



VOLKSANWALTSCHAFT

# BERICHT 2025

an den Nationalrat und an den Bundesrat

## **Kontrolle der öffentlichen Verwaltung**



Bericht der Volksanwaltschaft  
an den Nationalrat und an den Bundesrat  
2025

Band  
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung



# Vorwort

Der vorliegende Bericht der Volksanwaltschaft über die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung im Jahr 2025 gibt einen umfassenden Einblick in die Anliegen der Menschen in Österreich und zeigt zugleich auf, wo staatliches Handeln gut funktioniert und wo Verbesserungsbedarf besteht. Als unabhängige Kontrollereinrichtung ist es Aufgabe der Volksanwaltschaft, Missstände in der Verwaltung aufzuzeigen, die Rechte der Menschen zu schützen und zur Weiterentwicklung eines rechtsstaatlichen, transparenten und bürgernahen Verwaltungssystems beizutragen.

Auch im Berichtsjahr 2025 wandten sich zahlreiche Menschen mit ihren Beschwerden, Anliegen und Hinweisen an die Volksanwaltschaft. Hinter jeder Eingabe steht ein persönliches Schicksal – häufig verbunden mit langen Verfahren, unklaren Zuständigkeiten oder mangelnder Kommunikation mit Behörden. Die Erfahrungen der Betroffenen zeigen, dass eine funktionierende Verwaltung nicht nur von rechtlichen Rahmenbedingungen abhängt, sondern ebenso von einer serviceorientierten, nachvollziehbaren und effizienten Vollziehung.

Die im Bericht dargestellten Prüfverfahren betreffen eine große Bandbreite an Verwaltungsbereichen. Wiederkehrende Themen sind etwa lange Verfahrensdauern, komplexe Rechtslagen, Probleme bei der Digitalisierung von Verwaltungsabläufen oder fehlende Barrierefreiheit. In vielen Fällen konnten durch die Intervention der Volksanwaltschaft Lösungen für Betroffene erreicht oder strukturelle Verbesserungen angestoßen werden.

Ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit der Volksanwaltschaft ist darüber hinaus die präventive Menschenrechtskontrolle. Durch Besuche und Überprüfungen von Einrichtungen, in denen Menschen ihrer Freiheit entzogen sind, leistet die Volksanwaltschaft einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung menschenwürdiger Bedingungen und zur Vermeidung von Misshandlung oder erniedrigender Behandlung. Der zweite Band mit dem Titel „Präventive Menschenrechtskontrolle“ enthält ausführliche Darstellungen über Menschenrechtsverletzungen und Gefährdungen, die im Zuge dieser Kontrollen festgestellt wurden, sowie daraus abgeleitete Empfehlungen. Ein vollständiges Bild über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Jahr 2025 ergibt sich daher erst aus einer Zusammenschau beider Bände.

Der Bericht enthält zudem zahlreiche gesetzgeberische Anregungen. Sie beruhen auf konkreten Erfahrungen aus der Kontrolltätigkeit und sollen dazu beitragen, bestehende Regelungen praxistauglicher, klarer und gerechter zu gestalten. Eine moderne Verwaltung braucht laufende Anpassungen an gesellschaftliche Entwicklungen – insbesondere in Zeiten wachsender Komplexität staatlicher Aufgaben.

Unser Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Volksanwaltschaft für ihren engagierten Einsatz. Ebenso danken wir den vielen Menschen, die sich mit ihren Anliegen an die Volksanwaltschaft wenden und damit dazu beitragen, Missstände sichtbar zu machen und Verbesserungen anzustoßen. Darüber hinaus gilt unser Dank den Bundes-

ministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für den Austausch und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Die Volksanwaltschaft versteht ihre Arbeit als Beitrag zur Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat und in die öffentliche Verwaltung. Dieser Bericht soll daher nicht nur Probleme aufzeigen, sondern auch Impulse für eine weiterhin bürgernahe, transparente und lernfähige Verwaltung geben.



Dr. Christoph Luisser



Gaby Schwarz



Mag. Bernhard Achitz

Wien, im März 2026

# Inhalt

Einleitung .....	13
1 Leistungsbilanz .....	15
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung .....	15
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission .....	20
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle .....	22
1.4 Budget und Personal .....	23
1.5 Öffentlichkeitsarbeit .....	25
1.6 Internationale Aktivitäten .....	32
1.6.1 International Ombudsman Institute (IOI) .....	32
1.6.2 Internationale Zusammenarbeit .....	33
2 Heimopferrente.....	39
2.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick .....	39
2.2 BMB öffnet das Entschädigungsprojekt des Bundes wieder.....	39
2.3 Evaluierung der Entschädigungsprojekte.....	40
2.4 Sonderruhegeld und Übergangsgeld – Gleichstellung mit Eigenpensionen .....	44
3 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung .....	47
3.1 Bundeskanzleramt.....	47
3.1.1 Probleme mit der Mikrozensushebung im Katastrophengebiet .....	47
3.2 Familien .....	48
3.2.1 Anstieg der Beschwerden bei Familienbeihilfe, Kinderbetreuungs- und Wochengeld.....	48
3.2.2 Unveränderter Reformbedarf beim Kinderbetreuungsgeld .....	50
3.2.3 Grenzüberschreitende Familienleistungen .....	53
3.3 Arbeit.....	55
3.3.1 Nachbesserungsbedarf im Bereich Ausländerbeschäftigung.....	56
3.3.2 Keine Zulassung als Schlüsselkraft trotz Erfüllung der Voraus- setzungen .....	60
3.3.3 Keine Beschäftigungsbewilligung trotz rechtzeitigen Verlängerungsantrags .....	62
3.3.4 Keine Auszahlung von Arbeitslosengeld an begünstigte Drittstaats- angehörige.....	63

3.3.5	Verschärfte Vorschriften bei Wiedermeldung nach Unterbrechung des Leistungsbezugs .....	64
3.3.6	Unschärfe Trennung zwischen hoheitlicher und privatrechtlicher Leistung des AMS .....	67
3.3.7	Grenzen der Datenverarbeitung durch das AMS .....	69
3.3.8	AMS berät Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend .....	71
3.3.9	Barrieren für blinde Menschen auf Online-Plattform des AMS .....	72
3.4	Soziales.....	73
3.4.1	Lange Verfahren bei behaupteten Impfschäden .....	73
3.4.2	Probleme bei der Persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderungen.....	73
3.4.3	Förderung eines Treppenlifts trotz Mängeln beim Einbau .....	77
3.4.4	Langes Verfahren des Behindertenausschusses bei Kündigung .....	78
3.4.5	Probleme bei Schulstart-Gutscheinen .....	78
3.4.6	Lange Verfahrensdauer bei Behindertenpass und Parkausweis .....	79
3.4.7	Pensionsversicherung.....	79
3.4.8	Sterbeverfügungen .....	88
3.5	Gesundheit.....	95
3.5.1	ME/CFS: Wenn Versorgung und Begutachtung Betroffene nicht erreichen .....	96
3.5.2	Assistenzhunde in Gesundheitseinrichtungen .....	103
3.5.3	Gratisimpfung gegen Herpes Zoster und Pneumokokken .....	105
3.5.4	Kein SV-Online-Serviceportal bei Erwachsenenvertretung.....	106
3.5.5	Neuregelung bei teuren Zahnplomben notwendig.....	108
3.5.6	Rezeptgebührenbefreiung für Pflegeheimbewohnerin .....	108
3.5.7	Häusliche Intensivpflege von beatmungspflichtigen Personen.....	110
3.5.8	Kein Elektrorollstuhl trotz medizinischer Indikation .....	112
3.5.9	Systematische Lösung bei Saugglockentherapie geboten .....	114
3.5.10	Krankenversicherungsschutz bei Beinbruch.....	115
3.5.11	VA kritisiert Besetzungsverfahren für Abteilungsleitung im BMASGPK.....	115
3.6	Pflege .....	117
3.6.1	Pflegegeld – Kritik an Begutachtungen .....	117
3.6.2	Probleme beim Angehörigenbonus.....	121
3.7	Bildung .....	123
3.7.1	Verspätete Gehaltsberechnungen und Gehaltszahlungen .....	123
3.7.2	Pflicht zum „Gendern“ an der PPH Bgld .....	124
3.7.3	Reifeprüfung an Österreichischer Auslandsschule .....	126

3.8	Europäische und internationale Angelegenheiten.....	127
3.8.1	Terminprobleme .....	127
3.8.2	Vorübergehende Beschränkung von Antragsterminen .....	129
3.8.3	Attraktivität der österreichischen Bildungseinrichtungen führt zu hoher Nachfrage.....	130
3.8.4	Ungleiche Vergabe von Ersatzterminen.....	131
3.8.5	Mangelnde Bescheidbegründung.....	132
3.8.6	Verspätete Weiterleitung von Beschwerden.....	133
3.8.7	Grob mangelhafte Bescheidbegründung .....	134
3.8.8	Beschwerdeübermittlung an das BMI statt an das BVwG.....	136
3.8.9	Fehlgeschlagene Zustellversuche .....	137
3.8.10	Hochzeit in Österreich.....	138
3.9	Finanzen .....	140
3.9.1	OBS – ORF-Beitrags Service GmbH .....	140
3.9.2	Verlassenschaftsverfahren .....	141
3.9.3	Wiedereinfuhr von Schmuckstücken .....	142
3.9.4	Zollamt Österreich verweigert Rechtsschutzmöglichkeit .....	143
3.9.5	Unterlassene Rechtsbelehrung .....	144
3.9.6	KFZ-Freibetrag für Personen mit einer geistigen Behinderung .....	144
3.9.7	Fehler im EDV-System.....	145
3.9.8	Verfahrensverzögerungen.....	147
3.10	Frauen, Wissenschaft und Forschung.....	148
3.10.1	Studienberechtigungsprüfung für Humanmedizin .....	148
3.10.2	Probleme beim Bezug einer Studienunterstützung.....	149
3.10.3	Verzögerungen bei der Gewährung einer abweichenden Prüfungsmethode .....	150
3.10.4	Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse .....	151
3.10.5	Vorausbewertung ausländischer Studienabschlüsse .....	151
3.11	Inneres.....	153
3.11.1	Asyl- und Fremdenrecht .....	155
3.11.2	Polizei.....	158
3.11.3	Wahlrecht .....	166
3.11.4	Melderecht.....	167
3.11.5	Passrecht.....	168
3.11.6	Personenstand.....	169
3.11.7	Dienstrecht .....	170
3.11.8	Informationsfreiheitsgesetz .....	171

3.12	Innovation, Mobilität und Infrastruktur .....	172
3.12.1	Führerscheinwesen .....	172
3.12.1.1	Ausgaben für Führerscheingutachten .....	172
3.12.1.2	Einschränkung von Lenkberechtigungen.....	172
3.12.1.3	Säumnis bei der Umschreibung von Führerscheinen.....	174
3.12.1.4	Falscher Eintrag im Führerscheinregister .....	176
3.12.1.5	Gültigkeitsdauer internationaler Führerscheine .....	177
3.12.1.6	Beginn der neuen Befristung bei der Verlängerung von Führerscheinen .....	177
3.12.1.7	Verfolgung eines vormaligen Zulassungsbesitzers nach einem Kennzeichendiebstahl .....	178
3.12.1.8	Parkausweis für Menschen mit Behinderungen in Fahrzeugen auf Dauerparkplätzen.....	179
3.12.1.9	Probleme mit Mautvignetten .....	180
3.12.2	Luftfahrtrecht .....	182
3.12.3	Eisenbahnrecht.....	182
3.13	Justiz .....	185
3.13.1	Rechtspflege .....	185
3.13.1.1	Verfahrensverzögerungen .....	185
3.13.2	Staatsanwaltschaften .....	187
3.13.3	Datenschutz .....	188
3.13.4	Straf- und Maßnahmenvollzug .....	188
3.13.4.1	Suizide und Suizidversuche .....	189
3.13.4.2	Überbelag und besondere Wahrnehmungen .....	190
3.13.4.3	Baulicher Zustand und Ausstattung.....	196
3.13.4.4	Lebens- und Aufenthaltsbedingungen .....	200
3.13.4.5	Jugendliche .....	207
3.13.4.6	Folter, Misshandlung und erniedrigende Behandlung .....	209
3.13.4.7	Gesundheitswesen .....	215
3.13.4.8	Klassifizierungen und Überstellungen .....	217
3.13.4.9	Personal und Sachmittel.....	219
3.13.4.10	Maßnahmenvollzug.....	222
3.14	Landesverteidigung .....	228
3.14.1	Grobe Fehleinschätzung bei Antritt des Grundwehrdienstes.....	228
3.14.2	Neufestsetzungen des Besoldungsdienstalters.....	230
3.15	Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft .....	233
3.15.1	Wasserrecht .....	233

3.15.2	Forstrecht .....	237
3.15.3	Umwelt.....	239
3.16	Wirtschaft, Energie und Tourismus .....	241
3.16.1	Gewerberecht.....	241
3.16.2	Handwerkerbonus.....	245
3.16.3	Vermessungsämter .....	246
3.16.4	Förderung von Photovoltaikanlagen bzw. Stromspeichern .....	246
3.17	Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport .....	248
3.17.1	Verzögerungen bei Nachzahlungen wegen Neuberechnung des Besoldungsdienstalters.....	248
3.17.2	Falschinformationen über Radio Administration Tool .....	248
3.17.3	Funkerzeugnis als Ausweis nicht anerkannt .....	249
4	Legislative Anregungen .....	251
4.1	Neue Anregungen .....	251
4.2	Umgesetzte Anregungen .....	253
4.3	Offene Anregungen.....	253
	Abkürzungsverzeichnis.....	283



## Einleitung

Seit 1977 ist die Volksanwaltschaft die zentrale Ombudsstelle für Anliegen der Bevölkerung im Umgang mit Verwaltungsbehörden. Sie unterstützt sämtliche Personen, die den Eindruck haben, von einer österreichischen Behörde ungerecht, unsachlich oder rechtswidrig behandelt worden zu sein – etwa, weil eine Entscheidung inhaltlich nicht nachvollziehbar erscheint, keine zufriedenstellende Erledigung erfolgt ist oder ein Verfahren unangemessen lange dauert. Die Volksanwaltschaft prüft jede eingebrachte Beschwerde, um mögliche Missstände in der Verwaltung festzustellen. Dabei untersucht sie, ob die Behörde die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und die Entscheidung sachlich korrekt getroffen hat, aber auch, ob ihr Handeln den Grundsätzen der serviceorientierten Verwaltung entspricht. Auf dieser Grundlage kann die Volksanwaltschaft zudem bewerten, ob bestehende Rechtsvorschriften zielgerichtet und praktikabel sind oder ob gesetzgeberischer Anpassungsbedarf besteht.

Im Laufe der Jahre ist die Zahl der Personen, die Unterstützung in Anspruch nehmen, stetig gestiegen und hat besonders in den vergangenen Krisenjahren neue Höchststände erreicht. Auch im Jahr 2025 wurde der anhaltend hohe Bedarf an einer solchen Institution durch die 23.122 eingebrachten Beschwerden deutlich. Die fortdauernden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Krisen haben den Informations- und Beratungsbedarf der Bevölkerung spürbar erhöht. Gleichzeitig haben sich personelle und budgetäre Engpässe – etwa im Gesundheits- und Pflegewesen, in der Justiz sowie im Bereich der Exekutive – noch weiter verschärft. Diese strukturellen Rahmenbedingungen beeinflussen die Qualität der öffentlichen Leistungen und sind bei der Beurteilung der eingelangten Beschwerden stets mitzubedenken.

**23.122 Beschwerden**

Die Volksanwaltschaft steht Betroffenen beratend zur Seite und setzt sich für die Durchsetzung ihrer Rechte ein. In etwa jedem fünften Beschwerdefall bestätigt sich die Einschätzung der Betroffenen: Die zuständige Behörde hat nicht ordnungsgemäß gehandelt. Die eingeleiteten Prüfverfahren führen in diesen Fällen zur Feststellung eines Missstands in der Verwaltung. Häufig gelingt es der Volksanwaltschaft, ein rechtswidriges oder sachlich nicht vertretbares Verwaltungshandeln zu korrigieren oder eine Lösung herbeizuführen, die für die Betroffenen tragfähig und akzeptabel ist.

**Lösung von  
Problemen**

Um eine rechtskonforme und bürgerorientierte Vollziehung zu fördern, erstattet die Volksanwaltschaft den gesetzgebenden Organen regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeit. Durch die Kontrolle der Verwaltung, das Aufzeigen struktureller Defizite sowie die Hervorhebung gelungener Praxisbeispiele trägt sie dazu bei, behördliche Entscheidungsprozesse transparent und nachvollziehbar zu machen und die Effizienz der österreichischen Verwaltung zu stärken. Darüber hinaus unterstützt sie Bürgerinnen und Bürger dabei, gesetzliche Regelungen und behördliches Handeln besser einzuordnen. Damit nimmt die

**Vermittlerrolle zwischen  
Bevölkerung  
und Verwaltung**

Volksanwaltschaft eine vermittelnde Funktion zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung wahr und fördert das wechselseitige Verständnis.

### **Ziel: Verbesserung der öffentlichen Verwaltung**

Da die Volksanwaltschaft jedes Jahr mehrere tausend Einzelfälle prüft, verfügt sie über eine fundierte Datengrundlage, um strukturelle Schwachstellen und systemische Fehlentwicklungen in der Verwaltung zu identifizieren. Aus der Analyse eines einzelnen Beschwerdefalls können sich daher grundsätzliche Empfehlungen oder Hinweise auf legislativen Anpassungsbedarf ergeben. Übergeordnetes Ziel ist die qualitative Weiterentwicklung der öffentlichen Verwaltung. Entsprechend erwartet die Volksanwaltschaft, dass ihre Kritikpunkte, Empfehlungen und Reformanregungen sowohl von den Verwaltungsbehörden als auch von den gesetzgebenden Organen aufgegriffen und in konkrete Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Einen zusammenfassenden Einblick in die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle vermittelt der vorliegende erste Band. Kapitel 1 erläutert die verschiedenen Aufgabenfelder und präsentiert die zentralen Kennzahlen für das Jahr 2025. Darüber hinaus enthält es Informationen zur personellen und budgetären Ausstattung, zur Öffentlichkeitsarbeit sowie zu den internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.

Seit Juli 2017 ist die Volksanwaltschaft auch mit Fragen der Entschädigung von Heimopfern betraut und unterstützt Betroffene bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche. Zu diesem Zweck wurde eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet, die als übergeordnete Stelle gemäß dem Heimopferrentengesetz tätig wird. Kapitel 2 widmet sich dieser Aufgabenstellung im Detail. Es erläutert die Zuständigkeiten der Rentenkommission, den Ablauf des Verfahrens sowie die zentralen Ergebnisse und Feststellungen ihrer bisherigen Tätigkeit. Seit ihrer Einrichtung sind rund 4.500 Anträge von Personen eingelangt, die bislang keine Entschädigungsleistungen erhalten haben; allein im Jahr 2025 wurden über 479 neue Anträge gestellt.

### **Legislative Anregungen**

Kapitel 3 stellt die zentralen Ergebnisse und inhaltlichen Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Rahmen der Verwaltungskontrolle dar. Wie bereits in den Vorjahren erfolgt die Gliederung der Beiträge nach den jeweiligen Ressortzuständigkeiten. Berücksichtigt werden sowohl Verfahren, die auf individuellen Beschwerden basieren, als auch amtswegig eingeleitete Prüfverfahren. Angesichts der hohen Anzahl an Prüfungen ist eine vollständige Darstellung sämtlicher festgestellter Missstände nicht möglich. Der Fokus liegt daher auf Themenbereichen, die besonders häufig Anlass für Beschwerden waren oder eine größere Anzahl von Personen betroffen haben. Neben der Analyse von Defiziten verfolgt die Volksanwaltschaft das Ziel, konkrete und umsetzungsorientierte Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Daher werden anschließend die daraus abgeleiteten legislativen Empfehlungen in einer kompakten tabellarischen Übersicht zusammengefasst.

# 1 Leistungsbilanz

## 1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA wurde eingerichtet, um Personen bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber österreichischen Behörden zu unterstützen. Sie zählt zu den obersten Organen der Republik und übt seit 1977 auf Grundlage der Bundesverfassung die Kontrolle über die gesamte öffentliche Verwaltung aus. Allen Menschen in Österreich steht damit eine niederschwellige und kostenfreie Möglichkeit offen, Konflikte mit Behörden klären zu lassen. Gemäß Art. 148a B-VG können sich Personen wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern der administrative Instanzenzug ausgeschöpft ist. Die VA prüft jede zulässige Beschwerde, um festzustellen, ob behördliche Entscheidungen im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung stehen. Gegenstand der Kontrolle können sowohl behördliche Untätigkeit als auch unzutreffende Rechtsauffassungen oder unangemessenes Verhalten im Parteienverkehr sein. Das Prüfergebnis wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Im B-VG verankert

Besteht der Verdacht auf strukturelle oder gravierende Missstände, kann die VA auch von Amts wegen ein Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist sie befugt, beim VfGH die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde zu beantragen.

Das vertrauliche Beschwerdeverfahren wird durch die Einleitung eines formellen Prüfverfahrens eröffnet. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen verschafft sich die VA zunächst einen Überblick über den Sachverhalt, konfrontiert die betroffene Behörde mit den erhobenen Vorwürfen und fordert innerhalb einer festgelegten Frist eine Stellungnahme an. Im Rahmen dieses Verfahrens ist die VA berechtigt, uneingeschränkt Akteneinsicht zu nehmen; die Behörden sind zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet. Darüber hinaus kann sie Zeuginnen und Zeugen einvernehmen, Urkunden beiziehen sowie Sachverständige bestellen, um den Sachverhalt vollständig aufzuklären.

Vertrauliches  
Beschwerde-  
verfahren

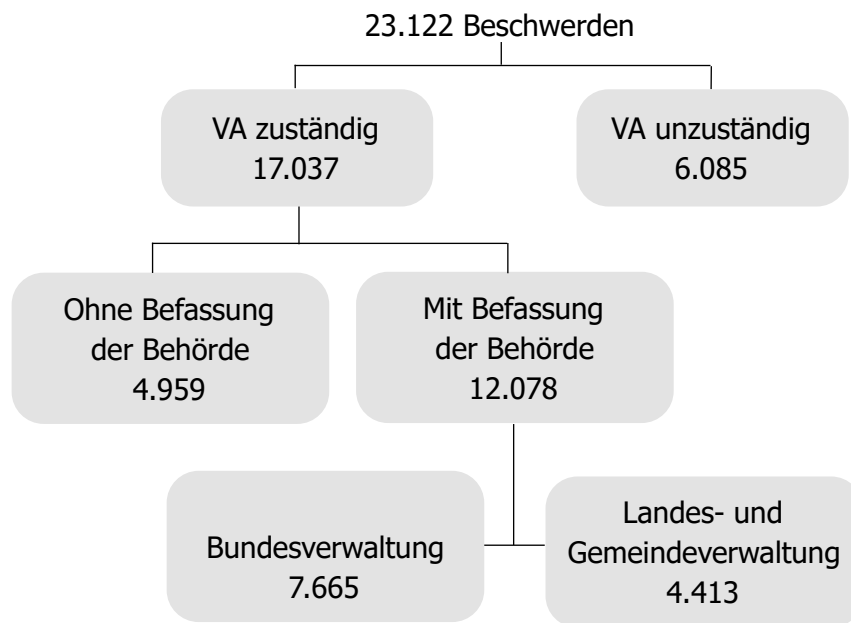
Stellt die VA im Zuge der Prüfung einen Missstand fest, trifft das Kollegium eine ausdrückliche Feststellung. In diesem Fall richtet die VA eine konkrete Empfehlung zur Mängelbehebung an die betroffene Behörde. Diese hat binnen acht Wochen entweder die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen oder darzulegen, weshalb sie der Rechtsauffassung der VA nicht folgt. Wenn die Behörde nach Einschreiten der VA ihren Fehler umgehend korrigiert, wird das Prüfverfahren eingestellt. Das Ergebnis der Prüfung teilt die VA den Betroffenen mit.

Im Jahr 2025 wandten sich 23.122 Personen mit einem Anliegen an die VA, was durchschnittlich rund 92 Eingaben pro Arbeitstag entspricht. Davon

23.122 Beschwerden

betrafen 17.037 Beschwerden die österreichische Verwaltung. In 4.959 dieser Fälle war es nicht erforderlich, die Behörden zu befassen, da die Anliegen unmittelbar geklärt werden konnten oder noch anhängige Verfahren betrafen. Weitere 6.085 Eingaben lagen außerhalb des gesetzlichen Prüfauftrags, insbesondere weil sie in die Zuständigkeit der unabhängigen Gerichtsbarkeit fielen; in diesen Fällen informierte die VA über die Rechtslage und verwies auf geeignete Beratungsangebote.

### Kontrolle der öffentlichen Verwaltung 2025



#### 89 amtswegige Prüfverfahren

Die Bundesverfassung ermächtigt die VA, bei konkretem Verdacht auf Missstände in der Verwaltung auch von sich aus Prüfverfahren einzuleiten. Im Berichtsjahr nutzten die Mitglieder der VA diese Befugnis und starteten 89 amtswegige Prüfungen.

#### 1.999 Missstandsfeststellungen

Im Jahr 2025 schloss die VA insgesamt 12.553 Prüfverfahren ab. In 1.999 Fällen – das entspricht 15,9 % – kam die VA zu dem Ergebnis, dass ein Missstand in der Verwaltung vorlag.

### Prüfverfahren in der Bundesverwaltung

#### 7.665 Prüfverfahren

Die Prüftätigkeit der VA umfasst die gesamte öffentliche Bundesverwaltung. Sie kontrolliert somit alle Behörden und Dienststellen, die Bundesgesetze vollziehen. Neben der mittelbaren und unmittelbaren Bundesverwaltung fällt auch die Privatwirtschaftsverwaltung in die Zuständigkeit der VA. Im Bereich der Bundesverwaltung leitete die VA im Jahr 2025 insgesamt 7.665 Prüfverfahren ein.

Deutlich gestiegen sind Prüfverfahren im Bereich der Justiz (plus 27% gegenüber dem Vorjahr), die auch den größten Anteil aller Prüfverfahren der VA im Jahr 2025 ausmachten (1.729 bzw. 22,6%). In den Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fielen 1.655 Prüfverfahren. Gefallen ist hingegen die Anzahl der Prüfverfahren im Bereich Innere Sicherheit von 1.999 im Jahr 2024 auf 1.486 im Jahr 2025 (minus 25%). Dahinter folgten Beschwerden im Bereich Finanzen (1.188).

**Deutlicher Anstieg im Bereich Justiz**

Aufgrund der Neuverteilung der Ressorts durch die neue Bundesregierung im Jahr 2025 sind die Zahlen zu den Prüfverfahren in anderen Bereichen nicht so einfach mit Zahlen der Vorjahre zu vergleichen. Zu einem weiteren deutlichen Anstieg kam es im Bereich europäische und internationale Angelegenheiten (2025: 189 Prüfverfahren; 2024: 74 Prüfverfahren).

<b>Geprüftes Bundesministerium</b>	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
Bundesministerium für Justiz	1.729	22,6
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	1.655	21,6
Bundesministerium für Inneres	1.486	19,4
Bundesministerium für Finanzen	1.188	15,5
Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur	419	5,5
Bundeskanzleramt	326	4,3
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	234	3,1
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	189	2,5
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus	169	2,2
Bundesministerium für Bildung	82	1,1
Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport	72	0,9
Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung	71	0,9
Bundesministerium für Landesverteidigung	31	0,4
<b>GESAMT</b>	<b>7.651</b>	<b>100</b>

\*14 weitere Akten sind Vorsitzakten

## Prüfverfahren in der Landes- und Gemeindeverwaltung 2025

**4.413 Prüfungen** Neben der Bundesverwaltung kontrolliert die VA die Landes- und Gemeindeverwaltung in sieben Bundesländern. Nur die Bundesländer Tirol und Vorarlberg haben eigene Landesvolksanwaltschaften eingerichtet. Insgesamt 4.413 Prüfverfahren betrafen im Berichtsjahr die Landes- und Gemeindeverwaltung. Hier stiegen die Beschwerden um 27,3 % gegenüber dem Vorjahr (2024: 3.466). Die meisten Prüffälle entfielen dabei auf das bevölkerungsreichste Bundesland Wien (55,6 %), gefolgt von NÖ mit einem Anteil von 14,3 % sowie OÖ mit 10,1 %.

### Inhaltliche Schwerpunkte in den Bundesländern

Im Hinblick auf die inhaltlichen Schwerpunkte ergaben sich folgende Veränderungen: 2025 bezog sich erneut ein Großteil der Beschwerden auf Probleme rund um die Bereiche Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz und Straßenpolizei. Sie machten mehr als ein Drittel aller Prüfverfahren (35,7 %) aus. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Prüfverfahren in diesen Bereichen deutlich an, von 924 im Jahr 2024 auf 1.574 Prüfverfahren im Jahr 2025 (plus 70 %). Auf die Bereiche Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt, Themen von Menschen mit Behinderungen bzw. die Grundversorgung entfielen mit 21,2 % rund ein Fünftel aller Prüffälle (plus 14 % gegenüber 2024). 12,9 % aller Prüfverfahren hatten die Bereiche Raumordnung und Baurecht zum Gegenstand, gefolgt von Gemeindeangelegenheiten (10,9 %).

Bundesland	2025	in %
Wien	2.452	55,6
NÖ	631	14,3
OÖ	444	10,1
Stmk	353	8,0
Bgld	193	4,4
Ktn	172	3,9
Sbg	168	3,8
<b>GESAMT</b>	<b>4.413</b>	<b>100</b>

**Inhaltliche Schwerpunkte auf Landes- und Gemeindeebene**

<b>Prüfbereiche</b>	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	1.574	35,7
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt, Menschen mit Behinderungen, Grundversorgung	937	21,2
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht	570	12,9
Gemeindeangelegenheiten	479	10,9
Gesundheits- und Veterinärwesen	201	4,6
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten	179	4,1
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	136	3,1
Landes- und Gemeindestraßen	81	1,8
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	65	1,5
Landesamtsdirektionen, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten	59	1,3
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	46	1,0
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	45	1,0
Gewerbe- und Energiewesen	39	0,9
Wissenschaft, Forschung und Kunst	2	0,0
<b>GESAMT</b>	<b>4.413</b>	<b>100</b>

**Bürgernahe Kommunikation**

Der VA ist es ein zentrales Anliegen, ihre Angebote möglichst niederschwellig zugänglich zu machen. Die hohe Zahl an Beschwerden ist daher nicht allein auf den Bekanntheitsgrad und die breite Akzeptanz in der Bevölkerung zurückzuführen, sondern auch auf die gute Erreichbarkeit für Bürgerinnen und Bürger. Als service- und kontrollorientierte Einrichtung bietet die VA einfache und unbürokratische Kontaktmöglichkeiten: Beschwerden können per Post oder elektronisch eingebracht werden. Im Infocenter besteht zudem die Möglichkeit, Unterlagen direkt vor Ort abzugeben. Über eine kostenlose Servicenummer erhalten Bürgerinnen und Bürger telefonische Erstinformationen – dieses Angebot wurde im Berichtsjahr 9.422-mal genutzt. Zusätzlich steht auf der Website der VA ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung, das im Jahr 2025 von 2.838 Personen ausgefüllt wurde.

**Unkomplizierter Kontakt – auch über Online-Formular**

Darüber hinaus werden in allen Bundesländern Sprechtage angeboten, bei denen Anliegen persönlich mit der Volksanwältin bzw. den Volksanwälten

besprochen werden können. Dieses Service wird sehr geschätzt und intensiv genutzt: Im Berichtsjahr fanden 135 Sprechtage mit insgesamt 1.179 Beratungen statt. Entsprechend der Bevölkerungsverteilung wurden die meisten Termine in Wien abgehalten.

<b>Sprechtage 2025</b>	
<b>Bundesland</b>	<b>Anzahl</b>
Wien	37
Niederösterreich	26
Oberösterreich	22
Steiermark	15
Kärnten	9
Salzburg	9
Burgenland	9
Tirol	5
Vorarlberg	3
<b>GESAMT</b>	<b>135</b>

## 1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

**Umsetzung des HOG** Die im Jahr 2017 bei der VA eingerichtete unabhängige Rentenkommission befasst sich mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente gem. Heimopferrentengesetz (HOG). Die Heimopferrente steht Personen zu, die in den Jahren 1945 bis 1999 Gewalt in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt erlitten haben. Sie können einen Antrag auf Heimopferrente stellen.

Die VA befasst sich insbesondere mit Anträgen von Personen, die noch keine Entschädigung einer Opferschutzeinrichtung erhalten haben oder deren Antrag abgelehnt wurde. Die pensionsauszahlende Stelle bzw. das SMS informiert die VA über diese Anträge. Das Büro der Rentenkommission der VA tritt danach mit den Antragstellerinnen und Antragstellern in Kontakt.

Anschließend fordert die VA den Akt der Jugendwohlfahrtsbehörde bzw. die Krankenhausunterlagen an. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wird zu einem Gespräch bei einer Clearing-Expertin bzw. einem Clearing-Experten eingeladen. Diese erstellen gemeinsam mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einen Bericht, der anonymisiert der Rentenkommission vorgelegt wird.

Die Rentenkommission wird von Volksanwalt Bernhard Achitz geleitet und besteht aus elf Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Berufen. Sie beurteilt die im Clearing festgestellten Umstände und ob die Schilderungen glaubhaft sind. Danach übermittelt die VA auf Grundlage der Empfehlung der Rentenkommission eine begründete schriftliche Empfehlung an die pensionsauszahlende Stelle bzw. das SMS. Diese entscheidet schließlich über den Antrag mit einem Bescheid.

Auch 2025 erreichten die VA wieder viele Anträge und Anfragen. Insgesamt prüfte die VA seit Juli 2017 etwa 4.500 Anträge von Betroffenen. Die von der VA in Auftrag gegebenen Clearingberichte umfassen neben körperlichen Züchtigungen (wie Schläge, Prügel und schwere körperliche Arbeit) auch psychische Quälereien, wie zum Beispiel das Einsperren in dunklen Räumen und Essensentzug, aber auch schweren sexuellen Missbrauch und Vergewaltigungen.

**Über 4.500 Anträge  
seit Juli 2017**

Gewalttaten prägen das weitere Leben entscheidend. Viele Betroffene kostet es enorme Überwindung, den Antrag auf Heimopferrente zu stellen. Immer wieder wird in Gesprächen mit ehemaligen Heim- und Pflegekindern Angst und Scham im Zusammenhang mit der Antragstellung geäußert. Erinnerungen an diese Zeit werden bewusst verdrängt, zum Schutz vor Retraumatisierung. Die Befürchtung, dass die Flut an Erinnerungen im Clearinggespräch die Betroffene oder den Betroffenen überwältigt, ist allgegenwärtig. Gleichzeitig besteht bei vielen aber auch der Wille, dieses dunkle Kapitel der Vergangenheit aufzuarbeiten und sich diesen Ängsten zu stellen.

**Angst und Scham  
der Betroffenen**

Ungeachtet der bis heute hohen Antragszahlen ist die Dunkelziffer an Personen, die als Kinder oder Jugendliche zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 Opfer von Gewalt in einem Heim, einer Pflegefamilie oder einer Kranken-, Psychiatrie- oder sonstigen Heilanstalt wurden, noch immer hoch. Immer wieder geben Betroffene gegenüber der VA an, erst jetzt von der Möglichkeit einer Heimopferrente oder Pauschalentschädigung erfahren zu haben. Wichtige Informationsquellen sind dabei in der Regel andere Betroffene wie Geschwister, ehemalige Kommilitoninnen und Kommilitonen und Mitzöglinge.

**Dunkelziffer nach  
wie vor hoch**

Die Rente wird jährlich valorisiert und betrug 421,60 Euro im Jahr 2025. 2026 sind es 433 Euro. Sie wird monatlich brutto für netto vom zuständigen Pensionsversicherungsträger oder vom SMS ausbezahlt und gilt gemäß Verfassungsbestimmung weder als Einkommen noch als Vermögen i.S.d. Mindestsicherungsgesetze der Länder oder sonstiger landesgesetzlicher Regelungen.

**Wert 2025:  
421,60 Euro**

Die Rente gebührt entweder ab Erlangung des Regelpensionsalters (bei Männern derzeit 65 Jahre; bei Frauen 60,5 Jahre), ab dem Bezug einer Eigenpension, eines Ruhegenusses, eines Rehabilitationsgelds oder einer wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisenpension.

## 1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

### Schutz und Förderung der Menschenrechte

Mit 1. Juli 2012 erhielt die VA einen zusätzlichen verfassungsgesetzlichen Auftrag: Seither fungiert sie als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Österreich. Grundlage dieses Mandats sind zwei Rechtsakte der Vereinten Nationen – das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter (OPCAT) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

### Verletzung von Menschenrechten verhindern

Ziel des NPM ist es, Menschenrechtsverletzungen durch regelmäßige Kontrollen möglichst im Vorfeld zu verhindern. Risikofaktoren sollen frühzeitig erkannt und beseitigt werden. Zu diesem Zweck überprüft der NPM österreichweit öffentliche und private Einrichtungen, in denen Freiheitsbeschränkungen bestehen oder möglich sind. In solchen Einrichtungen besteht ein erhöhtes Risiko für Misshandlungen oder unmenschliche Behandlung. Dazu zählen insbesondere Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Polizeianhaltezentren, aber auch Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Einrichtungen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und für Menschen mit Behinderungen.

### 7 Experten-Kommissionen

Mit der Durchführung dieser Kontrollen hat die VA sieben Kommissionen betraut, die gemeinsam mit ihr den NPM bilden. Derzeit sind eine Bundeskommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug sowie sechs regionale Kommissionen tätig. Ihre Prüfungen umfassen auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch vorzubeugen. Darüber hinaus beobachtet die VA das Vorgehen der Exekutive bei der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, etwa bei Abschiebungen, Demonstrationen oder Polizeieinsätzen.

Jede Kommission wird von einer im Bereich der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit geleitet. Die Mitglieder werden von der VA nach internationalen Vorgaben bestellt, wobei auf Geschlechterparität sowie die Einbindung von Menschen mit Behinderungen geachtet wird. Die Zusammensetzung ist multiethnisch und multidisziplinär.

Den Kommissionen steht uneingeschränkter Zugang zu sämtlichen Einrichtungen zu. Sie erhalten Einsicht in alle für ihr Mandat relevanten Informationen und Unterlagen und führen vertrauliche Gespräche mit angehaltenen Personen, Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Ergebnisse ihrer Kontrollen werden der VA berichtet.

### 423 Kontrollen

Österreichweit führten die Kommissionen im Berichtsjahr 423 Kontrollen durch. 413 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 10-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten, erfolgen die Kontrollen in der Regel unangekündigt. Im Jahr 2025 wurden 5 % der Kontrollen angekündigt. Aufgrund der hohen Einrichtungsdichte in NÖ und Wien fanden die meisten Kontrollen in diesen beiden Bundesländern statt.

<b>Präventive Kontrolle 2025</b>		
<b>Bundesland</b>	<b>Kontrollbesuche in Einrichtungen</b>	<b>Beobachtung von Polizeieinsätzen</b>
NÖ	92	0
Wien	92	1
Stmk	49	2
Tirol	44	3
OÖ	43	2
Ktn	32	0
Bgld	24	1
Vbg	19	0
Sbg	18	1
<b>GESAMT</b>	<b>413</b>	<b>10</b>
davon unangekündigt	397	3

Die menschenrechtliche Situation beanstandeten die Kommissionen in 67 % der Kontrollen (277 Fälle). Auf Grundlage ihrer Wahrnehmungen prüfte die VA die Fälle und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um Verbesserungen zu erwirken. Auf diese Weise konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit münden in zahlreichen Empfehlungen der VA und sollen die menschenrechtlichen Standards in den Einrichtungen gewährleisten.

Als beratendes Gremium steht der VA dabei der Menschenrechtsbeirat (MRB) zur Seite. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. Im Berichtsjahr wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in fünf ordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

**MRB berät die VA zu Fragen der Menschenrechte**

## **1.4 Budget und Personal**

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2025 ein Budget von 15.740.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag stan-

den 15.855.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (s. BVA 2025, Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 9.964.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4.740.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommision und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 920.000 Euro zu leisten. Schließlich standen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 80.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 36.000 Euro zu Verfügung.

15,740 Mio. Euro  
Budget

<b>Bundeschvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro Finanzierungsvoranschlag 2024/2025</b>		
<b>Auszahlungen</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Personalaufwand	9,846	9,964
Betrieblicher Sachaufwand	4,610	4,740
Transfers	0,897	0,920
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	0,083	0,116
<b>GESAMT</b>	<b>15,436</b>	<b>15,740</b>

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2025 ein Budget von 1.700.000 Euro (2024: 1.700.000 Euro) vorgesehen. Der Großteil davon wurde für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder budgetiert.

Für die Auszahlungen für Clearings, die von der seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichteten Rentenkommision (gem. § 15 HOG) beauftragt werden, wurde 2025 ein Budget von 200.000 Euro (2024: 200.000 Euro) vorgesehen.

**93 Planstellen**

Die VA verfügte per 31.12.2025 über insgesamt 93 Planstellen im Personalplan des Bundes (2024: 93 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften waren in der VA zum Stichtag 31. Dezember 2025 105 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die

63 Mitglieder der (seit Juli 2021) sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 Mitglieder der Rentenkommision gem. HOG.

## 1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Der VA ist es ein zentrales Anliegen, dem Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien umfassend nachzukommen. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit weist die VA kontinuierlich auf ihre Rolle als Kontrollorgan, ihre Prüftätigkeit und ihren Einsatz für Betroffene hin. Zentrales Anliegen dieser Kommunikationsarbeit ist es, die Bevölkerung bei Problemen mit Behörden bestmöglich zu unterstützen und über die Wahrung der Menschenrechte in Österreich zu informieren. Zu den wesentlichen Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit zählen ein umfassender Online-Auftritt mit regelmäßig erscheinendem Newsletter sowie die wöchentlich im ORF ausgestrahlte Sendung „Bürgeranwalt“.

Im Jahr 2025 informierte die VA die Öffentlichkeit und die Medien fortlaufend mittels Presseaussendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen über aktuelle Entwicklungen und thematische Schwerpunkte. Darüber hinaus standen die Mitglieder der VA für zahlreiche Interviews, Medientermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung.

### Website der VA

Die VA ist für alle Menschen da, die ein Problem mit einer Behörde haben. Ein niederschwelliger Zugang zur Beschwerdemöglichkeit wie auch zum Angebot und zu Informationen der VA als Kontrollorgan des Parlaments für die öffentliche Verwaltung und als nationale Menschenrechtsinstitution Österreichs ist besonders wichtig. Die Website ist dabei für viele die erste Anlaufstelle. Über [www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at) können sich alle Interessierten über die VA und ihre Tätigkeit umfassend informieren.

Im Jahr 2025 wurde die Website grunderneuert und ist jetzt noch benutzerfreundlicher. Dank KI-Unterstützung können Texte mehrsprachig und auch in einfacher Sprache angezeigt werden. Außerdem achtete die VA beim Relaunch besonders auf die Barrierefreiheit der Website. Dass diese nun dem höchsten Standard entspricht, macht sie zu einem nationalen Vorzeigemodell.

Neben tagesaktuellen Meldungen zu Prüfverfahren erfahren Userinnen und User alles über die Institution und ihre Aufgaben und können auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Die Website wird von der Bevölkerung aktiv

**Information und Unterstützung**

**Website als erste Anlaufstelle**

**Noch benutzerfreundlicher, barrierefreier und mehrsprachig**

**Deutlicher Zuwachs bei Besucherzahlen**

genutzt. Seit dem Relaunch zur Jahresmitte 2025 verzeichnete die Website eine deutliche Zunahme der Besuche auf rund 50.000 Besuche pro Monat (2025: insg. 211.000).

Ein besonders niederschwelliger und einfacher Zugang ist der VA auch im Hinblick auf die Einreichung von Beschwerden wichtig. Eine Möglichkeit bietet das über die Website abrufbare Online-Beschwerde-Formular der VA, das im Berichtsjahr 2.838-mal genutzt wurde – und damit um fast 20 % öfter als im Vorjahr (2024: 2.367).

### **ORF-Sendung „Bürgeranwalt“**

Eine wichtige Kommunikationsplattform im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle bietet die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Mithilfe dieser Sendung informiert die VA die Öffentlichkeit seit Jänner 2002 wöchentlich über aktuelle Prüfverfahren. Zu Beginn der Sendung stellt der ORF einen aktuellen Fall der VA in einem kurzen Film dar. Dieser schildert das Problem und stellt die Betroffenen vor. Anschließend diskutieren die Volksanwältinnen und die Volksanwälte abwechselnd im Studio den Beschwerdefall direkt mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Pro Sendung werden neben ein bis zwei aktuellen Fällen im Teil „Nachgefragt“ ältere, offene Fälle nochmals aufgegriffen. Durch den Einsatz der VA und die Darstellung in den Medien konnten die allermeisten Probleme erfolgreich gelöst werden.

Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Danach sind die Sendungen online auf der Streamingplattform ORF On unter [on.ORF.at](https://on.orf.at) abrufbar.

**Neuerungen 2025** Seit März 2025 hat die Sendung mit Wolfgang Wagner einen neuen Sendungsverantwortlichen. Peter Resetarits moderiert nach seiner Pensionierung aber weiterhin den „Bürgeranwalt“. Im Jahr 2025 gab es eine weitere Neuerung. In zwei der wöchentlich ausgestrahlten Sendungen waren die Volksanwältinnen und Volksanwälte erstmals zu dritt zu sehen. In der ersten Sendung Anfang Juli wurde gemeinsam Bilanz über die Amtszeit gezogen. Mit dabei war der Vorsitzende des Volksanwaltschaftsausschusses im Parlament. Anhand konkreter Fälle diskutierten Gaby Schwarz, Bernhard Achitz und Elisabeth Schwetz mit dem Parlamentarier Nikolaus Scherak u.a. auch, wie man im Parlament mit Vorschlägen bzw. Kritik der VA umgeht. Die zweite Sendung mit Christoph Luisser, Gaby Schwarz und Bernhard Achitz wurde zu Jahresende ausgestrahlt, um Bilanz zu besonders oft adressierten Themen zu ziehen.

Die Studiodiskussionen erfreuen sich nach wie vor einer hohen Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten im Berichtsjahr durchschnittlich 330.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 26 % entspricht.

**Reichweite: 330.000  
Haushalte**

## **Berichtswesen der VA**

Als Hilfsorgan des Parlaments und der Landtage informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Im Jahr 2025 übermittelte die VA ihren Jahresbericht an den Nationalrat und den Bundesrat sowie den Jahresbericht an den Wiener Landtag. Darüber hinaus legte sie Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in Sbg, Bgld und OÖ vor. Außerdem erhielten alle Bundesländer den jährlichen Bericht zur Präventiven Menschenrechtskontrolle. Sämtliche Berichte sind über die Website der VA abrufbar.

## **Vertrauen in Volksanwaltschaft weiter gestiegen**

Das öffentliche Vertrauen in die VA ist sehr hoch und ist 2025 weiter gestiegen. Nach einem Saldo von plus 62 im Vorjahr konnte die VA beim APA/OGM-Vertrauensindex 2025 sogar einen Wert von plus 64 erreichen. Die VA gehört damit zu den Institutionen mit den besten Vertrauenswerten. Für den Vertrauensindex „Institutionen“ wurden 1.012 repräsentativ ausgewählte österreichische Wahlberechtigte im Oktober 2025 befragt. Die Fragestellung ist seit Beginn des Vertrauensindex seit Jahrzehnten immer gleich und lautet „Vertrauen Sie [...] oder vertrauen Sie [...] nicht oder kennen Sie [...] nicht?“. Der Vertrauenssaldo errechnet sich als Differenz der Prozentwerte „vertraue“ minus „vertraue nicht“. Zuwächse bzw. Verluste im Zeitvergleich stellen die Veränderung dieses Saldos gegenüber der letzten Erhebung dar.

## **NGO-Forum 2025: „Human Rights First – trotz Sparpaket“**

Jedes Jahr diskutiert die VA im Rahmen des NGO-Forums ein gesellschaftspolitisch und menschenrechtlich relevantes Thema mit der Zivilgesellschaft. Das NGO-Forum 2025 fand am 19. Mai statt und widmete sich dem Thema „Human Rights First – trotz Sparpaket“. Etwa 80 Vertreterinnen und Vertreter von NGOs waren ins Parlament gekommen, um sich auszutauschen, wie das gelingen kann und worauf dabei der Fokus gelegt werden sollte. Die Teilnehmenden wurden über die im NGO-Sounding-Board der VA vertretenen Organisationen eingeladen.

**Rechte von Frauen  
und Menschen mit  
Behinderungen**

Der Fokus lag auf zwei konkreten menschenrechtlichen Themenbereichen: Den Rechten von Frauen und den Rechten von Menschen mit Behinderun-

**Tagungsband**

gen. Volksanwalt Bernhard Achitz moderierte die verschiedenen Bereiche – von Kostenfragen bis zur Mehrfachdiskriminierung. Die Details dazu können im Tagungsband nachgelesen werden. Darin fasste die VA die Beiträge der Teilnehmenden, die Ergebnisse der Diskussionsrunden und ihre eigenen Schlussfolgerungen zusammen. Der Tagungsband steht auf der Website der VA zur Verfügung.

### **Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen**

#### **Frauenrechte sind Menschenrechte**

Die VA setzte im Berichtszeitraum einen klaren Schwerpunkt auf die Wahrung und Stärkung der Frauenrechte als unverzichtbaren Bestandteil der Menschenrechte. Insbesondere Gewalt gegen Frauen wurde wiederholt als gravierende Menschenrechtsverletzung benannt, die strukturelle Ursachen hat und entschlossenes Handeln von Politik, Institutionen und Gesellschaft erfordert.

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

Vor allem anlässlich internationaler Gedenk- und Aktionstage – etwa des Internationalen Tags der Menschenrechte, des Internationalen Tags gegen Gewalt an Frauen und Mädchen oder des Weltfrauentags – machten Volksanwältin Gaby Schwarz und Volksanwalt Bernhard Achitz auf die alarmierende Situation in Österreich aufmerksam. Die hohe Zahl an Femiziden, Mordversuchen sowie Betretungs- und Annäherungsverboten verdeutlicht, dass geschlechtsspezifische Gewalt nach wie vor ein drängendes gesellschaftliches Problem darstellt. Frauen haben ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt – dieses Recht wird in der Realität jedoch vielfach verletzt.

#### **NAP gegen Gewalt an Frauen**

Volksanwältin Gaby Schwarz und Volksanwalt Bernhard Achitz begrüßten grundsätzlich die gesetzlichen Fortschritte. Dazu gehörte u.a. der Nationale Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen. Die VA wies allerdings zugleich auf bestehende Lücken hin. Dazu zählen insbesondere der Mangel an Schutzunterkünften, regionale Ungleichheiten beim Zugang zu Frauenhäusern, fehlende Barrierefreiheit für Frauen mit Behinderungen sowie Defizite bei Datenerhebung, Prävention und Täterarbeit. Gewalt durch Ex-Partner muss konsequent als häusliche Gewalt erfasst werden, wie auch internationale Menschenrechtsgremien fordern.

Betont wurde erneut die Bedeutung der Gewaltprävention. Volksanwältin Schwarz weist laufend darauf hin, dass Gewalt an Frauen kein „Frauenproblem“, sondern ein Männerproblem ist und nur durch wirksame Präventions- und Täterprogramme nachhaltig reduziert werden kann. Männerberatungs- und Antigewaltprogramme sind in diesem Zusammenhang ebenso essenziell wie mehr Zivilcourage: Hinschauen statt Wegsehen, Hilfe anbieten und Gewalt klar benennen müssen gesellschaftliche Selbstverständlichkeit werden.

Neben physischer Gewalt thematisierte die VA auch strukturelle Benachteiligungen von Frauen, etwa ungleiche Bezahlung, sexuelle Belästigung, Stalking sowie Hass im Netz. Volksanwältin Schwarz kritisierte auch, dass es den Equal Pay Day als Ausdruck fortbestehender Ungleichheit nach wie vor gibt, und hob Lohntransparenz als zentrales Instrument zur Herstellung von Gleichstellung hervor.

**Strukturelle  
Benachteiligungen**

Ein weiterer Schwerpunkt war die Stärkung von Frauen in ihren Rechten gegenüber Behörden. So appellierte Volksanwältin Gaby Schwarz an Frauen, sich verstärkt mit Beschwerden an die VA zu wenden.

Um Ermutigung von Frauen für Frauen in allen Lebenslagen geht es bei der #mutfrauen-Initiative von Volksanwältin Gaby Schwarz. Auf ihren Social-Media-Kanälen holt sie regelmäßig inspirierende Frauen vor den Vorhang, die erzählen, wann sie schon einmal mutig sein mussten. Über 50 Frauen sind bereits dabei, darunter Doris Schmidauer, Bundesministerinnen, Unternehmerinnen, Gewaltüberlebende und viele mehr.

**#mutfrauen-  
Initiative**

Als Nationale Menschenrechtsinstitution bekräftigte die VA ihren Auftrag, durch Kontrolle, Beratung, Prävention und Bewusstseinsbildung zur tatsächlichen Umsetzung der Frauenrechte beizutragen. Frauenrechte sind Menschenrechte – und deren Schutz endet weder im privaten Raum noch an institutionellen Grenzen.

## **„Hinschauen statt Wegsehen“ folgt auf „Eine von fünf“**

Um der Tabuisierung und Verharmlosung der Gewalt an Frauen aktiv entgegenzuwirken, fand 15 Jahre lang die Ringvorlesung „Eine von fünf“ statt. Die interdisziplinäre Veranstaltungsreihe wurde alljährlich vom Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien in Kooperation mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser und der VA durchgeführt.

**Ende der Ringvor-  
lesung „Eine von fünf“**

Die Ringvorlesung gab umfangreiche Informationen über Ausmaß, Hintergründe und gesundheitliche Folgen von erlittener Gewalt. Ferner wurden korrekte ärztliche und rechtliche Vorgehensweisen in Verdachtsfällen beleuchtet und zur Verfügung stehende Opferschutzangebote vorgestellt. Lernziele waren – neben der Sensibilisierung bzgl. des Themas „Geschlechterspezifische Gewalt“ – das Erkennen und Ansprechen von Gewaltbetroffenen, die gerichtsverwertbare Dokumentation von vorliegenden Verletzungen und die Gewaltprävention. Die Veranstaltungsreihe richtete sich einerseits an zukünftige Medizinerinnen und Mediziner, andererseits auch an Studierende und im Beruf Stehende anderer Fachrichtungen wie Psychologie, Pädagogik, Rechts- und Pflegewissenschaften. Federführend dabei war Lehrveranstaltungsleiterin Professorin Andrea Berzlanovich. Nach ihrer Pensionierung führt die MedUni Wien die Vorlesungsreihe nun nicht mehr fort.

Der Name „Eine von fünf“ ging auf eine Studie der FRA (EU-Agentur für Grundrechte) aus dem Jahr 2014 zurück. Sie deckte das erschreckende Ausmaß an Gewalt an Frauen auf. Jede fünfte Frau in Österreich war demnach körperlicher oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt.

### **Gewalt an Frauen ist gestiegen**

Laut einer aktuelleren Erhebung, die von 2020 bis 2024 von Eurostat, der FRA und dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) durchgeführt wurde, ist dieser Anteil in den letzten Jahren noch weiter gestiegen. Demnach hat sogar ein Drittel der Frauen in der EU zu Hause, am Arbeitsplatz oder in der Öffentlichkeit schon einmal Gewalt erfahren. Junge Frauen gaben an, dass sie am Arbeitsplatz häufiger Opfer sexueller Belästigung und anderer Formen von Gewalt geworden sind als ältere Frauen. Gewalt gegen Frauen bleibt jedoch häufig unsichtbar, da nur jede vierte Frau die Vorfälle bei den Behörden (Polizei, Sozial-, Gesundheits- oder Unterstützungsdiensten) anzeigt.

Die Zahlen für Österreich bestätigen auch hierzulande diese negative Entwicklung. Die Erhebung zu Gewalt gegen Frauen in Österreich führte die Statistik Austria zwischen 2020 und 2021 im Auftrag von Eurostat und dem Bundeskanzleramt durch. Sie zeigte, dass jede dritte Frau zwischen 18 und 74 Jahren in Österreich ab dem Alter von 15 Jahren körperliche und bzw. oder sexuelle Gewalt erlebt hat (34,51 %). Fast jede sechste Frau war im Erwachsenenalter von Androhungen körperlicher Gewalt betroffen (15,25 %).

### **Folgeformat**

Da das Thema Gewalt gegen Frauen immer dringlicher wird, erarbeitete die VA ein neues Konzept für ein Folgeformat zur Ringvorlesung. Als Nationale Menschenrechtsinstitution will die VA mithilfe von Weiterbildung und Aufklärung auch weiterhin zum Schutz und zur Förderung von Gleichberechtigung von Frauen beitragen, bekräftigt Volksanwalt Achitz.

### **Fachforum: Hinschauen statt Wegsehen**

Gemeinsam mit der Stiftung Forum Verfassung wird die Veranstaltung für geschlechtsspezifische Gewalt sensibilisieren, vor allem im Kontext von Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Gesundheitsberufen. Das neue Fachforum richtet sich in erster Linie an Menschen, die künftig in diesen Berufen arbeiten wollen, also etwa Studierende an Fachhochschulen für Sozialarbeit oder an Kollegs für Sozialpädagogik. Unter dem Titel „Hinschauen statt Wegsehen: Gewalt gegen Frauen und Mädchen erkennen, ansprechen und verhindern“ wird das Fachforum am 27. Februar 2026 in den Räumlichkeiten des VfGH stattfinden.

Expertinnen und Experten werden aufzeigen, was Gewalt ist, wo sie beginnt und was das mit Menschenrechten zu tun hat. Fachleute aus der Praxis von Medizin, Pflege und Sozialarbeit werden berichten, wie man richtig handelt und welche Präventionsansätze erfolgreich sind. Neben der Sensibilisierung für Formen geschlechtsspezifischer Gewalt – insbesondere im Kontext von Rechtsprechung, Gesundheitsversorgung und Sozialarbeit – zielt das Fachforum darauf ab, Handlungskompetenzen zum Erkennen, Ansprechen und

Weiterleiten von Fällen häuslicher bzw. institutioneller und sexualisierter Gewalt zu vermitteln, die menschenrechtlichen Verpflichtungen staatlicher Institutionen und Fachkräfte aufzuzeigen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Bewusstseinsbildung zu fördern.

## **Die Volksanwaltschaft trifft motivierte Jus-Studierende**

Am 31. Oktober 2025 fand am Wiener Juridicum zum bisher sechsten Mal die Berufsmesse „Recht Engagiert“ statt, bei der auch die VA mit einem Stand vertreten war. Zwei Juristinnen der VA standen den gesamten Tag für die zahlreichen Fragen der Studierenden zur Verfügung und brachten diesen die Aufgabenbereiche und Arbeitsweise der VA näher.

**Berufsmesse  
„Recht Engagiert“**

Die Veranstaltung erfreute sich großen Interesses und einer hohen Anzahl an Besucherinnen und Besuchern. Einige der Studierenden kamen dadurch erstmalig mit der VA in Kontakt, andere waren hingegen bereits sehr gut über die Tätigkeitsfelder der VA informiert und erkundigten sich nach den konkreten beruflichen Einstiegsmöglichkeiten und dem Arbeitsalltag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auf besonderes Interesse stieß dabei die Möglichkeit zur Absolvierung eines Verwaltungspraktikums. Auch die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“, in der u.a. Fälle der VA öffentlich dargestellt werden, war vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Berufsmesse ein Begriff und bot einen guten Einstieg in ein ausführlicheres Gespräch über die VA.

Gleichzeitig ermöglichte die Teilnahme auch den beiden Vertreterinnen der VA einen guten Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen Institutionen, die in ähnlichen Bereichen wie die VA tätig sind.

Die Berufsmesse wird vom „Forum kritischer Jurist\*innen“ organisiert und stellt die Tätigkeit verschiedener zivilgesellschaftlicher und staatlicher Institutionen, NGOs und engagierter Kanzleien dar, um den Studierenden auch Berufswege abseits der klassischen Rechtsberufe näherzubringen.

## **Besuchergruppen in der Volksanwaltschaft**

Die VA ist ein offenes Haus und heißt regelmäßig Demokratie-Interessierte willkommen. Dabei erfahren Besucherinnen und Besucher von der täglichen Arbeit der VA, diskutieren gemeinsam, was eine gute Verwaltung ausmacht und wie die VA Menschenrechte schützt. Dieses Angebot wird insbesondere von Schulen in ganz Österreich im Rahmen von Schulexkursionen gerne in Anspruch genommen. Ob im Rahmen der Politischen Bildung, der Rechtsfächer, des Geschichtsunterrichts oder der Menschenrechtsbildung – bei einem Vortrag gibt die VA praxisbezogenes Wissen über Bürger-, Menschen- und Kinderrechte aus erster Hand weiter.

Im Jahr 2025 konnten trotz umfassender Umbauarbeiten im Haus zahlreiche Besuchergruppen empfangen und über die Tätigkeit der VA informiert werden.

## 1.6 Internationale Aktivitäten

### 1.6.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Das International Ombudsman Institute (IOI) ist ein globales Netzwerk unabhängiger Ombudseinrichtungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Es zählt über 200 Mitglieder in 100 Staaten weltweit und hat seinen Sitz seit 2009 bei der VA in Wien.

- IOI-Vorstandssitzung in Marokko** Die jährliche Sitzung des IOI-Vorstands richtete im Mai 2025 die Ombudseinrichtung in Marokko aus. Die Vorstandsmitglieder aus allen Weltregionen besprachen laufende und angehende Projekte. Es wurden neue Mitglieder aus Europa, der Karibik und Nordamerika aufgenommen und ein Strategieplan für den Zeitraum 2024–2028 verabschiedet.
- Neue IOI-Präsidentin und Vizepräsidentinnen** Im Berichtszeitraum endeten die Amtszeiten einiger Vorstandsmitglieder und die freigewordenen Stellen in den IOI-Führungsgremien wurden mittels elektronischer Wahlen neu besetzt. Seit Ende 2025 hat das IOI eine neue Präsidentin, die Ombudsfrau von Montreal (Kanada), sowie zwei neue Vizepräsidentinnen, die Ombudsfrauen von Punjab (Pakistan) und Südafrika.
- Volksanwalt Achitz bei IOI-Regionaltreffen** In seiner Funktion als IOI-Generalsekretär war Volksanwalt Achitz eingeladen, an den Regionaltreffen der IOI-Mitglieder Asiens und Australasiens und Pazifik teilzunehmen. Die regelmäßig in den Regionen veranstalteten Treffen ermöglichen den Mitgliedern einen Austausch und bieten dem IOI eine Plattform, um aktuelle Projekte und Entwicklungen vorzustellen.
- Training und Fortbildung für IOI-Mitglieder** Das IOI bietet regelmäßig Fortbildungsprogramme mit dem Ziel an, die Fähigkeiten und Kompetenzen seiner Mitglieder zu erweitern und zu stärken. Es ist dabei stets bemüht, den spezifischen Trainingsbedarf seiner Mitglieder zu berücksichtigen und das Themenangebot zu erweitern.
- Medientraining mit KI-Coach** Im Berichtsjahr organisierte das IOI ein Online-Medientraining für seine Französisch sprechenden Mitglieder. Teilnehmende aus Afrika, Europa und Nordamerika lernten von einem erfahrenen Trainer sowie Journalistinnen und Journalisten verschiedene Techniken, um TV- und Printinterviews erfolgreich zu meistern. Neben praktischen Interviewübungen mit dem Trainer hatten die Teilnehmenden erstmals auch die Möglichkeit, die erworbenen Kompetenzen mit einem KI-Coach zu üben. Dieser stand nach dem Training noch einen Monat zur Verfügung. Die durchwegs positiven Rückmeldungen zeigten, dass dieser innovative Ansatz als ansprechend und effektiv bewertet wurde.

Das IOI führte die traditionell enge Zusammenarbeit mit dem African Ombudsman Research Centre (AORC) mithilfe der erfolgreichen Webinar-Serie fort. Ombudsleute aus aller Welt tauschten sich zu diversen Themen aus und diskutierten zum Beispiel, wie Ombudseinrichtungen sicherstellen können, dass ihre Empfehlungen zu konkreten Auswirkungen führen. Es wurden die spezialisierte Arbeit von Kinder-Ombudsstellen präsentiert und die Integration internationaler Standards für Ombudseinrichtungen in deren tägliche Praxis ebenso erörtert wie die Rolle von Ombudseinrichtungen bei der Förderung und Stärkung einer Gleichstellung der Geschlechter.

**Webinar-Kooperation mit AORC**

Die Publikationsreihe der „IOI Best Practice Papers“ wurde um eine neue Ausgabe erweitert. Das Papier zum Thema „Outreach practices from Ombudsman around the world“ befasst sich mit dem Thema Öffentlichkeitsarbeit und damit, wie Ombudseinrichtungen sichtbarer werden und eine möglichst breite Öffentlichkeit – vor allem auch Randgruppen – über ihre Arbeit informieren können.

**IOI Best Practice Papers**

Das IOI-Generalsekretariat rief einen vierteljährlichen Newsletter ins Leben, um IOI-Mitglieder regelmäßig über die wichtigsten Angebote, Entwicklungen und Projekte zu informieren. Der Newsletter wird jeweils zum Quartalsende in allen drei IOI-Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch) an alle Mitglieder versandt.

**IOI Quarterly Newsletter**

Im Oktober empfing Volksanwalt Achitz in seiner Funktion als IOI-Generalsekretär den kürzlich in den IOI-Vorstand gewählten Regionaldirektor und Ombudsman von Panama, Eduardo Leblanc González. Ziel des Treffens war es, Ombudsman González einen umfassenden Überblick über die Aktivitäten des IOI zu geben. Generalsekretär Achitz hieß außerdem eine Delegation der südkoreanischen Anti-Korruptionskommission in Wien willkommen und tauschte sich in einem Online-Treffen mit dem israelischen Ombudsman über mögliche Kooperationen aus.

**IOI-Mitglieder treffen Generalsekretär in Wien**

## **1.6.2 Internationale Zusammenarbeit**

### **Vereinte Nationen**

Die VA nahm an einer vorbereitenden Sitzung zur Universellen Staatenprüfung (UPR) in Genf teil. Als Instrument des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen (UN) wurde die UPR geschaffen, um die Menschenrechtslage in den Mitgliedstaaten zu überprüfen. Die vorbereitenden Sitzungen zur UPR finden vor der eigentlichen Staatenprüfung statt und bieten nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRIs) eine Möglichkeit, andere Mitgliedstaaten über die Situation im Land zu informieren, damit diese ihre Empfehlungen für den UPR-Prozess formulieren können.

**Vorbereitungen zur UPR**

Die VA konnte die Sitzung dazu nutzen, mehrere Anliegen vorzubringen. Unter anderem forderte sie Verbesserungen für unbegleitete minderjährige

Flüchtlinge (UMF) und gleiche Tagessätze für Heimträger, damit Pflegekinder und UMFs nicht unterschiedlich behandelt werden. Außerdem sprach sie sich für ein bundesweit einheitliches Obsorgeverfahren für UMFs aus. Im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs kritisierte sie den Personal- und Budgetmangel, der das Gewaltpotenzial in Anstalten steigert und Einschlusszeiten verlängert. Für Menschen mit Behinderungen forderte die VA, dass Länder und Bund im Sinne der UN-BRK gemeinsam eine verbindliche Strategie für die De-Institutionalisierung ausarbeiten sollten. Bisher wurden weder konkrete Pläne für eine solche Strategie vorgelegt, noch Geld dafür bereitgestellt.

### **Sonderberichterstat- terin für Rassismus**

Die Sonderberichterstat-terin der UN für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit führte im Berichtsjahr einen Länderbesuch in Österreich durch, um sich einen Überblick über die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für Gleichstellung und Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung zu verschaffen. Die VA verwies dabei auf die Tatsache, dass es in Österreich kein spezifisches Antirassismugesetz gibt und dass ein Verbot von Rassismus durch Antidiskriminierungsgesetze und das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot abgedeckt werden soll. Sie kritisierte, dass es für die Betroffenen oft schwierig sei, sich in den verschiedenen Rechtsvorschriften zurechtzufinden und die zuständige Behörde zu identifizieren. Die Sonderberichterstat-terin zeigte sich nach ihrem Besuch besorgt über das mangelnde Problembewusstsein im Land. Sie kritisierte die fragmentierte Kompetenz zwischen Ländern und Bund und empfahl, die Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus zu beschleunigen.

### **UN-Ausschuss für Terrorismusbekämpfung**

Im Berichtszeitraum fand zum ersten Mal die Staatenprüfung Österreichs durch die Exekutivdirektion für Terrorismusbekämpfung (CTED) des Ausschusses für Terrorismusbekämpfung des UN-Sicherheitsrates statt. Besprochen wurden dabei Gesetzgebung und umfassende Strategien zur Terrorismusbekämpfung, gerichtliche Praxis und Rechtshilfen sowie die internationale Zusammenarbeit bei Auslieferungen.

### **UN-Hochkommissar für Menschenrechte**

Im Mai besuchte der UN-Hochkommissar für Menschenrechte, Volker Türk, Volksanwalt Achitz. In einem offenen Austausch über nationale und internationale Menschenrechtsthemen betonte Hochkommissar Türk, dass die Rolle von Ombudseinrichtungen – angesichts aktueller Rückschläge für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in vielen Ländern Europas und darüber hinaus – wichtiger sei denn je.

### **Implementierung der UN-Resolution zu NMRI**

Alle zwei Jahre verabschiedet die UN-Generalversammlung eine Resolution zu NMRI und verpflichtet den UN-Generalsekretär, regelmäßig über die Umsetzung dieser Resolution zu berichten. Als NMRI war die VA eingeladen, Best-Practice-Beispiele in Umsetzung der Resolution zu übermitteln. In ihrem Beitrag erläuterte die VA ihre enge Zusammenarbeit mit NGOs und zivilgesellschaftlichen Organisationen und ihre Arbeit zum Schutz und zur Stärkung von Frauen im Rahmen von Projekten wie „Eine von fünf“ oder der #mutfrauen-Initiative.

Die Österreichische UNESCO-Kommission, die für die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und künstlerischen Freiheit zuständig ist, besuchte die VA, um mehr über ihre Arbeit in diesem Bereich zu erfahren. Hier ist die VA vor allem bemüht, allen Menschen – und speziell Randgruppen – den Zugang zu Kunst zu ermöglichen (Stichwort: Barrierefreiheit von Museen).

**Österreichische  
UNESCO-Kommission**

Das jährliche Treffen und die Generalversammlung der Globalen Allianz Nationaler Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) fand im März 2025 in Genf statt. Es bot eine Plattform, um Trends, Herausforderungen und Chancen für NMRIs weltweit zu diskutieren. Der thematische Schwerpunkt der im Anschluss an die Generalversammlung stattfindenden Jahreskonferenz lag auf Frauenrechten, der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rolle, die NMRIs in diesen Prozessen einnehmen.

**GANHRI-Jahres-  
treffen in Genf**

Auf europäischer Ebene beteiligte sich die VA aktiv am Meinungs- und Erfahrungsaustausch innerhalb des Netzwerks europäischer NMRIs (ENNHRI). Sie ist aktives Mitglied in der ENNHRI-Arbeitsgruppe zu Asyl und Migration, trug zum Rechtsstaatlichkeitsbericht von ENNHRI bei und nahm an der jährlichen ENNHRI-Generalversammlung in Brüssel teil.

**Netzwerk euro-  
päischer NMRIs  
(ENNHRI)**

## **Europäische Union**

2025 wurde das 25-jährige Bestehen der EU-Charta der Grundrechte gefeiert. Anlässlich dieses Jubiläums wurden die darin verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze und ihre Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger in unterschiedlichen Veranstaltungen analysiert und unterstrichen.

**25 Jahre EU-Grund-  
rechtecharta**

Aus Anlass des Jubiläumsjahrs wurden Umfragen zur Umsetzung und Stärkung der Charta durchgeführt. So initiierte die FRA eine Umfrage zum Thema „Die Rolle der Grundrechte für den Schutz der Rechtsstaatlichkeit: einschlägige nationale Rechtsprechung und andere Beispiele“ und die EU-Kommission erarbeitete einen Zwischenbericht über die Umsetzung ihrer Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU. Die VA nahm an beiden Umfragen teil und veranschaulichte mit Beispielen aus ihrer Prüftätigkeit, dass sie immer wieder auf die Charta verweist, um grundrechtliche Konsequenzen von Verwaltungsmisständen aufzuzeigen.

Anlässlich des 25. Jubiläums der Grundrechtecharta organisierten die Europäische Kommission, die FRA und die dänische Ratspräsidentschaft eine Konferenz zum Thema „25 Jahre Rechte: Reflexion über die Auswirkungen der Charta“. Hochrangige Sprecherinnen und Sprecher beleuchteten, wie die Grundrechtecharta das EU-Recht prägt, zeigten die Charta und die Europäische Menschenrechtskonvention als sich ergänzende Systeme und thematisierten die Rolle der Charta neben anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten.

**Reflexion über die  
Auswirkungen  
der Charta**

- Menschenrechte und europäischer Grenzschutz** Aufbauend auf die 2024 begonnene Arbeit zum Thema Menschenrechte im Kontext des integrierten europäischen Grenzschutzes organisierte die FRA zusammen mit dem unabhängigen Grundrechtsbüro von Frontex und ENNHRI eine Folgeveranstaltung, die sich mit der unabhängigen Überwachung im Rahmen des Migrations- und Asylpakts befasste. Das Treffen brachte NMRI, Ombudseinrichtungen, die EU-Kommission und EU-Agenturen zusammen, um sich über die Umsetzung der Überwachungsverpflichtungen im Rahmen des EU-Pakts auszutauschen. Im Mittelpunkt stand die Förderung eines integrierten EU-weiten Überwachungssystems. Die Teilnehmenden diskutierten außerdem die Rolle der EU-Agenturen bei der Unterstützung unabhängiger nationaler Überwachungsmechanismen und beim Informationsaustausch. Sie stellten bewährte Verfahren vor, informierten über Entwicklungen auf nationaler Ebene und diskutierten die Tendenz der Mitgliedstaaten, Ombudseinrichtungen mit dieser neuen Aufgabe zu betrauen.
- EU-Wirtschafts- und Sozialausschuss in Wien** Die Gruppe für Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit des EU-Wirtschafts- und Sozialausschusses nutzte einen Österreichbesuch zu einem zweitägigen Austausch in der VA über das Recht auf Nichtdiskriminierung und Rechtsstaatlichkeit. Zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Gleichbehandlungsanwaltschaft, des Behindertenrats, von NGOs und der Zivilgesellschaft informierte die VA über die aktuell wichtigsten Anliegen von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, zum Beispiel bei der Beantragung von Hilfsmitteln oder bei der Vergabe von Krediten. Sie thematisierte Schutzlücken in den Antidiskriminierungsgesetzen und das Fehlen eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus und Diskriminierung. Außerdem wies die VA auf die fehlende Palliativ- und Schmerzbehandlung älterer Menschen in Pflegeheimen hin und kritisierte den weiter existierenden Gender Pay Gap.
- Treffen zu Nationalen Aktionsplänen für Menschenrechte** Das Netzwerk zum Thema Nationale Aktionspläne (NAP) für Menschenrechte lud zu einem dreitägigen Workshop ein, den die Universität Liverpool veranstaltete und der Teilnehmende aus den Vereinten Nationen, dem Europarat, von NMRI und NGOs sowie aus Wissenschaft und Praxis zusammenbrachte. Der Workshop untersuchte die Rolle der UN-Vertragsorgane und von NMRI und NGOs in den verschiedenen Phasen der Umsetzung solcher NAPs. Ein Experte der VA referierte über die Entwicklung eines NAP für Menschenrechte in Österreich.
- ENO-Netzwerktreffen** Das jährliche Treffen des Netzwerks Europäischer Ombudseinrichtungen (ENO), das vom Büro der EU-Bürgerbeauftragten betreut wird, fand im November in Brüssel statt. Volksanwalt Achitz und Volksanwältin Schwarz nahmen an der Veranstaltung teil, um sich über aktuelle Themen auszutauschen. Dazu gehörten bei diesem Treffen – unter anderem – die Wahrung der Unabhängigkeit von Ombudseinrichtungen, die sich entwickelnde Rolle von Ombudseinrichtungen bei Migrations- und Asylbeschwerden und der Umgang mit Umweltbeschwerden.

Die Europäische Kommission veröffentlicht jedes Jahr einen Rechtsstaatlichkeitsbericht (Rule of Law Report), zu dem die VA im Berichtszeitraum wieder ihren Beitrag leistete. Im Rahmen dieses Berichts werden Daten erhoben, um die Lage der Rechtsstaatlichkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten zu analysieren.

**Rechtsstaatlichkeitsbericht 2025**

## **Europarat**

Im Rahmen des 7. Prüfzyklus der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) besuchte eine Expertendelegation Österreich. Neben Treffen mit den Ressorts und den Ländern fand auch ein Austausch mit der VA statt. Die VA betonte, dass sie sich seit ihrem Bestehen für den Diskriminierungsschutz einsetzt und dabei eng mit NGOs und Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenarbeitet.

**Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)**

Die VA berichtete, dass im Gesundheitswesen nach wie vor ein Mangel an medizinischem und psychiatrischem Personal zu verzeichnen ist. In Gefängnissen sei es daher weiterhin schwierig, den internationalen Standard einer medizinischen Erstuntersuchung für neue Insassen innerhalb von 24 Stunden zu gewährleisten. Im Bereich des Bildungswesens wies sie auf Armut als Diskriminierungsmerkmal hin und die fehlenden Mittel, um besonders an Brennpunktschulen Integration zu ermöglichen.

Im März 2025 nahm eine Expertin der VA an einer hochrangigen Konferenz für Ombudseinrichtungen und NMRIs teil, die der Europarat in Straßburg organisierte. Die Konferenz befasste sich mit der Rolle von Ombudseinrichtungen und NMRIs bei deren Wahrung der Rechtsstaatlichkeit. Die einzelnen Workshops ermöglichten, sich mit dem Europarat über Themen wie Menschenrechtsschutz in Krisenzeiten, die Venedig-Prinzipien als internationale Standards für Ombudseinrichtungen, die Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem Europarat auszutauschen.

**Konferenz für NMRIs und Ombudseinrichtungen**

Die VA nahm an einem Online-Workshop teil, den der Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats organisierte. Er befasste sich mit der Umsetzung zweier Empfehlungen des Ministerrats: Jener zu Ombudseinrichtungen und jener zu NMRIs sowie mit der Umsetzung anderer internationaler Standards (Pariser und Venediger Prinzipien). Als Hauptredner trat der Menschenrechtskommissar des Europarats Michael O'Flaherty auf, der die wichtige Rolle, die Ombudseinrichtungen und NMRIs im Rahmen seiner Staatenbesuche als Menschenrechtskommissar spielen, betonte.

**Internationale Standards**

## **Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte**

Der Spezialattaché des österreichischen Sozialministeriums für Albanien und Nordmazedonien organisierte eine Veranstaltung zum Thema „Innovation

**Innovation bei sozialen Diensten**

im Bereich sozialer Dienste“, um die steigenden Anforderungen an besser zugängliche und effektivere soziale Dienste zu thematisieren. Es wurden Ideen und bewährte Verfahren ausgetauscht sowie innovative Ansätze im Bereich der sozialen Dienste erkundet. Die VA trug eine Präsentation zum Thema „Überwachung der Qualität sozialer Dienstleistungen in gemischten Wohlfahrtswirtschaften“ bei.

**Petitionsausschuss  
Sachsen-Anhalt**

Volksanwalt Luisser empfing eine Delegation des Petitionsausschusses Sachsen-Anhalt zu einem Arbeitsgespräch in Wien. Besprochen wurden das Mandat der VA sowie dessen praktische Umsetzung. Besonderes Augenmerk galt den Unterschieden in den Arbeitsweisen von Petitionsausschüssen und Ombudseinrichtungen.

**Ukrainische  
Ombudseinrichtung**

Eine Delegation der Ombudseinrichtung der Ukraine besuchte die VA, im Rahmen des Projekts „Menschenrechtsinfrastruktur für die Ukraine“. Der Austausch, den das schwedische Raoul-Wallenberg-Institut organisierte, hatte zum Ziel, Expertise im Staatenprüfungsprozess aufzubauen und von der Erfahrung der VA in diesem Bereich zu lernen.

**Bilateraler Austausch**

Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit traf Volksanwalt Achitz Vertreterinnen und Vertreter des Kulturbüros Taipeis sowie den kubanischen Botschafter in Wien. Darüber hinaus empfing die damalige Volksanwältin Schwetz den Ombudsman der Slowakei zu einem Austausch in den Räumen der VA.

## 2 Heimopferrente

### 2.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 479 Anträge auf Heimopferrente (2024: 560) an die VA zur Bearbeitung weitergeleitet. Rund 45 % der Anträge wurden von Frauen und 55 % von Männern gestellt. Hier gibt es statistisch keine wesentlichen Veränderungen zum Vorjahr. Mehr als verdoppelt hat sich die Anzahl jener Anträge, die von einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung eingebracht wurden. Im Jahr 2025 waren das 35 Anträge, 2024 nur 15. Viele davon betrafen die seinerzeitige Nervenheilanstalt Gugging. Die Antragstellenden sind in der Regel nonverbal, d.h. nicht in der Lage, eigene Angaben zu ihrer Unterbringung im Rahmen eines Clearinggesprächs zu machen.

**Antragszahlen weiterhin leicht sinkend**

Rund ein Fünftel der Anträge auf Heimopferrente (96) stellten Opfer von Gewalt in ehemaligen „Taubstummenanstalten“. Die VA beauftragte 30 Psychologinnen und Psychologen, die 2025 mit den Antragstellerinnen und Antragstellern 305 Berichte erstellten. 70 dieser Clearingberichte bezogen sich dabei auf Erzählungen aus ehemaligen Taubstummenanstalten. Wie bereits in den Vorjahren berichtet, ist für die Clearinggespräche mit gehörlosen Personen eine Gebärdensprachdolmetscherin bzw. ein Gebärdensprachdolmetscher notwendig. Die VA beauftragte 2025 insgesamt acht Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher.

**20 % der Anträge betrafen „Taubstummenanstalten“**

In über 200 telefonischen und rund 40 schriftlichen Anfragen wandten sich Betroffene mit Beschwerden oder Fragen zur Heimopferrente an die VA.

**Über 200 telefonische Anfragen**

Die Rentenkommission der VA trat im Jahr 2025 insgesamt sechs Mal zusammen und befasste sich mit 334 Fällen. Nach sorgfältiger Prüfung beschloss sie 308 positive und 26 negative Empfehlungen. Ein Fall wurde im Umlaufweg beschlossen.

**308 positive Empfehlungen**

### 2.2 BMB öffnet das Entschädigungsprojekt des Bundes wieder

Mit 1. Juli 2025 nahm das BMB das Entschädigungsprojekt („Hilfe für Opfer von Gewalt in Heimen des Bundes, die dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) unterliegen bzw. unterlagen“), das zwischen März 2012 und August 2017 eingerichtet wurde, wieder auf. Opfer von Gewalt in Einrichtungen des Bundes, wie beispielsweise jene der ehemaligen Taubstummenanstalten Speising und Kaltenleutgeben, aber auch jene der Bundeskonvikte können nun eine Einmal- bzw. Pauschalentschädigung des seinerzeitigen Heimträgers (Bund) beantragen sowie Therapiestunden in Anspruch nehmen. Betreut und abgewickelt wird das Projekt vom Weissen Ring.

**Weisser Ring  
entschädigt bereits  
seit Herbst 2025**

Vertreterinnen und Vertreter des BMB, des Weissen Rings sowie der VA legten in Gesprächen die Rahmenbedingungen und den weiteren Ablauf fest. In weiterer Folge wurden die Betroffenen, die bereits Heimopferrente beziehen, von der Möglichkeit der Entschädigung informiert. Ihre Daten und Einverständniserklärungen trug die VA zusammen, sodass der Weisse Ring bereits im Herbst 2025 beginnen konnte, die Entschädigungssummen zuzuerkennen. In der Sendung „Bürgeranwalt“ vom 4. Oktober 2025 wurde das Entschädigungsprojekt des BMB öffentlich bekannt gemacht.

Die Wiederaufnahme des Projekts ermöglicht es einer größeren Anzahl von vor allem gehörlosen Betroffenen, eine finanzielle Unterstützung zu erhalten und somit ihre oft prekäre Lebenssituation zu verbessern. Die Entscheidung zur Wiederaufnahme sendet ein deutliches Signal der Anerkennung an ehemalige Heimkinder und zeigt, dass ihr Leid nicht vergessen wurde.

Die VA ist sehr erfreut über diesen überaus wichtigen Schritt in Richtung Anerkennung des erlittenen Unrechts und einer teilweisen Wiedergutmachung. Sie wird auch weiterhin die Umsetzung des Entschädigungsprojekts aufmerksam begleiten und sicherstellen, dass die Antragsverfahren transparent und zugänglich gestaltet werden sowie darauf achten, dass die Betroffenen umfassend informiert und unterstützt werden.

## **2.3 Evaluierung der Entschädigungsprojekte**

Die Wiederaufnahme des obigen Entschädigungsprojekts nahm die VA zum Anlass, um sämtliche noch laufende Entschädigungsprojekte für ehemalige Opfer von Gewalt in Heimen und Pflegefamilien zu evaluieren.

**VA erbat  
aktuelle Zahlen**

Dabei bat die VA alle neun Bundesländer, die Katholische und die Evangelische Kirche sowie die Magistrate der Stadt Linz und der Stadt Innsbruck und auch die SOS-Kinderdörfer um Auskunft und Übermittlung aktueller Zahlen. Mit Ausnahme der Evangelischen Kirche erhielt die VA von allen Stellen die angefragten Informationen.

Die VA fragte unter anderem Informationen zur Anzahl der Anträge, zur Höhe der Entschädigungssummen und der geschlechterspezifischen Aufteilung ab, nicht nur seit Beginn des Entschädigungsprojekts, sondern auch speziell für den Zeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2025.

Die Voraussetzungen für eine Pauschalentschädigung sind unterschiedlich geregelt. Opfern von Gewalt und Missbrauch stehen derzeit 14 Anlaufstellen zur Verfügung. Die Unterstützungsleistungen divergieren dabei in den einzelnen Bundesländern. In der Regel können Betroffene eine Einmalentschädigung sowie Psychotherapie beantragen.

Betroffenen von Gewalt in Wiener Einrichtungen bzw. Pflegefamilien sowie Einrichtungen, die der Zuständigkeit des BMJ unterlagen (z.B. Erziehungsanstalt Kaiserebersdorf), steht keine Anlaufstelle zur Verfügung. Ehemalige Wiener Heim- und Pflegekinder können sich jedoch an die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien zwecks Inanspruchnahme psychologischer Hilfe wenden. Opfer von Gewalt im seinerzeitigen Otto-Wagner-Spital (Klinik Penzing – Pavillon 15) steht nach wie vor das im Jahr 2018 ins Leben gerufene und seit 2021 auf unbefristete Dauer bestehende Entschädigungsprojekt des WIGEV zur Verfügung.

**Wien und BMJ zahlen keine Einmalentschädigung**

In den übrigen Bundesländern bzw. Institutionen sind die Zuerkennungsvoraussetzungen unterschiedlich in ihrem zeitlichen und personellen Anwendungsbereich geregelt. Das Land Stmk beispielsweise berücksichtigt nicht nur Unterbringungen in steirischen Institutionen und Pflegefamilien, sondern auch Einrichtungen der Behindertenhilfe, sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Heime, die im Rahmen der Ausbildung und bzw. oder Freizeitgestaltung ihnen anvertraute Personen betreut haben (z.B. Schüler-, Lehrlings- oder Ferienheime).

Ktn entschädigt zwar nur Aufenthalte in Kärntner Landesheimen und Pflegefamilien, erkennt jedoch, gleich wie das Land Tirol, auch Vorfälle auf den Heilpädagogischen Abteilungen der Landeskrankenhäuser an. In Ktn werden sogar Vorfälle entschädigt, bei denen die Betroffenen lediglich in ambulanter Behandlung Opfer von Gewalt wurden, vor allem durch den einschlägig bekannten Täter Dr. Franz Wurst.

**Anerkennung auch von Opfern des Dr. Wurst**

NÖ, Bgld, Vbg, Sbg und die Stadt Linz gewähren finanzielle Entschädigungen, sofern die Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte und die Aufsichtspflicht beim jeweiligen Land bzw. dem Magistrat lag. Das Land Sbg beschränkt sich dabei jedoch ausschließlich auf Einrichtungen bzw. Pflegefamilien, die innerhalb des Bundeslandes waren. Das Land OÖ, wie das Land Ktn, entschädigt nur Landesheime und Pflegefamilien innerhalb der Bundeslandgrenzen. Die Stadt Innsbruck und die Katholische Kirche erkennen alle Gewaltvorfälle in ihren eigenen Einrichtungen an.

Die Stadt Linz, OÖ, NÖ, Bgld und Ktn begrenzen den Zeitraum der relevanten Gewaltausübung auf den Zeitraum analog zum HOG, d.h. vom 10. Mai 1945 bis 31. Dezember 1999; das Land Tirol beschränkt diesen noch weiter, nämlich bis 31. Dezember 1991. In Vbg werden Vorfälle bis 31. Dezember 2010 berücksichtigt. Hier kam es 2024 zu einer Ausweitung des zeitlichen Geltungsbereichs. Die Katholische Kirche, die Stadt Innsbruck, Sbg und die Stmk geben für die Geltendmachung einer Pauschalentschädigung keine zeitliche Einschränkung vor.

**Zeitlicher Geltungsbereich**

Der Großteil der Opferschutzstellen gewährt Leistungen nur bei Vorfällen, die im Rahmen einer Unterbringung vorgefallen sind, d.h. einem Aufenthalt Tag und Nacht. Ktn entschädigt Opfer von Missbrauch durch Dr. Wurst, auch

**Entschädigung für Vorfälle außerhalb einer Unterbringung**

wenn dieser nicht im Rahmen einer stationären Unterbringung erfolgt ist (s. oben). Vbg und Stmk sprechen Entschädigungen auch für Gewaltvorfälle zu, die im Rahmen der gesetzlichen Fürsorge- und Aufsichtspflicht des Landes vorgefallen sind. Das ist beispielsweise bei der Unterbringung in Privatheimen über Zuweisung der Kinder- und Jugendhilfe relevant. Die Katholische Kirche erkennt Gewalttaten an, solange sich eine Zuständigkeit der Katholischen Kirche ableiten lässt, unabhängig von einem örtlichen Zusammenhang.

### **Entschädigung meist in Form von Geld und Psychotherapie**

Überwiegend werden Opfer von Gewalt und Missbrauch mit Einmalzahlungen und Psychotherapie sowie einem Anerkennungs- bzw. Entschuldigungsschreiben entschädigt. OÖ und Tirol ermöglichen zusätzlich die Kostenübernahme für den Nachkauf von Versicherungszeiten.

### **Anregung der VA: Nachkauf von Pensionszeiten**

Kinder und Jugendliche wurden als Arbeitskraft ausgebeutet – in Pflegefamilien, aber auch in Heimen. Lohn für die vor allem körperlich anstrengende Arbeit haben viele der Betroffenen gar nicht oder allenfalls nur in sehr geringem Ausmaß erhalten. Die Möglichkeit des Nachkaufs von Versicherungszeiten ermöglicht es Personen, die nicht nur durch die Gewalt, sondern auch durch die Ausbeutung als „billige Arbeitskraft“ körperlich gezeichnet sind, früher als gesetzlich vorgesehen ohne größere finanzielle Verluste in eine reguläre Alterspension zu gehen. Es wäre daher zu begrüßen, dass alle Bundesländer bzw. seinerzeitigen Heimträger auch diese Möglichkeit der finanziellen Entschädigung in Betracht ziehen.

### **Bisher ausgezahlte Entschädigungen**

Die konkret von der VA erhobenen Zahlen im Detail, bezogen auf Anträge und Höhe der Entschädigungssummen seit Bestehen des Entschädigungsprojekts bis dato:

NÖ entschädigte 1.232 Personen (449 Frauen, 783 Männer) von Jänner 2011 bis Juni 2025. Ausgezahlt wurden insgesamt über 10 Mio. Euro. Die Entschädigungssummen bewegten sich in einem Rahmen von 500 bis 30.000 Euro. Zehn Anträge wurden abgelehnt. 1.188 Personen wurden durchschnittlich 80 Therapiestunden zugesprochen.

Bgld entschädigte 29 Personen (neun Frauen, 20 Männer) von Februar 2012 bis Juni 2025 mit insgesamt 144.000 Euro. Die Entschädigungssummen lagen dabei zwischen 3.000 und 7.000 Euro. Drei Anträge wurden abgelehnt. Es wurden keine Therapiekosten bewilligt.

OÖ entschädigte 503 Personen (107 Frauen, 396 Männer) im Zeitraum Juni 2010 bis Juni 2025 mit rund 4,8 Mio. Euro. Die Entschädigungssummen lagen zwischen 2.500 bis 25.000 Euro. 40 Anträge wurden abgelehnt. Es wurden maximal zehn Therapiestunden bewilligt, bisher haben 56 Betroffene Psychotherapiekosten geltend gemacht.

Die Stadt Linz entschädigte bisher 51 Personen (22 Frauen, 29 Männer) mit insgesamt 472.500 Euro. Die Entschädigungssummen lagen zwischen 2.500

bis 20.000 Euro. 14 Anträge wurden abgelehnt. Es wurden keine Therapiestunden zuerkannt.

Die Stmk entschädigte 841 Personen seit 2017 mit über 10,3 Mio. Euro. Die Entschädigungssummen bewegten sich in einem Rahmen von 1.000 bis 25.000 Euro. 383 Personen erhielten Therapiekosten in Höhe von zusätzlich 3.000 Euro zugesprochen.

Ktn entschädigte seit Februar 2020 insgesamt 453 Personen (112 Frauen, 341 Männer) mit rund 4 Mio. Euro. Die Entschädigungssummen bewegten sich in einem Rahmen von 500 bis 25.000 Euro. 45 Anträge wurden abgelehnt. 68 Personen wurden durchschnittlich 20 Therapiestunden zugesprochen.

Sbg entschädigte 214 Personen (89 Frauen, 125 Männer) seit Februar 2011 mit rund 2,7 Mio. Euro. Die Entschädigungssummen lagen zwischen 2.500 bis 25.000 Euro. Drei Anträge wurden abgelehnt. 214 Personen erhielten Therapiekosten. Durchschnittlich zugesprochen wurden 50 Stunden.

Tirol entschädigte seit März 2010 insgesamt 679 Personen (339 Frauen, 340 Männer) mit insgesamt 3,355.650 Euro. Die Entschädigungssummen bewegten sich in einem Rahmen von 250 bis 32.500 Euro. 15 Anträge wurden abgelehnt. 82 Personen wurden durchschnittlich 64 Therapiestunden zugesprochen.

Stadt Innsbruck entschädigte seit Juni 2011 insgesamt 203 Personen (56 Frauen, 147 Männer) mit über 2,5 Mio. Euro. Die Entschädigungssummen bewegten sich in einem Rahmen von 5.000 bis 25.000 Euro. Drei Anträge wurden abgelehnt. 38 Personen erhielten Therapiestunden zuerkannt.

Vbg entschädigte 324 Personen im Zeitraum Mai 2010 bis Juni 2025. Ausgezahlt wurden dabei über 2 Mio. Euro. Die Entschädigungssummen lagen zwischen 500 und 30.000 Euro. Die Anzahl der Betroffenen, denen eine Therapiekostenübernahme zugesichert wurde, wurde bis Ende 2025 statistisch nicht erfasst. In den meisten Fällen wurden 30 Stunden bewilligt. Bei Bedarf konnte das auf maximal 70 Stunden ausgeweitet werden.

Der WIGEV entschädigte 18 Personen (sieben Frauen, elf Männer) bis Juni 2025 mit insgesamt 512.000 Euro. Die Entschädigungssummen bewegten sich in einem Rahmen von 10.000 bis 35.000 Euro. Zwei Anträge wurden abgelehnt. Es wurden ausschließlich Pauschalentschädigungen gewährt, die eine Therapienotwendigkeit mitberücksichtigen.

Die Katholische Kirche entschädigte im Zeitraum März 2010 bis 2025 insgesamt 2.568 Personen (945 Frauen, 1.623 Männer) mit rund 22,5 Mio. Euro. Die Entschädigungssummen lagen zwischen 500 bis 35.000 Euro. 369 Anträge wurden abgelehnt. 1.838 Personen wurden durchschnittlich 34,28 Therapiestunden bewilligt.

SOS Kinderdorf entschädigte im Zeitraum 2012 bis 2025 insgesamt 177 Personen (91 Frauen, 86 Männer) mit in Summe rund 2,8 Mio. Euro. Die Entschädigungssummen bewegten sich in einem Rahmen von 5.000 bis 25.000 Euro. Ein Antrag wurde abgelehnt. In der Regel wurden 100 Therapieeinheiten je Antragstellerin bzw. Antragsteller zugesprochen.

**Mehr als  
100 Millionen an  
Entschädigung**

Über 65 Millionen Euro (ohne Berücksichtigung des Entschädigungsprojekts der Gemeinde Wien bis 2016 mit rund 52 Millionen Euro) wurden bisher an ehemalige Opfer von Gewalt und Missbrauch in Heimen bzw. Pflegefamilien ausbezahlt. Die Zahlungen betragen dabei zwischen 250 und 35.000 Euro.

Nach wie vor melden sich Betroffene bei der VA und geben an, erst kürzlich von der Heimopferrente und bzw. oder auch den Entschädigungsmöglichkeiten gehört zu haben. Einige melden sich trotz Kenntnis der Projekte erst später, weil sie erst jetzt in der Lage sind, die traumatischen Erlebnisse aufzuarbeiten. Das betrifft auch viele Meldungen ehemaliger Wiener Heim- und Pflegekinder.

**Appell an die  
Gemeinde Wien**

Die VA appelliert daher nochmals an die Gemeinde Wien, das Entschädigungsprojekt für Betroffene von Gewalt in Einrichtungen, die in ihrem Wirkungsbereich standen, wieder zu öffnen und damit dem Beispiel des WIGEV (vormals: KAV), aber auch des BMB zu folgen.

Aus Anlass des wiedereröffneten Entschädigungsprojekts betreffend Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des BMB wird die VA im kommenden Jahr das Gespräch mit den Verantwortlichen im BMJ suchen. So ist gewährleistet, dass zukünftig alle Personen, die Gewalt in Einrichtungen des Bundes erlitten haben, finanziell entschädigt und als Gewaltopfer anerkannt werden.

Einzelfall: 2025-0.074.557 (VA/8000/HOG)

## **2.4 Sonderruhegeld und Übergangsgeld – Gleichstellung mit Eigenpensionen**

**Positive Gerichtsentscheidung liegt vor**

Im PB 2023 legte die VA dar, dass im Fall des Bezugs von Sonderruhegeld nach dem NSchG keine HOG-Rente zuerkannt wird. Nun liegt der VA eine Entscheidung des Landesgerichts Klagenfurt als Arbeits- und Sozialgericht vor, wonach das vom Kläger bezogene Sonderruhegeld nach dem NSchG sehr wohl als Eigenpension zu qualifizieren sei. Begründend wird dazu ausgeführt, dass es sich nach der Rechtsprechung des OGH beim Sonderruhegeld (wie bei den Geldleistungen aus der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) um ein Einkommenssurrogat handle. Dementsprechend liege ein Leistungsantrag vor und der Pensionsversicherungsträger sei für die Auszahlung der HOG-Rente zuständig.

**Anregung der VA**

Im Sinne der – zu begrüßenden – gerichtlichen (Einzel-)Entscheidung regt die VA nach wie vor an, auch Bezieherinnen und Bezieher von Sonderruhe-

geld nach dem NSchG explizit in den Kreis der Anspruchsberechtigten auf eine HOG-Rente gem. § 1 Abs. 3 HOG aufzunehmen. Gleiches gilt in Bezug auf den ebenfalls legislativ noch nicht umgesetzten Vorschlag der Aufnahme von Bezieherinnen und Beziehern von Übergangsgeld i.S.d. § 164 GSVG.

Einzelfälle: 2022-0.933.661 (VA/RK-BEF/HOG), 2025-0.239.914 (VA/BD-SV/A-1)



## 3 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

### 3.1 Bundeskanzleramt

#### 3.1.1 Probleme mit der Mikrozensus-erhebung im Katastrophengebiet – Statistik Austria

Ein Mann beschwerte sich, dass die Statistik Austria in NÖ im September 2024 überraschend eine Mikrozensus-erhebung durchführte. Damals war das ganze Bundesland infolge der sinnflutartigen Niederschläge zum Katastrophengebiet erklärt worden. Der Mann warf der Statistik Austria vor, diese außergewöhnliche Situation nicht berücksichtigt und einen Mitarbeiter zu einem unangekündigten Besuch geschickt zu haben.

**Mikrozensus-  
erhebung im  
Katastrophengebiet?**

Laut § 24 Z 5 Bundesstatistikgesetz 2000 hat die Bundesanstalt auf bei der Durchführung von Erhebungen auf eine „Minimierung der Belastung“ zu achten. Diese Bestimmung ermöglicht und gebietet es, die Erklärung eines Gebiets zum Katastrophengebiet zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – ein ganzes Bundesland betroffen ist. In einer solchen Notsituation ist es nach Auffassung der VA unzureichend, in isolierter Betrachtung ausschließlich auf die Erreichbarkeit der jeweiligen Wohnadressen abzustellen, zumal es angesichts des Ausmaßes der Katastrophe naheliegend erscheint, dass auskunftspflichtige Personen auch in anderer Weise (notwendige Unterstützung von Verwandten und bzw. oder Freunden, erhöhte Kinderbetreuungspflichten usw.) von der Katastrophe betroffen sind.

**Erklärung zum  
Katastrophengebiet  
ist zu beachten**

Im Sinne einer „ausreichenden Information“ der Betroffenen gem. § 24 Z 5 wäre eine (weitere) Kontaktaufnahme vor dem persönlichen Besuch erforderlich. Mikrozensus-Befragungen müssen innerhalb eines vorgesehenen Zeitfensters durchgeführt werden, um die Frist für die Befragung wahren zu können. Im Hinblick auf diese Frist war der Besuch zum damaligen Zeitpunkt keinesfalls nötig. Darüber hinaus musste der Mitarbeiter der Statistik Austria angesichts der besonderen Sachlage damit rechnen, dass sein Terminavisoschreiben nicht zugestellt werden konnte und sein Besuch daher für den Haushalt völlig überraschend erfolgen würde.

Einzelfall: 2024-0.754.119 (VA/BD-BKA/A-1)

## 3.2 Familien

### 3.2.1 Anstieg der Beschwerden bei Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld- und Wochengeld

2025 befasste sich die VA mit 224 Beschwerden betreffend Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wochengeld. Das bedeutet einen leichten Anstieg des Beschwerdeaufkommens gegenüber dem Vorjahr.

#### Lange Verfahrensdauer

Wie bereits in den Jahren 2023 und 2024 zeigt sich hinsichtlich der Verfahrensdauer bei Genehmigung der Familienbeihilfe durch die Finanzämter weiterhin ein Rückgang der Beschwerdezahlen. Dennoch wandten sich auch 2025 einige Betroffene an die VA, die ein halbes Jahr und länger auf die Familienleistung warten mussten. Belastend ist für die betroffenen Eltern dabei oft der Umstand, dass sie vom FA über längere Zeit bzw. auch auf Nachfragen keine Auskünfte erhalten. Immer wieder geben Betroffene an, dass Unterlagen, v.a. Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Familienbeihilfe, von der Behörde doppelt oder mehrfach angefordert werden. Leider bleiben auch die Stellungnahmen der Familienministerin an die VA oft vage und enthalten keine genauen Informationen zum Verfahrensablauf bzw. zu den Gründen für Verfahrensverzögerungen.

So beantragte eine Mutter aus Wien im November 2024 die Familienbeihilfe und erhielt bis zu ihrem Kontakt mit der VA im Mai 2025 weder die Leistung noch eine Information über den Verfahrensstand. Die lange Wartezeit war für die Familie eine große finanzielle Belastung und Unsicherheit. Im August 2025 teilte die Bundesministerin der VA mit, dass die Familienbeihilfe inzwischen rückwirkend gewährt wurde, führte jedoch in ihrer Stellungnahme keinerlei Gründe für die Verzögerung an. In der Stmk hatte ein Vater im Juli 2024 die Familienbeihilfe für seine Tochter beantragt und Anfang September 2024 die erforderliche Verzichtserklärung der Mutter persönlich am FA vorgelegt. Trotz Rückfragen beim FA sei ihm erst im Dezember 2024 mitgeteilt worden, dass die Verzichtserklärung erneut fehle, was er sich nicht erklären konnte. Ende Februar 2025 wurde die Familienbeihilfe ausbezahlt. Durch das Warten auf die Familienbeihilfe verzögerte sich auch die Gewährung des Kinderbetreuungsgelds, obwohl die Familie mit zwei kleinen Kindern dringend auf diese Leistungen angewiesen war.

In vielen Fällen konnte die VA Antragstellerinnen und Antragsteller über die Anspruchsvoraussetzungen der Familienbeihilfe, z.B. im Zusammenhang mit der Absolvierung von Studien und bestimmten Ausbildungen, sowie über die Voraussetzungen für den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe aufklären und informieren. Erfreulich ist, dass auch 2025 wieder Beschwerdefälle positiv gelöst werden konnten:

#### Befristungen der Familienbeihilfe

Beispielsweise wandte sich im Zusammenhang mit der kurzen Befristung der Familienbeihilfe eine Mutter aus NÖ an die VA. Sie war 2022 mit ihrem Mann,

der deutscher Staatsbürger ist, und beiden Kindern zurück in ihren Heimatort in NÖ gezogen. Die Kinder haben sowohl die österreichische als auch die deutsche Staatsbürgerschaft. Die Familie lebt und arbeitet in Österreich, hat hier ein Haus gebaut, der Lebensmittelpunkt liegt eindeutig in Österreich. Das FA gewährte die Familienbeihilfe zunächst für zwei Jahre und befristete die Leistung dann wiederum auf ein halbes Jahr, bis Juni 2025. Die Familie befürchtete, dass im Rahmen der dann notwendigen Überprüfung neuerlich eine Lücke in der Auszahlung entsteht, die die Familie finanziell belastet. Nach Einschreiten der VA wurde die Familienbeihilfe bis zum 18. Lebensjahr der Kinder gewährt.

Auch für eine in Wien lebende polnische Staatsangehörige wurde die Familienbeihilfe für die beiden schulpflichtigen Kinder nicht wie üblich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, sondern befristet für drei Jahre gewährt. Die Antragstellerin verfügt über eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung für Österreich, und sowohl der Vater als auch die beiden Kinder sind österreichische Staatsbürger. Die Befristung war daher für die Betroffene nicht nachvollziehbar. Auch hier erfolgte nach Einschreiten der VA eine Verlängerung bis zum 18. Lebensjahr.

Im Fall einer Tirolerin forderte das FA die Familienbeihilfe in Höhe von 1.300 Euro zurück und stellte die Leistung ab September 2024 ein, da irrtümlich von einer Selbsterhaltungsfähigkeit der Tochter ausgegangen wurde. Die Antragstellerin brachte Beschwerde ein, wandte sich aber auch an die VA, weil sie bis Mai 2025 keine Erledigung oder Information erhalten hatte. Mitte Juni teilte die Bundesministerin der VA mit, dass nach neuerlicher Prüfung der Beschwerde stattgegeben und die Familienbeihilfe für das Studienjahr 2024/25 gewährt wurde.

**Irrtümliche  
Einstellung und  
Rückforderung**

Gegenstand zahlreicher Beschwerden an die VA war und ist die sogenannte „objektive Erstattungspflicht“ des § 26 FLAG. Die gesetzliche Regelung und auch die Rechtsprechung dazu sind eindeutig, sodass auch die VA hier nur aufklärend tätig werden kann: Die Verpflichtung zur Rückzahlung unrechtmäßiger Beihilfenbezüge ist von subjektiven Momenten völlig unabhängig und besteht daher auch bei einem Irrtum seitens der Behörde und ohne Rücksicht darauf, ob die bezogenen Beträge gutgläubig empfangen wurden oder die Rückzahlung eine Härte bedeutet. Lediglich unter äußerst restriktiven Voraussetzungen kann eine – gänzliche oder teilweise – Nachsicht erfolgen. Die Rückforderung stößt bei vielen Betroffenen auf Unverständnis, wenn sie entweder bereits relativ kurz nach Auszahlung der Leistung – bei unverändertem Sachverhalt – erfolgt, vor allem aber dann, wenn die Familienbeihilfe erst nach mehreren Jahren zurückgefordert wird. Positiv festzuhalten ist, dass die Betroffenen in so gut wie allen Fällen mit dem FA Ratenzahlungen in angemessener, für sie tragbarer Höhe vereinbaren können.

**Rückforderungen  
von Familienbeihilfe**

Einzelfälle: 2025-0.365.476, 2025-0.071.843, 2025-0.393.611, 2025-0.403.080, 2025-0.116.378, 2025-0.278.460, 2025-0.671.475 (alle VA/BD-JF/A-1) u.a.

### 3.2.2 Unveränderter Reformbedarf beim Kinderbetreuungsgeld

#### Pressekonferenz mit AK

Auch die 2025 an die VA herangetragenen Beschwerdefälle zum Kinderbetreuungsgeld zeigen, dass Familien seit Jahren vor den gleichen Problemen und Hürden stehen. Eine Verbesserung und Vereinfachung der gesetzlichen Grundlagen ist überfällig. Einige der Themen, die nicht neu sind, aber sowohl die VA als auch die AK immer wieder beschäftigen, wurden daher in einer gemeinsamen Pressekonferenz im Mai 2025 zusammengefasst, um nochmals auf den dringenden Reformbedarf aufmerksam zu machen (s. dazu auch Probleme in grenzüberschreitenden Fällen, Kap. 3.2.3).

#### Strenge Voraussetzungen beim Einkommensersatzsystem

So bemüht sich die VA seit Langem um eine gesetzliche Änderung des in § 24 KBGG normierten Erwerbstätigkeitserfordernisses beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld. Demnach ist Voraussetzung für den Bezug der Leistung, dass der beantragende Elternteil in den letzten 182 Tagen unmittelbar vor der Geburt des Kindes bzw. vor Beginn des Mutterschutzes durchgehend erwerbstätig war sowie keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat. Zulässig sind nur Unterbrechungen von nicht mehr als 14 Kalendertagen. Wurde mehr als 14 Tage Krankengeld bezogen, geht der Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld verloren. Das führt immer wieder zu Härtefällen, die finanziellen Einbußen sind in den meisten Fällen beträchtlich. Die VA wies daher auch 2025 auf schwierige, gesundheitliche und berufliche Situationen von betroffenen Eltern hin:

Eine Mutter aus OÖ musste auf die geringere Sonderleistung 1 umsteigen, weil sie aufgrund ausgeprägter Schwangerschaftsübelkeit (laut Auskunft ihrer Ärztin kein Grund für vorzeitigen Mutterschutz) im Krankenstand war und zu lange Krankengeld bezog. Ein Umstieg auf das pauschale Kinderbetreuungsgeldmodell war ihr aufgrund der geltenden, nur 14 Tage betragenden, Frist ebenfalls nicht möglich. Sie erhielt damit eine um etwa 500 Euro monatlich geringere Leistung. Eine andere Betroffene, die nach 14 Jahren Tätigkeit beim selben Arbeitgeber für 1,5 Monate Krankengeld bezog, erhielt monatlich sogar um ca. 1.200 Euro weniger Kinderbetreuungsgeld.

Da auch nur geringfügige Unterschreitungen der Grenze dazu führen, dass kein Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld besteht, sollten nach Ansicht der VA Zeiten des Krankengeldbezugs in den Erwerbstätigkeitsbegriff einbezogen werden, was auch eine Gleichförmigkeit mit dem unionsrechtlichen Erwerbstätigkeitsbegriff bedeuten würde.

#### Umstieg auf Sonderleistung 1

Kritik übt die VA weiterhin an der Verwaltungspraxis, dass Familien formlos, aber unter Hinweis auf ihre gesetzliche Mitwirkungspflicht, mitgeteilt wird, dass sie die Voraussetzungen für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld nicht erfüllen und daher auf die – weit niedrigere – Sonderleistung 1 umsteigen müssen. Sie erhalten keine Information über die rechtlichen Folgen und über Rechtsmittelmöglichkeiten. Entsprechen Betrof-

fene dieser Aufforderung der Behörde, haben sie keine Möglichkeit mehr, die Entscheidung überprüfen und allfällige Behördenfehler korrigieren zu lassen. Auch 2025 zeigten Beschwerden, dass sich Eltern von diesen Aufforderungsschreiben unter Druck gesetzt fühlen. Eine Antragstellerin aus Wien berichtete, dass sie ein Schreiben mit dem Hinweis erhalten hatte, sie müsse „eine Frist einhalten, sonst werde ihr Antrag nicht bearbeitet“. Auch am Telefon erhielt sie gleichlautende Auskünfte, und trotz Darstellung ihres Anliegen wurde kein einziges Mal die Möglichkeit eines Rechtsmittels erwähnt. Daher ging sie davon aus, bei Nichtunterschreiben monatelang kein Kinderbetreuungsgeld zu bekommen und nicht versichert zu sein.

Seit Jahren beschäftigt die VA auch die restriktive Bestimmung in § 2 Abs. 6 KBGG, wonach für den Bezug des Kinderbetreuungsgelds zwingend eine gemeinsame Hauptwohnsitzmeldung von Elternteil und Kind vorliegen muss. Dabei zählt nur die formale gemeinsame Meldung. Es kann nicht anders nachgewiesen werden, dass ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind besteht. Bei der Familienbeihilfe ist die Rechtslage anders: Auch hier ist der gemeinsame Haushalt Anspruchsvoraussetzung, kann aber auch auf andere Weise nachgewiesen werden. Die VA setzt sich daher bereits seit Langem für eine gesetzliche Änderung und Angleichung an die Bestimmungen zur Familienbeihilfe ein bzw. hält ihre Anregung aufrecht, das Erfordernis der zwingenden gemeinsamen Hauptwohnsitzmeldung gänzlich zu streichen.

**Gemeinsame Hauptwohnsitzmeldung**

Irren sich Eltern bei der Auswahl der Variante des Kinderbetreuungsgelds, besteht weiterhin nur eine Frist von 14 Tagen ab Antragstellung, um eine Korrektur vorzunehmen. Irrtümer werden jedoch meist erst mit Erhalt der Mitteilung über die Leistung bemerkt. Eine junge Frau aus der Stmk, die bei der Online-Antragstellung irrtümlich die Pauschalvariante auswählte, erhielt in Folge eine um 600 Euro geringere monatliche Leistung, was für sie und ihr Kind eine existenzielle Belastung darstellte. Die VA fordert daher weiterhin, dass die 14-Tage-Frist nicht schon ab Antragstellung, sondern erst ab Zugang der Mitteilung über den Leistungsanspruch durch die Krankenkasse beginnen soll.

**14-Tage-Frist nicht ausreichend**

Offen bleibt eine ebenfalls langjährige Forderung der VA, nämlich jene nach der Gleichstellung von subsidiär Schutzberechtigten beim Bezug von Familienleistungen. Die VA setzt sich bereits seit mehreren Jahren dafür ein, dass der Bezug von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld unter den gleichen Bedingungen wie für Asylberechtigte möglich sein soll. Bislang ist der Gesetzgeber dieser Anregung jedoch nicht gefolgt. Subsidiär Schutzberechtigte haben nur Anspruch auf Familienleistungen, wenn sie keine Leistungen der Grundversorgung beziehen und unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind. Die in solchen Fällen erfolgenden Rückforderungen bereits ausbezahlter Leistungen aufgrund von § 26 FLAG treffen Familien oft unvorbereitet und sind eine große finanzielle Belastung.

**Subsidiär Schutzberechtigte**

### **Elektronischer Eltern-Kind-Pass erst ab Oktober 2026**

Zumindest die Probleme mit dem Nachweis von Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen, die oft zu Kürzungen des Kinderbetreuungsgelds führten, sollten mit 2026 der Vergangenheit angehören. Die Umsetzung des elektronischen Eltern-Kind-Passes wurde zwar verschoben, die Regelungen sollen aber mit 1. Oktober 2026 in Kraft treten.

### **Probleme bei Frühgeburten**

Probleme, die sich für Eltern von frühgeborenen Kindern ergeben, schilderte eine Mutter aus Wien. Ihr Kind wurde etwa vier Monate zu früh geboren. Dadurch habe ihr Kind diese zusätzlichen vier Monate gebraucht, um sich zu entwickeln, wobei auch nach einem Jahr noch mehrere, wöchentliche Arzt- und Therapietermine erforderlich waren. Da das Kinderbetreuungsgeld ab dem Datum der tatsächlichen Geburt berechnet wird, endet der Bezug schon zu einem Zeitpunkt, zu dem wegen der Entwicklungsverzögerung noch erhöhter Betreuungsbedarf besteht.

Der OGH sieht darin keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, weil das Ende einer Familienleistung mit dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters, unabhängig davon, wann das Kind zur Welt kommt oder wie sein Entwicklungs- bzw. Gesundheitszustand ist, innerhalb des zulässigen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers liegt.

Grundsätzlich sind für die VA auch die Argumente der Familienministerin nachvollziehbar, wonach die Inanspruchnahme des pauschalen Kinderbetreuungsgelds – im Gegensatz zum Einkommensersatzsystem – auch über das 12. bzw. 14. Lebensmonat des Kindes hinaus möglich wäre (was allerdings auch die Höhe der Leistung entsprechend reduziert). Der Gesetzgeber habe bewusst in Kauf genommen, dass bei der Kinderbetreuung familiäre und persönliche Unterschiede bestehen und auch die finanzielle Belastung der Familien unterschiedlich sein kann. Dennoch sieht die VA, dass Eltern von Frühgeborenen vor erheblichen Problemen stehen: Mit zehn Monaten nehmen die meisten Kinderbetreuungseinrichtungen kein Kind auf, bzw. wäre schon aufgrund der regelmäßigen Arzt- und Therapietermine eine außerhäusliche Betreuung nicht möglich. Dazu kommt eine Einkommenseinbuße, weil entweder die Arbeitszeit nach Ende des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds stark reduziert werden muss, um die Betreuung zu gewährleisten, oder aber von vornherein nur das geringere, pauschale Kinderbetreuungsgeld ausgewählt werden kann. Trotz verbesserter medizinischer Versorgung sind Frühchen häufiger auf therapeutische Hilfe (in Form von Krankengymnastik, Ergotherapie, Logopädie u.a.) angewiesen, um Entwicklungsrückstände aufholen zu können. Das nimmt Zeit in Anspruch und verursacht höhere Aufwendungen, auf die derzeit keine Rücksicht genommen wird.

Einzelfälle: 2024-0.628.935, 2025-0.374.653, 2025-0.473.810, 2025-0.753.850, 2025-1.020.736, 2025-0.374.653, 2025-0.058.048, 2025-0.258.702, 2025-0.374.624, 2025-0.157.198, 2025-0.1.029.817, 2026-0.020.524 (alle VA/BD-JF/A-1)

### 3.2.3 Grenzüberschreitende Familienleistungen

Die Probleme rund um Familienleistungen in grenzüberschreitenden Fällen sind hinlänglich bekannt. Die VA berichtet seit vielen Jahren regelmäßig darüber, dass Familien, bei denen ein Elternteil im EU-Ausland lebt oder arbeitet, oft sehr lange warten müssen, bis sie die ihnen zustehenden Leistungen erhalten (zuletzt PB 2024, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 97). Bereits im Jahr 2020 stellte die VA fest, dass hier ein Missstand in der Verwaltung besteht, und mahnte dringend Verbesserungen ein.

Seitdem ist zwar ein Rückgang der Beschwerden zu verzeichnen; vermeidbare Vollzugsprobleme bestehen aber weiterhin. Die äußerst geringe Beschwerdeanzahl, die die Familienministerin in der parlamentarischen Anfrage vom Sommer 2025 angibt (2625/AB, XXVIII. GP), entspricht nicht der tatsächlichen Beschwerdeanzahl. Der weit überwiegende Anteil an Vorbringen, mit denen die VA auf Wunsch der damaligen Familienministerin an die vollziehenden Krankenversicherungsträger direkt herantritt, ist darin nicht berücksichtigt.

**Weiterhin Probleme**

Auch im Jahr 2025 wandten sich wieder knapp 50 Familien, oft auch Alleinerziehende, mit Problemen bei grenzüberschreitenden Familienleistungen an die VA. Sie berichteten, dass sie mit sehr aufwendigen und langwierigen Verfahren konfrontiert sind, unzählige Unterlagen vorlegen, Anträge und Rechtsmittel auch im Ausland stellen müssen, in der Zeit oft auch Probleme mit dem Krankenversicherungsschutz haben und viele Monate, z.T. sogar Jahre warten müssen, bis sie eine Entscheidung erhalten.

**Bürokratische Hürden**

So dauerte es in mehreren Fällen deutlich mehr als ein Jahr, bis die Familien nach dem Einschreiten der VA Kinderbetreuungsgeld erhielten. In einem Fall erhielt die Betroffene sogar erst nach sechs Jahren einen ablehnenden Bescheid, gegen den sie Klage erheben konnte.

**Gesetzliche Verfahrensdauer massiv überschritten**

Eine weitere Mutter berichtete, dass sie bereits seit sieben, wieder eine andere Mutter sogar seit neun Jahren auf eine Entscheidung über ihren Antrag auf Kinderbetreuungsgeld warte. Seit der Antragstellung im Jahr 2017 habe sie der ÖGK viele Unterlagen vorgelegt, aber trotzdem auf ihre Fragen, bis wann eine Entscheidung getroffen wird, immer nur die Information erhalten, dass man auf vollständige Information der ausländischen Behörde warte. Das war für die Betroffene äußerst frustrierend, unverständlich und finanziell belastend.

In ihrer Stellungnahme an die VA begründete die ÖGK diese überdurchschnittlich lange Bearbeitungsdauer damit, dass im Laufe des Prüfverfahrens mehrmals neue und widersprüchliche Informationen aufgetreten seien, die weitere Prüfungen erforderlich machten. Außerdem warte man weiterhin auf Informationen der ausländischen Behörde. Aufgrund des Einschreitens der VA lud die ÖGK die betroffene Frau nun aber zu einem persönlichen Termin,

um die offenen Punkte zu erörtern und die Prüfung nun hoffentlich möglichst bald abschließen zu können.

Voraussetzung für die Gewährung des Kinderbetreuungsgelds ist der Bezug der Familienbeihilfe. Doch auch dort gibt es in vielen Fällen Probleme. In einem Fall erhielt die VA erst nach mehr als einem Jahr eine Stellungnahme der zuständigen Familienministerin zur Beschwerde einer betroffenen Mutter. Diese musste insgesamt eineinhalb Jahre warten, bis sie Familienbeihilfe erhielt.

### **Komplexe Rechtslage darf nicht zu Lasten der Familien gehen**

Wenn auch diese Fälle nicht den Regelfall darstellen, zeigen sie doch, dass leider keine nachhaltige Verbesserung festzustellen ist. Es ist der VA ein Anliegen, zu betonen, dass die Vollziehung der grenzüberschreitenden Familienleistungen auch für die Behörden eine große Herausforderung darstellt. Die Anwendung der komplizierten EU-rechtlichen und nationalen Vorschriften hat sehr komplexe Verfahren und eine aufwendige Prüfung vieler anspruchsvoller Sachverhaltselemente im In- und Ausland zur Folge. Auch der notwendige Datenaustausch mit ausländischen Behörden erfolgt trotz der Umstellung auf elektronische Kommunikation oft schleppend.

### **Praxis verletzt EU-Recht und OGH-Rechtsprechung**

Doch – und darauf weist die VA seit Langem hin – das darf nicht dazu führen, dass Familien vor unüberwindbare bürokratische Hürden gestellt werden und die gesetzliche Verfahrensdauer um ein Vielfaches überschritten wird. Die Betroffenen berichten der VA immer wieder, wie sehr sie das lange Warten trotz Vorlage vieler Unterlagen und Bemühungen, auch im Ausland die geforderten Schritte zu setzen, trifft. Das Kinderbetreuungsgeld ist als Einkommensersatz für die Zeit der Kleinkindphase gedacht. Gerade in Zeiten massiver Teuerung sind Eltern darauf angewiesen, dass sie es auch tatsächlich dann bekommen, wenn sie es brauchen, weil ein Elternteil daheim ist.

### **VA wartet seit 5 Jahren auf Änderung der Arbeitsanweisungen**

Die VA weist regelmäßig darauf hin, dass diese Praxis nicht nur familienfeindlich ist, sondern auch dem EU-Recht widerspricht, wie der OGH nun schon in einer Reihe von Entscheidungen feststellte. Auf eine Änderung der entsprechenden Arbeitsanweisung an die vollziehenden Behörden, wie von der VA bereits im Rahmen der kollegialen Missstandsfeststellung 2020 empfohlen, wartet die VA immer noch. Diesbezügliche Anfragen ignoriert die Familienministerin regelmäßig.

Einzelfälle: 2024-0.002.646, 2024-0.425.027, 2025-0.027.903, 2025-0.043.933, 2025-0.057.087, 2025-0.115.632, 2025-0.164.578, 2025-0.186.870, 2025-0.187.124, 2025-0.356.076, 2025-0.361.537, 2025-0.393.516, 2025-0.429.776, 2025-0.726.193, 2025-0.836.571, 2025-0.845.415, 2025-1.002.276 (alle VA/BD-JF/A-1) u.a.

## 3.3 Arbeit

### Einleitung

2025 erreichten die VA 264 Beschwerden im Bereich des AMS. Die Eingaben betrafen – wie auch in den Jahren zuvor – sämtliche Vollzugsbereiche des AMS. Im hoheitlichen Tätigkeitsbereich wandten sich Betroffene vielfach wegen Sperrern bzw. Rückforderungen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe an die VA. Häufig betrafen Beschwerden allerdings auch den Bereich der privatwirtschaftlichen Dienstleistungserbringung des AMS, etwa die Betreuung und Vermittlung Arbeitssuchender bzw. die Gewährung von Förderungen und Beihilfen.

**Beschwerden  
über AMS**

Eine beträchtliche Anzahl an Beschwerden hatte auch die Auswirkungen jener gesetzlichen Änderungen im AIVG zum Inhalt, die der Gesetzgeber im Jahr 2025 vorgenommen hatte. Seit 1. Juli 2025 müssen sich Arbeitslose nach einer Unterbrechung (z.B. Krankenstand, Auslandsaufenthalt) unverzüglich mit dem Wegfall des Unterbrechungsgrunds wieder beim AMS melden, um lückenlos Leistungen beziehen zu können (vgl. § 46 Abs. 5 AIVG i.d.F. BGBl. I 66/2024), was mitunter zu Vollzugsproblemen und Kontaktaufnahmen mit der VA führte (vgl. unten).

**Neuregelung  
Unterbrechung**

Auch die Neuregelung des § 12 Abs. 1 AIVG durch das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I 25/2025, wodurch die Möglichkeiten einer geringfügigen Beschäftigung parallel zum Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung stark eingeschränkt wurden, gab Anlass zu einigen Beschwerden.

**Neuregelung  
Zuverdienst**

Ein Bezieher eines Pflegestipendiums wandte sich an die VA und brachte vor, seit Februar 2025 eine Ausbildung zum „Fachsozialbetreuer mit Pflegeassistenz“ zu absolvieren, die bis Februar 2027 vorgesehen ist. Während dieser Zeit bezieht er ein Pflegestipendium über das AMS und arbeitet nebenbei geringfügig in einem Alten- und Pflegeheim. Mit Novellierung des AIVG war fraglich, ob eine Weiterführung der geringfügigen Beschäftigung möglich sein würde.

Die VA kann die – in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (69 BgNR XXVIII. GP, 35) wiedergegebene – Überlegung, die geringfügige Beschäftigung neben dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe einzuschränken, weil eine parallel ausgeübte geringfügige Erwerbstätigkeit der Wiederaufnahme einer vollversicherten Tätigkeit in vielen Fällen hinderlich ist, grundsätzlich nachvollziehen.

Das gilt jedoch nicht zwingend auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Ausbildung im Pflegebereich. Diese stünden dem Arbeitsmarkt aufgrund der zweijährigen Dauer ihrer Ausbildung auch ohne parallele geringfügige Beschäftigung nicht früher für eine Vollzeitbeschäftigung zur Verfügung.

Hinzu kommt, dass die Ausübung einer einschlägigen, geringfügigen Tätigkeit im Pflegebereich aus mehreren Gründen sinnvoll erscheint: Die Auszubildenden können so Berufserfahrung im Umfeld ihrer angestrebten Tätigkeit erwerben. Sie knüpfen allenfalls bereits während ihrer Ausbildungszeit Kontakte zu späteren potenziellen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern und sind naturgemäß auch finanziell besser abgesichert. Nicht zu vernachlässigen ist, dass der steigende Bedarf an Pflege- und Betreuungskräften, speziell in Alten- und Pflegeeinrichtungen, dazu geführt hat, dass ein Pflegestipendium eingeführt wurde.

**Zuverdienst während  
Pflegeausbildung**

Das BMASGPK teilte der VA mit, dass aufgrund der eingangs genannten Umstände bereits eine Abänderung der ab Jänner 2026 geltenden Regelung angestoßen und innerhalb der Regierung abgestimmt worden sei. Die entsprechende Gesetzesänderung wurde tatsächlich am 30. Dezember 2025 mit BGBl. I 118/2025 kundgemacht. § 12 Abs. 2 AIVG wurde um eine Ziffer 5 ergänzt, wonach die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung auch während der Teilnahme an Maßnahmen der Nach- oder Umschulung, die im Auftrag des AMS erfolgen, zulässig sein soll, sofern diese Maßnahmen mindestens vier Monate dauern und mindestens 25 Wochenstunden aufweisen.

Die VA begrüßt die im Sinne der Betroffenen vorgenommene Gesetzesänderung, die dazu beiträgt, die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Absolvierung längerer Aus- und Weiterbildungsvorhaben nicht nur, aber insbesondere auch im Bereich der Pflege zu erhöhen und damit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Einzelfälle: 2025-0.883.869, 2025-0.893.696 (beide VA/BD-AR/A-1)

### **3.3.1 Nachbesserungsbedarf im Bereich Ausländerbeschäftigung**

2025 wandten sich mehrere Unionsbürgerinnen bzw. -bürger sowie Drittstaatsangehörige an die VA und brachten Anliegen aus dem Bereich der Ausländerbeschäftigung vor. Die VA stufte mehrere dieser Beschwerden als berechtigt ein.

**Zuwanderung  
(hoch-)qualifizierter  
Arbeitskräfte**

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Zuwanderung für qualifizierte Arbeitskräfte nach Österreich. Primär genutzt wird in diesem Fall die Rot-Weiß-Rot-Karte (RWRK) gem. § 41 NAG, bei der es sich um eine Kombination aus Beschäftigungs- und Niederlassungsberechtigung handelt. Mit der Einführung dieses Aufenthaltstitels im Juli 2011 erfolgte eine Neuordnung der Zuwanderung (hoch-)qualifizierter Arbeitskräfte in den österreichischen Arbeitsmarkt. Dadurch sollte eine am arbeitsmarktpolitischen Bedarf Österreichs orientierte (hoch-)qualifizierte Zuwanderung und damit eine Stärkung des Wirtschaftsstandorts erreicht werden.

Die RWRK wird in erster Linie besonders hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen (§ 12 AuslBG), Fachkräften in Mangelberufen (§ 12a AuslBG) sowie sonstigen Schlüsselkräften bzw. Studienabsolventinnen und -absolventen österreichischer Hochschulen (§ 12b AuslBG) erteilt. Es handelt sich um ein kriteriengeleitetes Zuwanderungsmodell. Für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist eine bestimmte Mindestpunktzahl erforderlich. Punkte werden etwa für die Ausbildung, ausbildungsrechtliche Berufserfahrung und Sprachkenntnisse vergeben.

Das AMS ist in das Verfahren zur Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels eingebunden. Ein Antrag auf RWRK wird zunächst bei der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde gestellt, die die Erteilungsvoraussetzungen nach dem NAG prüft. Anschließend wird der Antrag an das AMS weitergeleitet, das prüft, ob die Voraussetzungen nach dem AuslBG vorliegen. Das AMS bestätigt der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde dabei etwa, dass ein Mangelberuf vorliegt, dass das Stellenangebot der Qualifikation der bzw. des Drittstaatsangehörigen entspricht und dass die jeweils erforderliche Mindestpunktzahl erreicht wurde. In vielen Fällen hat das AMS auch eine sogenannte Arbeitsmarktprüfung durchzuführen, wobei bestätigt werden muss, dass für die offene Stelle weder eine österreichische Arbeitskraft noch eine am Arbeitsplatz bereits verfügbare ausländische Arbeitskraft bereitsteht (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 4b AuslBG).

**AMS in Zulassungsverfahren eingebunden**

Im Fall eines heute 54-jährigen Technikers aus Pakistan führte die VA ein mehrstufiges Prüfverfahren, das in der Anregung einer Gesetzesänderung mündete. Nach einem Doktoratsstudium in Automation und Messtechnik übersiedelte der Mann auf Basis einer RWRK mit seiner Familie von Islamabad (Pakistan) nach Österreich, wo er eine Stelle in einem großen Technikunternehmen annahm. Nach einer Beschäftigungsdauer von knapp zehn Monaten erfolgte eine arbeitgeberseitige Kündigung.

**RWRK für pakistanischen Techniker**

Der pakistanische Techniker meldete sich beim AMS und ersuchte um Unterstützung bei der Vermittlung einer neuen Beschäftigung. Nach eigener Darstellung versagte ihm das AMS Tirol eine Vormerkung und Vermittlungunterstützung, wodurch er schließlich keine Arbeit finden konnte und sich gezwungen sah, das Land samt Familie wieder zu verlassen.

**Arbeitsplatzverlust vor Umstiegsmöglichkeit auf RWRK-plus**

Das AMS bestätigte gegenüber der VA, dass die Kriterien für eine weiterführende Betreuung beim AMS nicht gegeben waren. Ein Leistungsbezug bzw. eine Unterstützung durch das AMS erfordert, dass sich die arbeitslose Person „berechtigt im Bundesgebiet aufhält, um eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben“ (§ 7 Abs. 3 Z 2 AIVG). Da die RWRK aber auf einen bestimmten (österreichischen) Arbeitgeber beschränkt sei, haben Inhaberinnen und Inhaber dieses Aufenthaltstitels gerade kein Aufenthaltsrecht, das sie zur Ausübung einer (neuen) unselbstständigen Beschäftigung berechtigt.

### **Keine Übergangslösung für Arbeitsplatzsuche**

Nachbesserungsbedarf sah die VA bei den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen des AuslBG. Im Fall eines – wenngleich unfreiwilligen – Verlusts des Arbeitsplatzes haben qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten nach geltender Gesetzeslage keine gesicherte aufenthaltsrechtliche Übergangslösung zur Suche einer neuen Beschäftigung auf Basis einer RWRK. Die VA ist sich bewusst, dass diese legistisch unbefriedigende Situation das AMS im Hinblick auf die Vermittlungstätigkeit vor Herausforderungen stellt. Dennoch sah die VA aus rechtlicher Sicht kein Hindernis für eine Betreuung und Vermittlungsunterstützung des AMS in solchen Fällen.

Die VA wies das AMS darauf hin, dass ein bereits erteilter Aufenthaltstitel nur durch ein Entziehungsverfahren vorzeitig beendet werden kann (vgl. § 28 Abs. 6 NAG). Die RWRK ist grundsätzlich zwei Jahre lang gültig. Als entzogen gilt eine RWRK erst mit Rechtskraft der die Entziehung aussprechenden Entscheidung. Verliert eine Inhaberin oder ein Inhaber einer RWRK die Beschäftigung, liegen zwar in der Regel die Voraussetzungen für die Einleitung eines Entziehungsverfahrens vor, die Aufenthaltsberechtigung bleibt (vorerst) aber gültig.

Das AMS bestätigte in weiterer Folge, dass ein Arbeitsplatzverlust von Ausländerinnen und Ausländern mit RWRK nicht unmittelbar zum Verlust des Aufenthaltsrechts führt. Dies sei auch in der „Bundesrichtlinie über Vormerkung, Vermittlung und Leistungsbezug von Ausländer\_innen“ des AMS festgelegt. Die bestehende RWRK lasse in diesem Fall aber keine (neue) Beschäftigung bei einem anderen als dem bisherigen Arbeitgeber zu. Eine neue Beschäftigung bzw. Erteilung einer RWRK im Hinblick auf einen neuen Arbeitgeber sei nur bei Durchführung eines gänzlich neuen Zulassungsverfahrens nach § 20d Abs. 1 AuslBG möglich (vgl. § 20d Abs. 2 AuslBG).

### **Keine Betreuung aufgrund begrenzter Ressourcen**

Aufgrund der begrenzten Betreuungsressourcen müsse das AMS eine Priorisierung im Bereich der Vermittlungstätigkeit vornehmen. Die Betreuung und Vermittlung von Ausländerinnen und Ausländern mit arbeitgebergebundenen Aufenthaltstiteln (wie der RWRK) sei besonders aufwendig. Eine Vermittlung könne aus Ressourcengründen nur jenen Personen mit arbeitgebergebundenen Aufenthaltstiteln angeboten werden, die schon eine Anwartschaft nach dem AIVG erfüllt hätten. Diese Entscheidung des AMS müsse auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass es sich um grundsätzlich gut ausgebildete Fach- und Schlüsselkräfte handelt, die in der Regel dazu befähigt seien, selbstständig einen neuen Arbeitgeber zu finden.

### **Informelle Übergangsfrist**

Zuletzt verwies das AMS darauf, dass ein Arbeitsplatzverlust grundsätzlich sofort an die Aufenthalts- und Niederlassungsbehörde gemeldet werden müsse. Im Gegensatz dazu werde im Fall anderer Aufenthaltstitel eine gesetzliche Übergangsfrist zur Jobsuche für die Dauer von sechs Monaten eingeräumt. Zwecks einheitlicher Regelung und einfacherer Vollziehung hätten sich BMASGPK, BMI und AMS aber darauf geeinigt, diese Übergangsfrist

– auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage – ebenso für Inhaberinnen und Inhaber einer RWRK heranzuziehen, die ihren Arbeitsplatz verlieren.

Basierend auf diesen Erkenntnissen wandte sich die VA schließlich an das BMASGPK und legte dar, dass und aus welchem Grund die bestehende Regelung im AuslBG zum Prozedere nach Arbeitsplatzverlust einer Inhaberin bzw. eines Inhabers einer RWRK aus rechtlicher und rechtspolitischer Sicht unbefriedigend ist.

**Gesetzesänderung  
beim BMASGPK  
angeregt**

Die Beschäftigung im Rahmen einer RWRK ist auf den im Antrag angegebenen Arbeitgeber beschränkt (§ 20d Abs. 1 AuslBG). Der Name des Arbeitgebers, bei dem die Inhaberin bzw. der Inhaber beschäftigt ist, wird auf der Rückseite der RWRK vermerkt. Nach Beendigung eines solchen Arbeitsverhältnisses sind der Arbeitgeber sowie das AMS zur Meldung an die Aufenthaltsbehörde verpflichtet (§ 26 Abs. 5 AuslBG, § 28 Abs. 6 NAG i.V.m. § 20d Abs. 7 AuslBG e contrario). Dann ist die Aufenthaltsbehörde unmittelbar zur Einleitung eines Entziehungsverfahrens verpflichtet (§ 28 Abs. 6 NAG).

**Unmittelbares Ent-  
ziehungsverfahren**

Die demografische Entwicklung zeigt, dass Österreich mit einer weiteren Verschärfung der ohnehin schon prekären Lage auf dem Arbeitsmarkt in Bezug auf qualifizierte Fachkräfte rechnen muss. In dieser derzeitigen Ausgestaltung birgt die RWRK nicht unerhebliche Risiken für gut ausgebildete ausländische Fachkräfte und konterkariert gleichzeitig die Attraktivität des österreichischen Arbeitsmarkts im internationalen bzw. europäischen Wettbewerb. Bereits die gesetzliche Bindung an nur einen Arbeitgeber bedeutet in Zeiten eines sehr stark fluktuierenden Arbeitsmarkts und eines generellen Trends hin zu immer kürzeren Beschäftigungszeiten bei einem Arbeitgeber einen erheblichen Nachteil am Arbeitsmarkt.

**Wettbewerbsnachteil**

Zusätzlich sind sich die betroffenen Personen bewusst, dass eine Beendigung ihrer Beschäftigung – wenn auch unfreiwillig bzw. aufgrund einer arbeitgeberseitigen Kündigung – unmittelbar zur Einleitung eines aufenthaltsrechtlichen Entziehungsverfahrens führt.

Das AuslBG erkennt zwar selbst an, dass es innerhalb der zweijährigen Gültigkeitsdauer der RWRK zu einem Arbeitsplatzwechsel kommen kann und sieht dafür ein nochmaliges Zulassungsverfahren zur Erteilung einer RWRK für einen neuen Arbeitgeber vor (§ 20d Abs. 2 AuslBG). Parallel dazu beinhaltet das AuslBG bzw. das NAG – anders als im Fall anderer Aufenthaltstitel – aber keine gesicherte aufenthaltsrechtliche Übergangslösung zur Suche nach einer solchen neuen Beschäftigung.

Inhaberinnen und Inhabern der „Blauen Karte EU“ wird hingegen eine (zumindest) sechsmonatige Frist eingeräumt, innerhalb der sie zur Arbeitssuche berechtigt sind und einen Antrag auf eine neue „Blaue Karte EU“ oder eine „RWRK“ stellen können (§ 20d Abs. 7 AuslBG).

**Übergangsfrist bei  
anderen Aufenthalt-  
titeln**

**Gesetzlicher  
Änderungsbedarf  
wird deutlich**

Durch die formlose Einigung zwischen BMASGPK, BMI und AMS wurde für die VA deutlich, dass selbst die vollziehenden Behörden erkannt haben, dass die bestehende Regelung zur Verpflichtung der unmittelbaren Meldung an die Aufenthaltsbehörde bzw. zur Einleitung eines Entziehungsverfahrens zu unbefriedigenden Ergebnissen und einem Mehraufwand für die Verwaltung führt.

Vor diesem Hintergrund ist für die VA nicht nachvollziehbar, weshalb diese sinnvolle und in der Praxis offenbar bereits gelebte Übergangsfrist bisher keinen Einzug ins AuslBG gefunden hat bzw. es zu keiner gesetzlichen Anpassung des Aufenthalts- bzw. Ausländerbeschäftigungsrechts gekommen ist.

**Bestrebungen im  
Regierungs-  
programm**

Die Novellierungen des AuslBG in den letzten Jahren bezweckten in erster Linie, das Anwerben und den Arbeitsmarktzugang von qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten weiter zu erleichtern. Auch im Regierungsprogramm bekennt sich die BReg dazu, die qualitative Zuwanderung durch eine Beschleunigung, den Ausbau von Digitalisierung und die Schaffung von mehr Flexibilität im Bereich der RWRK zu verstärken (vgl. Regierungsprogramm 2025–2029, S. 79).

**Aktuelle Regelung  
widerspricht Zweck  
der RWRK**

Die aktuelle Regelung im AuslBG steht aber nicht im Einklang mit dem Zweck des durch die RWRK eingeführten Zuwanderungsmodells und den Bestrebungen der BReg, eine qualifizierte Zuwanderung nach Österreich zu stärken. Zudem ist es rechtsstaatlich bedenklich, wenn die involvierten Vollzugsbehörden in der Praxis eine Regelung ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage anwenden.

Für den betroffenen pakistanischen Techniker konnte das Prüfverfahren der VA letztlich keine Änderung seiner beruflichen Situation (mehr) bewirken. Er musste nach Pakistan zurückkehren und sucht seitdem nach einer erneuten Möglichkeit der qualifizierten Zuwanderung nach Europa.

Eine gesetzliche Änderung des AuslBG könnte in vergleichbaren Fällen aber dazu führen, dass der österreichische Arbeitsmarkt durch einen gesicherten Rechtsrahmen bei Arbeitsplatzverlust an Attraktivität für ausländische Fachkräfte gewinnt und der derzeit bestehende Verwaltungsaufwand minimiert wird. Bei Redaktionsschluss war eine Stellungnahme des BMASGPK noch ausständig.

Einzelfall: 2025-0.356.099 (VA/BD-AR/A-1)

### **3.3.2 Keine Zulassung als Schlüsselkraft trotz Erfüllung der Voraussetzungen**

**Masterstudium  
der Politik-  
wissenschaften**

In einem weiteren Fall überprüfte die VA die Ablehnung einer RWRK durch das AMS an einen türkischen Studienabsolventen. Der Betroffene lebt bereits seit mehreren Jahren in Wien und schloss zuletzt das Masterstudium der Politikwissenschaften an der Universität Wien erfolgreich ab.

Im Herbst 2025 stellte ihm ein großes Wiener Unternehmen eine Beschäftigung in der Abteilung „Public Affairs & Community Relations“ in Aussicht. Die – auch ans AMS übermittelte – Tätigkeitsbeschreibung umfasse insb. Öffentlichkeitsarbeit, interkulturelle Kommunikation mit Kundinnen bzw. Kunden sowie Partnerinnen und Partnern, Planung von PR-Maßnahmen und Pflege von Behördenkontakten.

**Jobangebot in  
Öffentlichkeitsarbeit**

Die beantragte RWRK und Zulassung als Schlüsselkraft (Studienabsolvent) gem. § 12b Z 2 i.V.m. § 20d Abs. 1 Z 4 AuslBG lehnte das AMS jedoch ab. Es begründete seine Entscheidung damit, dass die beantragte Berufsbezeichnung „Mitarbeiter für Public Affairs & Community Relations“ in keinem Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Studium der Politikwissenschaften stehe. Auch sei die betriebliche Notwendigkeit der Beschäftigung des Mannes nicht plausibel dargestellt worden. Somit seien die Erteilungsvoraussetzungen des § 12b Z 2 AuslBG nicht erfüllt.

**AMS: Keine  
Zulassung als  
Schlüsselkraft**

Diese ablehnende Entscheidung war weder für den türkischen Antragsteller noch für die VA nachvollziehbar. Eine Zulassung als Studienabsolvent (Schlüsselkraft) ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Eine Einlassung setzt zunächst voraus, dass eine Ausländerin bzw. ein Ausländer ein Bachelorstudium, ein Diplomstudium (2. Studienabschnitt), ein Masterstudium oder ein Doktoratsstudium an einer inländischen Universität erfolgreich abgeschlossen hat. Zudem ist erforderlich, dass die beabsichtigte Beschäftigung dem Ausbildungsniveau der Ausländerin bzw. des Ausländers entspricht und ein orts- bzw. ausbildungsübliches Bruttoentgelt für diese Beschäftigung erzielt wird (§ 12b Z 2 AuslBG).

Der vom AMS (laut Bescheidbegründung) geforderte (fachliche) Zusammenhang zwischen Beschäftigung und Studium stellt jedoch kein gesetzliches Erteilungserfordernis dar. Vielmehr wird gesetzlich lediglich eine „dem Ausbildungsniveau entsprechende“ Beschäftigung verlangt. Das stellte bereits der VwGH in einer Entscheidung aus dem Jahr 2024 klar. Demnach stehe die Auffassung des AMS, dass eine beabsichtigte Beschäftigung nur dann gem. § 12b Z 2 AuslBG dem Ausbildungsniveau entspreche, wenn die absolvierte Hochschulausbildung „in einem Fachbereich erfolgte, welcher im Zusammenhang mit der vorgesehenen Tätigkeit steht“, nicht in Einklang mit dem Wortlaut des Gesetzes, das keinen derartigen fachlichen Zusammenhang verlangt, sondern bloß auf eine Entsprechung im „Ausbildungsniveau“ abstellt (VwGH 20.02.2024, 2013/09/0166). Die Gesetzesmaterialien (vgl. 1077 BlgNR 24. GP, 13) führen dazu aus, dass durch die Festlegung eines erforderlichen Mindestentgelts sichergestellt werden soll, dass bei der Zulassung ausländischer Studienabsolventinnen und -absolventen das „Qualifikationspotenzial bestmöglich genutzt wird“.

**Fachlicher Zusammen-  
hang gesetzlich  
nicht gefordert**

Für die VA war auch nicht ersichtlich, weshalb das AMS davon ausgegangen war, dass die angestrebte Tätigkeit in keinem fachlichen Zusammenhang mit seinem Studienabschluss stehe. Vielmehr stellte sogar das AMS selbst in sei-

nem online verfügbaren Beruflexikon die Tätigkeit in „Public Relations (PR), Marketing und Vertrieb“ als eine der vorrangigen Beschäftigungsmöglichkeiten nach Abschluss eines politikwissenschaftlichen Studiums dar.

**Entfall der  
Arbeitsmarktprüfung**

Zuletzt führte die VA auch ins Treffen, dass die Ablehnung nicht mit der vermeintlich fehlenden betrieblichen Notwendigkeit begründet werden kann. § 12b AuslBG und § 4 Abs. 7 AuslBG sehen nämlich vor, dass bei Studienabsolventinnen und -absolventen die Arbeitsmarktprüfung entfällt.

Nach Darstellung der Rechtslage durch die VA entschied sich der Mann schließlich doch für eine Beschwerde gegen den Bescheid, weshalb es zunächst die Beschwerdevorentscheidung des AMS bzw. eine Entscheidung des BVwG abzuwarten galt.

**AMS erteilte RWRK  
schließlich doch**

Im Februar 2026 teilte das AMS der VA mit, den rechtlichen Ausführungen gefolgt zu sein und der Beschwerde im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung stattgegeben zu haben. Dem türkischen Studienabsolventen wurde eine RWRK ausgestellt. Das AMS sicherte zu, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nochmals über die Erteilungsvoraussetzungen zu unterrichten und dahingehend zu schulen, dass i.S.d. § 12b Z 2 AuslBG kein fachlicher Zusammenhang zwischen Studium und Tätigkeit, sondern lediglich eine Entsprechung im Ausbildungsniveau gefordert wird.

Einzelfall: 2025-1.042.008 (VA/BD-AR/A-1)

### **3.3.3 Keine Beschäftigungsbewilligung trotz rechtzeitigen Verlängerungsantrags**

Im Fall eines in Wien lebenden ausländischen Studierenden kam es zu Problemen bei der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung. Der Betroffene verfügte bis Juni 2025 über eine Aufenthaltsbewilligung als Student (§ 64 NAG). Rechtzeitig vor deren Ablauf brachte er beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt einen Antrag auf Verlängerung ein.

Der Student wollte parallel zu seinem Studium in einer Pizzeria arbeiten. Zu diesem Zweck beantragte der potenzielle Arbeitgeber für den jungen Mann eine Beschäftigungsbewilligung beim AMS.

**Falsche  
Auskunft erteilt**

Von diesem erhielt die Pizzeria jedoch die Rückmeldung, dass die Bestätigung über den Verlängerungsantrag, die vom Magistrat ausgestellt und vom Betroffenen an das AMS übermittelt worden sei, nicht ausreiche. Neben einer aktuellen Studienbestätigung sei nämlich auch eine „gültige Aufenthaltsberechtigung“ Voraussetzung für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung.

**Verlängerungsantrag  
sichert bisherige  
Rechtsstellung**

§ 24 Abs. 1 Satz 3 NAG sieht vor, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Fall eines Verlängerungsantrags „unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag wei-

terhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig“ ist. Schon aus dieser Formulierung wird deutlich, dass der bisherige aufenthaltsrechtliche Status der antragstellenden Person bis zur rechtskräftigen Entscheidung zu wahren ist, sofern dem nicht fremdenpolizeiliche Maßnahmen entgegenstehen (vgl. VwGH vom 02.04.2008, 2007/08/0028 unter Hinweis auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum „Fremdenrechtspaket 2005“, 952 BlgNR 22. GP). Während des Verfahrens über den Verlängerungsantrag (§ 24 Abs. 1 NAG) bis zur Entscheidung darüber soll einer Person daher dieselbe Rechtsposition eingeräumt werden, die sie nach dem Inhalt des letzten Aufenthaltstitels innehatte (vgl. VwGH vom 22.03.2017, 2006/09/0213 m.w.N.; OGH vom 07.06.2016, 10 ObS 8/16y m.w.N.). Demzufolge ist eine Beschäftigungsbewilligung – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – auch schon vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens über den Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels zu erteilen.

Das AMS räumte der VA gegenüber ein, dass das Ausländerfachzentrum zunächst eine falsche Auskunft an den potenziellen Arbeitgeber erteilt habe. Das AMS bedauerte den durch diese Erstauskunft herbeigeführten Irrtum und teilte mit, dass bereits Maßnahmen zur Verbesserung der internen Qualitätssicherung und Kommunikation gesetzt worden seien.

Einzelfall: 2025-0.660.342 (VA/BD-AR/A-1)

**AMS verbesserte interne Abläufe und Kommunikation**

### **3.3.4 Keine Auszahlung von Arbeitslosengeld an begünstigte Drittstaatsangehörige**

Im August 2025 überprüfte die VA den Fall einer serbischen Staatsbürgerin, die aufgrund ihrer Ehe mit einem Unionsbürger als begünstigte Drittstaatsangehörige in Österreich lebt. Nach einer knapp dreijährigen Beschäftigungsdauer verlor die 41-jährige Frau ihren Arbeitsplatz und stellte einen Antrag auf Arbeitslosengeld beim AMS. Sie berichtete der VA, in den Monaten nach ihrer Antragstellung mehrfach persönlich beim AMS vorstellig geworden zu sein. Dort habe man ihr aber nur mündlich mitgeteilt, dass sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld habe. Eine förmliche und rechtlich bekämpfbare Entscheidung habe sie nicht erhalten.

**Begünstigte Drittstaatsangehörige**

Das AMS bestritt zunächst offenbar, dass ein rechtmäßiger Aufenthalt sowie eine Berechtigung zur Ausübung einer selbstständigen Beschäftigung vorlagen. Tatsächlich sind jedoch jene Ausländerinnen und Ausländer, die aufgrund eines Rechtsakts der EU Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen, vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen und unterliegen daher keiner Beschäftigungsbewilligungspflicht (§ 1 Abs. 2 lit. I AuslBG). Ehepartnerinnen und Ehepartner einer Unionsbürgerin bzw. eines Unionsbürgers, die bzw. der von ihren bzw. seinen Freizügigkeitsrechten Gebrauch macht (und dabei insbesondere in einem anderen EU-Mitgliedstaat einer Beschäftigung nach-

**Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang durch Unionsrecht**

geht), kommt nach Unionsrecht ein uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang in diesem Mitgliedstaat zu (Art. 23 EU-Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG).

**VA erreichte  
Nachzahlung des  
Arbeitslosengelds**

Nach Einleitung eines Prüfverfahrens gestand das AMS ein, dass sich die 41-jährige Arbeitslose zu Recht auf das unionsrechtliche Freizügigkeitsrecht berufen und freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt hat. Zum Hintergrund der mündlichen Ablehnung eines Leistungsanspruchs gab das AMS an, dass die Frau bereits im Jahr 2021 einen Antrag auf Ausstellung einer Dokumentation ihres unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts (Aufenthaltskarte) bei der MA 35 gestellt habe. Aufgrund der ungewöhnlich langen Bearbeitungsdauer sei das AMS – ohne konkrete Anhaltspunkte – vom eventuellen Bestehen einer Scheinehe ausgegangen und habe das Arbeitslosengeld einbehalten. Wie auch die MA 35 bestätigt habe, habe sich der Antrag der Frau im August 2025 noch in Bearbeitung befunden, weshalb jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt vom rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet ausgegangen werden musste. Das AMS räumte dieses Versäumnis schließlich ein und zahlte der 41-Jährigen das Arbeitslosengeld nach.

Einzelfall: 2025-0.640.187 (VA/BD-AR/A-1)

### **3.3.5 Verschärfte Vorschriften bei Wiedermeldung nach Unterbrechung des Leistungsbezugs**

2025 trat eine wesentliche gesetzliche Änderung der Vorschriften zur Wiedermeldung nach Vorliegen eines Unterbrechungsgrunds in Kraft. Liegt ein Unterbrechungsgrund wie etwa die (vorübergehende) Aufnahme einer Beschäftigung, ein Krankenstand oder ein Auslandsaufenthalt vor, wird der Leistungsbezug für diese Zeit eingestellt.

**Unmittelbare  
Wiedermeldung  
erforderlich**

Bisher hatten Arbeitslose nach einer Unterbrechung von bis zu 62 Tagen eine Woche Zeit, um nach Wegfall des Unterbrechungsgrunds eine Wiedermeldung beim AMS vorzunehmen. Durch eine Novellierung der betreffenden Bestimmung im AIVG (§ 46 Abs. 5) mit BGBl. I 66/2024, in Kraft seit 1. Juli 2025, beginnt der Leistungsbezug nach einer solchen Unterbrechung nun erst mit dem Tag der Wiedermeldung. Um einen lückenlosen Leistungsbezug sicherzustellen, muss eine Wiedermeldung somit unmittelbar nach Wegfall des Unterbrechungsgrunds erfolgen.

Mehrere Arbeitslose beschwerten sich nach Inkrafttreten dieser Neuregelung bei der VA über eine aus ihrer Sicht unberechtigte Leistungsunterbrechung, weil das AMS von einer verspäteten bzw. nicht korrekten Wiedermeldung ausgegangen war. Diese Beschwerden waren zum Teil berechtigt.

So wandte sich etwa ein 44-jähriger Arbeitsloser aus NÖ an die VA, weil ihm nach einem einwöchigen Krankenstand, den er korrekt ans AMS gemeldet hatte, kein Arbeitslosengeld mehr ausgezahlt worden war. Der Mann aus

Wiener Neustadt befand sich zu diesem Zeitpunkt auf Anweisung des AMS in einer Schulungs- bzw. Berufseinstiegsberatung bei einem externen AMS-Partner. Nach Ende seines Krankenstands nahm der 44-Jährige wieder regulär an diesen Schulungsterminen teil und ging davon aus, seiner Verpflichtung zur (Wieder-)Meldung durch diese faktische Teilnahme nachgekommen zu sein. Da eine formale Wiedermeldung und Kontaktaufnahme mit dem AMS jedoch erst knapp sechs Wochen nach Ende des Krankenstands erfolgte, gebührte Arbeitslosengeld laut bescheidmäßiger Feststellung des AMS auch erst ab diesem Tag der formalen Wiedermeldung.

Im Zuge des Prüfverfahrens der VA trat zutage, dass das AMS eine ergänzende gesetzliche Regelung zur Wiedermeldung direkt bei Schulungseinrichtungen nicht ausreichend berücksichtigt hatte. § 46 Abs. 7 AIVG i.d.F. BGBl. I 47/2025, ebenfalls in Kraft seit 1. Juli 2025, sieht nämlich vor, dass Personen, die im Auftrag des AMS an einer Maßnahme der Nach- oder Umschulung sowie der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen, abweichend von § 50 AIVG (Meldung bzw. Anzeige an die regionale Geschäftsstelle des AMS) auch bei der jeweiligen Einrichtung den Eintritt eines Unterbrechungsgrunds anzeigen oder eine Wiedermeldung vornehmen können.

**Wiedermeldung auch bei Schulungseinrichtungen möglich**

Zusätzlich kann die Landesgeschäftsstelle des AMS weitere Einrichtungen namhaft machen, bei denen eine Meldung eines Unterbrechungsgrunds bzw. eine Wiedermeldung möglich ist (§ 46 Abs. 7 AIVG). Eine Liste der als Meldestellen bezeichneten Einrichtungen ist im Internet auf der Website des AMS kundzumachen.

Ausweislich der Gesetzesmaterialien (AB 174 BlgNR 28. GP, 3) soll diese Änderung die Meldung und Wiedermeldung nach kürzeren Unterbrechungen des Leistungsbezugs für Personen erleichtern, die sich im Auftrag des AMS in Nach- oder Umschulung oder in Wiedereingliederungsmaßnahmen befinden. Im Sinne der Verwaltungseffizienz und der optimalen Kundensteuerung sollen nicht notwendige, zusätzliche Anrufe und persönliche Vorsprachen beim AMS vermieden werden.

Im Fall des Arbeitslosen aus NÖ wäre demnach zu prüfen gewesen, ob er durch Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen eine (konkludente) Wiedermeldung i.S.d. § 46 Abs. 7 AIVG vorgenommen hatte.

Die VA bemerkte zudem, dass auf der Website des AMS (Stand 16. November 2025) weiterhin bekannt gegeben wurde, dass Krankmeldungen und andere Unterbrechungsanzeigen oder Wiedermeldungen nur direkt beim AMS (digital über „MeinAMS“, telefonisch oder persönlich der AMS-Geschäftsstelle) vorgenommen werden können ([www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/ihre-meldepflichten](http://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/ihre-meldepflichten)). Auf die (Wieder-)Meldemöglichkeiten gem. § 46 Abs. 7 AIVG wurde nicht verwiesen, auch eine Liste mit weiteren Einrichtungen hatte das AMS noch nicht kundgemacht.

**Falschinformation auf Website des AMS**

**AMS räumte Fehler ein**

Diesen Fehler räumte das AMS schließlich ein, aktualisierte die Informationen auf der Website und passte sie an die nunmehr geltende Gesetzeslage an. Das AMS sagte auch zu, den (zusätzlichen) Informationsbedarf angesichts der gesetzlichen Neuerungen bei den laufenden Aktualisierungen der Formulare und des Informationsmaterials für Kundinnen und Kunden des AMS zu berücksichtigen. Von der Möglichkeit der Veröffentlichung einer zusätzlichen Liste mit weiteren Einrichtungen i.S.d. § 46 Abs. 7 AIVG machte das AMS – zumindest im Fall von NÖ – bisher offenbar nicht Gebrauch.

Nachdem der 42-jährige Mann aus NÖ schließlich eine Beschwerde gegen den Bescheid des AMS erhoben hatte, entscheidet nun nochmals das AMS im Rahmen einer Beschwerdeentscheidung bzw. das BVwG in dieser Sache.

**Verfrühte Gesundheitsmeldung – kein Leistungsbezug**

In einem weiteren Fall meldete sich ein Oberösterreicher bei der VA, der nach einem zweiwöchigen Krankenstand ebenfalls Probleme mit seinem Leistungsbezug hatte. Er meldete sich am Abend des letzten Tags seines Krankenstands, einem Sonntag, beim AMS und teilte mit, dass sein Krankenstand mit dem darauffolgenden Tag beendet sei und er dem Arbeitsmarkt ab diesem Tag wieder zur Verfügung stehe. Bis auf eine Empfangsbestätigung erhielt der 54-Jährige keine Reaktion des AMS.

Erst zwei Wochen später erfuhr der arbeitslose Mann zufällig durch ein Telefonat mit dem AMS, dass er in keinem Leistungsbezug stehe, weil er sich angeblich nicht ordnungsgemäß wiedergemeldet hätte. Seine Gesundheitsmeldung sei nämlich verfrüht erfolgt. Diese Rechtsauffassung bestätigte das AMS schließlich auch im Rahmen einer Beschwerdeentscheidung, nachdem der Mann eine Beschwerde erhoben hatte.

**VA sieht überschießende Gesetzesinterpretation**

Aus Sicht der VA handelt es sich dabei um eine überschießende bzw. übermäßig formalistische Interpretation des § 46 Abs. 5 AIVG. Dieser besagt, dass der Leistungsbezug „erst mit dem Tag der Wiedermeldung“ beginnt. Dass eine Wiedermeldung einen Tag oder sogar wenige Stunden vor (gesichertem) Wegfallen des Unterbrechungsgrunds ungültig wäre oder unberücksichtigt zu bleiben hätte, lässt sich dem Gesetz nach Ansicht der VA nicht entnehmen. Auch hätte das einen unnötigen Mehraufwand für die Verwaltung – etwa durch die daraus folgenden Bescheiderlassungen und Beschwerdeverfahren – zur Folge. In jedem Fall wäre es bei einer derartigen Rechtsauffassung Aufgabe des AMS gewesen, den arbeitslosen Mann darauf hinzuweisen, dass eine (nochmalige) Gesundheitsmeldung direkt am Tag nach seinem Krankenstand für einen Leistungsfortbezug erforderlich wäre. Nach Stellung eines Vorlageantrags wurde der Beschwerdeakt nun dem BVwG zur inhaltlichen Entscheidung vorgelegt.

Einzelfälle: 2025-0.828.448, 2026-0.025.638, 2025-1.000.026 (alle VA/BD-AR/A-1)

### 3.3.6 Unscharfe Trennung zwischen hoheitlicher und privatrechtlicher Leistung des AMS

Dem AMS stehen verschiedene rechtliche Instrumente zur Verfügung, um eine arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Aus- bzw. Weiterbildung zu unterstützen. Die VA erkannte dabei zuletzt, dass das AMS nicht sauber zwischen der öffentlich-rechtlichen Versicherungsleistung „Arbeitslosengeld“ und privatrechtlichen Beihilfen trennt.

Besonders deutlich zeigte sich das im Fall eines heute 29-jährigen Linzers, der sich nach Eintritt seiner Arbeitslosigkeit für eine Weiterbildung im technischen Bereich interessierte. Das AMS bewilligte dem jungen Mann eine Unterstützungsleistung während der Absolvierung einer gewünschten Werkmeisterschule.

Nach Absolvierung des ersten Semesters sah sich der Mann aus gesundheitlichen Gründen gezwungen, den Schulbesuch zu unterbrechen. Seine Ärztin schrieb ihn für längere Zeit krank. Da der Linzer aus diesem Grund keine ausreichende Bescheinigung seines Ausbildungserfolgs vorlegen konnte, strebte das AMS eine Rückforderung der gewährten Leistung an. Das AMS war der Ansicht, der Arbeitslose habe seinen Krankenstand bzw. die Unterbrechung seiner Ausbildung nicht korrekt gemeldet, was dieser bis zuletzt bestritt. Er wandte sich an die VA, weil er die Vorgehensweise des AMS nicht nachvollziehen konnte.

**Rückforderung einer gewährten Leistung**

Das Prüfverfahren der VA bestätigte, dass die verfahrensrechtliche Vorgehensweise des AMS nicht rechtskonform war. Das AMS unterschied im gesamten Verfahren, also sowohl bei der Gewährung als auch bei der Rückforderung der Unterstützungsleistung, nicht korrekt zwischen den hoheitlichen Leistungen nach dem AIVG und den privatrechtlichen Förderungen nach dem AMSG. Derartige Unschärfen im Umgang des AMS mit privatrechtlichen Förderungen nach dem AMSG und den öffentlich-rechtlichen Leistungen nach dem AIVG hatte in der Vergangenheit auch der VwGH festgestellt (vgl. VwGH 31.01.2023, Ra 2022/08/0033).

**Verfahrensrechtliche Vorgehensweise nicht korrekt**

Durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt erhielt die VA einen umfassenden Überblick über die Sachlage und Vorgehensweise des AMS. So deutete ein ursprüngliches Genehmigungsschreiben des AMS vom Februar 2024 mit dem Betreff „Fachkräftestipendium gem. § 34b i.V.m. § 34 AMSG“ darauf hin, dass dem Mann ein Fachkräftestipendium für den Zeitraum von Ende Februar 2024 bis Ende Februar 2025 bewilligt worden war. Aus der beiliegenden Leistungsmitteilung ging jedoch eindeutig hervor, dass dem Mann für die Dauer seiner Ausbildung vielmehr der Fortbezug seines Arbeitslosengelds nach dem AIVG zugestanden worden war.

Mit Schreiben vom April 2025 informierte das AMS den Mann schließlich, dass ein Verfahren zur Rückforderung eines Leistungsbezugs aus der Arbeits-

losenversicherung eingeleitet und dass die endgültige Rückforderung mittels Bescheids erfolgen werde.

Im Mai 2025 wiederum erging jedoch eine „1. Mahnung“ des AMS an den jungen Linzer. In einem „Brief“ des AMS vom April 2025 war ihm zuvor mitgeteilt worden, dass ein „Überbezug an Beihilfen nach dem AMSG“ von rund 6.200 Euro entstanden sei. Dieser Betrag sei noch offen und müsse binnen 14 Tagen auf das Konto des AMS überwiesen werden.

**AMS räumte  
Verpflichtung zur  
Bescheiderlassung  
ein**

Auch gegenüber der VA vertrat das AMS zunächst die Auffassung, dass kein Rückforderungsbescheid ergehen dürfe bzw. müsse, weil es sich um eine Förderung nach dem AMSG – und somit um eine Maßnahme im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung – handeln würde. Erst nach nochmaligem Hinweis der VA räumte das AMS schließlich ein, dass es sich bei der gewährten „Beihilfe“ eigentlich um eine hoheitliche Leistung nach dem AIVG gehandelt hatte und eine Rückforderung aus diesem Grund bescheidmäßig ergehen müsse. Ein solcher Rückforderungsbescheid werde nunmehr zeitnah erlassen, so das AMS.

Das AMS kann eine Fachkräfteausbildung u.a. durch Gewährung eines Fachkräftestipendiums gem. § 34b AMSG fördern. Dabei handelt es sich um eine privatrechtliche Förderung. Alternativ kann das AMS eine Ausbildung auch durch den Fortbezug des Arbeitslosengelds bzw. der Notstandshilfe unterstützen (§ 12 Abs. 5 i.V.m. § 18 Abs. 4 AIVG). Dabei handelt es sich um eine hoheitliche Leistung.

**Relevanz für  
Vorgehensweise bei  
Rückforderung**

Die Bedeutung dieser Unterscheidung zeigt sich vor allem im Fall einer möglichen Leistungsrückforderung. Die Rückforderung des Arbeitslosengelds erfordert die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und die Erlassung eines förmlichen Bescheids. Ein solcher Bescheid kann durch das Rechtsmittel der Beschwerde bekämpft und somit verwaltungsgerichtlich überprüft werden. Die Rückforderung einer Beihilfe nach dem AMSG (wie etwa dem Fachkräftestipendium) erfolgt hingegen durch Mittel des Zivilrechts, somit letztlich durch Klage beim jeweils zuständigen Zivilgericht.

Selbst nachdem das AMS gegenüber der VA die Verpflichtung zur bescheidmäßigen Rückforderung in diesem Fall eingestanden hatte, traten weitere Versäumnisse zutage. Bei der folgenden Auszahlung des laufenden Arbeitslosengelds an den Linzer behielt das AMS die Hälfte des Leistungsanspruchs formlos ein. Es argumentierte, dass es die Hälfte des Arbeitslosengelds zur Gegenrechnung mit der „offenen Forderung“ heranziehen würde und nannte als Rechtsgrundlage § 25 Abs. 4 AIVG.

Nun trifft es zwar zu, dass § 25 Abs. 1 AIVG das AMS bei Verwirklichung eines Rückforderungstatbestands zur Einforderung bzw. Geltendmachung des Ersatzes der zu Unrecht empfangenen Leistung aus der Arbeitslosenversicherung verpflichtet. Eine Rückforderung oder Aufrechnung gem. § 25

Abs. 4 AIVG setzt jedoch das Vorliegen eines (rechtskräftigen bzw. vollstreckbaren) Rückforderungsbescheids voraus. Ein solcher lag in diesem Fall zum Zeitpunkt der Aufrechnung aber nicht vor.

Daher nahm die VA nochmals Kontakt mit dem AMS auf und wies darauf hin, dass ein Rückforderungsanspruch erst durch einen bescheidmäßig ausgesprochenen Widerruf der Leistung begründet wird (vgl. VwGH 26.05.2010, 2020/08/0080). Auch eine Aufrechnung gem. § 25 Abs. 4 AIVG ist aus diesem Grund nur zulässig, wenn ein entsprechender Rückforderungsbescheid vorliegt. Das AMS ist – bis zum allfälligen (rechtskräftigen) Widerruf einer Leistung – an seine Entscheidung über die Leistungsgewährung gebunden und somit grundsätzlich auch zur Auszahlung der Leistung verpflichtet.

**Aufrechnung  
nicht zulässig**

Die VA forderte das AMS auf, sicherzustellen, dass bei Gewährung einer Leistung des AMS für alle Beteiligten eindeutig erkennbar sein muss, auf welcher Rechtsgrundlage eine Leistungsgewährung erfolgt und ob es sich dabei um eine öffentlich-rechtliche oder um eine privatrechtliche Leistung handelt. Diese Zuordnung ist – auch im Fall einer allfälligen Rückforderung – konsequent beizubehalten. Eine (formlose) Rückforderung oder Aufrechnung der hoheitlichen Leistung des Arbeitslosengelds ohne Vorliegen eines Rückforderungsbescheids ist unzulässig und stellt einen Missstand in der Verwaltung dar.

**Trennung zwischen  
hoheitlicher und  
privatrechtlicher  
Leistung**

Einzelfall: 2025-0.234.180 (VA/BD-AR/A-1)

### **3.3.7 Grenzen der Datenverarbeitung durch das AMS**

Das AMS ist zur Verarbeitung personenbezogener Daten insoweit ermächtigt, als diese eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben sind (vgl. § 25 Abs. 1 AMMSG).

Im Jahr 2025 hatte das AMS die Verfügbarkeit einer Kundin zu prüfen. Diese gab an, wochentags jeweils erst ab 14 Uhr für die Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stehen, zumal ihre Schwiegermutter, die die Kinderbetreuung ihres 15 Monate alten Kindes übernehme, vormittags selbst berufstätig sei. Das AMS verlangte von der Kundin die Bekanntgabe der Kontaktdaten der Schwiegermutter. Konkret forderte es die Kundin auf, „genaue Angaben der Daten der betreuenden Person inklusive Adresse und Telefonnummer“ bekanntzugeben. Im Hinblick auf die rechtliche Grundlage dafür verwies das AMS auf § 25 Abs. 1 AMMSG.

**AMS verlangte  
Bekanntgabe von  
Daten dritter Person**

In § 25 Abs. 1 AMMSG sind jene personenbezogenen Daten bzw. Datenarten, zu deren Verarbeitung das AMS in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben (vgl. § 29 AMMSG) ermächtigt ist, vollumfassend geregelt. Zwar schafft § 25 Abs. 1 Z 3 lit. c AMMSG eine Grundlage, um Daten über wirtschaftliche und

soziale Rahmenbedingungen, genauer Art und Umfang von Sorgepflichten, die die Verfügbarkeit (der Kundin bzw. des Kunden) am Arbeitsmarkt berühren, zu verarbeiten. Die VA bezweifelte jedoch, dass davon auch eine Erhebung personenbezogener Daten bzw. Stammdaten dritter Personen umfasst ist.

**Keine explizite gesetzliche Grundlage**

Unter anderem, weil § 25 Abs. 1 AMSG die Möglichkeit der Verarbeitung von Stammdaten z.B. der Arbeitssuchenden selbst in Z 1 explizit anführt, die Möglichkeit der Verarbeitung von Stammdaten der Arbeitgeber in Z 6. Eine weitergehende Erhebung bzw. Verarbeitung von Stammdaten sonstiger (dritter) Personen sieht das Gesetz hingegen nicht explizit vor.

Das AMS räumte der VA gegenüber ein, dass eine Erhebung der Daten Dritter nicht explizit in den Datenkategorien des § 25 Abs. 1 Z 1-8 AMSG erwähnt wird. Aus Sicht des AMS stelle dies aber keinen Widerspruch zur Praxis des AMS dar, auch Daten Dritter miteinzubeziehen, soweit diese jedenfalls Bezug zur Verfahrenspartei des AMS aufweisen würden. Begründend führte das AMS dazu aus, dass Daten Dritter, die allenfalls aufgrund des Bezugs zu einer AMS-Verfahrenspartei erhoben würden, nicht zur dritten Person gespeichert werden würden und damit auch nicht für oder gegen diese Person verwendet werden könnten.

Ein weiteres Argument für die Datenverarbeitung (selbst ohne explizite gesetzliche Grundlage) ergebe sich mit Blick auf die Datenkategorien der Gesundheitsdaten nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a und b AMSG. Für die Ermittlung gesundheitlicher Vermittlungseinschränkungen seien medizinische Unterlagen notwendig, teilweise müssten auch Erhebungen zu Krankheitsbildern von Angehörigen durchgeführt werden. Das, so das AMS weiter, selbst dann, wenn es nicht um Mehraufwände von Angehörigen (wie explizit in § 25 Abs. 1 Z 4 lit. b AMSG genannt) gehe, sondern um die unmittelbaren gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen einer AMS-Verfahrenspartei selbst (§ 25 Abs. 1 Z 4 lit. a AMSG, obwohl in lit. a Angehörige nicht explizit genannt seien). Weder die DSB noch das BVwG hätten zuletzt Einwände gegen die erwiesenermaßen notwendige Verarbeitung etwa von Informationen zu Vorerkrankungen der Eltern einer AMS-Verfahrenspartei gehegt (die diesbezüglichen Entscheidungen lagen der VA zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses allerdings nicht vor). Vielmehr sei wesentlich gewesen, dass das AMS besagte Daten benötigt habe, um seinen gesetzlichen Aufgaben nachkommen zu können und dass aus der Verarbeitung keine Indizien für eine Gefährdung der jeweiligen Dritten abgeleitet hätten werden können.

Auch im Hinblick auf Datenauskünfte nach Art. 15 DSGVO könne es vorkommen, dass in Vermerken zu einer Person Daten Dritter vorhanden seien und diese der AMS-Verfahrenspartei zur Kenntnis gelangen könnten. Der Europäische Datenschutzausschuss habe in seinen Empfehlungen dazu festgehalten, dass das bloße Vorhandensein eines Mehrfachbezugs nicht ausreichend sei, um eine Vorenthaltung der Vermerke zu begründen.

Ungeachtet dieser Ausführungen ist die eingangs geschilderte Vorgehensweise des AMS, wonach zur Prüfung der Verfügbarkeit einer Kundin des AMS Stammdaten Dritter (hier: einer Betreuungsperson) ohne explizite gesetzliche Grundlage verarbeitet werden, aus Sicht der VA zu beanstanden. Sollte dem gesetzlichen Auftrag einer effizienten Vermittlung bzw. einer Hilfestellung beim Überwinden diesbezüglicher Hindernisse ohne eine Verarbeitung von Daten dritter Personen vom AMS tatsächlich nicht entsprochen werden können, so wäre hier aus Sicht der VA ein Nachschärfen des Gesetzgebers erforderlich.

**Allenfalls Nachschärfung des Gesetzes erforderlich**

Einzelfall: 2025-0.821.970 (VA/BD-AR/A-1)

### **3.3.8 AMS berät Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend**

Ein Mann gehört der Gruppe der begünstigten Behinderten mit kognitiven Beeinträchtigungen an und wurde von seinem Arbeitgeber gekündigt. In solchen Fällen muss der beim SMS eingerichtete Behindertenausschuss der Auflösung des Dienstverhältnisses zustimmen. Bis zur Entscheidung dieses Gremiums ist eine Kündigung schwebend unwirksam, und die bzw. der Betroffene erhält weiterhin Lohnzahlungen des Arbeitgebers.

**Kündigung eines Menschen mit Behinderung**

Kurze Zeit nach der Kündigung meldete sich der Mann beim AMS arbeitslos. Allerdings erfuhr er ein paar Tage später von anderer Stelle, dass er während der Zeit des Verfahrens vor dem Behindertenausschuss ein Recht auf Lohnfortzahlungen habe. Aus diesem Grund suchte er wieder das AMS auf, berichtete über seine Behinderung und die Lohnfortzahlungen und gab mündlich an, dass er sich vom AMS abmelden wolle. Das AMS stornierte daraufhin ohne weitere Nachfrage sofort seine Arbeitslosmeldung.

Der Behindertenausschuss brauchte 15 Monate, um eine Entscheidung zu fällen und stellte dann fest, dass die Kündigung ab dem Kündigungstermin des Vorjahrs wirksam ist. Deshalb forderte der Arbeitgeber den Mann auf, die nicht gebührenden, aber gutgläubig verbrauchten Lohnfortzahlungen in der Höhe von 38.000 Euro zu ersetzen.

Wegen der Abmeldung hatte der Mann aber auch keinen Anspruch auf rückwirkende Auszahlung von Arbeitslosengeld und folglich für diese 15 Monate überhaupt kein Einkommen. Die Rückzahlung der Lohnfortzahlungen war ihm nicht möglich. Die Mutter des Betroffenen, die selbst nur eine niedrige Pension erhält, erklärte sich gegenüber dem Arbeitgeber bereit, kleinere Raten zu leisten, um ihrem Sohn weiteres Ungemach zu ersparen.

**Für 15 Monate weder Lohn noch Arbeitslosengeld**

Neben dem Behindertenausschuss (vgl. Kap. 3.4.4) kritisierte die VA das AMS wegen fehlender Informationsvermittlung. Nur durch eine barrierearme Umwelt werden Menschen mit Behinderungen selbstständig und ohne

**AMS hätte beraten müssen**

fremde Hilfe in die Lage versetzt, sich Informationen anzueignen, diese zu verstehen und entsprechend zu handeln. Finanzielle Nachteile lassen sich durch eine umfassende und barrierearme Kommunikation verhindern. Dabei ist es aber notwendig, auf vermeidbare Risiken hinzuweisen und sich zu vergewissern, ob komplexere Zusammenhänge auch verstanden wurden. Das AMS hatte den Mann auf seinen Wunsch hin abgemeldet, ohne ihn aber auf die möglichen Folgen aufmerksam zu machen – und zwar, obwohl er seine Situation ausführlich geschildert hatte, seine Behinderung bekannt war und er nach seiner Meldung zweifellos auch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt hatte.

**AMS zahlte Arbeitslosengeld rückwirkend aus**

Nach Einschreiten der VA wurde eine Lösung gefunden: Das AMS erkannte wegen Fehlberatung den Anspruch des Mannes auf Arbeitslosengeld ab dem Tag der Arbeitslosenmeldung an.

Einzelfall: 2024-0.711.059 (VA/BD-SV/A-1)

### **3.3.9 Barrieren für blinde Menschen auf Online-Plattform des AMS**

**Sprachausgabe funktionierte nicht flächendeckend**

Blinde Menschen sind für die barrierefreie Benützung von Webseiten auf eine vollständig funktionierende Sprachausgabe (Screenreader) angewiesen. Das funktionierte leider bei der Online-Plattform „MeinAMS“ nicht zufriedenstellend. Eine Frau wollte diese Website nützen, machte aber die Erfahrung, dass die Abkürzung des Namens, die zum jeweiligen Personenprofil führen würde, in der Sprachausgabe nicht als Link erkannt wurde.

**AMS reagierte schnell**

Im Prüfverfahren teilte das AMS der VA mit, dass die Probleme der Bundesgeschäftsstelle des AMS gemeldet worden waren und der EDV-Dienstleister daraufhin Verbesserungen vorgenommen hatte. Außerdem kündigte das AMS weitere Überprüfungen der Website im Hinblick auf Barrierefreiheit an und versicherte, dass auch entsprechende Tests mit blinden Menschen durchgeführt werden, um die Optimierung weiter voranzutreiben.

Einzelfall: 2025-0.958.682 (VA/BD-AR/A-1)

## 3.4 Soziales

### 3.4.1 Lange Verfahren bei behaupteten Impfschäden

Rund 21,5 Mio. COVID-19-Impfungen wurden bis Ende 2024 in Österreich ausgegeben. Bis Ende April 2025 wurden 2.655 Anträge auf Entschädigung nach dem Impfschadengesetz gestellt, also in 0,01 % der Fälle. Nicht jede Impfkomplication ist ein Impfschaden. Für einen Leistungsanspruch nach dem Impfschadengesetz ist eine zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf die Impfung zurückzuführende schwere Körperverletzung oder eine Dauerfolge Voraussetzung. Die Verfahren sind komplex, da immer auch der Gesundheitszustand vor der Impfung erhoben werden muss. Qualifizierte Gutachterinnen und Gutachter sind knapp. Insgesamt wurden bis Ende April 2025 in 735 Fällen Impfschäden nach einer COVID-19-Impfung anerkannt.

**Nicht jede  
Komplication ist  
ein Impfschaden**

Wie die VA aufzeigte, verzögerten sich die Verfahren aufgrund des sprunghaften Anstiegs der Anträge nach dem Impfschadengesetz (PB 2023, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 200 f.). Inzwischen scheint sich die Lage etwas entspannt zu haben. Aber immer noch erreichen die VA Beschwerden über lange Verfahren. In einem Fall wartete etwa eine Salzburgerin 16 Monate auf das Ergebnis des medizinischen Beweisverfahrens. Eine Frau aus NÖ stellte ihren Antrag bereits im Februar 2023. Nachdem ein Schreiben falsch zugestellt worden und der Akt nach Einholung einer ergänzenden Stellungnahme offenbar beim ärztlichen Dienst liegengeblieben war, wurde der Bescheid erst im Dezember 2025 ausgestellt.

**Immer noch  
Beschwerden über  
lange Verfahren**

Das SMS bedauerte im konkreten Fall die überaus lange Verfahrensdauer und kündigte einen stärkeren Austausch mit den ärztlichen Diensten an. Generell verweist das SMS auf den Ärztinnen- bzw. Ärztemangel, der sich auch auf die Zahl der Gutachterinnen und Gutachter des SMS auswirke.

**Austausch mit ärzt-  
lichem Dienst soll  
verstärkt werden**

Einzelfälle: 2025-0.738.073, 2025-0.945.440, 2025-0.482.413, 2025-0.983.577 (alle VA/BD-SV/A-1)

### 3.4.2 Probleme bei der Persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderungen

Viele Menschen mit Behinderungen können auch mehr als 17 Jahre nach Ratifikation der UN-BRK immer noch nicht selbstbestimmt entscheiden, wo und wie sie leben wollen. Das wäre nur mit bedarfsgerechter Unterstützung durch Persönliche Assistenz im Freizeitbereich möglich; darauf besteht aber kein Rechtsanspruch. Trotz wiederholter Kritik und entsprechender Empfehlungen des UN-Ausschusses für Menschen mit Behinderungen haben Bund und Länder bislang keinen strukturierten De-Institutionalisierungsprozess in Gang gesetzt und es verabsäumt, gemeindenahe Wohnangebote und Unter-

stützungsleistungen zu bundesweit gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen (s. dazu UN-Fachausschuss, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs (2023), CRPD/C/AUT/CO/2-3 Rz 48 lit. a).

### **Keine Persönliche Assistenz für junge Niederösterreicherin**

In der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ am 5. April 2025 berichtete die VA über eine 36-jährige Niederösterreicherin, die infolge einer Gehirnblutung mehrere Jahre von ihren Eltern gepflegt worden war und seit einigen Jahren mithilfe von Persönlicher Assistenz wieder in einer eigenen Wohnung leben konnte. Nach der Herabstufung des Pflegegelds von der Stufe 5 auf die Stufe 4 entzog ihr jedoch das Land NÖ die bislang bezogene Förderung für die Persönliche Assistenz zur Gänze. Alle Bemühungen, eine Lösung zu finden, damit die Frau weiterhin in der Wohnung bleiben kann, verliefen ohne Ergebnis, obwohl mehrfach dargelegt wurde, dass die Lebenshaltungskosten, die Miete und die erforderliche Unterstützung durch Dritte ohne die Förderung nicht mehr leistbar sind.

### **Persönliche Assistenz oft Frage des Wohnorts**

Dabei war NÖ bis vor Kurzem das einzige Bundesland, in dem die Förderung für die Persönliche Assistenz an die Pflegegeldstufe 5 anknüpfte. Das erwies sich als völlig unverhältnismäßig. Das zeigt auch ein Blick in andere Bundesländer. So wird z.B. in Wien für die Inanspruchnahme von Persönlicher Assistenz die Pflegegeldstufe 3 verlangt; andere Bundesländer knüpfen die Förderung gar nicht an das Pflegegeld an.

Mittlerweile setzte das Land NÖ die Anspruchsvoraussetzung für Persönliche Assistenz ab 1. Jänner 2026 zumindest auf die Pflegestufe 4 herab. Für die Niederösterreicherin kam das jedoch zu spät. In der Zwischenzeit musste sie die Wohnung und ihr selbstbestimmtes Leben aufgeben und ist mangels passender und altersgerechter Alternativen gezwungen, in einem Pflegeheim zu leben. Es ist zweifellos eine Menschenrechtsverletzung, wenn Menschen mit Behinderungen gezwungen werden, in abgesonderten Wohnformen zu leben (s. PB 2024, Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, S. 118 ff.).

### **Projekt des Bundes zur Harmonisierung**

Der Bund leitete 2023 ein Projekt zur Harmonisierung der Regelungen der Persönlichen Assistenz ein. Die aktuelle Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des BBG zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz trat mit 1. September 2024 in Kraft. Sie zielt darauf ab, einheitliche Standards und eine gerechtere Verteilung der Ressourcen zu schaffen, um die Persönliche Assistenz im Alltag unter bestimmten Umständen auch für Menschen mit intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen zugänglich zu machen und bessere Arbeitsbedingungen für Assistentinnen und Assistenten zu garantieren. Dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung stehen einmalig rund 170 Mio. Euro aus Mitteln des Bundes zur Umsetzung i.S.d. § 33 BBG zur Verfügung (s. Anfragebeantwortung 409/AB vom zu 400J (XXVIII. GP)).

Die Förderrichtlinie sieht zudem eine gemeinsame Anlaufstelle im Sinne des One-Stop-Shop-Prinzips für die Persönliche Assistenz vor. Menschen mit Behinderungen sollen nur einen Antrag stellen müssen und nur mit einer Stelle abrechnen, egal welche Art der Persönlichen Assistenz (am Arbeitsplatz oder sonstiges) sie beziehen. Freie Dienstverträge, die häufig für Assistentinnen und Assistenten genutzt wurden, müssen durch echte Dienstverhältnisse ersetzt werden. Bisher nehmen Vbg, Tirol, Sbg, Ktn und das Bgld an dem Projekt teil. Als Gründe für ihre Nicht-Teilnahme werden von Wien, NÖ und OÖ die mit einer Umstellung des Systems verbundenen Kostensteigerungen sowie die gesetzlich nicht abgesicherte nachhaltige Finanzierung aus Bundesmitteln angeführt.

Seit Dezember 2025 liegt die im Auftrag des BMASGPK erfolgte Begleitevaluierung des Projekts „Bundeseinheitliche Rahmenbedingungen der Persönlichen Assistenz“ vor. So wurde z.B. das One-Stop-Shop-Prinzip in allen Ländern umgesetzt, die am Harmonisierungsprojekt teilnehmen. Die mit der Harmonisierungsrichtlinie verbundenen Veränderungen fordern die Träger auf organisationaler Ebene, bei den administrativen Abläufen sowie der Suche und Bindung von Assistentinnen und Assistenten heraus und verursachen Mehrkosten (Anstellung und Schulung der Assistentinnen und Assistenten, mehr Bedarfsstunden). Nur ein nachhaltiges Finanzierungskonzept könnte sicherstellen, dass es nach der Ausschöpfung der Bundesmittel nach der Pilotphase nicht zu einem Zurückschrauben von Leistungen kommt. Das muss aber unbedingt vermieden werden.

Ein weiteres wesentliches Ziel der Harmonisierungsrichtlinie ist die Erweiterung der Zielgruppe auf Personen mit einer intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigung. Die Studienautorinnen und Studienautoren weisen darauf hin, dass Personen mit einer intellektuellen Beeinträchtigung in den teilnehmenden Ländern schon bisher nicht generell von der Persönlichen Assistenz ausgeschlossen waren, bzw. dass erst Pilotprojekte initiiert worden sind, um passende Rahmenbedingungen zu entwickeln. Dazu gab es zum Zeitpunkt der Zwischenberichtslegung noch keine konkreten Ergebnisse. Deshalb muss dem Risiko, dass in jedem Bundesland unterschiedliche Zugänge und Instrumente – etwa eigene Leitfäden zur Beurteilung der Anleitungsfähigkeit – entstehen, durch verstärkte Kooperation und Koordination aller Beteiligten frühzeitig begegnet werden.

Viele Menschen mit Beeinträchtigung beschäftigt die Sorge um die Finanzierung ihrer Persönlichen Assistenz. So wandten sich 2025 wieder vermehrt Betroffene an die VA, weil die Förderungen der Länder nicht ausreichen, um die steigenden Kosten zu decken. So kann sich z.B. ein 43-jähriger Steirer durch die gestiegenen Kosten mit dem ihm zugewiesenen Budget immer weniger Assistenzstunden leisten. Er kann seinen Bedarf an Persönlicher Assistenz nicht mehr decken. Als Begründung führte er an, dass eine Beschäftigung seiner Assistenten als freie Dienstnehmer nicht mehr möglich

**Zwischenbericht  
über die Umsetzung**

**Sorge um Finanzierung der notwendigen Assistenz**

sei. In NÖ gestand die LReg 2025 Menschen mit Behinderungen im Dienstleistermodell eine Förderung in Höhe von 22 Euro pro benötigter Stunde zu und nahm seit 2003 (!) keine Inflationsanpassung mehr vor. Bei Kosten von 38 Euro pro Stunde ist die Differenz nicht mehr selbst zu finanzieren.

Neben der Persönlichen Assistenz für die Freizeit ist auch die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz wesentlich für die Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Im Sommer 2025 wandten sich mehrere Betroffene an die VA, weil das SMS Landesstelle Stmk überraschend die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz strich. Dadurch wären die Betroffenen gezwungen gewesen, ihre berufliche Tätigkeit aufzugeben. Aufgrund von Beschwerden und dem Protest von mehreren Organisationen nahm das SMS diese Entscheidung bald zurück.

### **Keine Arbeitsassistenz für selbstständige Nebentätigkeit**

Im Fall einer gut ausgebildeten Steirerin blieb die Stmk jedoch bei der Streichung von acht Stunden Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz für die Ausübung ihrer selbstständigen Nebentätigkeit. Die Frau hatte sich damit ein Standbein aufgebaut, um ein zusätzliches finanzielles Polster zu haben. Einnahmen aus der Nebentätigkeit sind notwendig, weil es ihr aufgrund ihres körperlichen Zustands nicht möglich ist, ihre Teilzeitbeschäftigung von 23 Wochenstunden aufzustocken.

Das SMS Landesstelle Stmk begründete die Entscheidung damit, dass durch die selbstständige Tätigkeit auch drei Jahre nach Beginn noch immer kein existenzsicherndes Einkommen erzielt wird und deshalb die Förderung gemäß der Richtlinie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz des BMASGPK eingestellt werden müsse. Die Frau sah darin eine Ungleichbehandlung. Das BMASGPK konnte in seiner Stellungnahme an die VA die Argumentation der Betroffenen zwar nachvollziehen, verwies aber auf bestehende Richtlinien.

### **Keine Arbeitsassistenz bei geringfügiger Beschäftigung**

Diese zielen nach Ansicht des BMASGPK grundsätzlich auf eine vollversicherte Beschäftigung ab. Bei einer geringfügigen Beschäftigung kann deshalb eine Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz gemäß den Richtlinien nur für einen bestimmten Zeitraum in Anspruch genommen werden. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein vollversichertes Dienstverhältnis erreicht, werde die Förderung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz wieder eingestellt. Das ist ein generelles Problem, weil es vielen Menschen mit Behinderungen nicht möglich ist, aus einer Vollzeittätigkeit ein Einkommen zu erzielen, das die Lebenshaltungskosten deckt.

Einzelfälle: 2024-0.942.407, 2025-0.809.291 (beide VA/NÖ-SOZ/A-1); 2024-0.900.868 (VA/W-SOZ/A-1); 2025-0.699.684 (VA/ST-SOZ/A-1); 2025-0.695.799, 2025-0.643.037, 2025-0.691.635, 2025-0.749.086, 2025-0.699.943, 2024-0.814.046 (alle VA/BD-SV/A-1)

### 3.4.3 Förderung eines Treppenlifts trotz Mängeln beim Einbau

Eine Frau musste aufgrund einer Behinderung einen Treppenlift in ihrer Wohnung einbauen und erhielt dafür vom SMS eine Förderung in der Höhe von 6.000 Euro. Sie erteilte den Auftrag an ein spezialisiertes Unternehmen. Bei der Ausführung traten Mängel auf, deren Behebung nach Urteil von Expertinnen und Experten ca. 50 % der Auftragssumme kosten würde.

**Arbeiten des Unternehmens mangelhaft**

Die Frau übermittelte daraufhin die Rechnung dem SMS und teilte mit, dass der Auftrag mangelhaft ausgeführt worden war. Deshalb wolle sie nur einen Teil der Summe überweisen und den Rest zurückhalten, bis die Mängel behoben werden. Da die Förderung vom SMS üblicherweise direkt an das ausführende Unternehmen überwiesen wird, bat die Frau, damit zu warten bzw. das Geld ihr zu überweisen.

Sieben Tage später erhielt die Frau vom SMS die Antwort, dass das nicht möglich sei. Das SMS bezahlte dem Unternehmen die gesamte Fördersumme. Das Unternehmen weigerte sich daraufhin, die Mängel zu verbessern. Die Frau hatte kein Druckmittel mehr, um die Verbesserung der Mängel im Rahmen der Gewährleistung zu erreichen.

**SMS bezahlte trotz Hinweis auf Mängel**

Das SMS teilte der VA mit, dass man bei Förderverfahren zur Wohnverbesserung mit der MA 25 zusammenarbeite. Die Überprüfung des Treppenlifts und die Feststellung von Mängeln würden durch die MA 25 erfolgen. Das SMS betonte, dass die MA 25 keine Mängel festgestellt habe. Allerdings stellte sich im Laufe des Prüfverfahrens heraus, dass die Prüfung der MA 25 erst drei Monate nach Auszahlung durch das SMS erfolgt war. Überdies fragte das SMS überhaupt erst nach Beginn des Prüfverfahrens durch die VA bei der MA 25 nach, ob der Treppenlift mängelfrei abgenommen werden konnte. Also hatte das SMS vor Auszahlung der Förderung überhaupt nicht geprüft, ob der Treppenlift ordnungsgemäß eingebaut worden war und das Unternehmen Anspruch auf die Fördersumme gehabt hatte.

Das SMS sah darin aber kein Problem. Gegenüber der VA gab es an, dass die betroffene Frau überhaupt kein Recht auf eine Förderung hatte. Bei der Bezahlung der Förderung sei das SMS nach den Vorgaben der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der Fondsmittel vorgegangen.

**SMS erkennt kein fehlerhaftes Verhalten**

Die VA kritisierte, dass der Förderbetrag ohne jegliche Nachprüfung und trotz des klaren Hinweises auf Mängel an das Unternehmen bezahlt worden war. Gerade der sparsame Einsatz von Fördermitteln hätte das gegenteilige Vorgehen verlangt; das umso mehr, weil die Frau die Fördernehmerin war und das SMS dem Unternehmen gegenüber keine vertraglichen Pflichten hatte.

Einzelfall: 2024-0.764.814 (VA/BD-SV/A-1)

### 3.4.4 Langes Verfahren des Behindertenausschusses bei Kündigung – SMS

Ein Mann gehörte der Gruppe der begünstigten Behinderten an und wurde von seinem Arbeitgeber gekündigt. In solchen Fällen muss der beim SMS eingerichtete Behindertenausschuss zustimmen. Bis zur Entscheidung dieses Gremiums ist eine Kündigung schwebend unwirksam. Der Mann erhielt weiterhin Lohnzahlungen seines Arbeitgebers.

**Behinderten-  
ausschuss  
entschied erst  
nach 15 Monaten**

Erst 15 Monate nach der Kündigung teilte der Behindertenausschuss seine Entscheidung mit und stellte fest, dass die Kündigung bereits ab dem Kündigungstermin des Vorjahrs wirksam war. Warum das Verfahren 15 Monate gedauert hatte, konnte der Behindertenausschuss der VA nicht nachvollziehbar darlegen. So betrug alleine die Zeit von der Entscheidung des Ausschusses bis zur Ausfertigung des Bescheids und damit bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses fast sieben Monate.

**Betroffener musste  
38.000 Euro  
zurückzahlen**

Für den Mann hatte nicht nur die Entscheidung selbst, sondern auch die lange Verfahrensdauer gravierende Folgen. Die während der 15 Monate bezogenen Lohnzahlungen in der Höhe von 38.000 Euro forderte der Arbeitgeber zurück. Er musste sie zurückzahlen, obwohl er in nachvollziehbarer Weise einen Großteil zur Bezahlung der Lebenserhaltungskosten bereits verbraucht hatte.

**SMS kündigte  
Verbesserungen an**

Das SMS sicherte der VA zu, eine zusätzliche Fachkraft für den Behindertenausschuss einzustellen und in Zukunft alle Verfahren möglichst rasch abzuschließen (s. auch Kap. 3.3.8).

Einzelfall: 2024-0.711.059 (VA/BD-SV/A-1)

### 3.4.5 Probleme bei Schulstart-Gutscheinen

**Unterstützungs-  
leistungsleistung  
bei Schulbeginn**

Der Schulbeginn ist für viele Familien eine finanzielle Herausforderung. Um diese zu entlasten, gibt das BMASGPK Gutscheine aus. Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler in Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfeaushalten.

Bei der VA beschwerte sich eine Frau, die diese Unterstützungsleistung für ihre Kinder nicht erhalten hatte. Nach Einschreiten der VA stellte sich heraus, dass der Betroffenen aufgrund der Übersiedlung in ein anderes Bundesland das Verständigungsschreiben für den Bezug der Gutscheine nicht zugegangen war.

In einem anderen Fall beschwerte sich ein Mann, der technische Schwierigkeiten bei der Aktivierung des Gutscheins hatte und trotz Kontaktaufnahme mit dem Support-Team des Ministeriums den Gutschein nicht nutzen konnte.

Das Ministerium sagte zu, die Fälle zum Anlass zu nehmen, um Abläufe im Zusammenhang mit Übersiedelungen sowie Supportprozessen weiter zu

optimieren. In beiden Beschwerdefällen sagte das Ministerium zudem zu, den betroffenen Familien im Rahmen der nächsten Schulstart-Aktion zusätzliche Gutscheine auszustellen.

Einzelfälle: 2025-0.618.188, 2025-0.999.954 (beide VA/BD-SV/A-1)

### 3.4.6 Lange Verfahrensdauer bei Behindertenpass und Parkausweis

Ein Mann kontaktierte die VA, weil sich das Verfahren über seinen im Jänner 2025 gestellten Antrag auf Verlängerung des Behindertenpasses und Parkausweises gem. § 29b StVO verzögerte. Eine ärztliche Begutachtung fand im Juni 2025 statt.

**SMS begründete Verzögerung mit Ärztinnen- und Ärztemangel**

Nach Einschreiten der VA teilte das SMS mit, dass sich der bekannte Ärzten- und Ärztemangel auch in den zur Verfügung stehenden Gutachterinnen und Gutachtern bzw. den von diesen angebotenen Terminen widerspiegeln. Bei der Zuteilung eines Begutachtungstermins könne es aus diesen Gründen, vor allem wenn die Gutachterinnen bzw. Gutachter durch ihre sonstigen beruflichen Tätigkeiten zusätzlich ausgelastet sind, gelegentlich zu längeren Wartezeiten kommen. Im August 2025 wurde dem betroffenen Mann der Behindertenpass sowie der Parkausweis ausgestellt. Die VA beanstandete, dass die gesetzliche Entscheidungsfrist von sechs Monaten überschritten wurde.

Einzelfall: 2025-0.617.192 (VA/BD-SV/A-1)

### 3.4.7 Pensionsversicherung

#### Einleitung

2025 lag die Anzahl der an die VA herangetragenen Beschwerden im Bereich der Pensionsversicherung bei insgesamt 513 Fällen. Damit bewegte sich das Aufkommen auf einem insgesamt vergleichbaren Niveau wie im Jahr 2024, in dem 503 Fälle verzeichnet wurden. Die Zusammenarbeit mit den Versicherungsträgern erwies sich durchwegs als sehr gut und konstruktiv. Gerade bei einfach gelagerten Sachverhalten konnten rasch unbürokratische Lösungen erzielt werden.

**Konstante Fallzahlen**

Aufgrund der zahlreichen Beschwerden betreffend Pflegegeldeinstufung organisierte die VA einen Runden Tisch zum Thema Pflegegeld, an dem Vertreterinnen und Vertreter des BMASGPK, der PVA, der AK und der Wissenschaft teilnahmen. Dabei wurden häufige Problemstellungen bei der Pflegegeldeinstufung von Kindern und geistig oder psychisch beeinträchtigten Menschen, insbesondere auch Demenzkranken, erörtert (Kap. 3.6.1).

**Runder Tisch zum Pflegegeld**

### **ME/CFS war zentrales Thema**

Wie bereits in den Vorjahren bildeten Verfahren im Zusammenhang mit Myalgischer Enzephalomyelitis/Chronischem-Fatigue-Syndrom (ME/CFS) einen wesentlichen Schwerpunkt der Beschwerdefälle der VA. Dabei standen vor allem Verfahren zur Erlangung einer Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension sowie Ansprüche auf Rehabilitationsgeld und Pflegegeld im Mittelpunkt der Tätigkeit der VA. Im Rahmen von amtswegigen Prüfverfahren richtete die VA einerseits einen Fragenkatalog an die PVA hinsichtlich der Durchführung medizinischer Begutachtungen sowie andererseits an das BMASGPK in Bezug auf die Versorgungssituation von ME/CFS-Patientinnen und -Patienten. Dieser Themenbereich wird in einem eigenen Kapitel des Berichts gesondert dargestellt (Kap. 3.5.1).

### **Aufklärung über Neuregelungen im Pensionsrecht**

2025 war auch durch gesetzliche Änderungen im Bereich der Alterssicherung geprägt, die zu einem erheblichen Informations- und Aufklärungsbedarf bei den Betroffenen führten. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 (BGBl. I Nr. 2025/25) und dem Teilpensionsgesetz (APG-Novelle 2025/47) erfuhr das Pensionsrecht wesentliche Neuerungen. Ziel dieser Maßnahmen war es, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand neu zu gestalten, das faktische Pensionsantrittsalter anzuheben und die langfristige Finanzierung des Systems sicherzustellen. Die Neuregelungen betrafen insbesondere den Zugang zur Korridor pension, die Ausgestaltung der Altersteilzeit sowie die Einführung der Teilpension. Viele Betroffene zeigten sich angesichts der Komplexität dieser Änderungen verunsichert, vor allem im Hinblick auf ihre individuelle Erwerbs- und Pensionsplanung. Ein wesentlicher Teil der Tätigkeit der VA lag daher in der Aufklärung über die neuen Rahmenbedingungen und deren konkrete Auswirkungen.

### **Einstellung und Rückforderung einer „Waisenspension“**

Ein junger Niederösterreicher wandte sich an die VA, nachdem die BVAEB mit 1. August 2024 den Bezug seines Waisenversorgungsgenusses („Waisenspension“) einstellte. In weiterer Folge machte die BVAEB auch wegen eines behaupteten Überbezugs für den Zeitraum von 1. August 2024 bis 30. November 2024 eine Rückforderung von rund 3.000 Euro geltend.

### **Anspruch anerkannt**

Nach Einschaltung der VA prüfte die BVAEB den Fall neuerlich. Sie gewährte schließlich mit Bescheid vom Juni 2025 den Waisenversorgungsgenuss für die Dauer der Ausbildung weiter. Sie hob den Entziehungsbescheid auf und erklärte auch die Rückforderung für gegenstandslos. Durch das Einschreiten der VA konnten sowohl die unrechtmäßige Einstellung der Leistung als auch die Rückforderung korrigiert und die Weitergewährung des Waisenversorgungsgenusses sichergestellt werden.

Einzelfall: 2025-0.437.095 (VA/BD-SV/A-1)

## **BVAEB schickt unrichtigen Lohnzettel an Finanzamt**

Ein Mann wandte sich an die VA, weil die BVAEB eine Beitragsrückerstattung aus einer Verlassenschaft seiner im Jahr 2021 verstorbenen Mutter mittels Lohnzettel an das FA gemeldet hatte und dadurch als Einkommen aus einem Dienstverhältnis aufschien.

**Unrichtige Meldung  
an FA**

Für das FA war der wahre Zahlungsgrund nicht erkennbar, was für den Betroffenen eine ungerechtfertigte steuerliche Belastung zur Folge hatte. Trotz mehrfacher Versuche des Betroffenen, eine Änderung zu erreichen, teilte die BVAEB mit, dass dieses Vorgehen ihrer gängigen Praxis entspreche und keine Korrektur vorgesehen sei.

Auf Veranlassung der VA überprüfte die BVAEB das Vorgehen bei der Übermittlung von Lohnzetteln im Zusammenhang mit Beitragsrückerstattungen bei Erbschaften. In weiterer Folge fand im April 2025 eine Besprechung mit dem BMF zur Klärung der korrekten Vorgehensweise statt. Dabei wurde festgelegt, dass Lohnzettel bei Beitragsrückerstattungen künftig für verstorbene Versicherte selbst (für das jeweilige Sterbejahr) an das FA übermittelt werden. Im konkreten Fall nahm das FA eine Korrektur vor. Die VA konnte eine unrichtige steuerliche Behandlung korrigieren und zugleich eine systemische Änderung in Form einer Klarstellung der zukünftigen Vorgangsweise erreichen.

**Korrektur und syste-  
mische Klarstellung**

Einzelfall: 2025-0.217.574 (VA/BD-SV/A-1)

## **Keine Reha für Krebspatientinnen und -patienten?**

2025 wandten sich einige Betroffene an die VA, weil Rehabilitationsaufenthalte im Zusammenhang mit einer Krebserkrankung abgelehnt wurden. Bei einer Kärntnerin wurde im Februar 2025 bei einer Vorsorgeuntersuchung Brustkrebs diagnostiziert. Ihre Onkologin empfahl ihr nach sieben anstrengenden Monaten Chemotherapie und Behandlung einen stationären Rehabilitationsaufenthalt.

Von der SVS erhielt sie jedoch eine Absage. In der Stellungnahme an die VA führte die SVS aus: Grundsätzlich sei bei Krebspatientinnen und -patienten darauf zu achten, dass die vielen physikalischen Maßnahmen im Zuge der Reha nicht zu anstrengend und daher kontraindiziert sind. Onkologische Aufenthalte sollten immer dazu dienen, nach Abschluss einer Chemotherapie die Patientinnen bzw. Patienten körperlich und seelisch zu stabilisieren und aufzubauen. Nach Einschreiten der VA und aufgrund neuer Befunde gewährte die SVS schließlich den Rehabilitationsaufenthalt.

**SVS gewährte  
dringenden Reha-  
Aufenthalt**

Schwer nachvollziehbar war für einen anderen Krebspatienten mit langer Leidensgeschichte, dass die PVA nach zwei bewilligten Reha-Aufenthalten ein weiteres Heilverfahren mit der Begründung „keine Notwendigkeit“ ablehnte. Dem betroffenen Mann war der Magen entfernt worden, er hatte 25 % seines Körpergewichts verloren und musste weiter Muskelmasse aufbauen.

**PVA: Abschluss der Chemotherapie Voraussetzung für Reha**

Ähnlich war das auch bei einer Frau, die bereits zweimal vergeblich um Bewilligung eines Reha-Aufenthalts bei der PVA angesucht hatte. Die Patientin leidet an bösartigen sekundären Metastasen im Gehirn sowie in der Lunge und in den Knochen, die bereits zu einem pathologischen Bruch im Bereich der Brustwirbelkörper geführt haben. Aus diesem Grund muss sie auch ein Mieder tragen. Die Ablehnung des von ihr beantragten Reha-Aufenthalts mit der Begründung „keine Notwendigkeit“ konnte die Betroffene angesichts ihrer Krankengeschichte und ihrer Beschwerden nicht nachvollziehen.

In ihrer Stellungnahme an die VA teilte die PVA mit, dass aus dem Pflegegeldgutachten jederzeit mit einer Verschlechterung des Allgemeinzustands zu rechnen sei. Die Kur- bzw. Rehabilitationstauglichkeit sei daher nach Vorgaben der Onkologischen Abteilung abzusprechen.

Seit Juli 2025 befindet sich die Frau nun in einer Chemotherapie. Aufgrund des Umstands, dass bei einer Krebserkrankung, wie sie bei der Betroffenen diagnostiziert wurde, eine onkologische Rehabilitation erst nach Abschluss der Chemotherapie erfolgen sollte, lehnte die PVA den Antrag ab. Sie verwies auch darauf, dass bei einer neuerlichen Beantragung eine Rehabilitationsfähigkeit aus den onkologischen Befunden ableitbar sein müsse.

**Anregung der VA**

Auch wenn die Gründe der Ablehnung im konkreten Fall nachvollziehbar erscheinen, regte die VA – besonders im Hinblick auf die Situation von Krebspatientinnen und -patienten – an, bei Ablehnung von Anträgen aus medizinischen Erwägungen die Diktion „keine Notwendigkeit“ zu überdenken. Dadurch wird bei Antragstellenden implizit der Eindruck erweckt, dass eine Krebs(grund)erkrankung an sich kein Grund für eine onkologische Rehabilitation sei, obwohl Gesundheitszustand und Leidensdruck ein anderes Bild zeichnen und auch eine große Belastungsprobe für die Psyche sind.

Einzelfälle: 2025-0.808.145, 2025-1.033.351, 2025-0.956.334 (alle VA/BD-SV/A-1)

**Reha in spezialisierter Einrichtung**

**PVA entspricht Wünschen nur in Ausnahmefällen**

Immer wieder erreichen die VA Beschwerden, dass Heilverfahren zwar bewilligt werden, jedoch nicht in der gewünschten Einrichtung. Die PVA teilt dazu mit, dass es aktuell Kapazitätseinschränkungen in vielen Einrichtungen gibt. Die Geschäftsleitung entschied daher, dass Kundenwünschen aus organisatorischen Gründen nicht mehr voll entsprochen wird. Wünsche zur Einrichtung, zum Ort oder zur Termingestaltung werden nur noch in medizinisch begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt.

**VA erreichte Reha in spezialisierter Einrichtung**

Eine Frau hatte sich schwer an der rechten Hand verletzt, bei einer OP musste ihr eine Metallplatte eingesetzt werden. Die PVA bewilligte ihren Rehabilitationsantrag zwar, allerdings aufgrund der großen Entfernung nicht in der beantragten Einrichtung, die auf handspezifische Rehabilitation spe-

zialisiert ist. Die Handtherapeutin der Betroffenen bestätigte, dass für eine erfolgreiche Reha Spezialgeräte und geschulte Therapeutinnen und Therapeuten notwendig seien, da sonst noch mehr Schaden angerichtet werden könnte. Nach Einschreiten der VA bewilligte die PVA die Reha in der beantragten Einrichtung, da der Wechsel medizinisch begründet war.

Einzelfall: 2025-0.618.402 (VA/BD-SV/A-1)

## Rechtswidrige Ablehnung von Prothesen

Körperersatzstücke (Prothesen) sind für die Betroffenen unbedingt notwendig, um am allgemeinen Leben teilhaben und einer Berufstätigkeit nachgehen zu können. Leider wird diese Versorgung den Betroffenen nicht immer in dem für sie individuell erforderlichem Ausmaß gewährt.

**Keine Teilhabe  
ohne Prothese**

Einem Mann wurde im Alter von 15 Jahren nach einem schweren Unfall der rechte Unterarm amputiert. Seitdem hat er eine mechanische Unterarmprothese ohne jegliche Funktion. Er beantragte eine myoelektrische Unterarmprothese mit Greiffunktion, die durch Muskelkraft gesteuert wird, weil er in einer Handelsfirma arbeitet und diese für Arbeiten am Computer und die Präsentation von Produkten auf Messen und bei Kunden benötigt.

Die PVA veranlasste daraufhin einen zweiwöchigen Rehabilitationsaufenthalt, um die Prothese austesten zu können. Obwohl diese Austestung positiv verlief und die Rehabilitationsanstalt die berufliche Notwendigkeit der Prothese in einem mehrseitigen Bericht gegenüber der PVA ausführlich darlegte, lehnte diese nach über einem Jahr den Antrag mit dem Hinweis „chefärztliche Entscheidung“ ab. Gegenüber der VA begründete die PVA ihre Ablehnung damit, dass die Versorgung mit einer myoelektrischen Unterarmprothese für die Ausübung einer nichthandwerklichen Tätigkeit nicht erforderlich sei und im konkreten Fall deshalb eine Überversorgung darstellen würde.

**Ablehnung  
trotz beruflicher  
Notwendigkeit**

Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation umfassen unter anderem auch Körperersatzstücke. Dafür ist grundsätzlich der Pensionsversicherungsträger zuständig, wenn diese nicht nur für die Teilhabe am allgemeinen Leben, sondern insbesondere zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind. Ziel ist es, Menschen bei der Ausübung der beruflichen Aktivitäten zu unterstützen und einen dauerhaften Verbleib in der Beschäftigung zu sichern.

Um die Notwendigkeit des beantragten Körperersatzstücks für die konkrete berufliche Tätigkeit beurteilen zu können, sind neben medizinischen und orthopädiotechnischen unbedingt auch berufskundliche Kenntnisse erforderlich. Leider wird diese Prüfung in der Praxis zu wenig beachtet. Die VA fordert deshalb, größeres Augenmerk auf die konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit zu legen.

**Unzureichende  
individuelle Prüfung**

Im konkreten Fall wurde in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ nochmals aufgezeigt, dass die myoelektrische Unterarmprothese bei der Bedienung des

**Erst ORF-Beitrag  
liefert „Beweis“**

Computers und im Kundenkontakt eine große Erleichterung ist und viele Tätigkeiten ermöglicht. Erst unter Einbeziehung dieser Darstellungen bewilligte die PVA die myoelektrische Unterarmprothese dann endlich doch. Der Mann musste über ein Jahr auf die positive Entscheidung warten.

### **Selbstständigkeit trotz Unterschenkelamputation**

In einem anderen Fall kämpft eine Salzburgerin aktuell immer noch um eine für sie notwendige Prothesenversorgung. Seit einer Unterschenkelamputation im Jahr 2018 ist die heute 56-Jährige zur Wiedererlangung ihrer Mobilität und Wiedereingliederung ins Arbeitsleben auf die Versorgung mit einer Beinprothese angewiesen. Trotz ihrer Behinderung wagte sie vor einigen Jahren den Schritt in die Selbstständigkeit und eröffnete eine Trafik in Salzburg.

### **Berufliche und medizinische Notwendigkeit**

Aufgrund der berufsbedingt langen Stehzeiten und des in ihrem Fall postoperativ entstandenen Kompartmentsyndroms mit ausgeprägter Narbenbildung im Bereich des Stumpfes sei zur Verhinderung von Reibungen und Wunden ein häufiger Wechsel zwischen der Erstprothese und einer (etwas anders aufgebauten) Zweitprothese erforderlich. Zudem würden meist mehrmals jährlich Anpassungen und Reparaturen der Erstprothese durchgeführt. Da die Frau in dieser Zeit auf einen Rollstuhl zurückgreifen müsse und ohne fremde Hilfe mit Rollstuhl nicht Autofahren könne, könne sie weder ihrer beruflichen Tätigkeit (mitsamt den daraus resultierenden Verdiensteinbußen) noch anderen Verpflichtungen nachgehen oder am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Auch der Orthopädietechniker, der die Salzburgerin seit ihrer Beinamputation betreut, schloss sich in einer schriftlichen Stellungnahme dieser Auffassung an und führte aus, weshalb aus medizinischer und funktioneller Sicht sowie aus Sicht der gesellschaftlichen Teilhabe dringend eine Zweitprothese erforderlich sei.

### **SVS sieht keine Notwendigkeit**

Der vormalige Krankenversicherungsträger der 56-Jährigen, die ÖGK, hatte eine Zweitprothese anstandslos bewilligt. Die SVS hingegen sah eine zweifache Versorgung nicht für notwendig an und lehnte den Antrag ab.

Die Frau konnte diese Ablehnung nicht nachvollziehen und wandte sich an die VA. Die Zweitprothese gebe ihr ein großes Stück an Lebensqualität, unabhängiger Lebensführung und voller beruflicher Teilhabe zurück. Trotz ihrer erheblichen Beeinträchtigung arbeite sie voll, führe selbstständig eine Trafik und habe dadurch Arbeitsplätze geschaffen. Die Versorgung mit einer Zweitprothese sichere nicht zuletzt ihren Verbleib im Arbeitsleben ab, woran ihrer Ansicht nach auch die SVS ein Interesse haben müsse.

Die Gewährung von Hilfsmitteln bezweckt die möglichst selbstständige Verrichtung beruflicher und privater Tätigkeiten „ohne Betreuung und Hilfe“ (§ 2 SVS-Richtlinien über die Gewährung von Hilfsmitteln und Heilbehelfen). Die Richtlinien der SVS zur Gewährung von Hilfsmitteln und Heilbehelfen sehen dabei eine Gewährung von Hilfsmitteln und Heilbehelfen „in der erforderlichen Anzahl“ (§ 7 Abs. 1) vor.

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und führte gegenüber der SVS aus, dass die ins Treffen geführten Umstände die Notwendigkeit einer Zweitprothese aus Sicht der VA ausreichend begründen. Diesen Standpunkt vertrat die VA auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

**Darstellung  
des Falls im ORF-  
„Bürgeranwalt“**

Trotz des wiederholten Herantretens an die SVS konnte auch das Prüfverfahren der VA keine Abänderung der Ablehnung bewirken. Die SVS sah weiterhin keine medizinische oder berufliche Notwendigkeit für die Zweitprothese.

**Kein Umdenken  
der SVS**

Die Frau beantragte die Ausstellung eines Bescheids über diese Ablehnung. Gegen diesen Bescheid ist die Salzburgerin im Jänner 2026 gerichtlich vorgegangen; das Verfahren war zu Redaktionsschluss noch anhängig.

Einzelfälle: 2025-0.040.239, 2025-0.238.184 (beide VA/BD-SV/A-1)

### **Richtlinien zur Unterstützung in finanziellen Notlagen nicht transparent**

Zur Unterstützung von Menschen in finanziellen Notlagen richtete die PVA einen Unterstützungsfonds ein. Dieser Fonds soll eine einmalige finanzielle Hilfe ermöglichen, wenn Betroffene unverschuldet und unvorhersehbar in eine Notlage geraten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Laut ASVG sollen die Mittel aus diesem von Fonds nach Maßgabe von Richtlinien der PVA vergeben werden. Der Verwaltungsrat erließ entsprechende Richtlinien; öffentlich zugänglich sind sie allerdings nicht.

**Regeln des Unter-  
stützungsfonds  
nicht veröffentlicht**

Eine Frau mit Behinderung beantragte eine Unterstützung für den Umbau ihres Bades und legte umfangreiche Unterlagen und Einkommensnachweise vor. Die PVA lehnte ihren Antrag ohne inhaltliche Begründung ab. Auf Nachfrage der VA teilte die PVA mit, dass die Frau die Einkommensgrenze für eine Unterstützung überschritten habe und deshalb keine Zuwendung erhalten könne. Die PVA legte auch die Berechnung dar. Allerdings konnte die VA diese nicht nachprüfen, weil die Richtlinien nicht öffentlich zugänglich sind.

**PVA lehnte  
Unterstützung ab**

Nach Aufforderung übermittelte die PVA zwar der VA diese Richtlinien, aber potenziellen Antragstellerinnen und Antragstellern bleiben diese weiterhin unbekannt. Mag es sich dabei auch bloß um Vollzugsanweisungen handeln, so verstehen Versicherte und Pensionistinnen und Pensionisten nicht, weshalb es nicht möglich ist, die Richtlinien zumindest auf der Website der PVA zu veröffentlichen.

Seit dem 1. September 2025 gilt in Österreich ein neues Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das die Amtsverschwiegenheit beendet und u.a. auch die Sozialversicherungsträger verpflichtet, Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv zu veröffentlichen. Der Verwaltungsrat der PVA stimmte im Dezember 2025 dem Voranschlag für die Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen für 2026 mit einem voraussichtlichen Gesamtaufwand in

der Höhe von rund 5 Mio. Euro zu. Nähere Regelungen, unter welchen Voraussetzungen diese Mittel vergeben werden, wie sie die Richtlinie enthält, unterliegen nicht der Geheimhaltung. Aus Sicht der VA sind die Richtlinien daher zu veröffentlichen.

Einzelfall: 2024-0.863.442 (VA/BD-SV/A-1)

### **SVS verweigerte Auszahlung aus Unterstützungsfonds nach Tod**

**SVS-Unterstützungsleistung für betagten Landwirt**

Ein betagter Landwirt aus NÖ hatte krankheitsbedingt vor seinem Tod Ende Jänner 2024 hohe Zusatzkosten zu tragen. Mit Hilfe seines Sohnes stellte er daher einen Antrag auf Gewährung einer freiwilligen Zuwendung aus dem SVS-Unterstützungsfonds. Die SVS bewilligte dem Pensionisten eine solche finanzielle Unterstützungsleistung in der Höhe von 260 Euro. Noch vor der Auszahlung verstarb der Niederösterreicher, weshalb die SVS das Verfahren einstellte und die Auszahlung stoppte.

Im Mai 2025 wandte sich schließlich der Sohn an die VA. Er führte – zu Recht, wie sich nach Durchführung eines Prüfverfahrens der VA herausstellte – aus, dass diese Zahlungsverweigerung nicht den „SVS-Richtlinien über die Gewährung von Leistungen aus den Mitteln des Unterstützungsfonds“ entspricht.

**Keine Auszahlung nach Tod des Vaters**

Die SVS bestätigte gegenüber der VA, dass der Beschluss über die Auszahlung vor dem Todeszeitpunkt gelegen hatte. Eine Auszahlung an (hinterbliebene) Personen kann nach den SVS-Richtlinien aber nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Konkret sind vorrangig bestimmte nahe Angehörige bezugsberechtigt, sofern eine Haushaltsgemeinschaft mit der Unterstützungswerberin bzw. dem Unterstützungswerber vorgelegen hatte. Ist das nicht der Fall, ist letztlich die Verlassenschaft nach der oder dem Versicherten bzw. sind deren oder dessen Erbberechtigte bezugsberechtigt (§ 14 Abs. 4 SVS-Richtlinien i.V.m. § 77 Abs. 1 BSVG).

Im konkreten Fall habe laut SVS keine Haushaltsgemeinschaft zwischen dem Unterstützungswerber und dessen Sohn bestanden. Zudem sei der Nachlass überschuldet gewesen, weshalb es keine Erbberechtigten oder sonstigen bezugsberechtigten Personen gegeben hätte. Somit habe die SVS das Verfahren zur Auszahlung der Unterstützungsleistung eingestellt und von einer Auszahlung abgesehen.

**Sohn als Verlassenschaftskurator eingesetzt**

Diese Vorgehensweise der SVS war rechtlich nicht korrekt. Die Verlassenschaft des betroffenen Landwirts wurde als überschuldet erkannt und die Aktiva der überschuldeten Verlassenschaft dem erblichen Sohn an Zahlungen statt überlassen (§ 154f AußStrG). Zudem wurde der Sohn durch Gerichtsbeschluss zum Verlassenschaftskurator bestellt, um „möglicherweise noch vorhandene erbliche Guthaben geltend zu machen“.

Mit dem Tod einer Person gehen alle (vererbbaeren) Rechte und Pflichten auf die Verlassenschaft über. Die Verlassenschaft setzt als juristische Person die Rechtsposition der Erblasserin bzw. des Erblassers fort und kann selbst klagen bzw. geklagt werden (§ 546 ABGB). Erst mit Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses verliert die Verlassenschaft ihre Rechtspersönlichkeit, und die Verlassenschaft geht in den rechtlichen Besitz der Erbin bzw. des Erben über (§ 547 ABGB).

Im Fall der Überlassung an Zahlungs statt wird die Überlassungsgläubigerin bzw. der Überlassungsgläubiger nicht Gesamtrechtsnachfolgerin bzw. Gesamtrechtsnachfolger, sondern lediglich in Bezug auf die laut Übernahmebeschluss überlassenen Sachen Einzelrechtsnachfolgerin bzw. Einzelrechtsnachfolger. Nach gefestigter Rechtsprechung des OGH besteht der ruhende Nachlass bzw. die Verlassenschaft – jedenfalls in Bezug auf verbleibende Verlassenschaftsaktiva und -passiva – als juristische Person fort, kann daher auch weiterhin Ansprüche geltend machen, von Gläubigerinnen und Gläubigern in Anspruch genommen werden, klagen oder geklagt werden. Der Nachlass ist somit Subjekt der nicht untergegangenen Rechte und Pflichten der Erblasserin bzw. des Erblassers (zuletzt OGH 26.04.2022, 2 Ob 26/22w; OGH 25.01.2023, 6 Ob 31/22k).

Ist eine Verlassenschaftskuratorin oder ein Verlassenschaftskurator bestellt, so kommt dieser bzw. diesem alleine die Befugnis zur Vertretung und Verwaltung der Verlassenschaft zu (§ 173 Abs. 1 AußStrG). Die Vertretungsbefugnis der Verlassenschaftskuratorin oder des Verlassenschaftskurators erlischt mit der Rechtskraft ihrer bzw. seiner Enthebung oder mit der Rechtskraft der Einantwortungsurkunde. Dauert der Zustand des ruhenden Nachlasses im Fall der Überlassung an Zahlungs statt fort, wird dieser (weiterhin) durch die bestellte Verlassenschaftskuratorin oder den bestellten Verlassenschaftskurator vertreten, sofern keine Enthebung erfolgt ist (OGH 16.01.1986, 6Ob716/85).

Die VA stellte fest, dass die bewilligte und fällige SVS-Unterstützungsleistung in den Nachlass nach dem verstorbenen Landwirt gefallen ist. Der ruhende Nachlass war als (fortbestehende) juristische Person, vertreten durch den eingesetzten Verlassenschaftskurator, weiterhin zur Geltendmachung und zum Erhalt von Geldleistungen berechtigt. Da somit sämtliche Voraussetzungen für eine Auszahlung gem. § 14 Abs. 4 SVS-Richtlinien i.V.m. § 77 Abs. 1 BSVG erfüllt waren, erfolgte die Nichtauszahlung der bewilligten Unterstützungsleistung zu Unrecht.

Die VA forderte die SVS auf, die zur Auszahlung erforderlichen Schritte zu unternehmen. Unter Berücksichtigung des Prüfergebnisses der VA sagte die SVS schließlich doch eine Auszahlung zu.

Einzelfall: 2025-0.406.284 (VA/BD-SV/A-1)

**Nachlass besteht als juristische Person fort**

**Bereits bewilligte SVS-Unterstützungsleistung fällt in Nachlass**

**SVS zahlte Unterstützungsleistung nach**

## **Auslandspensionistin wartet monatelang auf Auszahlung ihrer Pension**

Die Prüfung bzw. Auszahlung eines Pensionsanspruchs von Personen, die im Ausland leben, ist immer wieder mit zusätzlichen Herausforderungen und langen Wartezeiten verbunden. Im September 2025 wandte sich dabei eine im Ausland lebende Österreicherin an die VA, weil sie seit Monaten auf die Auszahlung ihrer Alterspension wartete. Die heute 83-jährige Frau lebt seit vielen Jahren in Ecuador und erhält eine Alterspension der PVA.

### **Keine Pension trotz Übermittlung der Lebensbestätigung**

Damit Auslandspensionistinnen und -pensionisten weiterhin ihre Pension erhalten, müssen sie einmal pro Jahr eine sogenannte Lebensbestätigung an ihren österreichischen Pensionsversicherungsträger übermitteln. Am 28. Mai 2025 übermittelte die Pensionistin ihre Lebensbestätigung über ein Notariat in Ecuador an die PVA. Ende Juni 2025 fiel ihr auf, dass sie keine Pensionszahlung erhalten hatte. Anfang Juli 2025 setzte sie sich daher per E-Mail mit der PVA in Verbindung, ersuchte um Aus- bzw. Nachzahlung ihrer Pension und übermittelte auch ihre Lebensbestätigung nochmals in Kopie. Drei Wochen später erhielt sie zwar eine „Lesebestätigung“, bis September 2025 aber immer noch keine Rückmeldung zu ihrem Anliegen. Auch die Pensionsauszahlung für die Monate Juli, August und September blieb aus.

Nach Einleitung eines Prüfverfahrens durch die VA gestand die PVA schließlich einen betriebsinternen Fehler ein. Die PVA bestätigte nach neuerlicher Überprüfung, dass die Frau die Lebensbestätigung im Mai 2025 vollständig ausgefüllt und beglaubigt an die PVA übermittelt hatte. Da das Einlangen der Lebensbestätigung nicht verarbeitet worden sei, sei die Auszahlung prozessgesteuert mit 1. Juni 2025 vorläufig eingestellt worden.

### **Nach Prüfverfahren: PVA zahlte Pension nach**

Anlässlich der Eingabe der VA veranlasste die PVA eine sofortige (rückwirkende) Wiederanweisung der Alterspension inkl. einer beschleunigten Nachzahlung für den Zeitraum von 1. Juni bis 30. September 2025. Die PVA drückte ihr Bedauern über dieses Versäumnis aus.

Einzelfall: 2025-0.726.136 (VA/BD-SV/A-1)

## **3.4.8 Sterbeverfügungen**

### **Herausforderungen bei der Errichtung von Sterbeverfügungen**

2025 wandten sich mehrere Bürgerinnen und Bürger an die VA, weil sie Schwierigkeiten bei der Errichtung einer Sterbeverfügung hatten. Hintergrund des am 1. Jänner 2022 in Kraft getretenen Sterbeverfügungsgesetzes (StVfG) war eine Entscheidung des VfGH aus dem Jahr 2020.

In seinem Erkenntnis vom 11. Dezember 2020 zur Zahl G 139/2019 hob der VfGH die Wortfolge „oder ihm dazu Hilfe leistet“ in § 78 StGB, i.d.F. BGBl. Nr. 60/1974, welcher den Straftatbestand der Mitwirkung am Selbstmord regelte, mit Wirkung ab 1. Jänner 2022 als verfassungswidrig auf. Das Erkenntnis hält fest, dass sich aus mehreren grundrechtlichen Gewährleistungen, insbesondere aus dem Recht auf Privatleben gem. Art. 8 EMRK, dem Recht auf Leben gem. Art. 2 EMRK und dem Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 2 StGG und Art. 7 Abs. 1 B-VG, ein verfassungsgesetzlich gewährleitetes Recht der bzw. des Einzelnen auf freie Selbstbestimmung ableiten lässt. Dieses Recht auf freie Selbstbestimmung umfasst neben dem Recht auf die Gestaltung des Lebens nach Ansicht des VfGH auch das Recht auf ein menschenwürdiges Sterben sowie das Recht einer bzw. eines Suizidwilligen, die Hilfe einer dazu bereiten dritten Person in Anspruch zu nehmen.

**Recht auf ein menschenwürdiges Sterben**

Infolge dieses VfGH-Erkenntnisses legte der Gesetzgeber im StVfG fest, unter welchen Voraussetzungen eine Hilfeleistung bei einem Suizid zulässig ist und Sterbeverfügungen zum Nachweis eines dauerhaften, freien und selbstbestimmten Entschlusses zur Selbsttötung wirksam errichtet werden können. Das StVfG sieht vor, dass eine Sterbeverfügung vor einer Notarin bzw. einem Notar oder einer rechtskundigen Mitarbeiterin bzw. einem rechtskundigen Mitarbeiter einer Patientenvertretung zu errichten ist (§ 3 Z 6 StVfG i.V.m. § 8 Abs. 2 StVfG).

### **Patientenanzwaltschaft verlangt gesetzlich nicht gedeckte Kriterien für die Errichtung einer Sterbeverfügung**

Im Sommer 2025 suchte eine Burgenländerin Hilfe bei der VA, weil sie Schwierigkeiten bei der Errichtung einer Sterbeverfügung vor der Burgenländischen Patienten- und Behindertenanzwaltschaft (PAB) hatte. Aufgrund ihres schweren Leidens hatte die Frau den freien Entschluss gefasst, ihr Leben selbst zu beenden. Bei der Durchführung der lebensbeendenden Maßnahme wollte sie sich der Unterstützung einer dazu bereiten dritten Person bedienen. Diese dritte Person, eine Ärztin, sollte als „Hilfe leistende Person“ i.S.d. § 3 Z 3 StVfG in die Sterbeverfügung eingetragen werden und bei der tatsächlichen Durchführung der Sterbemaßnahme den korrekten medizinischen Ablauf der Medikamenteneinnahme verfolgen. Da die Hilfe leistende Person in einem anderen Bundesland lebt, fand der Betreuungs- bzw. Unterstützungsverlauf zunächst vorwiegend telefonisch bzw. digital statt.

**Errichtungsschwierigkeiten im Bgld**

Die PAB teilte der sterbewilligen Person mit, dass neben ihr selbst auch zwingend die Hilfe leistende Person persönlich bei dem Termin (Vorgespräch oder Errichtung) anwesend sein müsse. Andernfalls könne keine Errichtung in der gewünschten Form – nämlich unter Namhaftmachung der Hilfe leistenden Person – stattfinden.

**PAB forderte Anwesenheit der Hilfe leistenden Person**

Aus Sicht der Burgenländerin ist das Erfordernis der persönlichen Anwesenheit der Hilfe leistenden Person eine unnötige Hürde und verzögert den ohnehin langwierigen Prozess zur Errichtung einer Sterbeverfügung weiter. Die PAB bestätigte zwar auch gegenüber der VA, dass dem StVfG keine gesetzliche Verpflichtung zur persönlichen Anwesenheit der Hilfe leistenden Person zu entnehmen ist. Dennoch sei es für die PAB erforderlich, dass die Hilfe leistende Person beim Vorgespräch oder der Errichtung der Sterbeverfügung anwesend ist. Im konkreten Fall stellte die PAB auch die Sinn- und Ernsthaftigkeit der Zuhilfenahme einer nicht am selben Ort lebenden Person in Frage.

Zudem führte die PAB aus, dass letztlich keine natürliche oder juristische Person zur Mitwirkung an der Errichtung einer Sterbeverfügung verpflichtet werden könne (§ 2 Abs. 1 StVfG). Es stehe jeder sterbewilligen Person frei, die Errichtung einer Sterbeverfügung (kostenpflichtig) bei einer Notarin bzw. einem Notar vornehmen zu lassen. Eine Aufgabe oder Verpflichtung der Patientenanwaltschaften zur Errichtung einer Sterbeverfügung könne dem StVfG nicht entnommen werden.

**VA sieht keine gesetzliche Grundlage**

Nach Einschätzung der VA lässt sich dem StVfG keine rechtliche Grundlage für die Forderung einer persönlichen Anwesenheit der Hilfe leistenden Person für die Errichtung einer Sterbeverfügung entnehmen. Das legt bereits der Wortlaut der maßgeblichen Bestimmung nahe. Gemäß § 5 Abs. 2 StVfG können in der Sterbeverfügung auch eine oder mehrere Hilfe leistende Person(en) „angegeben werden“. Auf Wunsch der sterbewilligen Person kann die dokumentierende Person auch nach der Errichtung weitere Hilfe leistende Personen in die Sterbeverfügung aufnehmen oder solche Personen aus der Sterbeverfügung streichen. Der Wortlaut spricht somit dafür, dass es – ohne eines Zutuns der Hilfe leistenden Person zu bedürfen – in der Sphäre der persönlich anwesenden sterbewilligen Person liegt, die Daten der Hilfe leistenden Person namhaft zu machen und eine Aufnahme dieser Person in die Sterbeverfügung zu begehren.

**Einseitige Willenserklärung der sterbewilligen Person**

Diese Annahme wird auch durch den Umstand bekräftigt, dass es sich bei der Sterbeverfügung um eine einseitige Willenserklärung der sterbewilligen Person handelt, in der deren Entschluss, ihr Leben zu beenden, festgehalten wird (§ 3 Z 1 StVfG). Im Leitfaden für die Praxis des BMASGPK zum Thema „Sterbeverfügung“ (Stand 2025) wird ebenfalls dargelegt, die sterbewillige Person könne „eine oder mehrere Hilfe leistende Person(en) in der Sterbeverfügung angeben“.

Die Errichtung der Sterbeverfügung ist in § 8 StVfG geregelt. Demnach ist eine Sterbeverfügung schriftlich vor der dokumentierenden Person zu errichten, nachdem diese eine Dokumentation über die ärztliche Aufklärung wiedergegeben und über rechtliche Aspekte wie die strafrechtlichen Grenzen der Hilfeleistung und weitere Rechtsfolgen aufgeklärt wurde (§ 8 Abs. 2 StVfG).

Die dokumentierende Person hat dabei nicht zuletzt schriftlich zu bestätigen, dass die sterbewillige Person ihren freien und selbstbestimmten Entschluss, ihr Leben zu beenden, bekräftigt hat und keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit im Zeitpunkt der Errichtung gegeben sind (§ 8 Abs. 3 Z 1 und 2 StVfG).

Diese Bestimmung zielt – ausweislich der Gesetzesmaterialien – auf die Klarstellung ab, dass eine persönliche Anwesenheit der sterbewilligen Person zwingend erforderlich ist, insbesondere um sich über deren freien und ernsthaften Willen und deren Entscheidungsfähigkeit zu vergewissern und eine rechtliche Belehrung vorzunehmen. Konkret ist den Gesetzesmaterialien zu entnehmen, dass (lediglich) „die sterbewillige Person über die rechtlichen Aspekte zu belehren“, das Dokument bzw. die Dokumente über die ärztliche Aufklärung „gemeinsam mit der sterbewilligen Person durchzugehen“ sind und die Verfügung letztlich „von der sterbewilligen Person zu unterschreiben (arg. „schriftlich“)" ist (ErlRV 1177 BlgNR XXVII. GP, 13f). Weder dem Gesetzeswortlaut noch den Materialien ist jedoch das Erfordernis einer persönlichen Anwesenheit der Hilfe leistenden Person zu entnehmen, um deren Aufnahme in die Sterbeverfügung vornehmen zu können.

Auch die ARGE PatientenanwältInnen selbst geht in ihrer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum StVfG davon aus, dass die Hilfe leistende Person im Rahmen der Errichtung lediglich durch die sterbewillige Person namhaft gemacht werden muss und keinerlei Belehrung der Hilfe leistenden Person erfolgt (ARGE der Patienten- und Pflegeanwaltschaften (119/SN-150/ME) § 5).

**Lediglich Namhaft-  
machen der Hilfe  
leistenden Person**

Ausgehend vom Wortlaut des § 5 Abs. 2 StVfG einerseits und dem Telos des § 8 Abs. 2 StVfG, der im Gegensatz zur sterbewilligen Person gerade kein Anwesenheitserfordernis für die Hilfe leistende Person normiert, darf eine persönliche Anwesenheit der Hilfe leistenden Person für deren Aufnahme in die Sterbeverfügung nach Ansicht der VA nicht gefordert werden.

Im Sinne einer einheitlichen Vollzugspraxis ersuchte die VA das BMJ um juristische Klarstellung zu dieser Rechtsfrage. Das BMJ bestätigte gegenüber der VA, dass das StVfG keine Pflicht zum persönlichen Erscheinen einer Hilfe leistenden Person normiert. Bei der Sterbeverfügung handelt es sich um eine höchstpersönliche Willenserklärung, bei der nur die sterbewillige Person anwesend sein muss. Auch die gesetzlich festgelegte Aufklärungspflicht gilt nur gegenüber der sterbewilligen Person. Es besteht somit auch aus Sicht des BMJ kein Anlass und keine Rechtsgrundlage, um ein persönliches Erscheinen der Hilfe leistenden Person bei der Errichtung zu fordern.

**BMJ bestätigte  
Rechtsansicht der VA**

Anschließend legte die VA diese – nunmehr auch vom BMJ gestützte – Rechtsansicht gegenüber der PAB dar und forderte diese zu einem gesetzeskonformen Vollzug des StVfG auf. Da sich die PAB institutionell zur Errichtung von Sterbeverfügungen entschieden und somit gerade nicht auf die

**VA fordert gesetzes-  
konformen Vollzug  
des StVfG**

Freiwilligkeitsklausel nach § 2 Abs. 1 StVfG berufen hatte, ist – dem Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG folgend – eine gesetzeskonforme Vorgehensweise bei der Errichtung von Sterbeverfügungen sicherzustellen. Für die betroffene Burgenländerin kam diese Klarstellung leider zu spät. Sie entschloss sich schließlich zur kostenpflichtigen Errichtung einer Sterbeverfügung bei einem Notar.

### **Rechtliches Spannungsfeld rund um die Freiwilligkeitsklausel des StVfG**

**Patientenanwaltschaften sehen keinen verpflichtenden Ansatz**

In mehreren Prüfverfahren der VA wurde deutlich, dass einige Patientenanwaltschaften der Aufgabe zur Errichtung von Sterbeverfügungen bisher nicht oder nur eingeschränkt nachkamen, dahingehend keinen verpflichtenden Ansatz sahen und sich teilweise auf die Freiwilligkeitsklausel des § 2 Abs. 1 StVfG beriefen. Dem StVfG wohnt eine umfassende Freiwilligkeitsklausel inne, der zufolge „(k)eine natürliche oder juristische Person“ dazu verpflichtet ist, „eine Hilfeleistung (...) zu erbringen, eine ärztliche Aufklärung (§ 7) durchzuführen oder an der Errichtung einer Sterbeverfügung mitzuwirken.“

**Sterbeverfügungen in der WPPA**

So verweigerte etwa die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft (WPPA) bis vor Kurzem die Errichtung von Sterbeverfügungen. Gegenüber der VA begründete die WPPA diese Entscheidung insbesondere mit – aus ihrer Sicht – zu geringen budgetären bzw. personellen Mitteln. Im August 2025 informierte sie die VA, dass sie nun doch auch Sterbeverfügungen errichten werde. Die VA begrüßt die nun erfolgte Aufnahme dieser Tätigkeit ausdrücklich.

Dennoch zeigte sich auch in anderen Konstellationen, wie etwa im oben angeführten Fall mit der PAB, dass sich Patientenanwaltschaften wiederholt auf den Standpunkt stellen, dieser Errichtungsmöglichkeit nicht nachkommen zu müssen bzw. sich in jedem einzelnen Errichtungsfall auf die Freiwilligkeitsklausel des § 2 Abs. 1 StVfG berufen zu können. Häufig erfolgten derartige Einwände nach einer rechtlich zweifelhaften bzw. gesetzlich nicht gedeckten Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Errichtung von Sterbeverfügungen.

**Patientenanwaltschaften sichern Zugang zu Sterbeverfügungen**

Das ist insofern problematisch, als gerade die Tätigkeit der Patientenanwaltschaften, die – anders als Notarinnen und Notare – eine kostenlose Beratung und Errichtung sowie in manchen Bundesländern auch Hausbesuche für immobile bzw. schwerstkranke Menschen anbieten, als unerlässlicher Bestandteil zur tatsächlichen Inanspruchnahme des verfassungsgesetzlich geschützten Rechts auf freie Selbstbestimmung und des Rechts auf ein menschenwürdiges Sterben gesehen wird.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum StVfG begrüßte auch die ARGE Patientenanwältinnen die Einbeziehung der Patientenanwaltschaften in den Bereich der Sterbeverfügung. In „akkordierter und abgestimmter“ Weise

würden alle Patientenanwaltschaften Österreichs deren Einbeziehung als wichtigen Schritt zur Qualitätssicherung sehen. Die Patientenanwaltschaften würden nicht nur über eine besondere Fachkompetenz in diesem Bereich verfügen, sie könnten durch die kostenfreie Errichtung auch einkommensschwachen Personen einen Zugang zu diesem Rechtsinstrument ermöglichen (ARGE der Patienten- und Pflegeanwaltschaften (119/SN-150/ME)).

Ein Blick auf die Errichtungsdaten zeigt, dass ein nicht unerheblicher Teil von den Patientenanwaltschaften getragen wird. Von den bisherigen 910 Sterbeverfügungen (Stand 17. Dezember 2025) errichteten die Patientenanwaltschaften knapp ein Fünftel. Zu bedenken ist dabei auch, dass die 253 auf Wien entfallenden Errichtungen – aufgrund des bisher mangelnden Angebots der WPPA – beinahe alle (nämlich konkret 241) vor Notarinnen und Notaren errichtet wurden.

**185 Sterbeverfügungen bei Patientenanwaltschaften errichtet**

Der Kreis der Berufsgruppen bzw. Institutionen, die zur Errichtung einer Sterbeverfügung ermächtigt sind, ist verhältnismäßig eng gefasst – etwa im Vergleich zu jenem bei Patientenverfügungen oder Vorsorgevollmachten, die auch vor Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und vor einer rechtskundigen Mitarbeiterin bzw. einem rechtskundigen Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins (§ 6 Abs. 1 PatVG; § 262 Abs. 1 ABGB) errichtet werden können. Ausgehend von diesem eingeschränkten Kreis an Personen bzw. Institutionen, die Sterbeverfügungen errichten können, kann eine Situation eintreten, in der die Errichtung einer Sterbeverfügung nur stark eingeschränkt möglich ist – insbesondere unter Berücksichtigung der weit gefassten Freiwilligkeitsklausel. Würde die kostenlose Errichtungsmöglichkeit wegfallen, wäre der Zugang zur Errichtung einer Sterbeverfügung für viele (insbesondere für einkommensschwache) Personen stark beschränkt.

**Eng gefasster Ermächtigungskreis**

Die VA geht davon aus, dass der Gesetzgeber bei der Einbindung der Patientenanwaltschaften bzw. von deren juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern i.S.d. § 3 Z 6 StVfG i.V.m. § 8 Abs. 2 StVfG davon ausgehen musste, dass die Patientenanwaltschaften institutionell grundsätzlich dazu befähigt und dazu bereit sind, Sterbeverfügungen zu errichten. Würde man die Freiwilligkeitsklausel des § 2 Abs. 1 StVfG derart verstehen, wie es der Wortlaut zunächst nahelegt, nämlich, dass auch (grundsätzlich dazu bereite) Patientenanwaltschaften keinerlei Aufgabe oder Verpflichtung zur Schaffung eines organisatorischen Rahmens hätten, innerhalb dessen die Errichtung von Sterbeverfügungen ermöglicht wird, würde das dem Gesetzeszweck und den vom VfGH dargelegten grundrechtlichen Erwägungen im Ergebnis zuwiderlaufen. Das StVfG zielt im Kern auf die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen ab und soll einer sterbewilligen und Hilfe leistenden Person einen gesicherten Rechtsrahmen zur Durchführung eines assistierten Suizids geben. Die sterbewillige Person hat dabei auch einen Anspruch auf Unterlassung von Maßnahmen, die im Ergebnis ihr Recht auf Beendigung ihres Lebens beschneiden (ErlRV 1177 BlgNR XXVII. GP, 7–8).

**VA: Patientenanwaltschaften müssen institutionellen Rahmen schaffen**

Mit Blick auf die Bereitschaftsbekundung der ARGE der Patienten- und Pflegeanwaltschaften im Begutachtungsverfahren und das vom VfGH postulierte Recht auf ein menschenwürdiges Sterben sowie das Recht einer bzw. eines Suizidwilligen, die Hilfe einer dazu bereiten dritten Person in Anspruch zu nehmen, haben die Patientenanwaltschaften nach Ansicht der VA einen institutionellen Rahmen zur Errichtung von Sterbeverfügungen zu schaffen. Darunter muss insbesondere verstanden werden, dass die Patientenanwaltschaften Maßnahmen setzen, juristisches Personal zu finden bzw. anzustellen, das zur Wahrnehmung eben jener Tätigkeit bereitsteht. Innerhalb dieses Rahmens steht es einzelnen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern unter Berufung auf die Freiwilligkeitsklausel frei, eine Mitwirkung an der Errichtung abzulehnen.

Auf Anfrage der VA teilte das BMJ dazu lediglich mit, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Patientenanwaltschaften ebenso wie einzelne Notarinnen und Notare auf die Freiwilligkeitsklausel des § 2 Abs. 1 StVfG berufen könnten. Zu einem (beschränkt) verpflichtenden Ansatz im Hinblick auf die Institutionen der Patientenanwaltschaften erfolgte keine explizite Rückmeldung.

Einzelfälle: 2025-0.0.091.359 (VA/W-GES/A-1); 2025-0.485.257, 2025-0.983.201 (beide VA/BD-GU/A-1) u.a.

## 3.5 Gesundheit

### Einleitung

Die Zahl der Beschwerden in Angelegenheiten der sozialen Krankenversicherung (2024: 421, 2025: 432) ist im Wesentlichen gleichgeblieben. Die Beschwerden im Gesundheitsbereich (2024: 144, 2025: 114) sind hingegen zurückgegangen.

Aufgrund zahlreicher Beschwerden tritt die VA bereits seit Längerem dafür ein, dass auch private Zahlungen für Medikamente bei der Berechnung der Rezeptgebührenobergrenze berücksichtigt werden. Wegen des für Apotheken und Krankenversicherungsträger maßgeblichen Gesamtvertrags ist ein auf Rechnung der Krankenversicherungsträger verschriebenes Medikament nämlich dann nicht mit dem Krankenversicherungsträger zu verrechnen, wenn der sogenannte Kassenpreis niedriger ist als die Rezeptgebühr. In solchen Fällen hat die Patientin bzw. der Patient den Privatverkaufspreis zu zahlen, wobei diese Zahlungen mit dem Betrag begrenzt sind, der der Rezeptgebühr entspricht.

Eine Änderung des ASVG sieht nun vor, dass ab 2026 auch die privaten Zahlungen bei der Berechnung der Rezeptgebührenobergrenze berücksichtigt werden. Weiters soll es durch eine schrittweise Reduktion der Rezeptgebührenobergrenze von 2 % auf 1,5 % des Jahresnettoeinkommens beginnend ab 2027 generell zu einer Reduktion der Rezeptgebühren kommen.

**Rezeptgebühren-  
obergrenze**

2025 langten bei der VA auch wieder Beschwerden über lange Wartezeiten für CT- und MRT-Untersuchungen ein. Einige Betroffene sahen sich gezwungen, für dringend notwendige Untersuchungen zu Privatröntgeninstituten zu gehen, für die die Krankenversicherungsträger bislang auch in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OGH generell keine Kosten erstatten mussten.

Der OGH führte aber in einer Entscheidung vom 18. März 2025, 10 Ob S 101/24m, aus, dass eine Kostenerstattung gem. § 131 ASVG auch bei einer Inanspruchnahme eines Geräts außerhalb des Großgeräteplans in Betracht kommt, sofern die Untersuchung als Sachleistung bei einer zur Verrechnung befugten Vertragsärztin bzw. einem Vertragsarzt innerhalb angemessener Zeit nicht in Anspruch genommen werden kann. Andernfalls würde der Anspruch auf eine zweckmäßige und notwendige Krankenbehandlung verwehrt werden.

**Kostenerstattung  
auch für CT und MRT**

Kann der Versicherungsträger die primär geschuldete Leistung nicht innerhalb der im Gesamtvertrag für MRT und CT festgelegten Fristen (für MRT-Untersuchungen 20 Arbeitstage, in dringenden Fällen fünf Arbeitstage und in Akutfällen umgehend) erbringen und nimmt die bzw. der Versicherte deswegen die Leistung einer Wahlärztin bzw. eines Wahlarzts für Radiologie in Anspruch, so steht der bzw. dem Versicherten nach Auffassung des

OGH doch ein Anspruch auf Kostenerstattung zu. Eine Kostenerstattung ist in begründeten Einzelfällen auch bei einer Inanspruchnahme von Geräten außerhalb des Großgeräteplans möglich.

### 3.5.1 ME/CFS: Wenn Versorgung und Begutachtung Betroffene nicht erreichen

#### Beschwerden zur Versorgung und Begutachtung

Die VA ist seit der COVID-19-Pandemie intensiv mit Beschwerden betreffend die Situation von Menschen mit Myalgischer Enzephalomyelitis/Chronischem Fatigue-Syndrom (ME/CFS) befasst. Zahlreiche ME/CFS-Betroffene und deren Angehörige berichteten von erheblichen Schwierigkeiten sowohl in der medizinischen Versorgung als auch in sozialrechtlichen Verfahren, insbesondere im medizinischen Begutachtungswesen. Für schwer und schwersterkrankte Personen stellen Begutachtungsverfahren dabei nicht nur eine erhebliche Belastung dar. Sie sind aufgrund mangelnden Wissens, fehlender Sensibilität und unzureichenden Verständnisses für die Erkrankung häufig auch mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustands verbunden.

#### Multisystemerkrankung

ME/CFS ist eine eigenständige, besonders schwere Multisystemerkrankung, die spezifische diagnostische, therapeutische und versorgungsbezogene Anforderungen aufweist. ME/CFS wird den postakuten Infektionssyndromen (PAIS) zugeordnet, die den Oberbegriff für unterschiedliche Krankheitsbilder bilden, die nach Infektionen auftreten können. Standardisierte Verfahren ohne krankheitsspezifische Anpassung können zu erheblichen gesundheitlichen Verschlechterungen führen.

#### Fehlende spezialisierte Versorgungsstrukturen

Der Praxisleitfaden „Care for ME/CFS“ der Medizinischen Universität Wien und der Österreichischen Gesellschaft für ME/CFS hält fest: „ME/CFS betrifft verschiedene Organsysteme und führt zu Störungen und Dysregulationen im Immunsystem, autonomen Nervensystem, Gefäßsystem und im zellulären Energiestoffwechsel. Hauptmerkmal von ME/CFS ist die Post-Exertional Malaise (PEM)“ (Medizinische Universität Wien & ÖG ME/CFS, 2024, S. 4). Der Leitfaden betont weiter: „Trotz der Schwere der Krankheit und der hohen Anzahl an Betroffenen gibt es im gesamten D-A-CH-Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz) kaum geeignete Versorgungsstrukturen. Aufgrund der Komplexität, der hohen Krankheitslast und der spezifischen Einschränkungen, die sich für Patient:innen durch PEM und der Gefahr einer dauerhaften Zustandsverschlechterung ergeben, ist eine spezialisierte Versorgung in Form von interdisziplinären Anlaufstellen und Spezialambulanzen notwendig. In Österreich und der Schweiz gibt es keine einzige Anlaufstelle für gezielte ME/CFS-Diagnostik und Behandlung, weder für Erwachsene noch für Kinder. In allen drei Ländern fehlt sowohl im primärmedizinischen Bereich als auch an den Krankenhäusern weitgehend die fachliche Expertise zu ME/CFS und die klinische Erfahrung mit dem Krankheitsbild. Die meisten Betroffenen haben deshalb weder einen Zugang zu einer kompetenten Diagnostik noch

zu einem Krankheitsmanagement auf internationalem Stand, wie er im aktuellen Konsensus Statement zu ME/CFS im D-A-CH-Raum beschrieben ist.“ (Medizinische Universität Wien & ÖG ME/CFS, 2024, S. 5).

Diese Einschätzung deckt sich mit den Veröffentlichungen des Nationalen Referenzzentrums für Postvirale Syndrome. Dieses hält in seiner aktuellen Zahlengrundlage für spezialisierte ME/CFS-Behandlungsstellen in der extramuralen Fachversorgung in den österreichischen Bundesländern fest, dass „in Österreich keine Diagnosedaten aus dem extramuralen Sektor vorliegen und die wenigen verfügbaren Daten aus dem Krankenhaus-, Sozialversicherungs- und Rehabilitationsbereich in Bezug auf ME/CFS unvollständig und nicht verknüpfbar sind“ (Hoffmann & Untersmayr-Elsenhuber, 2025, S. 1). Darüber hinaus wird in der Zahlengrundlage ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ME/CFS „deutlich unterdiagnostiziert wird. Die Gründe dafür sind: (1) das Wissen in der Ärzt:innenschaft zu der Krankheit ist begrenzt und wird daher nicht oder falsch diagnostiziert und codiert. (2) Spezialisierte Behandlungsstellen (die auch qualifizierte Diagnosen vergeben könnten) fehlen, sind privat zu finanzieren oder haben monate- bis jahrelange Wartezeiten auf einen Termin. (3) Bestimmte Diagnoseklassifizierungssysteme wie ICPC-2 haben gar keinen Diagnosecode für ME/CFS, bei anderen wie dem ICD-10 fehlen spezifische Diagnosecodes für einige der Kernsymptome wie PEM gänzlich, was wiederum zu einer deutlichen Unterschätzung der Prävalenz-Datensätze führt, die allein auf ärztlichen Diagnosen oder Codierungen basieren.“ (alle Zitate: Hoffmann & Untersmayr-Elsenhuber, 2025, S. 1–4).

**Unzureichende Datenlage**

ME/CFS wird international anhand mehrerer konsentierten klinischen Kriterien diagnostiziert. Als zentrale fachliche Orientierung im deutschsprachigen Raum dient das D-A-CH-Konsensus-Statement zu ME/CFS (2024). Es beschreibt ME/CFS als eine schwere, chronische Multisystemerkrankung und hebt für die Diagnostik insbesondere die kanadischen Konsensuskriterien (CCC) als klinische Kriterien mit Fokus auf das Leitsymptom PEM hervor.

**D-A-CH-Konsensus-Statement**

Auch der RH hält in seinem Bericht zur „Versorgung von Personen mit postakuten Infektionssyndromen (PAIS)“ strukturelle Defizite fest. (RH, BUND 2026/3) Er verweist unter anderem auf fehlende, klar definierte Versorgungsstrukturen, eine unzureichende Vernetzung zwischen Gesundheits- und Sozialsystem sowie eine unzureichende und nicht verknüpfbare Datenlage. Darüber hinaus hält der RH in seinem Bericht fest, dass weder die PVA noch das SMS über spezifische Vorgaben für die medizinische Begutachtung von Personen mit PAIS verfügen.

**RH-Bericht**

Diese dokumentierten strukturellen Defizite spiegeln sich in konkreten Beschwerden wider, die fortlaufend an die VA herangetragen werden. Immer wieder wird berichtet, dass es an klaren Versorgungsangeboten und krankheitsspezifischer Expertise mangelt und dass medizinische Begutachtungsverfahren den Besonderheiten von ME/CFS nicht gerecht werden. Betroffene

machen deutlich, dass ihre Beschwerden trotz vorliegender Befunde nicht ausreichend ernst genommen, sondern als psychisch bedingt fehlinterpretiert werden. Die nachfolgend dargestellten Fälle zeigen diese Problemmuster und stehen in engem Zusammenhang mit dem Fehlen verbindlicher, krankheitsspezifischer Vorgaben für Versorgung und Begutachtung.

### **Keine krankheitsadäquaten Begutachtungsalternativen**

In der Begutachtungspraxis, wie sie der VA aus zahlreichen Beschwerden bekannt ist, wurden Betroffene trotz ihrer schweren Erkrankung zu persönlichen Begutachtungen im Kompetenzzentrum der PVA vorgeladen, auch wenn aus den übermittelten medizinischen Befunden hervorging, dass sie haus- und bettlägerig waren. Krankheitsadäquate Alternativen, insbesondere Hausbesuche, telemedizinische Abklärungen sowie Entscheidungen aufgrund der medizinischen Unterlagen wurden abgelehnt. Stattdessen sind Transporte zu Begutachtungsstellen angeboten worden, die für haus- und bettlägerige Personen aus gesundheitlichen Gründen nicht zu bewältigen waren. Bereits Vorbereitung, Anreise und der Aufenthalt außerhalb des häuslichen Umfelds führten nach Angaben Betroffener zu einer deutlichen Verschlechterung des Gesundheitszustands. Zudem zeigte sich, dass psychodiagnostische Testungen vorgesehen waren, die mehrere Stunden dauerten. Mehrere Antragstellende berichteten von massiven gesundheitlichen Einbrüchen.

### **Ablehnung eines Hausbesuchs trotz Unzumutbarkeit**

In einem Fall wandte sich die Tochter einer 49-Jährigen mit einer schweren Verlaufsform von ME/CFS verzweifelt an die VA und machte glaubhaft, dass bereits eine vorangegangene Begutachtung zu einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustands der Mutter geführt hat. Trotz mehrfacher Interventionen der VA und dem Hinweis auf die Unzumutbarkeit einer neuerlichen persönlichen Vorstellung, bestand der Chefarzt der Landesstelle weiterhin auf einer dreistündigen psychodiagnostischen Testung vor Ort und zeigte sich nicht bereit, von dieser Forderung abzuweichen. Offenbar stand für Hausbesuche zu wenig Personal zur Verfügung.

### **Widersprüchliche Gutachten mit existenziellen Folgen**

Besonders gravierend sind Verfahren, in denen innerhalb kurzer Zeit stark divergierende Einschätzungen des Pflegebedarfs vorgenommen wurden. Im Fall einer Wienerin wurde im Gerichtsverfahren aufgrund einer Klage gegen die Zuerkennung von Pflegegeld der Stufe 1 ein Pflegebedarf von 163 Stunden pro Monat (Pflegestufe 4) festgestellt. Während der Gerichtsanhängigkeit veranlasste die PVA eine neuerliche Begutachtung, in der lediglich 50 Stunden pro Monat angenommen und Pflegegeld entzogen wurde. Der spätere Hinweis der PVA auf einen „Bearbeitungsfehler“ ändert nichts an den existenziellen Folgen für die Betroffene. Die erst 31-jährige Frau ist bettlägerig und auf umfassende Pflege durch Angehörige angewiesen. Die innerhalb kurzer Zeit festgestellten, erheblich voneinander abweichenden Einschätzungen des Pflegebedarfs werfen erhebliche Zweifel an der fachlichen Qualität und Nachvollziehbarkeit der Begutachtung auf. Zugleich haben solche Entscheidungen gravierende Folgen, da wesentliche Unterstützungsleistungen erst ab Pflegestufe 3 vorgesehen sind.

Im Fall einer jungen Ärztin war im Pflegegeldverfahren bereits eine Begutachtung im Rahmen eines Hausbesuchs durchgeführt worden. Im anschließenden Verfahren zur Beurteilung der Berufsunfähigkeit ordnete die PVA dennoch eine persönliche Begutachtung im Kompetenzzentrum an und schloss einen Hausbesuch aus. Eine Entscheidung auf Grundlage der vorliegenden medizinischen Unterlagen wurde abgelehnt. Die vorgelegten ärztlichen Befunde belegten eindeutig, dass eine Begutachtung außerhalb des häuslichen Umfelds mit erheblichen gesundheitlichen Risiken verbunden gewesen wäre. Trotz wiederholter Bemühungen der VA hielt der Chefarzt der Landesstelle an der persönlichen Vorstellung fest. Die Betroffene wurde letztendlich vorgeladen, die Übernahme eines Transports angeboten und ausdrücklich auf mögliche Rechtsfolgen bei mangelnder Mitwirkung hingewiesen. Schließlich kam es doch zu einer positiven Änderung der Vorgangsweise. Die Begutachtung erfolgte im Rahmen eines Hausbesuchs, und es wurde Rehabilitationsgeld zuerkannt.

**Nach Intervention  
Hausbesuch**

Im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf Rehabilitationsgeld schilderte eine schwer an ME/CFS erkrankte, entlegen in Tirol lebende Frau ihre Angst vor einer persönlichen Begutachtung durch eine Ärztin oder einen Arzt der PVA. Bereits eine frühere Begutachtung im Rahmen eines Pflegegeldverfahrens war als Hausbesuch durchgeführt worden und hatte in der Folge zu einer massiven Verschlechterung geführt. Der Gutachter zeigte nur wenig Kenntnis vom Krankheitsbild, bestand auf einem ausführlichen mündlichen Gespräch und nahm auf ihren stark eingeschränkten Gesundheitszustand keine Rücksicht. Als besonders verletzend empfand die Frau zudem herabwürdigende und respektlose Bemerkungen während der Begutachtung. Ihre Situation brachte sie mit den Worten auf den Punkt: „Ich darf mich nicht anstrengen, sonst breche ich zusammen. Ich brauche ein Leben, das ich aushalten kann.“ Demgegenüber erlebte sie eine Begutachtung im Pflegegeldverfahren durch eine Allgemeinmedizinerin mit Erfahrung im Umgang mit ME/CFS als umsichtig und verständnisvoll. Das verdeutlicht die erheblichen Unterschiede in der Qualität und Sensibilität der Begutachtungspraxis. Aufgrund ihres Krankheitsbilds und der mit der langen Anreise verbundenen Belastungen war eine Begutachtung außerhalb des häuslichen Umfelds aus medizinischer Sicht nicht vertretbar. Die VA ersuchte um eine besonders schonende und sensible Vorgehensweise im Rahmen eines Hausbesuchs oder um eine Entscheidung auf Grundlage der vorliegenden medizinischen Unterlagen. Schließlich gewährte die PVA Rehabilitationsgeld auf Basis einer Befundabsprache.

**Missachtung krankheitspezifischer  
Belastungsgrenzen**

Auf Grundlage zahlreicher Beschwerden schwer erkrankter ME/CFS-Betroffener wandte sich die VA im Rahmen eines amtswegigen Prüfverfahrens an die PVA. Anlass war das zunehmende Ausmaß an Fällen, in denen medizinische Begutachtungsverfahren für die Betroffenen nicht nur mit erheblichen Belastungen verbunden waren, sondern auch grundsätzliche Fragen der fachlichen Qualität, der Nachvollziehbarkeit, der Sensibilität im Umgang sowie der

**Amtswegiges  
Prüfverfahren PVA**

wertschätzenden Behandlung der Betroffenen aufwarfen. In diesem Zusammenhang ersuchte die VA auch um Übermittlung der Zertifizierungs- und Rezertifizierungsunterlagen zu den im Rahmen der ÖBAK durchgeführten Lehrgänge zur Begutachtung im Bereich Pflegegeld und Pensionen.

**Fragenkatalog zu Begutachtungen**

Darüber hinaus richtete die VA einen Fragenkatalog an die PVA. Dabei ging es um die Abklärung, ob und inwieweit Maßnahmen zur möglichst schonenden Durchführung von Begutachtungen, zur Vermeidung von Reizüberflutung und Überforderung sowie um die Anpassung von Dauer, Ablauf und Intensität der Begutachtung an die gesundheitliche Situation der Betroffenen etabliert sind. Weiters wurde aufgegriffen, inwieweit im Vorfeld gezielt Informationen erhoben werden, um Begutachtungen möglichst kurz und angepasst zu gestalten und insbesondere standardisierte, mehrstündige Testverfahren zu vermeiden und zu verkürzen. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Frage, ob besondere Bedürfnisse aktiv berücksichtigt werden und ob Gutachterinnen und Gutachter über spezifische Kenntnisse zu ME/CFS, insbesondere zu PEM und Reizempfindlichkeit, verfügen bzw. ob entsprechende Schulungen vorgesehen sind. Darüber hinaus ging es um das Vorhandensein spezialisierter Gutachterinnen und Gutachter oder zentraler Ansprechpersonen innerhalb der PVA für komplexe Erkrankungen wie ME/CFS. Schließlich wurden alternative Formen und Vorgehensweisen der Begutachtung thematisiert, etwa Entscheidungen aufgrund der Aktenlage, telemedizinischer Abklärungen, aufgrund von Hausbesuchen, insbesondere bei nachgewiesener Unzumutbarkeit einer persönlichen Begutachtung vor Ort.

**Stellungnahme PVA**

Gerade bei einem komplexen Krankheitsbild wie ME/CFS braucht es klar strukturierte, krankheitsspezifische Begutachtungsverfahren. Das ist derzeit nicht der Fall. Die PVA verweist in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen auf allgemeine, für alle Begutachtungen geltende Standards sowie auf die ärztliche Eigenverantwortung der Gutachterinnen und Gutachter. Spezifische verfahrensbezogene Vorgaben oder qualitätssichernde Maßnahmen für die Begutachtung von ME/CFS-Betroffenen, die den Besonderheiten dieses Krankheitsbildes Rechnung tragen, werden nicht benannt. Insbesondere bleibt offen, wie bei einem Krankheitsbild ohne objektivierbare diagnostische Marker sichergestellt werden soll, dass aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch berücksichtigt werden und eine fachlich nachvollziehbare, einheitliche Begutachtung erfolgt.

Eine wichtige rechtliche Klarstellung erfolgte durch den Beschluss des OLG Wien vom 24. Oktober 2025. In diesem Verfahren nahm die AK ausdrücklich auf das interdisziplinäre D-A-CH-Konsensus-Statement zu ME/CFS Bezug.

**Gutachten müssen Stand der Wissenschaft entsprechen**

Das OLG Wien hielt fest, dass medizinische Gutachten „nach dem letzten Stand der Wissenschaft zu erstatten“ sind. Der Gerichtsgutachter konnte nicht nachvollziehbar begründen, warum „dieses von zahlreichen Fachärzten, Wissenschaftlern und (universitären) Fachinstituten auf Basis ausführlich

zitierte Fachliteratur verfasste wissenschaftliche Statement nicht den Stand der Medizin wiedergeben soll, insbesondere die darin empfohlenen konkreten Diagnose- und Behandlungsschritte“. Kritisch beurteilt das Gericht insbesondere, dass das Leitsymptom PEM als nicht untersuchbar abgetan wurde, notwendige Befunde nicht angeregt oder eingeholt worden waren und fachfremde, aber relevante Diagnosen (z.B. POTS) nicht berücksichtigt wurden. Aufgrund dieser gravierenden fachlichen Mängel des zugrundeliegenden Gutachtens wurde das angefochtene Urteil aufgehoben.

Auf Empfehlung des Obersten Sanitätsrats ist mit über 60 Expertinnen und Experten der Aktionsplan zu PAIS erarbeitet worden. Darin wurde festgehalten, dass ME/CFS-Betroffene einen „zeitgerechten, flächendeckenden, niederschweligen und gerechten Zugang zu einer angemessenen – gesundheitlichen und sozialen – Versorgung, sowohl ambulant als auch stationär“ benötigen (BMSGPK, 2024). Zur Umsetzung dieses Ziels wurden zentrale Handlungsfelder definiert. Der Aktionsplan PAIS wurde Ende 2024 finalisiert, eine verbindliche Umsetzung steht jedoch bislang aus.

**Umsetzung Aktionsplan PAIS steht aus**

Vor diesem Gesamtbild wandte sich die VA mit einem Fragenkatalog an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, der sich auf den Stand der Umsetzung konkreter Versorgungsstrukturen (spezialisierte Anlaufstellen, Versorgungspfad), Begutachtungsmodalitäten, Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen zu ME/CFS sowie auf die bestehende Datengrundlage zu ME/CFS bezog.

**Fragenkatalog an BMASGPK**

Die Antwort des BMASGPK zeigt in ihrer Gesamtschau einmal mehr, dass keine bundesweit abgestimmte Versorgungsstrategie für Menschen mit ME/CFS vorhanden ist. In den Bundesländern gibt es punktuell Projekte oder längerfristige Planungen im ambulanten oder stationären Bereich. Auf Ebene der Sozialversicherungsträger und Einrichtungen gibt es ebenfalls vereinzelte Initiativen. Diese Entwicklungen sind grundsätzlich zu begrüßen, bleiben jedoch fragmentiert und erreichen bislang keine flächendeckende Wirkung.

**Keine bundesweite Strategie**

Das Ministerium führte aus, dass im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit eine Unterarbeitsgruppe zu postakuten Infektionssyndromen eingerichtet wurde. Dort erarbeiten derzeit Bund, Länder und Sozialversicherung gemeinsam grundlegende Verbesserungen der Wissens- und Datengrundlage. Dazu zählen eine abgestimmte Beschreibung der betroffenen Personengruppen und darauf aufbauende Abschätzungen der Betroffenenzahlen sowie Bestandserhebungen zu bestehenden Versorgungsangeboten, evidenzbasierten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen und verfügbaren Anlaufstellen. Soweit möglich, wird auch erhoben, welche therapeutischen Leistungen privatmedizinisch in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird geprüft, in welchem Umfang diese Leistungen mit zumutbaren Wartezeiten im Rahmen der Sachleistungsversorgung angeboten werden können und wo regionale Versorgungslücken bestehen.

**Vorbereitende Arbeiten ohne konkrete Umsetzung**

**Keine verbindliche Qualifizierung** Im Bereich der Qualifizierung und Fortbildung bleibt es weitgehend beim Verweis auf allgemeine Standards und die ärztliche Eigenverantwortung. Demgegenüber kommt dem Nationalen Referenzzentrum für postakute Infektionssyndrome eine zentrale Rolle zu: Es bereitet unter anderem wissenschaftliche Erkenntnisse auf und bietet Fort- und Weiterbildungsangebote zur Wissensvermittlung im Umgang mit postviralen Erkrankungen an, einschließlich ME/CFS. Diese fachliche Expertise ersetzt jedoch nicht die Verantwortung des Bundes, Qualifizierung über diese Ebene hinaus systematisch im Gesundheits- und Begutachtungssystem zu verankern. Dazu gehört auch die verbindliche Wissensvermittlung zu ME/CFS in Ausbildung, Fortbildung sowie in der Begutachtung. Die vom Ministerium gemeldeten Fortbildungszahlen zeigen, dass die auf dieser Ebene gesetzten Qualifizierungsmaßnahmen in dieser Form und in diesem Umfang allein angesichts des bestehenden Bedarfs nicht ausreichen, um eine für das Krankheitsbild ME/CFS adäquate Versorgung sicherzustellen.

**Datenlage unzureichend** Besonders deutlich zeigen sich nach den vorliegenden Angaben strukturelle Defizite im Bereich der Datenlage. Bis einschließlich 2024 bestanden keine gesetzlich verpflichtenden Vorgaben zur kodierten Diagnosen-Dokumentation im ambulanten Bereich. Seit 1. Jänner 2025 ist die kodierte Erfassung von Diagnosen und Leistungen im ambulanten Bereich gesetzlich vorgesehen; im extramuralen Bereich trat diese Verpflichtung mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Die derzeit vorliegenden Zahlen zu ME/CFS sind unvollständig, da eine systematische Erfassung weder flächendeckend noch verpflichtend erfolgt ist.

Die Darstellung zeigt, dass bislang eine kohärente, datenbasierte und bundesweit abgestimmte Versorgungsstrategie für ME/CFS fehlt. Vor diesem Hintergrund wäre auch eine stärkere Abstimmung auf europäischer Ebene angezeigt. Solange medizinische Versorgung, Begutachtungspraxis und soziale Absicherung nicht systematisch an den besonderen Anforderungen dieser Erkrankung ausgerichtet werden, bleiben Betroffene einem System ausgesetzt, das ihren Bedürfnissen nicht gerecht wird und sie ohne ausreichende Unterstützung völlig im Stich lässt.

Einzelfälle: 2025-0.969.872, 2025-0.597.375, 2025-0.482.435, 2025-0.584.746, 2025-0.333.804, 2025-0.546.016, 2025-0.153.145, 2025-0.374.617, 2025-0.382.264, 2025-0.426.626, 2025-0.388.081, 2025-0.446.601, 2025-0.449.165, 2025-0.468.241, 2025-0.471.522, 2025-0.485.203, 2025-0.543.746, 2025-0.548.351, 2025-0.579.847, 2025-0.584.746, 2025-0.554.701, 2025-0.742.181, 2025-0.808.658, 2025-0.845.172, 2025-0.821.994, 2025-0.899.931, 2025-0.959.196, 2025-0.854.268, 2025-0.965.767, 2025-0.375.089 (alle VA/BD-SV/A-1) u.a.

### 3.5.2 Assistenzhunde in Gesundheitseinrichtungen

Menschen mit Behinderungen haben das in der UN-BRK verbriefte Recht auf Teilhabe am öffentlichen Leben und auf gleichberechtigten und barrierefreien Zugang zur Umwelt, insbesondere auch zu medizinischen Einrichtungen und Diensten. Um dieses Recht ausüben zu können, benötigen sie oft Hilfsmittel unterschiedlichster Art. Assistenzhunde sind ein solches Hilfsmittel. Sie sind keine Haustiere, sondern geprüfte und gesetzlich (§ 39a BBG) anerkannte Hunde, die Menschen mit Behinderungen in ihrer Mobilität unterstützen, bei Verrichtungen des täglichen Lebens helfen und so zur Erweiterung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen beitragen. Assistenzhunde werden in den Behindertenpass eingetragen und dürfen ihre Halterinnen und Halter grundsätzlich überallhin begleiten und sie unterstützen, auch dorthin, wo anderen Tieren der Zutritt verwehrt ist (z.B. Supermärkte, Restaurants, Museen, Theater usw.).

**Mittel zur Selbstbestimmung**

Seit dem Jahr 2016 ist das für Gesundheitseinrichtungen gesetzlich normiert. Gemäß § 6 Abs. 1 lit. i Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz und den entsprechenden landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen haben Menschen mit Behinderungen das Recht, mit ihren Assistenzhunden auch Krankenanstalten und Rehabilitationszentren zu nutzen. Die Mitnahme von Assistenzhunden darf nicht generell untersagt werden. Ein Verbot ist nur zulässig für bestimmte sensible Teile der Einrichtung aus hygienischen Gründen, wie z.B. Operationssäle. Diese Bereiche sind von der jeweiligen Anstalt in ihrer Anstaltsordnung festzulegen.

**Zutrittsrecht auch zu Reha-Zentren**

Bereits im Vorjahr berichtete die VA über Beschwerden mehrerer Betroffener, denen trotz dieser gesetzlichen Vorgaben die Mitnahme ihrer Assistenzhunde in Rehabilitationseinrichtungen verweigert worden war (s. PB 2024, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 233). Einhellig betonten alle Betroffenen gegenüber der VA, dass es für sie undenkbar sei, den Rehabilitationsaufenthalt ohne ihren Assistenzhund anzutreten, da sie dann ein Maß an Selbstständigkeit, das sie mit ihrem Assistenzhund bereits erreicht hatten, für diese Zeit wieder aufgeben hätten müssen.

Auch über erste Erfolge der Prüftätigkeit der VA in diesem Bereich konnte bereits im Vorjahr berichtet werden. So änderte die PVA ihre Richtlinien und stellte klar, dass sich Menschen mit ihren Assistenzhunden nun in allen Räumlichkeiten der Rehabilitationszentren der PVA aufhalten dürfen, zu denen auch alle anderen Patientinnen und Patienten Zutritt haben.

**VA erreichte Verbesserungen**

In diesem Berichtsjahr konnte die VA eine Reihe weiterer Prüfverfahren zu dieser Thematik erfolgreich abschließen und bei mehreren Versicherungsträgern erreichen, dass deren Gesundheitseinrichtungen künftig auch von Menschen mit Assistenzhund genutzt werden können.

**Überschießende Zutrittsregelungen**

**AUVA** Eine Spitzensportlerin im Paracimbing konnte Orthesen nicht wie geplant in einer AUVA-Einrichtung anpassen lassen, da ihr der Zutritt mit Assistenzhund in weite Bereiche der Einrichtung – Bettenstation, Speisesaal, Behandlungs- und Therapiebereiche – verweigert wurde. Darüber berichtete die VA auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Die VA teilte der AUVA mit, dass ein derart weitreichender Ausschluss aus hygienischen Gründen nicht notwendig ist und daher eine gesetzlich verbotene Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellt.

Das wurde auch in einem rechtskräftigen Gerichtsurteil zu einem anderen Fall bestätigt. Im März 2025 wurde in Österreich erstmals gerichtlich festgestellt, dass der Zutritt von Assistenzhunden zu Therapiebereichen, Restaurants und Wellnessbereichen einer Kureinrichtung aus hygienischer und mikrobiologischer Sicht unbedenklich ist. Der Ausschluss aus diesen Bereichen war daher eine Diskriminierung, die betroffene Frau erhielt Schadenersatz. Begründend führte das Gericht aus, dass sich ein Assistenzhund von einem klassischen Haustier wesentlich dadurch unterscheidet, dass ein Assistenzhund in jedem Fall regelmäßig gepflegt und veterinärmedizinisch untersucht wird, er bei der Besitzerin bzw. beim Besitzer bleibt und auch nicht gewünscht ist, dass der Hund von anderen gestreichelt wird. Ein Ausschluss von bestimmten Bereichen einer Anstalt, wie Küchen und Wäschereien, sei zulässig, nicht jedoch zu Therapiebereichen, Restaurants oder Wellnessbereichen, da diese keine solche sensiblen Bereiche sind.

Die AUVA lenkte schließlich ein und kündigte an, die Anstaltsordnungen ihrer Einrichtungen zu überarbeiten und Assistenzhunden Zutritt zu allen Bereichen, ausgenommen sensibler Bereiche zu gewähren. Zu Redaktionsschluss lagen überarbeitete Anstaltsordnungen für das UKH Sbg und für das UKH Linz bereits vor, weitere waren angekündigt. Die VA empfahl weiters, Kontakt mit den Vertragspartnereinrichtungen aufzunehmen, und die AUVA antwortete, dass alle Einrichtungen bereits über entsprechende Regelungen verfügen.

**ÖGK** In einem anderen Fall wollte eine Frau mit Behinderungen in Begleitung ihres Assistenzhundes ihre Mutter im Hanusch-KH der ÖGK besuchen, was ihr aber verweigert wurde. Laut Anstaltsordnung hatten Personen mit Assistenzhund grundsätzlich keinen Zutritt in den stationären Bereich des KH. Eine individuelle Genehmigung könne nach zeitgerechter Anfrage erteilt werden. Auch hier teilte die VA der ÖGK ihre rechtlichen Bedenken mit und empfahl, die Anstaltsordnungen aller ÖGK-Einrichtungen zu überprüfen und sicherzustellen, dass Personen auch mit ihren Assistenzhunden Zutritt haben – sei es als Patientin bzw. Patient oder als Besucherin bzw. Besucher.

Die ÖGK kam dieser Empfehlung nach und teilte mit, dass Personen mit Assistenzhund künftig auch ohne vorherige Ankündigung das Hanusch-KH betreten können. Angekündigt wurde auch, die bestehenden Regelungen

zur Mitnahme von Assistenzhunden in allen ÖGK-Einrichtungen zu evaluieren und anschließend – unter Einbeziehung aller Berufsgruppen und Fachrichtungen – je nach Einrichtungstyp einheitliche Vorgaben zu definieren.

Das kam auch einer anderen Betroffenen zugute, die sich an die VA gewandt hatte, da sie nach intensiver Suche keine neurologische Rehabilitationseinrichtung finden konnte, die sie mit ihrem Assistenzhund aufnahm. Sie konnte nun ihre Rehabilitation mit Assistenzhund in einer Einrichtung, die das zuvor abgelehnt hatte, durchführen und berichtete anschließend öffentlich über ihre positiven Erfahrungen.

Die Stadt Wien kündigte eine Änderung für sämtliche WIGEV-Einrichtungen an, nachdem die VA anlässlich der Beschwerde einer weiteren Betroffenen eine gesetzwidrige Diskriminierung festgestellt hatte (Näheres s. Wien Bericht 2024, S. 89). Weitere Prüfverfahren zur Mitnahme von Assistenzhunden in Gesundheitseinrichtungen der Bundesländer waren zu Redaktionsschluss dieses Berichts noch anhängig.

WIGEV

„Assistenzhunde sollen zum Zwecke der Erweiterung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen eingesetzt werden und dauernd bei der betroffenen Person leben [...]“. So heißt es in der Präambel der Richtlinie Assistenzhunde des BMASGPK. Die VA wird sich weiter dafür einsetzen, dass Maßnahmen zur Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen auch tatsächlich umgesetzt werden und ein diskriminierungsfreier Zugang zu Gesundheitseinrichtungen österreichweit gewährleistet wird.

Einzelfälle: 2024-0.896.430, 2024-0.924.394, 2025-0.430.312, 2025-0.873.144, 2025-0.982.910 (alle VA/BD-SV/A-1); 2025-0.497.443, 2025-0.841.960 (beide VA/NÖ-GES/A-1); 2024-0.896.365 (VA/OÖ-GES/A-1); 2024-0.896.535 (VA/W-GES/A-1)

### 3.5.3 Gratisimpfung gegen Herpes Zoster und Pneumokokken

Auch 2025 wandten sich wieder einige Menschen an die VA, weil sie sich die teure Impfung gegen Herpes Zoster (Gürtelrose) nicht leisten konnten. Obwohl die Impfung für Personen ab 50 Jahren seit längerem empfohlen wird, erfolgte bislang keine Bezuschussung (vgl. dazu PB 2024, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 219). Die VA begrüßt daher, dass die Impfung in Österreich seit November 2025 für alle Personen ab 60 Jahren und für Angehörige bestimmter Risikogruppen kostenlos im öffentlichen Impfprogramm verfügbar ist. Gleiches gilt für die Impfung gegen Pneumokokken (bakterielle Lungenentzündung), die von den genannten Zielgruppen nun ebenfalls kostenfrei bezogen werden kann.

Die VA hält aber ihre Anregung aufrecht, wonach Impfungen für jene Altersgruppen, für die eine Empfehlung im Impfprogramm besteht, bezuschusst werden sollten. Das insbesondere dann, wenn für eine Vollimmunisierung derart hohe Kosten anfallen wie etwa bei der Impfung gegen Herpes Zoster (rund 500 Euro).

Einzelfälle: 2025-0.036.441 2025-0.356.171 (beide VA/BD-GU/A-1); 2025-0.047.197, 2025-0.088.802, 2025-0.406.261, 2025-0.689.635 (alle VA/BD-SV/A-1)

### **3.5.4 Kein SV-Online-Serviceportal bei Erwachsenenvertretung**

**Anmeldung über ID Austria** Mehrere Erwachsenenvertreterinnen und -vertreter wandten sich an die VA, weil eine Anmeldung auf den Portalen der Österreichischen Sozialversicherung mit Erwachsenenvertretung nicht möglich ist. Die Anmeldung zum Online-Serviceportal der Sozialversicherung erfolgt nämlich generell über die ID Austria. Auch das Handeln im Namen anderer sowie deren Vertretung bei Behördenwegen ist grundsätzlich durch eine Vollmacht möglich. So können Bürgerinnen und Bürger Online-Verfahren einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter überlassen.

**Voraussetzungen für Log-in** Die Anmeldung in die Portale der Österreichischen Sozialversicherungen funktioniert derzeit allerdings nicht mit einer Erwachsenenvertretung i.S.d. Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnisses (ÖZVV). Eine Anmeldung in Vertretung auf den SV-Portalen ist ausschließlich dann möglich, wenn für die vertretene Person zuvor eine gültige elektronische Vollmacht im Vollmachtenregister der Stammzahlenregisterbehörde (OVS) hinterlegt wurde.

Die ID Austria unterstützt aktuell nur gewillkürte Vollmachtsverhältnisse, also jene, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, sondern auf dem freien Willen der Betroffenen beruhen. Das betrifft Fälle, in denen eine geschäftsfähige Person einer anderen geschäftsfähigen Person über das Vollmachtenregister eine Vertretungsvollmacht erteilt hat. Das Register ermöglicht unterschiedliche Vollmachtsarten mit klar definierten Vertretungsumfängen, wodurch eine rechtssichere technische Abwicklung gewährleistet ist.

Für Vertretungen nach dem ÖZVV, insb. im Bereich der gesetzlichen Erwachsenenvertretung, ist das aber nicht möglich. Denn im ÖZVV wird nur das Bestehen einer Urkunde oder eines Vertretungsverhältnisses dokumentiert, nicht aber Inhalt oder Umfang der Vertretung in strukturierter Form. Dadurch kann der ID Austria einer Erwachsenenvertretung kein präziser Vertretungsumfang zugeordnet werden. Gerade diese Information ist aber entscheidend für eine sichere Anmeldung und für den geregelten Zugriff auf Anwendungen der Sozialversicherung. Ohne sie kann keine klare Berechtigungsvergabe

erfolgen, was die Nutzungsmöglichkeiten der ID Austria in diesem Zusammenhang erheblich einschränkt.

Die Sozialversicherungsträger setzen sich daher bereits seit Längerem für eine einheitliche E-Government-Lösung ein. Die Notwendigkeit eines entsprechenden Registers ergibt sich auch aus dem European Health Data Space, der die Mitgliedstaaten zu einer entsprechenden Einrichtung verpflichtet. Die Angelegenheit fällt allerdings in den Bereich „Register Gesetzliche Vertretungen“, das vom Bund einzurichten wäre, derzeit aber noch nicht existiert. Ein ressortübergreifendes Projekt dazu läuft bereits.

**Einheitliche E-Government-Lösung fehlt**

Die vergleichbare „ELGA-Lösung“ ist nur eine Übergangslösung. Auch dort ist das Problem nicht vollständig gelöst, weshalb das Thema „Vollmachtenstellvertretungen“ im ELGA/e-Health-Jahresarbeitsprogramm 2025 ausdrücklich als Aufgabe des BMASGPK angeführt wird.

Da in naher Zukunft keine einheitliche E-Government-Lösung für Erwachsenenvertretungen zu erwarten ist, hat sich die Sozialversicherung dafür entschieden, eine eigene Übergangslösung anzustreben. Im Rahmen dieser Individuallösung sollen im Zuge der ID-Austria-Anmeldung die benötigten Vertretungsdaten aus der zentralen Datenbank der Sozialversicherung abgefragt werden. Bei diesem Verfahren wird der bestehende ID-Austria-Anmeldeprozess erweitert.

**Sozialversicherung strebt Individuallösung an**

Der technische Ablauf orientiert sich am etablierten Anmeldeprozess über die ID Austria und ergänzt diesen um einen zusätzlichen Schritt zur Prüfung der Vertragsverhältnisse in der zentralen Datenbank der Sozialversicherung. Die Vertretungsverhältnisse in der zentralen Datenbank der Sozialversicherung stammen aus unterschiedlichen Quellen, beispielsweise von Gerichten oder direkt von Vertreterinnen und Vertretern durch persönliche Vorlage der entsprechenden Vollmachten.

Um sicherzustellen, dass die Vertretungsinformation aus der zentralen Datenbank der Sozialversicherung ausschließlich im vorgesehenen Kontext genutzt wird, soll der Zugriff streng auf den jeweiligen Anmeldebereich der Sozialversicherung begrenzt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass andere Verwaltungsbereiche oder Anwendungen keinen Zugriff auf diese Daten erhalten. Für dieses Vorhaben der Sozialversicherung ist eine Abstimmung mit dem BKA sowie den Projektverantwortlichen der ID Austria notwendig. Dafür ist auch eine verbindliche Umsetzungszusage bzw. -genehmigung des BKA erforderlich. Nach deren Erteilung sollte die Umsetzung des Projekts bis Herbst 2026 möglich sein.

**Umsetzung voraussichtlich im Jahr 2026**

Die VA begrüßt die Initiative der Sozialversicherung, die nach Abschluss der dafür notwendigen Vorarbeiten möglichst rasch eine Anmeldung mit Erwachsenenvertretung in die Portale der Österreichischen Sozialversicherungen ermöglichen sollte. Unabhängig davon sollte eine umfassende einheitliche

**Generelle Lösung notwendig**

E-Government-Lösung für Erwachsenenvertretungen im gesamten Bereich der ID Austria umgesetzt werden.

Einzelfälle: 2024-0.676.586, 2025-0.983.688 (beide VA/BD-SV/A-1)

### **3.5.5 Neuregelung bei teuren Zahnplomben notwendig**

**Amalgamverbot** Mit 1. Jänner 2025 trat ein EU-weites Amalgamverbot in Kraft. Die ÖGK einigte sich mit der Österreichischen Zahnärztekammer allerdings nicht auf eine umfassende vertragliche Neuregelung eines kassenfinanzierten Ersatzes für Amalgam. Im Rahmen einer Übergangslösung können Ärztinnen und Ärzte daher Behandlungen nur auf Basis der bisher bestehenden vertraglichen Regelungen im Seitenzahnbereich für Silikat- und Steinzementfüllungen oder ähnliche verrechnen, die die gleichen Herstellungskosten wie Amalgam verursachen. Lediglich in den Zahngesundheitszentren der ÖGK und in privaten Zahnambulatorien mit Kassenvertrag werden amalgamfreie Füllungen auf Kassenkosten angeboten, was den tatsächlichen Bedarf nicht abdeckt.

**Erhebliche Kosten für Versicherte** Im Regelfall verwenden die niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte höherwertige Füllungen im Seitenzahnbereich, die mit den Patientinnen und Patienten privat verrechnet werden. Die Versicherten haben nur die Möglichkeit, dafür eine Kostenerstattung bei der ÖGK zu beantragen, die auf Basis der schon bislang in der Honorarordnung festgelegten Tarife geleistet wird. Daraus ergibt sich, dass die Versicherten einen erheblichen Teil der Kosten der Zahnfüllungen selbst zu tragen haben, was viele Patientinnen und Patienten nicht einsehen.

**Neuer Vertrag notwendig** Die VA tritt daher dafür ein, dass im Interesse der Versicherten eine Neuregelung über den kassenfinanzierten Ersatz für Amalgam als Zahnfüllungsmaterial getroffen wird, um das Leistungsniveau zu erhöhen.

Einzelfälle: 2026-0.013.415, 2025-0.063.973, 2025-0.430.053, 2025-0.798.994, 2025-0.525.463 (alle VA/BD-SV/A-1); 2025-0.465.947 (VA/BD-GU/A-1)

### **3.5.6 Rezeptgebührenbefreiung für Pflegeheimbewohnerin**

Ein Mann wandte sich an die VA, weil die ÖGK eine Rezeptgebührenbefreiung für seine Schwiegermutter abgelehnt hatte. Sie bezog längere Zeit schon Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz (StSUG) und war nach der Einbeziehungsverordnung gem. § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogen sowie gem. § 3 Abs. 1 Z 7 der Richtlinien für die Befreiung von Rezeptgebühren (RRZ) von den Rezeptgebühren befreit.

Aufgrund vermehrter Pflegebedürftigkeit nach mehreren Stürzen und Rippenbrüchen musste die Frau im August 2024 in ein steiermärkisches Pflegeheim übersiedeln. Das hatte zur Folge, dass ihr bisheriger Bezug nach dem StSUG wegfiel und eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung auf Kosten des Landes Stmk notwendig wurde.

Unter Verweis auf § 12 RRZ lehnte die ÖGK die Befreiung von den Rezeptgebühren ab, da diese nicht bewilligt werden dürfe, sobald Antragstellende (und ihre Angehörigen) zur Sicherung ihres Lebensbedarfs Hilfen vom Träger der Sozialhilfe erhalten und in der Krankenversicherung freiwillig versichert werden.

Seit der Übersiedlung ins Pflegeheim fallen bei der Frau monatlich mindestens 100 Euro für Rezeptgebühren an, weiters wurde ihr für einen Rehabilitationsaufenthalt ein Selbstbehalt von 700 Euro verrechnet. Aufgrund der ihr verbleibenden geringen Mittel (insgesamt 96 Euro Taschengeld im Monat) sind ihr diese Zahlungen faktisch nicht möglich, sie müssen von ihrer Familie getragen werden.

**Selbstbehalte  
weit höher als  
Taschengeld**

In ihrer Stellungnahme an die VA verwies die Stmk LReg, dass das Land Stmk die Kosten der Rezeptgebühren und andere Selbstbehalte in der Krankenversicherung mangels Rechtsgrundlage nicht zusätzlich übernimmt. Für die Frau werden die nicht gedeckten Aufwendungen für die Unterbringung nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes (StSPLFG) getragen; auch müssen Gebietskörperschaften an die ÖGK wesentlich höhere Beiträge für die Selbstversicherung in der Krankenversicherung entrichten, als sie ansonsten wirtschaftlich bedrängten Privatpersonen vorgeschrieben werden.

**Land Stmk lehnte  
Übernahme ab**

Nach einer Intervention der VA erklärte sich die ÖGK letztlich doch im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bereit, für die Betroffene eine Rezeptgebührenbefreiung rückwirkend ab 24. März 2025 zu bewilligen. Auch die 700 Euro Zuzahlung zu ihrem Rehabilitationsaufenthalt wurden rücküberwiesen.

**Positive Einzelfall-  
lösung durch ÖGK**

Aus Sicht der VA sollte in vergleichbaren Fällen aber generell eine Rezeptgebührenbefreiung ermöglicht werden. So ist beispielsweise im vorliegenden Fall ein sachlich begründeter Unterschied zwischen den Leistungsberechtigten nach dem StSUG und dem Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetz (StPBG) bzw. SHG nicht erkennbar.

Die Leistungen des StPBG bzw. SHG stützen sich jeweils auf den Kompetenztatbestand Armenwesen i.S.d. Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG, zumal sie aus Gründen der sozialen (finanziellen) Hilfsbedürftigkeit gewährt werden. Ein Ziel der Bestimmungen des 1. Teils des StPBG ist die Gewährung von Leistungen an Personen, die ihren Pflege- und Betreuungsbedarf nicht selbst decken können, um eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung mit sozialen Kontakten zu ermöglichen.

**Generelle Rezept-  
gebührenbefreiung  
geboten**

Demnach wäre die Aufnahme aller Personengruppen, die entsprechende Leistungen nach den einschlägigen Landesgesetzen erhalten, in die Krankenversicherung im Wege der Einbeziehungsverordnung gem. § 9 ASVG geboten, wodurch auch eine Befreiung von Rezeptgebühren möglich wäre. Alternativ käme auch eine Änderung des § 12 RRZ durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger in Betracht, um eine Entlastung von den Rezeptgebühren zu ermöglichen.

Einzelfall: 2025-0.511.066 (VA/BD-SV/A-1)

### **3.5.7 Häusliche Intensivpflege von beatmungspflichtigen Personen**

**Noch immer  
keine einheitliche  
Finanzierung**

Damit eine Beatmung zu Hause erfolgreich verläuft, sind viele Aspekte wesentlich. Grundvoraussetzung ist in jedem Fall, dass Patientinnen und Patienten physisch entsprechend stabil sind und an ein Heimbeatmungsgerät adaptiert werden können. Zudem muss eine pflegerische, therapeutische und natürlich medizinische Unterstützung in Absprache mit Sozial- und Pflegediensten, aber auch mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie den Angehörigen gewährleistet sein. Optimal ist, wenn bereits vor der Spitalsentlassung die Kostenübernahme der Heimbeatmung beantragt und genehmigt wird. Wie schon in den vergangenen Jahren wandten sich auch 2025 verzweifelte Betroffene oder deren Angehörige an die VA, weil trotz mehrmaliger Antragstellung und ihrer Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, Finanzierungszusagen für die häusliche Intensivpflege nicht zu erwirken waren.

In der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ vom 27. September 2025 berichtete die VA über einen 46-jährigen Steirer, der an Muskeldystrophie im fortgeschrittenen Stadium leidet und deshalb auch seit vielen Jahren beatmet werden muss. Trotz seiner schweren Beeinträchtigungen ist der Steirer berufstätig und von zu Hause aus als Statistiker bei einer Internetfirma beschäftigt. Bisher wurde er rund um die Uhr von seinen Eltern betreut. Durch deren fortschreitendes Alter wird das jedoch zusehends schwieriger. Deshalb hatte der Mann schon vor fast einem Jahr um die Finanzierung einer häuslichen Intensivpflege bei der ÖGK und beim Land Stmk angesucht. Diese Finanzierung zu erhalten, erwies sich jedoch als schwierig. Der schwer kranke Mann wurde von den zuständigen Stellen immer nur getröstet und auf die Zuständigkeit des jeweils anderen verwiesen. Durch die Fernsehsendung ging es dann allerdings erfreulicherweise sehr rasch, dass sich die ÖGK und das Land Stmk auf eine Finanzierung der häuslichen Intensivpflege für die nächsten drei Jahre einigten.

Doch selbst in allen an die VA herangetragenen Fälle kann nicht immer rasch eine Lösung gefunden werden. So wandte sich z.B. eine alleinstehende Wienerin an die VA, die an Amyotropher Lateralsklerose (ALS) leidet und seit

einigen Monaten beatmet werden muss. Seitdem ist sie wegen der notwendigen 24-Stunden-Überwachung in einem Pflegeheim untergebracht. Ihr größter Wunsch ist es, wieder in ihre barrierefreie Wohnung zurückzukehren.

Ihr Krankenversicherungsträger, die BVAEB, weigert sich jedoch, sich an den Kosten für eine häusliche Intensivpflege zu beteiligen und verweist darauf, dass die Frau in einer Einrichtung des Wiener Gesundheitsverbands mit Schwerpunkt Langzeitbeatmung untergebracht ist und dadurch ihre fachgerechte Betreuung und Pflege gewährleistet ist. Das stellte die Frau aber auch nicht in Frage. Im Kern geht es darum, dass die BVAEB mit dieser Positionierung eindeutig die einschlägige Rechtsprechung des OGH ignoriert und im Widerspruch zu Art. 19 UN-BRK nicht anerkennt; dass auch beatmungspflichtige Menschen ein Recht haben, frei wählen zu können, ob sie in einer Einrichtung oder zu Hause gepflegt werden. Das gilt gerade auch dann, wenn geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen. Die VA appelliert seit Jahren an die beteiligten Länder und Sozialversicherungsträger, die Finanzierung zuzusagen und sich im Hintergrund zu einigen, wer welche Kostenanteile übernimmt.

**Verstoß gegen die  
Judikatur und die  
UN-BRK**

Eine bundesweit einheitliche Organisations- und Finanzierungsvereinbarung, nach der in solchen Fällen vorgegangen werden muss, gibt es nicht. Das rechtfertigt aber nicht, dass beatmungspflichtige Menschen oft viele Monate auf eine Vereinbarung warten müssen oder dass es zu keiner Vereinbarung kommt, weil sich die Krankenversicherungsträger und die Länder nicht über eine Kostenaufteilung einigen können. Würde man gemeinsam alles daransetzen, Betroffenen und deren Familien die bestmögliche Unterstützung und dringend benötigte bürokratische Entlastung zu bieten, könnte man sich an den Besten orientieren. Schon 2011 wurde die Versorgung in OÖ für langzeitbeatmete Patientinnen und Patienten mit dem europäischen EPSA-Award (European Public Sector Award) als Best-Practice-Modell ausgezeichnet. 2024 wurde eine zentrale Koordinierungsstelle beim Oberösterreichischen Gesundheitsfonds eingerichtet, die trägerübergreifend Ansprechpartner für alle Intensivstationen in OÖ ist. Dort wird nach der Akutbetreuung unter Einbindung Betroffener und deren Familien die Entlassung von Patientinnen und Patienten mit Beatmungsbedarf in stationäre bzw. rehabilitative Einrichtungen oder nach Hause mit allen beteiligten Organisationen vorbereitet. Der Oberösterreichische Gesundheitsfonds hat für die Betreuung und Pflege von heimbeatmeten Patientinnen und Patienten mit Dienstleistern eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen und übernimmt auch die Kosten für die individuell hochqualitative und ausfallsichere Versorgung vulnerabler beatmungspflichtiger Erwachsener und Kinder zu Hause.

**OÖ: Best-Practice-  
Modell**

Das BMASGPK hat die Bundes-Zielsteuerungskommission mit diesem Thema befasst. Dem Gremium gehören Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, der Sozialversicherung sowie der Länder an. Beschlüsse werden einvernehmlich gefasst. Eine baldige Einigung scheint jedoch immer noch nicht in Sicht zu sein.

**Bundes-Zielsteuerungs-  
kommission  
bisher ohne Ergebnis**

**Heimbeatmung  
im Regierungs-  
programm**

Im aktuellen Regierungsprogramm 2025–2029 werden Verbesserungen vage in Aussicht gestellt. Es sieht bei den „Investitionen in Langzeitpflege: Versorgung verbessern – gemeinsame Vorgehensweise aller Player“ unter der Überschrift „Daheim vor stationär“ die „Bundesweite Heimbeatmung“ vor.

Einzelfälle: 2024-0.649.914, 2024-0.064.149, 2025-0.036.546, 2025-0.462.777, 2025-0.563.820, 2025-0.527.550 (alle VA/BD-SV/A-1); 2025-0.609.117 (VA/NÖ-SOZ/A-1)

### **3.5.8 Kein Elektrorollstuhl trotz medizinischer Indikation**

Elektrorollstühle bieten Menschen mit stark eingeschränkter Mobilität ein hohes Maß an Selbstständigkeit, weil sie – im Gegensatz zu manuell betriebenen Rollstühlen – ohne Kraftaufwand bedienbar sind. Mit Elektrorollstühlen lassen sich auch Steigungen mühelos überwinden. Sie steigern die Lebensqualität der Betroffenen und verbessern deren Teilhabe am sozialen Leben.

Die VA zeigte bereits im Vorjahr diverse Probleme im Bereich der Bewilligungspraxis der ÖGK auf (vgl. PB 2024, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 232 f.). Auch 2025 wandten sich Menschen mit schweren Beeinträchtigungen an die VA und beklagten, dass ihnen kein elektrisch betriebener Rollstuhl bewilligt worden sei, obwohl die medizinische Indikation dafür vorliege.

**Keine selbstständige  
Lebensführung  
möglich**

Im Fall eines 63-jährigen Steirers etwa war die ärztliche Verordnung eines Elektrorollstuhls damit begründet worden, dass der Mann aufgrund seiner starken körperlichen Einschränkungen und des sehr hügeligen Umfelds (in der Südweststeiermark) längere Strecken alleine bzw. mit einem manuell betriebenen Rollstuhl nicht mehr bewältigen könne. Schon den steilen Weg von seinem Haus zur Straße könne inzwischen nicht mehr ohne fremde Hilfe zurückgelegt werden. Nur ein elektrischer Rollstuhl würde dem Steirer das Verlassen seines Hauses bzw. eine weitgehend selbstständige Lebensführung ermöglichen. Die Bedienung des Joysticks mit der rechten oberen Extremität sei dem Mann nämlich problemlos möglich.

Die ÖGK führte der VA gegenüber aus, dass im Fall des Betroffenen von einer Gehfähigkeit auszugehen sei. Tatsächlich war einem aktuellen neurologischen Befundbericht jedoch zu entnehmen, dass der Steirer lediglich „wenige Schritte mit einem 4-Punkt-Stock mobil“ sei. Zu den unteren Extremitäten wurde explizit hervorgehoben, dass linksseitig eine spastische Hemiparese bestehe und das Bein unter maximaler Anstrengung der Hüfte lediglich kurz hochgehoben werden könne. Dessen ungeachtet blieb die ÖGK bei ihrer ursprünglichen medizinischen Einschätzung, wonach die Voraussetzungen für eine Übernahme der Kosten eines Elektrorollstuhls nicht vorliegen würden.

Für die VA war auch nach Abschluss des Prüfverfahrens nicht ersichtlich, woraus sich die angebliche Gehfähigkeit des Steirers ergeben soll. Da bei dem Mann offenkundig eine schwere spastische Lähmung der linken oberen Extremität vorliegt, die mit anhaltenden Schmerzen (vor allem im Bereich der Schulter sowie des Handgelenks) verbunden ist, ist das Zurücklegen längerer Wegstrecken mit einem manuellen Rollstuhl nach fachärztlicher Einschätzung nicht zumutbar. Der Fall zeigt exemplarisch die aus Sicht der VA bestehende Notwendigkeit, die derzeitige Bewilligungspraxis der ÖGK zu überdenken.

**Medizinische Einschätzung der ÖGK nicht nachvollziehbar**

In einem anderen Fall lenkte die ÖGK über ein Jahr nach Antragstellung zwar ein, aber erst nachdem die VA darüber auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ berichtet hatte. Dieser Fall betraf wieder einmal die ÖGK-Landesstelle Tirol. Eine 62-jährige Osttirolerin leidet an einer seltenen degenerativen Erkrankung des zentralen Nervensystems und hat dadurch keine Kraft mehr in den Händen und Armen, um einen manuellen Rollstuhl selbstständig antreiben zu können. Dennoch schickte die ÖGK-Landesstelle Tirol den von der Rehaeinrichtung ausgestellten Verordnungsschein für einen elektrischen Rollstuhl mit dem Vermerk „Ablehnung“ an die Antragstellerin zurück. Auch die von der Familie vorgelegten weiteren eindeutigen Befunde und Gespräche mit der Landesstelle Tirol führten zu keinem Umdenken. Eine Begutachtung der Situation lehnte die ÖGK-Landesstelle Tirol mit Hinweis auf die Entfernung ebenfalls ab.

**Ablehnung ohne Begründung und genauere Prüfung**

Gegenüber der VA begründete die ÖGK ihre Ablehnung schließlich damit, dass die Frau zunächst noch in der Lage gewesen sei, einen manuellen Rollstuhl selbst anzutreiben, dass aber mittlerweile durch das Fortschreiten der Krankheit und den hohen Pflegebedarf (Pflegegeldstufe 6) eine eigenständige und sichere Steuerung eines Elektrorollstuhls nicht mehr möglich sei. Deshalb müsse eine Kostenübernahme neuerlich abgelehnt werden. Die Frau war somit nach Ansicht der ÖGK zuerst zu gesund und dann zu krank für einen Elektrorollstuhl. Auf welche Befunde oder Berichte die ÖGK diese Annahmen stützte, blieb bis zuletzt unklar. Die Zuerkennung der Pflegegeldstufe 6 bedeutet nicht zwangsläufig, dass ein elektrischer Rollstuhl nicht mehr eigenständig bedient werden kann.

Im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ konnte die Osttirolerin auf einem Testgerät eindrucksvoll unter Beweis stellen, dass sie trotz ihrer Einschränkungen den elektrischen Rollstuhl mit dem Joystick sicher bedienen kann. Auch die ÖGK konnte deren Fahrtüchtigkeit nicht länger in Abrede stellen; nach der Fernsehsendung erteilte sie die Bewilligung dann doch.

Für die Bewilligung von Elektrorollstühlen sind neben medizinischem Wissen auch rechtechnische Kenntnisse erforderlich. Leider ist dieses Wissen offensichtlich nicht immer im erforderlichen Ausmaß vorhanden. Moderne Elektrorollstühle sind so konzipiert, dass sie sich leicht an die individuellen Anforderungen ihrer Nutzerinnen und Nutzer anpassen lassen, geländegängig und

**Kenntnisse über Reha-technik fehlen**

wendig sind und mittels Joystick auch von Menschen mit schweren Beeinträchtigungen der Motorik in den oberen Extremitäten gesteuert werden können.

**Hohe Pflegestufe  
kein Ausschlussgrund**

Ein hoher Pflegebedarf bzw. eine hohe Pflegegeldstufe schließen einen Elektrollstuhl ebenfalls nicht aus. Ganz im Gegenteil. Für viele ist der Elektrollstuhl die einzige Möglichkeit, zumindest noch ein wenig selbstständig mobil zu sein. Gerade bei Personen mit hohem Betreuungsbedarf ist gesondertes Augenmerk darauf zu legen, dass Barrieren abgebaut werden, dass ihnen zumindest ein Mindestmaß an selbstständiger Lebensführung erhalten bleibt, und dass sie am Leben ohne Hürden und Diskriminierungen aktiv teilhaben können.

Damit es in Zukunft nicht wieder Fernsehsendungen bedarf, um die ÖGK vom Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu überzeugen, fordert die VA dazu auf, Anträge nicht vorschnell abzulehnen. In Fällen, in denen die Befunde nicht ausreichen, um sich ein eindeutiges Bild zu machen, kann deshalb auch eine persönliche Begutachtung notwendig sein.

Einzelfälle: 2025-1.061.614, 2025-0.323.536, 2024-0.723.237 (alle VA/BD-SV/A-1)

### **3.5.9 Systematische Lösung bei Saugglockentherapie geboten**

**Trichterbrust als  
häufig auftretendes  
Krankheitsbild**

Bereits 2024 langten einige Beschwerden bei der VA ein, wonach die ÖGK die Kostenübernahme für eine Saugglockentherapie bei Trichterbrust abgelehnt hatte (vgl. PB 2024, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 227 f.). Expertinnen und Experten zufolge sind Thoraxdeformitäten mit einer Häufigkeit von etwa 1:400 ein sehr oft auftretendes Krankheitsbild. Die Trichterbrust ist die häufigste Form der Thoraxdeformitäten.

**Saugglocke  
verhindert meist  
spätere Operation**

Zwei Behandlungsoptionen stehen zur Verfügung: Eine konservative Therapie mittels Saugglocke und eine operative Korrektur (für ausgeprägte Formen, meist ab dem zehnten Lebensjahr). Insbesondere im Kleinkindalter kann die konservative Behandlung mit einer Saugglocke in vielen Fällen eine spätere Operation verhindern. Das reduziert nicht nur die gesundheitliche Belastung für die betroffenen Kinder, sondern vermeidet auch erhebliche Mehrkosten für das Gesundheitssystem.

Dennoch kam es auch 2025 mehrfach zu Ablehnungen einer Kostenübernahme. Laut Angaben der Spezialambulanz „Thoraxfehlbildungen Trichter- und Kielbrust“ am AKH Wien existieren bei den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern (z.B. der ÖGK) interne Genehmigungskriterien, die dazu führen, dass ein Großteil der Anträge auf Kostenübernahme trotz ärztlicher Befürwortung und Verordnung abgelehnt werden. CT- oder MRT-Untersu-

chungen bei Kleinkindern seien aufwendig und zur Diagnosestellung nicht erforderlich. Da viele Eltern finanziell nicht in der Lage sind, privat eine Saug-glocke zu erwerben, werden betroffene Kinder nicht adäquat behandelt.

In jenen Fällen, in denen die VA ein Prüfverfahren führte, befürwortete die ÖGK auch im Jahr 2025 im Nachhinein eine Kostenübernahme. Auch wenn die Beschwerden im Einzelfall versichertenfreundlich gelöst werden konnten, ist eine systematische Lösung aus Sicht der VA dringend notwendig.

**Einzelfälle gelöst,  
VA fordert systema-  
tische Lösung**

Einzelfälle: 2025-0.172.260, 2025-0.242.084, 2025-0.821.923, 2025-0.845.639 (alle VA/BD-SV/A-1)

### **3.5.10 Krankenversicherungsschutz bei Beinbruch**

Die PVA bewilligte einer Wienerin berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gem. § 303 ASVG. Ab Mitte Oktober 2024 nahm sie an einem Kurs des Beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums (BBRZ) teil und bezog währenddessen Übergangsgeld. Im Jänner 2025 brach sie sich ein Bein, weshalb die PVA sie von der Maßnahme abmeldete.

**Berufliche  
Rehabilitation**

Am nächsten Tag erfolgte die Krankmeldung an die ÖGK. Eine Information über das Nichtbestehen eines Krankenversicherungsschutzes erging nicht. Bei der Gesundheitsmeldung nach der Gipsabnahme wurde der Frau erklärt, dass kein Krankenversicherungsschutz bestünde, weshalb die Frau das Arzthonorar bezahlen musste. Mit Schreiben vom März 2025 teilte ihr die ÖGK dann auch schriftlich mit, dass keine Ansprüche auf Leistungen aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit („Krankenstand“) geltend gemacht werden können.

Die VA wandte sich an die ÖGK und verwies auf § 122 Abs. 2 ASVG, dass nach der Abmeldung durch die PVA sehr wohl ein Schutzfristanspruch für die ab Jänner 2025 eingetretene Arbeitsunfähigkeit bestanden hatte. Schließlich wurde aufgrund der Bemühungen der VA auch das Krankengeld bezahlt. Die ÖGK bedauerte die unzutreffende Information und wies ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die korrekte Beurteilung des Krankenversicherungsschutzes sowie die Anwendung der Schutzfristregelung hin.

**Sensibilisierung**

Einzelfall: 2025-0.263.735 (VA/BD-SV/A-1)

### **3.5.11 VA kritisiert Besetzungsverfahren für Abteilungsleitung im BMASGPK**

Ein Mann beschwerte sich bei der VA, weil er im Zuge der Ausschreibung der Leitung einer Abteilung im BMASGPK trotz seiner nachgewiesenen hohen Qualifikation nicht berücksichtigt worden war. Mit der Begründung, dass es ihm vermeintlich an fachlichen Kenntnissen im Bereich des öffentlichen

Gesundheitswesens mangelte, hatte die Begutachtungskommission den Betroffenen nicht zum Hearing eingeladen.

**Qualifikation ist genau zu prüfen**

Die VA stellte fest, dass im Zuge der Ausschreibung neben drei verpflichtenden Erfordernissen ohne jegliche Gewichtung insgesamt elf weitere erwünschte Qualifikationen gelistet worden waren. Den fachlichen Kenntnissen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens war jedoch im Ausschreibungstext keine übergeordnete Bedeutung gegenüber den anderen gewünschten Qualifikationen beigemessen worden. Folglich musste die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber anhand einer Gesamtschau aller erwünschten Qualifikationen beurteilt werden. Angesichts des Lebenslaufs und der Bewerbungsunterlagen des Mannes war es geradezu offenkundig, dass er eine Vielzahl dieser Qualifikationen in einem sehr hohen Ausmaß erfüllt – auch im Vergleich zu den anderen Bewerberinnen und Bewerbern. Darüber hinaus verwies die Ausschreibung ausdrücklich auf § 5 Abs. 2a des Ausschreibungsgesetzes 1989. Demnach sind Erfahrungen aus qualifizierten Tätigkeiten oder Praktika in einem Tätigkeitsbereich außerhalb der Dienststelle, in deren Bereich die ausgeschriebene Funktion fällt, erwünscht. Und darüber verfügt der Betroffene aufgrund seiner jahrelangen Tätigkeit im BMI sowie seiner akademischen Ausbildung in besonders hohem Ausmaß.

**Begründung der Nichteinladung zum Hearing un schlüssig**

Bewerberinnen und Bewerber um eine Leitungsfunktion in einem Ministerium, die vorher nicht in diesem Ministerium tätig waren, verfügen natürlich über weniger Erfahrung im Tätigkeitsbereich der Dienststelle. Zudem waren die „fachlichen Kenntnisse im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens“ in der Ausschreibung nur als eine von insgesamt elf erwünschten weiteren Qualifikationen gelistet. Die VA erachtete daher die von der Begutachtungskommission gegebene Begründung der Nichteinladung zum Hearing für unzureichend. Insbesondere war es für die VA nicht schlüssig, weshalb – wie seitens der Begutachtungskommission weiter ausgeführt – die „Bewerbung unter Bezugnahme auf die anderen vorgelegten Bewerbungen nicht aussichtsreich erscheint“. Diese Aussage wurde nicht näher begründet und konnte anhand der der VA vorliegenden Unterlagen der anderen Bewerberinnen und Bewerber auch nicht nachvollzogen werden.

Die VA vertritt die Auffassung, dass der Bewerber bei einer korrekten Würdigung seiner Qualifikationen zum Hearing hätte eingeladen werden müssen. Deshalb stellte sie einen Missstand in der Verwaltung fest. Weitergehende Feststellungen zum Bewerbungsverfahren waren aber nicht zu treffen, da naturgemäß nicht mehr festgestellt werden kann, wie der Mann im Fall der Teilnahme beim Hearing abgeschnitten hätte.

Einzelfall: 2025-0.286.243 (VA/BD-SV/A-1)

## 3.6 Pflege

### 3.6.1 Pflegegeld – Kritik an Begutachtungen

Häufig werden Beschwerden über die Begutachtung im Einstufungsverfahren nach dem BPGG an die VA herangetragen. Im Zentrum der Kritik stehen dabei Gutachterinnen und Gutachter, die unter Zeitdruck zu sein scheinen, unfreundlich sind und wenig Interesse zeigen, sich in Vorbefunde einzulesen oder sich die Mühen des Alltags anzuhören. Die pflegebedürftigen Personen selbst sind in der Begutachtungssituation häufig aufgeregt bzw. verunsichert; fallweise präsentieren sie sich auch trotz oder wegen der Anwesenheit von Vertrauenspersonen in einem besseren Licht, das mit der alltäglichen Realität nicht (mehr) übereinstimmt. Teils können oder wollen sie Defizite nicht wahrhaben oder schämen sich, vor Fremden detailliert über pflegerelevante, aber höchstpersönliche Details Auskunft zu geben. Gutachterinnen und Gutachter sind deshalb verpflichtet, auch Angaben pflegender Angehöriger sowie die Dokumentationen von Pflegediensten zu berücksichtigen und Informationen der Betreuungskräfte zur Beurteilung der konkreten Pflegesituation einzuholen. Ebenso haben sie Diskrepanzen der eigenen Untersuchungsergebnisse zu den Angaben des Betroffenen bzw. der An- und Zugehörigen oder Pflegepersonen im Gutachten auszuweisen und bei der Berücksichtigung des Pflegebedarfs zu begründen.

Wiederholt stellt die VA fest, dass die Beurteilung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs von Kindern unter 15 Jahren sowie demenziell Erkrankter besondere Probleme bereitet. Mit der Einführung von Erschwernispauschalen als Pflegemaßnahme sollte sichergestellt werden, dass ein erhöhter pflegerischer Aufwand entsprechend abgegolten werden kann, nachdem die Richt- und Mindestwerte der EinstVO zum BPGG primär auf den Hilfe- und Betreuungsbedarf von Menschen mit körperlichen Einschränkungen abstellen. Für die Berücksichtigung eines Erschwerniszuschlags muss gem. § 4 Abs. 5 und 6 BPGG u.a. eine schwere geistige oder psychische Behinderung vorliegen.

Schwere demenzielle Grunderkrankungen, die mit Orientierungslosigkeit und bzw. oder Verhaltensstörungen, Aufmerksamkeits- und Gedächtnisstörungen, Antriebs- und psychomotorischen Beeinträchtigungen einhergehen, erfordern bei der Hilfe und Betreuung vermehrte Zuwendung, besondere Geduld sowie erhöhte Aufmerksamkeit und gesteigertes Einfühlungsvermögen. Auch Selbstverwahrlosungs- und Selbstvernachlässigungstendenzen sowie pflegeabwehrendes oder fremdaggressives Verhalten können Faktoren sein, die betreuende Angehörige besonders belasten. Dabei ist weniger der Grad demenzieller Erkrankung als das Ausmaß und die Intensität der mit ihr verbundenen Defizite entscheidend. In einigen Prüfverfahren bemängelte die VA die viel zu restriktive Handhabung durch die Entscheidungsträger.

**Restriktive Zuerkennung des Erschwerniszuschlags**

**Streichung des Erschwerniszuschlags trotz schwerer Demenz**

So wandten sich z.B. die Angehörigen eines Pensionisten an die VA, dem die PVA trotz fortschreitender schwerer Demenz nur ein Pflegegeld der Stufe 2 zuerkannte. Der 82-jährige Mann ist mobil, aber räumlich, zeitlich und örtlich völlig desorientiert, kann selbst keine Handlungen gezielt umsetzen und nicht mehr alleine gelassen werden. Dennoch hat der chefärztliche Dienst der PVA im Rahmen der Oberbegutachtung den vom Gutachter vorgeschlagenen Erschwerniszuschlag als nicht gerechtfertigt erachtet. Der chefärztliche Dienst der PVA begründete das gegenüber der VA damit, dass kein aggressives Verhalten vorliegen würde und deshalb die Voraussetzungen für den Erschwerniszuschlag nicht gegeben seien. Diese Beurteilung ist aber unrichtig.

**Aggressives Verhalten keine Voraussetzung für den Erschwerniszuschlag**

Durch den Erschwerniszuschlag für geistig oder psychisch beeinträchtigte Personen, v.a. Demenzkranke, sollen pflegeerschwerende Umstände (wie z.B. Desorientiertheit, fehlende Handlungseinsicht, abwehrendes Verhalten, eingeschränktes Sprachverständnis, besondere Unruhe usw.) abseits typischer Pflegeleistungen zumindest zum Teil pauschal abgegolten werden. Eine Beschränkung der Zuerkennung des Erschwerniszuschlags auf selbst- oder fremdaggressives Verhalten kann weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der EinstVO zum BPGG und auch nicht aus den Richtlinien, die zur Einheitlichkeit der Begutachtungspraxis erlassen wurden, abgeleitet werden. Die Rechtsprechung der Sozialgerichte deckt diese restriktive Auslegung ebenfalls nicht. Besonders im Bereich der häuslichen Pflege kommt es häufiger zu Fehleinschätzungen. Aufgabe des Chefärztlichen Dienstes der PVA wäre es, Gutachterinnen und Gutachter zu einer umfassenden Außenanamnese zu veranlassen. Unklare und unschlüssige Gutachten sind zur Gutachtensergänzung zurückzustellen und nicht vom Chefärztlichen Dienst zu Ungunsten der Antragstellenden „zu korrigieren“. Die geschilderte Vorgangsweise der PVA stellt daher einen Missstand in der Verwaltung dar.

Im geschilderten Fall wurde dem Pensionisten im Wege eines von der VA empfohlenen Erhöhungsantrags der Erschwerniszuschlag gewährt und letztendlich die Pflegestufe 4 zuerkannt.

**Änderung der Entscheidungspraxis notwendig**

Die VA fordert eine Änderung der Entscheidungspraxis und entsprechende Schulungen der Gutachterinnen und Gutachter, damit der Erschwerniszuschlag auch tatsächlich und nicht nur bei aggressivem Verhalten der pflegebedürftigen Person zur Anwendung kommt.

Die Kinder-Einstufungsverordnung (Kinder-EinstV, BGBl. II 2016/236) schuf erstmals – für Entscheidungsträger nach dem BPGG und die Sozialgerichte gleichermaßen verbindliche – nähere Bestimmungen für die Ermittlung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs. Im Zusammenhang mit der Festlegung der (Differenz-) Richt-Mindestwerte im Pflegegeldrecht neu führte die Verordnung auch den Begriff „erschwerende Funktionseinschränkung“ ein. Von der erschwerenden Funktionseinschränkung getrennt zu betrachten, ist der auch für Kinder mit

schweren Beeinträchtigungen geschaffene Erschwerniszuschlag, der – wie bei den Erwachsenen auch – eine übergreifende Pflegeleistung darstellt. Voraussetzung für den Kinder-Erschwerniszuschlag ist, dass „zwei voneinander unabhängige schwere Funktionsstörungen vorliegen“. Solche Funktionsstörungen sind „insbesondere schwere Ausfälle im Sinnesbereich, schwere geistige Entwicklungsstörungen, schwere Verhaltensauffälligkeiten oder schwere körperliche Funktionseinschränkungen“ (§ 4 Abs. 4 BPGG).

Nicht nur die VA rügt systemische Mängel, die in der grundlegenden Verknennung der Rechtslage bei der Gutachtenerstellung ihren Ausgang nehmen. Auch die AK und verschiedene Verbände für Menschen mit Behinderungen zeigen sie auf. Darüber hinaus wird immer wieder missachtet, dass es sich bei den Zeitwerten der Kinder-EinstVO ausdrücklich um Mindest- oder Richtwerte handelt. Sie sind zu überschreiten, wenn der tatsächliche – durch Gutachten zu objektivierende – Zeitaufwand um annähernd die Hälfte höher ist. Diese Missachtung kann sich negativ auf die Höhe des Pflegegelds auswirken (näher Greifeneder/Liebhart, Pflegegeld<sup>5</sup> (2023) Rz 7.40). Daran verzweifeln Eltern, und das liegt auch nicht im Sinne des Gesetzgebers. Hohe Diskrepanzen zwischen der Einschätzung von Entscheidungsträgerinnen bzw. -trägern nach dem BPGG und mittels Klagen angerufener Sozialgerichte sollten zu mehr Sorgfalt in einem komplexen Rechtsgebiet führen. Häufig betroffen von Fehleinstufungen sind Kinder mit schweren geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen und komplexen Störungen aus dem autistischen Formenkreis.

Die Eltern eines 4-jährigen Buben mit einer schweren Autismus-Spektrum-Störung wandten sich an die VA. Das Kind kann nicht sprechen, keine Anweisungen befolgen oder umsetzen, sein Verhalten nicht kontrollieren, hat keinerlei Gefahreinschätzung, ist hyperaktiv und inkontinent. Dennoch hat eine von der PVA beauftragte Sachverständige aus dem Fachbereich der Allgemeinmedizin nur die Zuerkennung der Pflegestufe 1 für nötig erachtet.

**Nur Pflegestufe 1  
für schwer beeinträchtigt  
Kind**

Bei Kindern mit einer schweren Autismus-Spektrum-Störung – wie im geschilderten Fall – übersieht die PVA häufig, dass neben der autistischen Beeinträchtigung komorbid weitere Beeinträchtigungen auftreten können, wie z.B. Zwänge, Hyperaktivität, ADHS und bzw. oder affektive Störungen. Diese Beeinträchtigungen erschweren zusammengenommen die Pflegesituation erheblich. Sie sind für die Berücksichtigung des Erschwerniszuschlags jedenfalls zu erheben.

**Erschwerniszuschlag  
für Kinder nicht  
berücksichtigt**

Im Rahmen des Prüfverfahrens der VA kam es zu einer neuerlichen Begutachtung, diesmal durch einen Facharzt für Psychiatrie. Schließlich korrigierte die PVA die Entscheidung und erkannte die Pflegegeldstufe 6 statt 1 zu. Nicht immer ist eine außergerichtliche Neubegutachtung noch im Zuge von Prüfverfahren der VA möglich. Die VA empfiehlt dann eine Klage. Eltern nehmen solche Verfahren zwar als belastend wahr, aber sie gehen immer wie-

der zugunsten der Betroffenen aus. Dass die Unterschiede zwischen der Einschätzung der PVA und jener der Sozialgerichte teils erheblich sind, wurde jüngst gesondert nachgewiesen (s. Ernst Berger/Helmut Sax, Kinderpflegegeld als effektives Kinderrecht?, RdM 2025/11).

Laut der Kinder-EinstV sind – wenn möglich – Kinderärztinnen und Kinderärzte mit der Begutachtung zu betreuen und erforderlichenfalls zur ganzheitlichen Beurteilung der Pflegesituation Personen aus anderen Bereichen, beispielsweise der Heil- und Sonderpädagogik, der Sozialarbeit, der Psychologie sowie der Psychotherapie beizuziehen. In der Praxis stehen der PVA jedoch bei weitem nicht genügend spezialisierte Gutachterinnen und Gutachter zur Verfügung, was ausführliche Schulungen dann aber umso wichtiger und dringender erscheinen lässt.

**Runder Tisch zum Thema Pflegegeld**

Aufgrund der geschilderten Probleme hielt die VA im November 2025 einen Runden Tisch zum Thema Einstufung von Kindern und geistig oder psychisch beeinträchtigten Menschen, insbesondere auch Demenzkranken ab. An diesem nahmen Vertreterinnen und Vertreter des BMASGPK, der PVA, der AK sowie Dr. Martin Greifeneder, der sich seit Jahren als Chefredakteur der Österreichischen Zeitschrift für Pflegerecht (ÖZPR) und Lehrbeauftragter an der Donau-Universität Krems für Verbesserungen einsetzt, teil.

**Pilotprojekt bei der Einstufung von Kindern**

Die von mehreren Seiten an die PVA herangetragene Kritik sowie einschlägige Erkenntnisse des OGH bewirkten erste Änderungen. Im Rahmen eines Pilotprojekts entschloss sich der Sozialversicherungsträger, schon vor der Begutachtung von Kindern einen Fragebogen an die Eltern bzw. Betreuungspersonen auszusenden. Darin werden sie aufgefordert, darzulegen, in welchem zeitlichen Umfang Hilfe und Betreuung notwendig sind und welche zusätzlichen Belastungen die jeweilige Betreuungssituation mit sich bringt. So können sich Gutachterinnen und Gutachter vorab einen ersten Eindruck verschaffen, mit welchen Herausforderungen Familien konfrontiert sind. Das Pilotprojekt wurde im Dezember 2025 in den Regelbetrieb übernommen.

**VA begrüßt Fragebogen**

Es bleibt abzuwarten, ob und wie sich diese Fragebögen auf die Qualität der Begutachtung und Pflegegeldeinstufung von Kindern auswirken. Die VA erhofft sich dadurch eine genauere Auseinandersetzung mit den Auswirkungen von (Mehrfach-)Beeinträchtigungen auf den Pflegealltag.

**VA empfiehlt Novellierung der EinstVO**

Eine Ausweitung dieses Pilotprojekts auf die Begutachtung von Demenzkranken ist derzeit nicht geplant. Vereinbart wurde aber ein weiterer Runder Tisch im September bzw. Oktober 2026, bei dem analysiert werden soll, ob zusätzliche Anstrengungen zu Qualitätssteigerungen von Gutachten notwendig sind. Angezeigt wäre aus Sicht der VA etwa eine grundlegende Novellierung der EinstVO, in die auch die Judiakturlinie des OGH stärker einfließt.

Einzelfälle: 2025-0.212.945, 2025-0.468.406, 2025-0.178.741, 2025-0.897.730 (alle VA/BD-SV/A-1) u.a.

### 3.6.2 Probleme beim Angehörigenbonus

Die VA begrüßte, dass im Rahmen der letzten Pflegereform ein Angehörigenbonus zur Unterstützung der Pflege daheim eingeführt wurde, die in der Regel durch Angehörige bzw. in Mischform mit mobilen Diensten erfolgt. Anders als das Pflegegeld, das die pauschale Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen bezweckt, soll der Angehörigenbonus laut den Materialien zum BPGG (GP XXVII AB 1824 S. 189) pflegende Angehörige besonders unterstützen, und zwar in Form einer Belohnung („Bonus“), die monatlich rund 130 Euro beträgt (Betrag 2025).

**Pflegereform brachte Bonus für pflegende Angehörige**

Ob ein Anspruch auf den Angehörigenbonus nach § 21g oder (subsidiär) nach § 21h BPGG gebührt, hängt dabei vom Bestehen einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung aufgrund der Angehörigenpflege ab. Die Zugangshürden für pflegebedingt selbst- oder weiterversicherte pflegende Angehörige sind im Rahmen des § 21g BPGG insoweit niedriger, als deren Einkommensverhältnisse keine Rolle spielen, während anspruchsberechtigt nach § 21h Abs. 1 BPGG nur Personen mit niedrigem Einkommen sind. Grundvoraussetzung ist die Pflege eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 4.

**Pflegestufe 4 ist Voraussetzung**

Als nicht angemessen erweist sich die Rechtslage aus Sicht der VA dann, wenn im Haushalt nicht ein, sondern zwei Pflegebedürftige zu betreuen sind, aber keiner von beiden die Voraussetzungen für die Pflegestufe 4 erfüllt. In diesen Fällen werden die Pflegestufen mehrerer Personen für den Angehörigenbonus nicht kumulativ berücksichtigt. Die VA hat dieses Problem anhand des Falls einer Familie aus Sbg an das BMASGPK herangetragen.

**Keine Addition der Pflegestufen bei zwei Angehörigen**

Seit 20 Jahren wird eine geistig schwer beeinträchtigte Frau, der Pflegegeld der Stufe 2 zuerkannt wurde, von ihrer Stiefmutter zu Hause betreut. Seit 2018 übernimmt diese auch die häusliche Pflege ihres Mannes, der aktuell ein Pflegegeld der Stufe 3 bezieht. Obwohl die Salzburgerin damit seit Jahren die Pflege von Stieftochter und Ehemann gewährleistet, erhält sie keinen Angehörigenbonus.

**Jahrelange Pflege von Mann und Stieftochter**

Das ist für die Betroffene nur schwer nachvollziehbar, da die Pflege von zwei nahen Angehörigen mit den Pflegestufen 2 und 3 zumindest ebenso zeitaufwendig und belastend erscheint wie die Pflege eines nahen Angehörigen mit der Pflegestufe 4. Die häusliche Betreuung von zwei Personen führt auch in gleichem, wenn nicht noch höherem Maße zu persönlichen Einschränkungen in der Gestaltung der Lebensführung.

Wie in den Materialien (GP XXVII AB 1824 S. 189) zum Ausdruck kommt, sollte mit dem Angehörigenbonus dem Umstand Rechnung getragen werden, dass pflegende Angehörige besonderen Belastungen ausgesetzt sind und daher spezielle Unterstützung und Anerkennung benötigen. Dass diese Absicht des Gesetzgebers auch und gerade bei der Pflege von zwei Perso-

**Gesamte Pflegebelastung sollte ausschlaggebend sein**

nen umgesetzt werden sollte, steht für die VA außer Zweifel. Es sollte daher das Gesamtausmaß der Pflege und der damit verbundenen Einschränkungen maßgeblich sein. In diesem Sinne regte die VA eine Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten an.

**BMASGPK nimmt  
Vorschlag in Evidenz**

Das BMASGPK gestand zu, dass durch die häusliche Betreuung von gleich zwei Personen zweifelsohne besondere Belastungen gegeben sind. Das Anliegen sei durchaus nachvollziehbar und habe seine Berechtigung, dennoch sei derzeit eine Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten aufgrund der angespannten budgetären Situation nicht angedacht. Der Vorschlag der VA werde aber in Evidenz gehalten.

**Stellungnahme der  
VA im Begutach-  
tungsverfahren**

Zu dem im Oktober 2025 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BPGG geändert und legistische Klarstellungen in Bezug auf den Angehörigenbonus getroffen werden sollen, nahm die VA daher Stellung und wies nochmals auf das Problem hin. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung war die entsprechende Novelle noch nicht im Nationalrat beschlossen.

Einzelfall: 2025-0.563.554 (VA/BD-SV/A-1)

## 3.7 Bildung

### 3.7.1 Verspätete Gehaltsberechnungen und Gehaltszahlungen

Die Implementierung der Rechtsprechung des EuGH zur Altersdiskriminierung stellt sowohl Personallegistik als auch Personalverwaltung immer noch vor große Herausforderungen. Auch 2025 musste eine erneute Gesetzesnovelle erlassen werden, die Umstellungen bei der Gehaltsberechnung bedingte. Dementsprechend hoch blieb das diesbezügliche Beschwerdeaufkommen bei der VA wegen verspäteter Gehaltsberechnungen und -zahlungen.

**Altersdiskriminierung**

Wie schon in den letzten Jahren (vgl. zuletzt PB 2024, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 64) berichtet, gibt es nach wie vor massive Verzögerungen bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters von Lehrpersonen. Durch das Urteil des EuGH im April 2023 zur Besoldungsreform 2019 waren gesetzliche Anpassungen notwendig. Es musste neu geregelt werden, wie die „sonstigen Zeiten“ auf den Vergleichsstichtag anzurechnen sind. Aus diesem Grund sperrte das Bundeskanzleramt die Eingabe im Verrechnungssystem SAP im April 2023 für den gesamten Bundesbereich.

**SAP-Sperre ab April 2024**

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2023 wurde die Rechtslage über die Neufestsetzung des Vorrückungstichtags novelliert. Das technische Tool für die Umsetzung der Novelle 2023 stand der BD für Wien ab Herbst 2024 wieder zur Verfügung. Die Aufarbeitung aller Fälle begann mit Herbst 2024.

**Aufarbeitung im Herbst 2024**

Jedoch stoppte das Bundeskanzleramt die Bearbeitung neuerlich Anfang April 2025. Als Begründung führte es Zweifel an, das mit der Besoldungsreform 2023 verfolgte Ziel zu erreichen, nämlich die Altersdiskriminierung vollständig und restlos zu beseitigen. Es waren daher keine Eingaben im Besoldungssystem mehr möglich.

**Neuerlicher Stopp im April 2025**

Davon betroffen war ein Lehrer für die allgemeinbildenden Fächer Geografie, Geschichte und Sport, der sich an die VA wandte. Er brachte im Juni 2022 eine entsprechende Stellungnahme ein. Diese führte zumindest bis Juni 2025 zu keiner Neuberechnung seiner Vordienstzeiten. Das Bildungsministerium bestritt nicht die behauptete lange Verfahrensdauer. Der Verweis auf die Judikatur des EuGH überzeugt die VA als Begründung nicht, zumal diese Problematik bereits seit etlichen Jahren bekannt ist und schon längst personelle Anpassungsmaßnahmen gesetzt hätten werden können.

**Lange Verfahrensdauer**

Einzelfall: 2025-0.329.069 (VA/BD-UK/C-1)

Anders war der Fall einer Vertragslehrperson, die bis Ende Juli 2022 an einer österreichischen Auslandsschule (St.-Georgs-Kolleg, Istanbul) eingesetzt war. Aufgrund dieser Auslandsverwendung konnte der von ihr im Dezember 2019 eingebrachte Antrag auf Erhöhung des Besoldungsdienstalters erst nach Beendigung der Auslandsverwendung, im Sommer 2022, bearbeitet werden.

Da noch Unterlagen zu vorherigen Tätigkeiten bei der Alpen-Adria-Universität und der FH Kärnten fehlten, urgierte die BD Wien allerdings erst im Juli 2025 die fehlenden Unterlagen. Die behauptete lange Verfahrensdauer wurde nicht bestritten.

### **Inflation verschärft Gehaltsverlust**

Insgesamt waren aufgrund der Umstellungen bei der Gehaltsberechnung z.T. Verfahrensverzögerungen von über drei Jahren zu verzeichnen. Gerade in Zeiten der hohen Inflation bedeutet die verspätete Berechnung bzw. Auszahlung einen veritablen Gehaltsverlust. Dennoch war das seinerzeitige BMBWF bzw. ist das nunmehrige BMB nicht bereit, den Bediensteten diesen Verlust zumindest im Wege von Verzugszinsen auszugleichen, obwohl dies aus Sicht der VA möglich wäre.

Einzelfälle: 2025-0.405.557, 2024-0.661.051, 2024-0.711.733 (alle VA/BD-UK/C-1) u.a.

### **3.7.2 Pflicht zum „Gendern“ an der PPH Bgld**

Eine Studentin wandte sich an die VA, weil sie an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland (PPH Bgld) aufgrund der Verwendung des generischen Maskulinums in einer Lehrveranstaltung schlechter benotet wurde. Dadurch habe sie gegen die Pflicht zur Verwendung einer „geschlechtergerechten Sprache“ verstoßen.

### **Drakonische Sanktionen bei „Genderverstoß“**

In seiner ersten Stellungnahme stellte sich das (damalige) BMBWF im Rahmen des Aufsichtsrechts voll hinter die PPH Bgld, zumal es selbst im Rahmen des „Frauenförderungsplans“ des BMBWF die – auch Pädagogische Hochschulen bindende – Verpflichtung zur „sprachlichen Gleichbehandlung“ etabliert hatte. Es erachtete sogar die von der „Fachstelle für Gender & Diversität“ an der PPH Bgld herausgegebenen und vom Rektorat als verbindlich anerkannten Empfehlungen über Sanktionen bei Verweigerung der „geschlechtergerechten Sprache“ als korrekt. Die bemerkenswertesten davon waren (wörtliche Zitate, Orthographie usw. wie im Original):

- „Es ergeht eine schriftliche Information darüber, dass an der PPH B ein positiver Abschluss des Studiums (BEd, MAS) durch die konsequente Verweigerung, eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden, nicht möglich ist. Diese schriftliche Information ist von der:dem Studierenden zu unterfertigen.“
- „Spätestens ab dem 5. Semester sind schriftliche Arbeiten, in denen keine geschlechtergerechte Sprache angewendet wird, negativ zu beurteilen. Empfohlen wird folgende Vorgangsweise: Zunächst erfolgt eine Ermahnung und die Festlegung eines Überarbeitungszeitraums (max. 2 Wochen). Sollte nach Ablauf des Überarbeitungszeitraums weiterhin keine geschlechtersensible Ausdrucksweise angewendet werden, erfolgt die negative Beurteilung.“

Diese Regeln hatten etwa die Konsequenz, dass bei einer Mathematikprüfung an der PPH Burgenland selbst bei vollständig richtiger Lösung aller Rechenaufgaben die Arbeit negativ benotet würde, wenn z.B. bei einer Textaufgabe nicht „gegendert“ würde.

Auf welcher Rechtsgrundlage eine solche radikale Vorgangsweise als rech- tens bzw. sogar geboten erachtet wurde, blieb in der Stellungnahme des BMBWF unklar. Es wurden zwar diverse Rechtsgrundlagen angeführt, in denen Geschlechtergleichstellung, Gender Mainstreaming, gendersensi- ble Didaktik usw. angesprochen wurden, jedoch lediglich allgemein. Daraus erschloss sich diese Regelung daher nicht. Vielmehr wäre es vor diesem Hinter- grund ausreichend gewesen, den Studierenden Kompetenzen zur Ver- wendung einer „gendergerechten Sprache“ zu vermitteln und an geeigneter Stelle auch abzu prüfen, ohne dies aber (spätestens ab dem fünften Semes- ter) bei jeder Prüfung zu verlangen – noch dazu als „Knock-out-Kriterium“. Im Übrigen schränkte eine solche Vorgangsweise das Recht, sich gem. Art. 8 Abs. 1 B-VG im Verkehr mit Behörden der deutschen Amtssprache in allen korrekten Formen – daher auch im generischen Maskulinum – zu bedienen, deutlich ein, wiederum ohne zureichende sachliche Rechtfertigung.

**Fehlende  
Rechtsgrundlage**

Auf diese rechtlichen Einwände der VA zeigte das BMBWF in seiner zweiten Stellungnahme ein gewisses Einlenken. Die PPH Bgld wurde aufgefordert, die betreffenden Informationen von ihrer Website zu entfernen. Das Rektorat der PPH Bgld bekenne sich nunmehr ausschließlich zu Regelungen, die das Nichteinhalten von Formulierungsrichtlinien in adäquater, verhältnismäßiger Form (z.B. durch Punkteabzug von etwa 10 %) ahnden.

**VA erreichte  
Milderung**

Die VA erkennt auch als positiv an, dass das BMBWF den Hochschulen kom- munizierte, dass „die Empfehlungen des Deutschen Rechtschreibrats jeden- falls zu berücksichtigen sind“. Die VA hofft, dass damit die Spielarten der „geschlechtssensiblen Sprache“ aus dem Hochschulalltag verschwinden, die diesen Empfehlungen widersprechen (Binnen-I, Gendergap, Asterisk u.ä.).

**Empfehlungen  
des Deutschen  
Rechtschreibrats  
berücksichtigt**

Doch blieben bis zuletzt auch Kritikpunkte offen: Die VA beanstandete, dass das BMBWF nach wie vor die Verpflichtung zur „geschlechtergerechten Spra- che“ als zulässig ansieht, ebenso die (immerhin abgemilderte) Sanktionie- rung des generischen Maskulinums. Aus Sicht der VA wird das Recht, sich gem. Art. 8 Abs. 1 B-VG der deutschen Amtssprache zu bedienen, durch eine derart pauschale Verpflichtung ohne sachliche Rechtfertigung (die allenfalls in speziellen Fächern wie „Gender Studies“ u.ä. denkbar wäre) unzulässig eingeschränkt.

Tatsächlich ist es zur Erreichung der in Art. 7 Abs. 2 B-VG festgelegten Ziele nicht erforderlich, sprachliche Gleichstellungspostulate in jedem einzelnen Satz zu beachten. Der gegenteiligen Auffassung scheint ein pädagogisches Konzept zugrunde zu liegen, das mit den seinerzeitigen (heute zu Recht ver- pönten) „Strafarbeiten“ verbunden war: Demgemäß sollte durch möglichst

**Offene Kritikpunkte**

häufiges Schreiben gewisser Verhaltensgebote eine Gesinnungsänderung erreicht werden. Ähnlich soll offenbar durch eine ständige Wiederholung des „Genderns“ ein Bewusstseinswandel erreicht werden. Das „Einbläuen“ dieser Werte durch lückenlose Schreib- und Sprachzwänge ist aus Sicht der VA jedoch keinesfalls der pädagogisch zeitgemäße Weg zur Erzielung des gewünschten Bewusstseinswandels.

Einzelfall: 2024-0.131.346 (VA/BD-UK/C-1)

### 3.7.3 Reifeprüfung an Österreichischer Auslandsschule

**Beurteilung einer VWA**

Eine tschechische Schülerin des Österreichischen Gymnasiums Prag (OEGP) wandte sich wegen der Beurteilung ihrer Vorwissenschaftlichen Arbeit (VWA) an die VA. Am OEGP absolviert man neben der tschechischen auch die österreichische Reifeprüfung, somit musste die Schülerin als Teil der österreichischen Reifeprüfung im Frühjahr 2024 auch eine VWA verfassen.

Die Prüfungskommission habe aufgrund der mangelhaften Fachkompetenz „Diskurs- und Kommunikationsfähigkeit“ die VWA mit „Nicht genügend“ beurteilt. Gegen die Beurteilung erhob die Schülerin eine Beschwerde beim Magistrat der Hauptstadt Prag, der die Beurteilung auf „Genügend“ korrigierte. Im Juli 2024 erfolgte die Übergabe des tschechischen Reifeprüfungszeugnisses.

**Lange Verfahrensdauer**

Parallel dazu erhielt im August 2024 auch das BMBWF die Entscheidung des Prager Magistrats und sicherte eine Bearbeitung zu. Es erfolgten mehrere Urghenzen, jedoch kam es zumindest bis Juni 2025 zu keiner Entscheidung und Ausstellung eines österreichischen Reifeprüfungszeugnisses.

**Komplexer Sachverhalt?**

In der Stellungnahme bestritt das BMB (vormals BMBWF) die behauptete lange Bearbeitungsdauer nicht. Seine Begründung mit der grenzüberschreitenden Natur des Sachverhalts, der komplexere, zeitintensivere Ermittlungen mit sich bringt, und mit der Besonderheit des Systems der tschechisch-österreichischen Abschlussprüfung sowie der damit einhergehenden Vielzahl an involvierten Behörden konnte die VA nicht überzeugen. Das Bundesministerium gestand ein, dass die Prüfung einer Beschwerde im Zusammenhang mit der Beurteilung einer Reifeprüfung in wesentlich kürzerer Zeit erfolgen und zum Abschluss zu bringen ist und sicherte gegenüber der VA einen zeitnahen Verfahrensabschluss zu. Außerdem nahm das BMB den gegenständlichen Fall zum Anlass, um auch für außerhalb der Routine liegende Fälle angemessene Entscheidungsfristen sicherzustellen.

Einzelfall: 2025-0.312.555 (VA/BD-UK/C-1)

## 3.8 Europäische und internationale Angelegenheiten

### Einleitung

Die Zahl der Beschwerden aus dem Zuständigkeitsbereich des BMEIA stieg im Berichtsjahr 2025 gegenüber den Vorjahren weiter an. Insgesamt gingen 189 Beschwerden ein. Diese betrafen vorwiegend das Fehlen verfügbarer Antragstermine an den österreichischen Vertretungsbehörden, Verfahrensverzögerungen, mangelhafte bzw. unrichtige Bescheidbegründungen sowie die als unzureichend empfundene konsularische Unterstützung.

Ein wesentlicher Anstieg der Beschwerdezahlen war auf die im Jahr 2025 angespannte Lage im Iran zurückzuführen. Da die konsularischen Dienstleistungen vorübergehend eingestellt wurden sowie der Dienstbetrieb der ÖB Teheran zeitweise ausgesetzt wurde, erreichten die VA auch zahlreiche Anfragen zur Wiederöffnung der Botschaft.

**Aussetzung des Dienstbetriebs an der ÖB Teheran**

Darüber hinaus stand auch die ÖB Islamabad erneut im Fokus zahlreicher Beschwerden und Anfragen. Kritisiert wurden vorwiegend die der Überlastung der Botschaft geschuldeten fehlenden Termine, die Nichterreichbarkeit der Botschaft und Verfahrensverzögerungen.

**Überlastung der ÖB Islamabad**

Auffallend war, dass der überwiegende Anteil der eingebrachten Beschwerden von Studienwerberinnen und -werbern ausging. Der hohe Andrang ist nach Einschätzung des BMEIA auf die vergleichsweise großzügig ausgestalteten Zulassungsbedingungen österreichischer Universitäten und sonstiger Bildungseinrichtungen zurückzuführen. Die außergewöhnlich hohe Nachfrage hatte die Überlastung insbesondere der ÖB Teheran und der ÖB Islamabad zur Folge.

Durch das Aufzeigen mangelhafter Bescheidbegründungen im Fall unterbliebener Beschwerden an das BVwG hofft die VA, langfristig zur Verbesserung der Bescheide der österreichischen Vertretungsbehörden beizutragen.

**Unzureichende Bescheidbegründungen**

### 3.8.1 Terminprobleme – ÖB Islamabad

Wie bereits im vorangegangenen Berichtsjahr sah sich die VA insbesondere zu Beginn des Jahres 2025 mit einer Vielzahl von Beschwerden betreffend die ÖB Islamabad konfrontiert. Berichtet wurde der VA nicht nur über fehlende Termine zur Beantragung von Besuchsvisa, Beglaubigungen und Aufenthaltstiteln, sondern auch über erhebliche Verzögerungen in bereits anhängigen Verfahren. Darüber hinaus kritisierten Betroffene unbeantwortete Anfragen, die eingeschränkte Erreichbarkeit der Botschaft sowie einen als unangemessen empfundenen Umgangston.

**Vielfältige Kritik**

<b>Recht auf gute Verwaltung</b>	Jede Person, die sich auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an österreichische Vertretungsbehörden wendet, hat Anspruch auf eine gute Verwaltung im Sinne des Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. In Anbetracht der steigenden Zahl an Beschwerden ersuchte die VA das BMEIA, erneut über die seit ihrer letzten Anfrage gesetzten Maßnahmen zur weiteren Optimierung der Verfahrensabläufe an der ÖB Islamabad zu berichten sowie die bislang erzielten Ergebnisse darzulegen.
<b>Personalaufstockung und Expertise des BMEIA</b>	Das BMEIA berichtete der VA über die jüngst gesetzten Maßnahmen. So habe man bereits Personal an der ÖB Islamabad aufgestockt und zudem Expertise des BMEIA vor Ort zur Verfügung gestellt, um bei der Prozessoptimierung zu unterstützen. Dadurch hätten die Wartezeiten bei den meisten Antragsarten bereits gesenkt werden können.
<b>Keine ausreichenden Kapazitäten für Studienplätze</b>	Lediglich im Bereich der Antragstellungen für Aufenthaltstitel seien die Wartezeiten nach wie vor deutlich länger, weil hier die Kapazitäten schlichtweg begrenzt seien und die Nachfrage außergewöhnlich hoch sei. Dies liege u.a. daran, dass viele österreichische Universitäten und Fachhochschulen großzügigere Aufnahmebedingungen als andere europäische und amerikanische Bildungseinrichtungen haben. Pakistan, ein Land mit 240 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern, hat laut Regierungsangaben über 2,2 Mio. Universitätsstudierende, viele davon wollen in Europa studieren. Der Nachfrage nach Vorspracheterminen könne daher nicht in vollem Umfang entsprochen werden. Die Botschaft gebe Termine in regelmäßigen Abständen frei und habe die Anzahl der Interviews für Aufenthaltsanträge bereits weiter erhöht. Die Prüfung der notwendigen Unterlagen gestalte sich jedoch oftmals schwierig und zeitintensiv.
<b>Auslagerung an externe Dienstleister</b>	Als weitere Maßnahme sei der Bereich der Beglaubigungen an einen externen Dienstleister ausgelagert worden. Dadurch bleibe den Botschaftsangestellten mehr Zeit für jene Aufgaben, die von ihnen selbst erledigt werden müssten.  Über zulässige Visumanträge ist gem. Art. 23 Visakodex innerhalb von 15 Kalendertagen zu entscheiden. In diesem Zusammenhang führte das BMEIA zur Nachfrage der VA aus, dass die ÖB in Islamabad bemüht sei, die Bearbeitungszeiten von Visumanträgen so kurz wie möglich zu halten. In Einzelfällen könne es jedoch aufgrund bestehender Konsultationspflichten (insbesondere durch Rückfragen bei anderen Schengen-Staaten sowie beim BMI) zu längeren Bearbeitungszeiten kommen. Auf der Website der Botschaft werde daher empfohlen, Visumanträge möglichst frühzeitig einzubringen, um eine rechtzeitige Ausstellung des Visums sicherzustellen.
<b>Rechtzeitige Beantragung von Besuchsvisa oftmals nicht möglich</b>	Dem hielt die VA entgegen, dass sich die Beschwerden nicht nur gegen fehlende Termine zur Bearbeitung von Aufenthaltstiteln, sondern auch gegen nicht verfügbare Termine für Visaanträge (bei VFS) richteten. Dem Hinweis auf der Website, Besuchsvisa möglichst frühzeitig zu beantragen, habe daher

den Angaben der Visumswerbenden zufolge de facto oftmals nicht entsprechen werden können.

Als weitere Maßnahme zur Optimierung der Verfahrensabläufe verwies das BMEIA auf eine Umstrukturierung der E-Mail-Postfächer der Botschaft. Dadurch solle eine bessere Übersicht über die hohe Anzahl einlangender Nachrichten gewährleistet werden.

Insgesamt begrüßt die VA die gesetzten Maßnahmen und geht davon aus, dass diese langfristig zu einem Rückgang der Beschwerden beitragen werden. Bei einigen Eingaben sah die VA vorerst von der Einleitung individueller Prüfverfahren ab. Sie informierte die betroffenen Personen über die intensiven Bemühungen zur Optimierung der Verfahrensabläufe sowie über die bereits umgesetzten Maßnahmen an der ÖB Islamabad. Vor dem Hintergrund dieser Bemühungen und Maßnahmen ersuchte die VA die Wartenden um Geduld, bis sich erste Erfolge zeigen.

**Intensive  
Bemühungen**

Einzelfälle: 2025-0.067.542, 2025-0.054.910, 2025-0.057.579, 2025-0.057.666, 2025-0.065.997, 2025-0.060.646, 2025-0.833.601, 2025-0.052.478, 2025-0.053.120, 2025-0.053.123, 2025-0.054.910, 2025-0.057.583, 2025-0.067.271, 2025-0.103.952, 2025-0.169.009, 2025-0.197.254, 2025-0.182.542, 2025-0.187.118, 2025-0.197.254, 2025-0.334.163, 2025-0.009.961 u.v.a. (alle VA/BD-AA/B-1)

### **3.8.2 Vorübergehende Beschränkung von Antrags-terminen – ÖB Islamabad**

Ab Mai 2025 erreichten die VA insbesondere Beschwerden pakistanischer und afghanischer Studienwerberinnen und -werber wegen fehlender Antragsstermine bei der ÖB Islamabad. Die ÖB Islamabad ist sowohl für Pakistan als auch für Afghanistan zuständig.

**Für Afghanistan und  
Pakistan zuständig**

Auf der Website des BMEIA fand sich im Mai 2025 zur ÖB Islamabad die Mitteilung, dass die ÖB Islamabad bedauere, dass alle verfügbaren Termine für den Aufenthaltstitel (RP) „Student“ für das Jahr 2025 bereits ausgebucht seien. Ab sofort seien keine weiteren „RP-Student“-Termine bis Ende 2025 verfügbar. Dies bedeute, dass für die Aufnahme zum Sommersemester 2025 und Wintersemester 2025 keine weiteren Termine zur Verfügung stünden. Aufgrund des stark gestiegenen Antragsaufkommens werde die Botschaft künftig eine Kontingentierung gemäß ihren Kapazitäten einführen. Die VA ersuchte das BMEIA, zum Vorwurf der rechtsgrundlosen Kontingentierung von NAG-Antragsterminen und die diesbezüglich aktuell gehandhabte Verwaltungspraxis der ÖB Islamabad Stellung zu nehmen.

**Fehlende Rechts-  
grundlage für  
Kontingentierung**

Das BMEIA wies zunächst neuerlich auf die hohe Nachfrage nach Terminen für Aufenthaltstitel und die begrenzte Kapazität der ÖB Islamabad hin. An

der ÖB Islamabad seien beinahe 4.000 Terminansuchen offen. Aufgrund dieser hohen Nachfrage komme es zu längeren Wartezeiten. Empfohlen werde, so früh wie möglich einen Termin zu buchen. Derzeit evaluiere das BMEIA gemeinsam mit der ÖB Islamabad die Herausforderungen im Hinblick auf Effizienzsteigerungen. Ziel sei, zukünftig mehr Termine anbieten zu können. Mit dem verbesserten Konzept werde in Kürze gestartet.

**Maßnahmen** In Aussicht gestellt wurde, die Schalterkapazitäten künftig möglichst freizuhalten. Um dies zu erreichen, sollen Aktivitäten an VFS ausgelagert werden. Zudem werde das lokale Personal so geschult, dass ein Antrag binnen weniger Minuten angenommen werden könne. Die Rekrutierung weiteren Personals werde ebenfalls geprüft. Auch Terminanfragen müssten „bereinigt“ werden, zumal viele Antragstellende bereits mehrfach um einen Termin angefragt hätten. Der Fragebogen für afghanische Staatsangehörige werde in Kooperation mit dem BMI überarbeitet, um die Dauer der Interviews zu minimieren und einen effizienteren Output zu generieren. Der Hinweis in Bezug auf die Kontingentierung von Terminen für Studentinnen und Studenten wurde von der Website entfernt.

Einzelfälle: 2025-0.350.257, 2025-0.417.355, 2025-0.478.178, 2025-0.312.614, 2025-0.633.677 u.a. (alle VA/BD-AA/B-1)

### **3.8.3 Attraktivität der österreichischen Bildungseinrichtungen führt zu hoher Nachfrage – ÖB Teheran**

**Aufklärende Tätigkeit der VA** Die VA sah sich auch mit einer Vielzahl an Beschwerden und Auskunftersuchen iranischer Studentinnen und Studenten konfrontiert. In jenen Fällen, in denen die Eingaben inhaltlich mehr Fragestellungen als Beschwerden aufwiesen, war die VA aufklärend tätig.

Zum einen gaben viele Betroffene gegenüber der VA an, in Österreich bereits zum Studium zugelassen zu sein, jedoch keine Termine für die Beantragung eines „Studentenvisums“ zu erhalten. Dies sei für sie unverständlich. Zum anderen wurde gegenüber der VA vielfach der Verdacht geäußert, dass Faktoren wie Alter oder sozialer Status die Priorität der ÖB Teheran bei der Terminvergabe beeinflussen könnten.

**Studierende benötigen Aufenthaltbewilligung** Die VA wies die betroffenen Studentinnen und Studenten auf die überaus hohe Nachfrage nach Terminen sowie darauf hin, dass sie für einen geplanten Aufenthalt von mehr als sechs Monaten in Österreich eine „Aufenthaltbewilligung“ nach den Bestimmungen des österreichischen Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts, und kein „Visum“ benötigten.

Ungeachtet des Umstands, dass auch die ÖB Teheran augenscheinlich die überaus hohe Nachfrage nicht bewerkstelligen konnte, ersuchte die VA das

BMEIA, bekannt zu geben, wann mit der Freischaltung weiterer Termine gerechnet werden könne. Vor dem Hintergrund der zahlreichen Eingaben, die inhaltlich eher Auskunftersuchen und keine Beschwerden darstellten, bat die VA zudem um Mitteilung, wann mit der Beantwortung der Anfragen der Studentinnen und Studenten durch das BMEIA und die ÖB Teheran selbst bzw. die Aktualisierung der Informationen auf der Website zu rechnen sei.

Das BMEIA bestätigte gegenüber der VA, dass die Nachfrage an Terminen sehr hoch und nur schwer zu handhaben sei. Die Unzufriedenheit der angehenden iranischen Studentinnen und Studenten sei hoch. Das BMEIA berichtete jedoch auch, dass interne Abläufe zur Prozessoptimierung an der ÖB Teheran und präventive Maßnahmen umgesetzt wurden, um einem weiteren Anstieg an Beschwerden entgegenzuwirken.

**Maßnahmen des  
BMEIA**

Das BMEIA erklärte, dass die ÖB Teheran ein besonderes Augenmerk auf die Gleichbehandlung von Antragstellenden lege. Hinsichtlich des Vorwurfs der (Alters-)Diskriminierung merkte die ÖB Teheran an, dass die Zulassungen und Aufnahmen österreichischer Bildungseinrichtungen im Regelfall über reine Aktenverfahren anhand von Formalkriterien und ohne persönliche Kontaktaufnahme mit den Studienwerberinnen und Studienwerbern abgewickelt würden. Dieser Umstand führe dazu, dass die österreichischen Bildungseinrichtungen für ausländische Studierende äußerst attraktiv seien. Die relativ niedrighwelligen Zulassungs- und Aufnahmevoraussetzungen begünstigten folglich einen überdurchschnittlich hohen Anteil älterer Personen bei den Terminanfragen. Ob die antragstellenden Personen über 50 Jahre tatsächlich in Österreich einem Studium nachgehen möchten, müsse in irgendeiner Form überprüft werden. Aus Sicht der VA wäre eine nachhaltige Lösung für die geschilderte Problematik wichtig.

**Österreichische Bil-  
dungseinrichtungen  
besonders attraktiv**

Einzelfälle: 2025-0.148.892, 2025-0.143.973, 2025-0.149.396, 2025-0.149.411, 2025-0.149.425, 2025-0.149.432, 2025-0.153.003 u.v.a. (alle VA/BD-AA/B-1)

### **3.8.4 Ungleiche Vergabe von Ersatzterminen – ÖB Teheran**

Aufgrund der volatilen Situation im Iran und der vorübergehenden Aussetzung der konsularischen Dienstleistungen der ÖB Teheran musste die ÖB Teheran zahlreiche NAG-Antragstermine streichen. Internationale Studierende fühlten sich ungleich behandelt, weil ihre bereits vereinbarten Antragsstermine an der ÖB Teheran im September und Oktober 2025 ersatzlos gestrichen wurden, während bei abgesagten Antragsterminen in den Monaten davor Ersatztermine angeboten worden waren. Gegenüber der VA betonten die Studierenden, die außergewöhnlichen sicherheits- und organisationsbedingten Umstände nachvollziehen zu können. Sie könnten jedoch nicht

verstehen, weshalb ausschließlich ihre Termine im September und Oktober gänzlich entfallen sollten.

**Sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung**

Auch die VA drückte ihr Verständnis für die Herausforderungen, die sich aus der Aussetzung der konsularischen Dienstleistungen an der ÖB Teheran ergaben, aus. Eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung in Bezug auf Ersatztermine müsse jedoch ausgeschlossen werden. Die VA regte eine Nachvergabe oder Priorisierung von Ersatzterminen mittels einer Warteliste für jene Studierenden, die durch Zufall Antragstermine im September und im Oktober 2025 erhalten hatten, an.

**Prompte Reaktion des BMEIA**

Das BMEIA reagierte prompt und gab nach Rücksprache mit der ÖB Teheran bekannt, dass nunmehr allen Studierenden, die bereits vor der Botschaftsschließung einen Termin für die NAG-Antragstellung bestätigt erhalten hatten, von der Botschaft direkt Ersatztermine zugeteilt werden konnten. Darunter seien auch jene 122 Personen, die ursprünglich einen Antragstermin im September und Oktober gehabt hätten. Der diesbezüglich irreführende Hinweis auf der Website der Botschaft sei zwischenzeitlich entfernt worden.

**Neuerliche Aussetzung des Konsularbetriebs**

Anfang des Jahres 2026 kam es allerdings zu einer neuerlichen Aussetzung des Konsularbetriebs an der ÖB Teheran. Sämtliche bereits gebuchten Termine bei der Botschaft und bei VFS wurden bis auf Widerruf ersatzlos gestrichen.

Einzelfälle: 2025-0.939.746, 2025-0.939.789, 2025.0.939.806, 2025.0.953.187, 2025-0.941.388, 939.746 u.a. (alle VA/BD-AA/B-1)

### **3.8.5 Mangelnde Bescheidbegründung – ÖB Kairo**

**Mandatsbescheid**

Eine ägyptische Staatsangehörige, verheiratet mit einem Österreicher, stellte einen Antrag auf Erteilung eines Besuchvisums (Visum C). Die ÖB Kairo verweigerte die Erteilung des Visums wegen unklaren Zwecks der Reise und Zweifel an der Wiederausreiseabsicht zunächst mit Mandatsbescheid.

Die ÖB Kairo wies den Visumsantrag in der Folge mit Bescheid ab. Die Begründung des Bescheids stützte sie neuerlich auf Art. 32 Abs. 1 lit. b Visakodex. Abgesehen von der Nennung der Gesetzesstelle und der kurzen Darstellung des Verfahrensverlaufs enthielt die Begründung lediglich die folgenden Zeilen:

„Es bestehen gemäß Art 32 Abs. 1 lit. b Visakodex begründete Zweifel an der Glaubwürdigkeit Ihrer Aussagen oder der von Ihnen bekundeten Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeit des beantragten Visums zu verlassen. Begründung gemäß Mandatsbescheid vom 30. Juli 2025. Ihre Vorstellung konnte diese Bedenken nicht zerstreuen“.

**Nicht nachvollziehbare Begründung**

Die ägyptische Staatsangehörige sah von der Erhebung einer Beschwerde an das BVwG ab und beschwerte sich bei der VA darüber, die Begründung der

Entscheidung der Botschaft insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Angaben und der eingereichten Unterlagen nicht nachvollziehen zu können.

Die Beschwerde war berechtigt. Die ÖB Kairo legte in ihrer Begründung des Bescheids nicht dar, aufgrund welcher konkreten Erwägungen sie zu dem Ergebnis kam, dass die Wiederausreiseabsicht nicht gegeben sei. Ohne auf die in der Vorstellung vorgebrachten Argumente oder die vorgelegten Unterlagen einzugehen, führte die ÖB Kairo lediglich aus, die Vorstellung habe die „Bedenken nicht zerstreuen“ können. Die fehlende Begründung der ÖB Kairo, wie sie zur Annahme der fehlenden Wiederausreiseabsicht der angehenden ägyptischen Abiturientin gelangte, konnte das BMEIA in seiner Stellungnahme an die VA nicht nachholen. Der Verweigerungsgrund ergab sich auch nicht schlüssig aus dem Akteninhalt.

Nach Rechtsmeinung der VA steht die Offenlegung der Absicht, in Zukunft von Ägypten aus einen Aufenthaltstitel für Österreich zu beantragen, der Erteilung eines zeitlich vorgelagerten Besuchsvisums inhaltlich nicht entgegen. Der Argumentation des BMEIA, wonach sich durch den Wunsch der späteren Beantragung eines Aufenthaltstitels „gewisse Unklarheiten in der Zielrichtung“ der ägyptischen Staatsangehörigen erkennen ließen, konnte insofern nicht gefolgt werden, als diese angab, zunächst in Ägypten ihre Schulausbildung beenden zu wollen und entsprechende Unterlagen als Beleg vorlegte. Sie legte im gesamten Verfahren offen, nach Abschluss ihrer Schulausbildung von Ägypten aus einem Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehörige“ bei der ÖB Kairo stellen zu wollen.

**Besuchsvisum vor  
Beantragung des  
Aufenthaltstitels vom  
Ausland aus möglich**

Weshalb die ÖB Kairo dennoch von einer fehlenden Wiederausreiseabsicht nach Ablauf des beantragten Visumszeitraums ausging, hätte sie in der Begründung des Bescheides darlegen müssen. Der Umstand, dass sie dies verabsäumte, war als Missstand in der Verwaltung i.S.d. Art. 148a Abs. 1 B-VG zu beanstanden.

**Misstand**

Einzelfall: 2025-0.740.103 (VA/BD-AA/B-1)

### **3.8.6 Verspätete Weiterleitung von Beschwerden – ÖB Kairo**

Ein Rechtsanwalt brachte vor, dass die ÖB Kairo seine Mandantinnen erst im November 2024 über die Weiterleitung ihrer, bereits im Mai 2024 erhobenen Beschwerden an das BVwG verständigt hatte. Die VA ersuchte das BMEIA, mitzuteilen, ob die Beschwerden dem BVwG tatsächlich erst sechs Monate nach Einbringung vorgelegt worden und gegebenenfalls weshalb es zu dieser Verzögerung gekommen war.

Das BMEIA bestätigte, dass die Beschwerden gegen die Bescheide der ÖB Kairo im Mai 2024 bei der Botschaft einlangt seien. Im Juli 2024 habe die Botschaft einen Verbesserungsauftrag erteilt. Diesem sei der Rechtsanwalt

**Weiterleitung der  
Beschwerden erst  
nach 6 Monaten**

unverzüglich nachgekommen. Ende Oktober 2024 habe die ÖB Kairo eine Urgenz des Rechtsanwalts betreffend die Weiterleitung der Beschwerden an das BVwG erhalten. Daraufhin habe die ÖB Kairo die Originalakten mit nächstmöglicher Kurierpost im November 2024 an das BVwG weitergeleitet. Die Akten seien nicht fristgerecht weitergeleitet worden, weil ein Eingangsstück verloren gegangen war.

**Zweimonatige Frist** Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG steht es der Behörde frei, im Verfahren über Beschwerden gem. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden. Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht gem. § 14 Abs. 2 leg. cit. die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen.

Wiewohl die VA die rasche Reaktion des BMEIA und die anlassbezogene Anweisung an die ÖB Kairo positiv zur Kenntnis nahm, war die verspätete Weiterleitung der Beschwerden an das BVwG i.S.d. Art. 148a Abs. 1 B-VG zu beanstanden.

Einzelfall: 2025-0.180.178 (VA/BD-AA/B-1)

### **3.8.7 Grob mangelhafte Bescheidbegründung – ÖGK Istanbul**

**Besuch der  
in Wien lebenden  
Tochter geplant**

Eine österreichische Staatsbürgerin lud ihre Mutter, eine Staatsangehörige der Türkei, nach Österreich ein. Die Mutter stellte einen Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums mit mehrfacher Einreise beim Österreichischen Generalkonsulat (ÖGK) Istanbul. Im Antragsformular und in einem Begleitschreiben gab diese gegenüber dem ÖGK Istanbul an, in den Zeiträumen vom 1. März 2025 bis zum 31. März 2025 und vom 20. Juni 2025 bis zum 16. August 2025 ihre Tochter und ihr Enkelkind in Wien besuchen und unterstützen zu wollen. In den beantragten Zeiträumen müsse ihre Tochter projektbezogen mehr arbeiten. Die Tochter erklärte, sämtliche die Reise betreffenden Kosten zu übernehmen und legte dem Antrag eine EVE bei.

**Mandatsbescheid**

Das ÖGK Istanbul verweigerte die Ausstellung des Visums mit Mandatsbescheid. Als Begründung führte es aus, dass die Angaben zum Zweck und zu den Bedingungen des geplanten Aufenthalts nicht glaubhaft seien. Das ÖGK erkannte zwar die vorgelegte EVE als tragfähig an, bemängelte jedoch, dass nicht nachvollziehbar sei, mit welchen Mitteln die gesicherte Lebensführung der Visumswerberin in der Türkei finanziert werde. Daher zweifelte es an der gesicherten Lebensführung, der Verwurzelung sowie an der Wiederausreiseabsicht.

Gegen diesen Mandatsbescheid erhob die Visumswerberin Vorstellung. Sie wiederholte ihren angegebenen Reisegrund und legte eine Bestätigung des Arbeitgebers der Tochter über die projektbezogene Mehrarbeit vor. Zur Untermauerung ihrer Wiederausreiseabsicht übermittelte sie zudem eine Flugticketreservierung für die erste Hin- und Rückreise. Darüber hinaus wies sie darauf hin, dass sie neben ihrer in Wien lebenden Tochter vier weitere Kinder sowie zwei Enkelkinder in der Türkei habe und dort für die Nachmittagsbetreuung ihrer Enkelkinder zuständig sei. Sie legte einen Grundbuchs-auszug ihrer Eigentumswohnung in Istanbul, in der sie gemeinsam mit einer Tochter lebt, sowie Meldezettel ihrer in der Türkei lebenden Kinder vor. Zum Lebensunterhalt führte sie aus, von ihren fünf Kindern finanziell unterstützt zu werden. Weiters gab sie an, dass sie bei der Reise nach Wien von einer in der Türkei lebenden Tochter begleitet werde, die als Rechtsanwältin tätig sei und mit grünem Reisepass visumsfrei einreisen könne.

**Finanzielle Mittel und Wiederausreiseabsicht angezweifelt**

Trotz dieser Ausführungen und Belege wies das ÖGK Istanbul den Visumsantrag mit Bescheid ab. Es begründete dies mit weiterhin bestehenden Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Angaben und an der Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf des Visums wieder zu verlassen. Die Begründung stützte sich im Wesentlichen auf die fehlende Nachvollziehbarkeit der Finanzierung der gesicherten Lebensführung in der Türkei, das ÖGK wiederholte dieses Argument mehrfach. Es sah die finanzielle Unterstützung durch Familienangehörige als nicht ausreichend an. Die vorgelegten Unterlagen hätten keine neuen Erkenntnisse erbracht, die den Mandatsbescheid entkräften könnten. Von der Erhebung einer Beschwerde an das BVwG sah die Visumswerberin ab.

Die Begründung des Bescheids beschränkt sich nahezu ausschließlich auf die behauptete unzureichende finanzielle Absicherung der Visumswerberin in der Türkei und wiederholt dieses Argument mehrfach, ohne sich fundiert mit den vorgelegten Beweismitteln auseinanderzusetzen. Das ÖGK Istanbul übersah, dass eine als tragfähig anerkannte EVE der in Wien lebenden Tochter vorlag und diese zudem mehrfach erklärte, sämtliche Kosten des Aufenthalts in Österreich zu übernehmen. Der Akteninhalt zeigte zudem, dass die Visumswerberin Teil einer intakten Familie und Mutter von fünf berufstätigen Kindern ist, von denen vier in der Türkei leben und eines mit ihr im gemeinsamen Haushalt in ihrer Eigentumswohnung wohnt. Die finanzielle Unterstützung von Kindern an ihre Eltern in der Türkei ist nichts Ungewöhnliches und ist nicht zu werten.

**Unzureichende finanzielle Absicherung trotz tragfähiger EVE**

Ebenso wenig nachvollziehbar war die Annahme einer fehlenden familiären Bindung in der Türkei. Die Visumswerberin legte entsprechende Nachweise für ihre in der Türkei lebenden Kinder und Enkelkinder vor und gab an, regelmäßig Betreuungsaufgaben für ihre in Istanbul lebenden Enkelkinder zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb die Behörde von einer fehlenden Wiederausreiseabsicht ausging. Die grob

**Fehlende familiäre Bindung trotz Kinder und Enkel**

mangelhafte Begründung des Bescheids war als Missstand in der Verwaltung zu beanstanden.

Einzelfall: 2025-0.138.556 (VA/BD-AA/B-1)

### **3.8.8 Beschwerdeübermittlung an das BMI statt an das BVwG – ÖB Damaskus**

Anfang Juli 2025 erhob eine Visumswerberin Beschwerde gegen den Bescheid der ÖB Damaskus an das BVwG. Mit dem Bescheid wurde ihr Antrag auf Erteilung eines Besuchervisums abgewiesen. Ende November 2025 wandte sich die Visumswerberin an die VA, weil sie trotz mehrmaliger Nachfrage bei der ÖB Damaskus keine Auskunft darüber erhalten hatte, ob ihre Beschwerde mittlerweile dem BVwG vorgelegt worden war.

Die VA fragte beim BMEIA nach, wann die Beschwerde von Anfang Juli 2025 dem BVwG vorgelegt worden und ob bzw. wann die Verständigung über die Vorlage gem. § 14 Abs. 2 VwGVG erfolgt war.

Das BMEIA führte aus, dass die Beschwerde an das BVwG samt den dazugehörigen Akten bereits am 19. September 2025 von der ÖB Damaskus an das BMI zwecks Vorlage an das BVwG übermittelt worden war. Die Verständigung über die Aktenvorlage gem. § 14 Abs. 2 VwGVG sei nachträglich am 18. Dezember 2025 erfolgt.

#### **Übermittlung an BMI**

Daraus erschloss sich für die VA jedoch lediglich, wann die Beschwerde dem BMI übermittelt, nicht jedoch, zu welchem Zeitpunkt die Beschwerde dem zuständigen BVwG vorgelegt worden war. Dies ist jedoch für den Lauf der Entscheidungsfrist gem. § 34 Abs. 1 VwGVG relevant. Zum anderen war die Beschwerde dem BVwG aus Sicht der VA von der Behörde, bei der die Beschwerde einzubringen war – somit von der ÖB Damaskus – und nicht vom BMI vorzulegen. Die gesetzlich vorgesehene Verständigung über die Vorlage unterblieb offenbar und wurde erst auf Nachfrage der VA nachgeholt.

#### **Ausschließlich Vorlage an BVwG möglich**

Die VA verwies in diesem Zusammenhang auf ihre, gegenüber dem BMEIA bereits mehrfach dargelegte Rechtsansicht, wonach die ÖBs an das BVwG gerichtete Beschwerden allein diesem fristgerecht vorzulegen haben, wenn sie von einer Beschwerdevorentscheidung absehen. Die gelebte Verwaltungspraxis der Übermittlung einer an das BVwG gerichteten Beschwerde an das BMI, das die Beschwerde in Folge dem BVwG vorlegt, verlängert den Verfahrensverlauf und ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Einzelfall: 2025-0.968.970 (VA/BD-AA/B-1)

### 3.8.9 Fehlgeschlagene Zustellversuche – ÖB Abu Dhabi

Ein in den Vereinigten Arabischen Emiraten wohnhafter Visumswerber berichtete über Probleme mit der ÖB Abu Dhabi. Er habe im Februar 2025 einen negativen Mandatsbescheid der ÖB Abu Dhabi erhalten. Über seine rechtzeitig erhobene Vorstellung dagegen sei nie entschieden worden. Die VA ersuchte das BMEIA um Stellungnahme und Vorlage des Verwaltungsakts.

**Visumswerber erhielt keinen Bescheid**

Das BMEIA führte zunächst aus, dass über die Vorstellung des Visumswerbers entschieden worden sei. Der negative Bescheid der ÖB Abu Dhabi sei VFS Global übermittelt worden. Laut Auskunft der ÖB Abu Dhabi informiere VFS Global die Antragstellerinnen und Antragsteller ortsüblich taggleich oder spätestens am nächsten Tag über die Bereithaltung von Dokumenten zur Abholung. Würden die Dokumente nicht zeitnah abgeholt, erfolge eine dreimalige telefonische Kontaktaufnahme sowie weitere Benachrichtigungen per E-Mail an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse. Da die Dokumente nicht abgeholt worden seien, habe VFS die Unterlagen postalisch an die ÖB Abu Dhabi retourniert. Die Verständigung über die Behebung eines Schriftstücks sei in der Folge per Aushang an der ÖB Abu Dhabi erfolgt. Innerhalb der gesetzten Behebungsfrist sei kein Rechtsmittel erhoben worden, womit der Bescheid in Rechtskraft erwuchs.

Für die VA stellte sich zunächst die Frage, weshalb die ÖB Abu Dhabi den von ihr erlassenen Bescheid nicht selbst direkt an die Abgabestelle des Visumswerbers zustellte, sondern an VFS übergab. Gemäß § 11 Zustellgesetz sind Zustellungen im Ausland nach den internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, vorzunehmen, erforderlichenfalls unter der Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden. Mangels Kenntnis der im vorliegenden Fall anwendbaren Gesetze bzw. sonstigen Rechtsvorschriften des Emirats Abu Dhabi vermochte die VA nicht nachzuvollziehen, ob die bloße Zustellung durch Aushang an der ÖB Abu Dhabi im vorliegenden Fall (§ 25 Zustellgesetz) rechtskonform war, zumal die Zustellung zum einen im Ausland erfolgte und zum anderen die Abgabestelle des Visumswerbers bekannt war. Zudem hatte das BMEIA die beschriebenen Zustellversuche durch E-Mails und Anrufe nicht im Verwaltungsakt dokumentiert.

**Zustellungen im Ausland**

Das BMEIA veranlasste in der Folge die (neuerliche) Zustellung des Bescheids der ÖB Abu Dhabi und gab bekannt, der Anregung der VA zu folgen. Die ÖB Abu Dhabi sei bereits angewiesen worden, die Zustellung ihrer Bescheide künftig selbst vornehmen. Die VA nahm die rasche Reaktion des BMEIA positiv zur Kenntnis.

**BMEIA folgte der Anregung der VA**

Einzelfall: 2025-0.690.365 (VA/BD-AA/B-1)

### 3.8.10 Hochzeit in Österreich – ÖB Abu Dhabi

Eine österreichische Staatsbürgerin und ihr Verlobter, ebenfalls österreichischer Staatsbürger, beabsichtigten, im September 2025 in Österreich zu heiraten. Das Paar lud die Eltern des Bräutigams, syrische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Abu Dhabi, zu ihrer, von langer Hand für Herbst 2025 geplanten, Hochzeitsfeier nach Österreich ein. Um an der Hochzeit ihres Sohnes teilnehmen zu können, stellten diese Mitte Juni 2025 Visumsanträge für Mitte September 2025 und legten sämtliche Belege für den Zweck ihrer Reise und ihre Wiederausreiseabsicht nach Ablauf der beantragten Besuchszeiträume bei.

#### Verfahrensverzögerung

Nachdem die Eltern des Bräutigams nach 30 Kalendertagen immer noch keine Mandatsbescheide der ÖB Abu Dhabi erhalten hatten, bat das österreichische Brautpaar die VA um Hilfe. Gegenüber der VA gaben die Verlobten an, ihre Nachfragen sowohl bei der ÖB Abu Dhabi als auch beim BMEIA seien ergebnislos geblieben. Sie befürchteten, dass die Entscheidungen bezüglich der Visa trotz ihrer rechtzeitigen, akribischen Vorbereitung bis nach ihrer Hochzeit hinausgezögert würden. Der größte Wunsch des Bräutigams sei es, dass seine Eltern an seiner Hochzeitsfeier teilnehmen und hierfür von Abu Dhabi nach Österreich fliegen könnten.

#### Maximale Entscheidungsfrist: 45 Tage

Nach Art. 23 Visakodex beträgt die allgemeine Frist für eine Entscheidung maximal 15 Kalendertage, die in Einzelfällen gem. Abs. 2 auf maximal 45 Tage verlängert werden kann, insbesondere wenn eine weitere Prüfung des Antrags erforderlich ist. Die VA fragte immer wieder beim BMEIA und zuletzt auch beim BMI, das von der ÖB Abu Dhabi konsultiert wurde, nach und wies auf die von langer Hand geplante Hochzeit und die im Visakodex festgelegte Frist hin.

#### Mandatsbescheide nach 87 Tagen erlassen

Nach mehrmaliger Nachfrage und Urgenz beim BMEIA stellte die ÖB Abu Dhabi die ausständigen Mandatsbescheide schließlich nach Konsultationen des BMI nach insgesamt 87 Kalendertagen, wenige Tage vor der Hochzeit aus. Das BMEIA gab an, die routinemäßige Einbindung des BMI im Rahmen der nationalen Konsultation für die Erteilung von Visa (alle Kategorien) an den ÖBs im Ausland sowie die bestehende Meldepflicht bezüglich aller von den Botschaften erteilten Visa an das BMI entspreche einer „langjährigen und bewährten Praxis“. Das Verfahren bezüglich der internen – nationalen – Konsultation zwecks Herstellung des „Einvernehmens nach FPG“ sei von jenem in Art. 22 Visakodex geregelten Konsultationsmechanismus für die zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten zu unterscheiden. Danach komme allen Mitgliedstaaten das Recht zu, bei der Prüfung von Visumanträgen, die von Staatsangehörigen bestimmter Drittländer oder von bestimmten Kategorien von Staatsangehörigen dieser Länder eingereicht werden, eine vorherige Konsultation aus Gründen einer Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die internationalen Beziehungen oder die öffentliche Gesundheit zu verlangen.

Die VA sieht die vom BMEIA geschilderte „langjährige und bewährte“ Praxis ohne zeitliche Begrenzung insofern kritisch, als Art. 23 Abs. 2 Visakodex klar vorsieht, dass die Frist für eine Entscheidung auf maximal 45 Tage verlängert werden kann.

Die Hochzeit konnte nicht zuletzt aufgrund der mehrmaligen Nachfrage durch die VA und ihren wiederholten Hinweis auf die nach dem Visakodex bereits verstrichene Entscheidungsfrist schließlich doch noch im Kreis der Familie stattfinden. **Happy End**

Einzelfall: 2025-0.557.986 (VA/BD-AA/B-1)

## 3.9 Finanzen

### 2-Faktor-Authentifizierung für FinanzOnline

Im Berichtszeitraum langten bei der VA 1.118 Beschwerden ein, die den Zuständigkeitsbereich des BMF betrafen. Viele, vor allem ältere, Personen waren aufgrund der Umstellung für die Nutzung von FinanzOnline von Zugangscodes auf die Zwei-Faktor-Authentifizierung verunsichert. Dass dafür nicht nur die ID Austria verwendet werden kann, sondern zusätzlich noch andere technische Möglichkeiten bestehen, war den meisten Betroffenen nicht bekannt. Die VA konnte hier entsprechend aufklären.

### Motorbezogene Versicherungssteuer für E-Autos

Ebenso sorgte die Änderung des Versicherungssteuergesetzes, durch die ab 1. April 2025 auch für elektrisch angetriebene PKWs eine motorbezogene Versicherungssteuer vorgeschrieben wird, für Irritationen und Anfragen bei der VA.

Gehäuft beklagten Personen weiters die lange Dauer der Bearbeitung von Anträgen auf Rückzahlung von Steuerguthaben oder Quellensteuer. Zehn Wochen und länger auf die Auszahlung warten zu müssen, während Steuernachforderungen innerhalb eines Monats zu begleichen sind, empfinden viele Menschen als ungerecht.

Neben Problemen im Zusammenhang mit der Geltendmachung außergewöhnlicher Belastungen bei der Veranlagung und Fragen wegen der Versteuerung ausländischer Pensionen gab es auch vermehrt Kritik an der Pfändung von Bankkonten, der langen Dauer von Veranlagungsverfahren und der Vorgangsweise der Zollbehörde.

Der Großteil der Prüfverfahren konnte – auch aufgrund des Bemühens des BMF, Anfragen der VA rasch zu beantworten – zügig abgeschlossen werden.

### 3.9.1 OBS – ORF-Beitrags Service GmbH

#### Deutliche Verbesserungen in Ablauf und Kommunikation

Auch im Berichtsjahr 2025 sah sich die VA mit zahlreichen Beschwerden über die OBS (ORF-Beitrags Service GmbH) konfrontiert. Viele Menschen kritisieren nach wie vor generell die Verpflichtung zur Bezahlung der Beiträge. Darüber hinaus beschwerten sich etliche Personen, dass eine Teilzahlung nur bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats möglich ist. Auch die Vorschreibung von Beiträgen für Unternehmen, deren Geschäfts- und Privatadresse ident ist, wurde kritisiert. Unverständnis über die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erhalt einer Befreiung führten ebenfalls zu einem hohen Aufklärungsbedarf. Problematisch war in Einzelfällen eine längere Bearbeitungsdauer von jenen Befreiungsanträgen, die auch die Beantragung eines Telefonzuschusses enthielten. Betroffene Personen sind auf eine zeitnahe Entscheidung angewiesen, um den in Folge übermittelten Gutschein bei den jeweiligen Telekommunikationsanbietern zeitgerecht vorweisen zu können.

Abgesehen von zahlreichen telefonischen Auskünften und schriftlichen Aufklärungsschreiben konnte die VA in vielen Fällen auch eine Lösung für die Betroffenen erwirken. Im Laufe des Jahres stellte die OBS interne Abläufe um. So konnten durch einen gesetzten Mahnstopp Altfälle aufgearbeitet werden und die Betreuung offener Forderungen durch die beauftragten Inkasobüros und Rechtsanwaltskanzleien trotz Anforderung der Ausstellung eines Bescheides bzw. laufender Befreiungsverfahrens gestoppt werden. Darüber hinaus verbesserte die OBS auch die Kommunikation und Verständlichkeit der verwendeten Textsorten deutlich. Diese Bemühungen führten im Laufe des Berichtsjahrs zu einem rückläufigen Beschwerdeaufkommen. Die VA erhält jedoch ihre Kritik an der mangelnden Umsetzung des E-Government-Gesetzes, die für Ende 2025 in Aussicht gestellt wurde und bis dato unterblieb, aufrecht. Sie ist für das erste Quartal 2026 angekündigt.

### 3.9.2 Verlassenschaftsverfahren

In den PB 2021 (S. 87 f.) und PB 2023 (S. 99), jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, informierte die VA über die Schwierigkeiten, die sich während oder nach Abschluss eines Verlassenschaftsverfahrens ergeben, wenn für eine Verstorbene oder einen Verstorbenen noch die Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen ist.

Die früher geübte Praxis, dass das Nachlassgericht eine Person gem. § 153 Abs. 2 Außerstreitgesetz ermächtigte, nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens diese Veranlagung zu beantragen und ein eventuelles Steuerguthaben zu lukrieren, ist nach der Judikatur des VwGH nicht mehr zulässig. Nur noch eine vom Nachlassgericht bestellte Vertretung des ruhenden Nachlasses oder eine durch die Einantwortung eingesetzte Erbin bzw. ein eingesetzter Erbe als Gesamtrechtsnachfolgerin bzw. Gesamtrechtsnachfolger können gegenüber der Finanzverwaltung agieren.

**Verlassenschaftsverfahren werden komplizierter**

Das Nachlassgericht muss daher eine Verlassenschaftskuratorin oder einen Verlassenschaftskurator bestellen, um die Veranlagung beim FA Österreich während des laufenden Verlassenschaftsverfahrens beantragen zu können. Dies führt dazu, dass solche Verfahren nur verzögert abgeschlossen werden können, weil das Ergebnis der steuerlichen Veranlagung abzuwarten ist.

**Verlassenschaftsverfahren verzögern sich**

Erhebliche Probleme ergeben sich vor allem, wenn die Frage einer noch durchzuführenden Arbeitnehmerveranlagung im Verlassenschaftsverfahren nicht thematisiert und die Nachlassabhandlung durch Überlassung der Aktiva an Zahlungen statt, also ohne Erbeneinsetzung, abgeschlossen wird. Soll nachträglich die Veranlagung für die verstorbene Person beantragt werden bzw. kommt später ein Steuerguthaben hervor, muss das Nachlassgericht das Verlassenschaftsverfahren wiederaufnehmen. Für die Betroffenen entstehen zusätzliche Kosten (für das Honorar des Gerichtskommissärs und für die Gerichtsgebühren), um das festgestellte Steuerguthaben erhalten zu können.

**Noch immer keine Einigung** Im Jahr 2023 stellte das BMF Gespräche mit dem BMJ in Aussicht, um die aufgezeigten Probleme zu klären. Doch auch im Berichtszeitraum konnten die Bemühungen leider nicht abgeschlossen und eine Lösung nach wie vor nicht gefunden werden.

Einzelfälle: 2025-0.025.113, 2025-0.174.670, 2025-0.207.994, 2025-0.259.303, 2025-0.491.357, 2025-0.847.914 (alle VA/BD-FI/B-1)

### 3.9.3 Wiedereinfuhr von Schmuckstücken – Zoll

Mehrere Personen beschwerten sich bei der VA, dass sie für ihren persönlichen Schmuck, den sie auf (Urlaubs-)Reisen in Drittstaaten mitgenommen hatten, bei der Wiedereinreise nach Österreich Einfuhrabgaben bezahlen mussten.

**Freigrenze für Waren aus Drittstaaten** Nach den zollrechtlichen Bestimmungen können aus Nicht-EU-Ländern Waren im Wert von 300 Euro bzw. bei Flugreisen von 430 Euro abgabenfrei eingeführt werden.

**Unionsware** Ebenfalls abgabenfrei sind Unionswaren, das sind Waren, die aus dem Zollgebiet der Europäischen Union ausgeführt und innerhalb von drei Jahren in unverändertem Zustand im persönlichen Gepäck der oder des Reisenden wieder eingeführt werden. Die Wiedereinfuhrzollstelle kann aber einen Nachweis darüber verlangen, dass es sich – etwa bei Wertgegenständen – um Unionswaren handelt.

**Schwieriger Nachweis** Dieser sogenannte Nämlichkeitsnachweis für Unionswaren ist bei bereits seit langem im Eigentum befindlichen oder aus Familienbesitz stammenden bzw. ererbten Schmuck meist schwer zu führen. Den betroffenen Personen war auch gar nicht bewusst, dass sie die Herkunft der auf Reisen mitgenommenen Schmuckstücke belegen können müssen.

**Keine Informationen auf der Website des BMF** Die VA musste feststellen, dass in den vom BMF zum Thema „Reise und Zoll“ veröffentlichten Informationen keinerlei Hinweise dazu vorhanden sind. Es wird nicht erklärt, welche Maßnahmen vor Reiseantritt zu treffen sind, will man Schmuck oder andere wertvolle Gegenstände (wie etwa Kameraausrüstung oder Laptop) ins EU-Ausland mitnehmen und wieder zurückbringen. Auf der Website der deutschen Zollbehörde hingegen wird dargelegt, wie der Nämlichkeitsnachweis für die rückgeführten Unionswaren erbracht werden kann, um eine problemlose, einfuhrabgabenfreie Wiedereinfuhr zu gewährleisten.

**Anregung der VA** Daher regte die VA beim BMF an, die angebotenen Informationen entsprechend zu ergänzen. Das BMF sagte eine zeitnahe Umsetzung zu.

Einzelfälle: 2025-0.570.029, 2025-0.581.080, 2025-0.661.983, 2025-0.703.685, 2025-0.855.644 (alle VA/BD-FI/B-1)

### 3.9.4 Zollamt Österreich verweigert Rechtsschutzmöglichkeit

Eine in den USA lebende Auslandsösterreicherin beklagte sich bei der VA, dass ihr das Zollamt Österreich bei der Ausreise die Ausstellung einer Ausfuhrbescheinigung für in Österreich erworbene Waren verweigerte. Das Zollamt begründete die Weigerung damit, dass sie über einen Nebenwohnsitz in der Stmk verfüge. Sie könne nun keine Rückerstattung der Umsatzsteuer für diese Waren beantragen. Die Weigerung, das notwendige Dokument auszustellen, sei nur mündlich erfolgt, auch eine Bestätigung über die Verweigerung habe sie nicht erhalten. Sie könne daher gegen die Entscheidung des Zollamts Österreich kein Rechtsmittel ergreifen.

**Ausfuhrbescheinigung wird verweigert**

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind Ausfuhrlieferungen von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Gegenstand der Lieferung nicht für unternehmerische Zwecke erworben wurde und durch die Abnehmerin bzw. den Abnehmer im persönlichen Reisegepäck ausgeführt wird. Eine weitere Voraussetzung für diesen „Touristenexport“ ist unter anderem, dass die Abnehmerin bzw. der Abnehmer keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet hat.

Als Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt gilt – so ist es im UStG festgehalten, der Ort, der im Reisepass oder einem sonstigen Grenzübertrittsdocument vermerkt ist. Nur dann, wenn es keinen solchen Eintrag gibt, hat die Zollbehörde eine Wohnsitzvermutung vorzunehmen. Im Reisepass der Auslandsösterreicherin war allerdings New York als Wohnsitz angegeben. Nach Auffassung der VA wären daher vom Zollamt Österreich keine Erhebungen zu einem allfälligen weiteren Wohnsitz in der Stmk anzustellen gewesen. Das BMF beharrte darauf, dass aufgrund des Nebenwohnsitzes in Österreich keine Ausfuhrgenehmigung auszustellen war.

**Gesetzwidrige Wohnsitzvermutung**

Diese Rechtsansicht war für die VA nicht nachvollziehbar. Die im UStG enthaltene Wohnsitzbeschreibung ist eine Tatbestandsvoraussetzung für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung. Sie wäre, sollte dennoch eine Wohnsitzvermutung zulässig sein, obsolet. Es kann dem Gesetzgeber aber nicht unterstellt werden, sinnentleerte Definitionen zu erlassen.

Weiters war die Weigerung des Zollamts Österreich, eine Bestätigung darüber auszuhändigen, dass ein Ausfuhrnachweis nicht ausgestellt wird, nach der Judikatur des VwGH als ein Akt der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt durch qualifizierte Untätigkeit zu beurteilen.

**Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt**

Einzelfall: 2024-0.688.076 (VA/BD-FI/B-1)

### 3.9.5 Unterlassene Rechtsbelehrung – Zollamt Österreich

**Kein Hinweis auf Amtshaftungsverfahren**

Ein Diensthund des Zollamts Österreich beschädigte im Juli 2025 den PKW eines Oberösterreichers. Die Kosten für die Reparatur beliefen sich auf rund 4.500 Euro. Der Hundeführer übermittelte dem Betroffenen zwar eine Bestätigung über den Vorfall, ließ ihn aber im Unklaren darüber, in welcher Form er den entstandenen Schaden geltend zu machen habe.

Erst aufgrund einer Anfrage der VA wies das BMF den Oberöreicher im Oktober 2025 darauf hin, dass er ein Aufforderungsschreiben nach dem Amtshaftungsgesetz an die Finanzprokuratur richten müsse.

Einzelfall: 2025-0.780.839 (VA/BD-FI/B-1)

### 3.9.6 KFZ-Freibetrag für Personen mit einer geistigen Behinderung

§ 35 Abs. 7 EStG ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, im Verordnungsweg nach den Erfahrungen der Praxis Durchschnittssätze für die Kosten bestimmter Krankheiten sowie körperlicher und geistiger Gebrechen, die zu einer Behinderung führen, festzusetzen.

**VO-Text entspricht nicht dem Gesetz**

In der entsprechenden VO des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen sind aber in § 3 (KFZ-Freibetrag) lediglich Personen mit einer Körperbehinderung erwähnt. Ihnen ist die Pauschale dann zu gewähren, wenn in ihrem Behindertenpass der Zusatzeintrag „Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel“ vorhanden ist, für sie ein Parkausweis gem. § 29b StVO ausgestellt wurde oder sie über einen Bescheid über die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer verfügen. Auch die vom BMF veröffentlichten Informationen betonen die Notwendigkeit einer vorliegenden Körperbehinderung, um diese steuerliche Begünstigung zu erlangen.

Ein Mann aus NÖ, der aufgrund einer Angststörung nachweislich keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen kann, bemängelte diese Regelung. Eine Anfrage der VA beim BMF ergab, dass der KFZ-Freibetrag im Zuge der Veranlagung immer bewilligt wird, wenn die erforderliche Zusatzeintragung im Behindertenpass oder ein Parkausweis vorliegen, gleichgültig ob diese aufgrund einer körperlichen oder einer geistigen Behinderung ausgestellt wurden. Auch dem Mann aus NÖ war die KFZ-Pauschale gewährt worden.

**Anregung der VA**

Die VA kritisierte dennoch die Unvollständigkeit, sowohl im Verordnungstext als auch in den veröffentlichten Informationen. Das BMF sagte zu, die Website entsprechend sprachlich zu ergänzen, damit klargestellt ist, dass auch Personen mit einer geistigen Behinderung den KFZ-Freibetrag geltend machen können, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Die

Thematik werde auch bei einer Evaluierung der VO über außergewöhnliche Belastungen diskutiert werden.

Einzelfall: 2025-0.804.675 (VA/BD-FI/B-1)

### 3.9.7 Fehler im EDV-System

Um Verfahren schneller durchführen und abschließen zu können, setzt das BMF EDV-Programme für automatisierte Erledigungen ein.

Dies setzt aber nach Ansicht der VA voraus, dass die verwendeten Programme korrekte Ergebnisse liefern und nicht zu einem unnötigen Mehraufwand für steuerpflichtige Personen führen. Erforderlich ist weiters, dass die Vormerkungen durch die Finanzverwaltung, insbesondere in die Grunddatenbank, richtig und fehlerfrei erfolgen.

Ein in Liechtenstein lebender und arbeitender Österreicher beschwerte sich bei der VA, dass ihn das FA Österreich bereits zum zweiten Mal in Folge aufgefordert hatte, eine Steuererklärung einzubringen. Dies, obwohl seine im vorherigen Jahr auftragsgemäß eingebrachte Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abgewiesen worden war, weil er über keinen Wohnsitz in Österreich verfüge. An seinen Lebensumständen habe sich nichts geändert.

Das BMF wies darauf hin, dass seit dem Jahr 2020 auch beschränkt Steuerpflichtige der Pflichtveranlagung unterliegen, wenn sie in einem Kalenderjahr zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Bezüge haben, die getrennt versteuert werden. Der in Liechtenstein lebende Mann bezieht zwar eine kleine Pension aus Österreich, für diese steht aber Liechtenstein, nach dem Doppelbesteuerungsabkommen Österreich–Liechtenstein, das Besteuerungsrecht zu.

Zur Erfassung aller maßgeblichen Fälle werde ein EDV-Programm verwendet, das seit dem Jahr 2023 auch automatisch, ohne Mitwirkung (oder Prüfung) durch Bedienstete der Finanzverwaltung, die Aufforderungen verschickt, Steuererklärungen vorzulegen. Da für den Betroffenen in Österreich aber keine Steuerpflicht besteht, veranlasste das BMF nun eine Korrektur seiner im System gespeicherten Daten.

**Aufforderungen werden automatisch und ungeprüft versandt**

Einzelfall: 2025-0.939.447 (VA/BD-FI/B-1)

Tätigt eine rechtsfreundliche oder steuerliche Vertretung eine Einheitswertabfrage für ein Grundstück, verständigt die Finanzverwaltung die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Liegenschaft. Eine Salzburger Rechtsanwältin kritisierte, dass in dieser Information bei ihrem Namen nicht die Kanzlei-, sondern ihre Privatadresse angegeben war.

**Information enthält Privat- statt Kanzleiadresse**

Das BMF bestätigte, dass hier ein Fehler im EDV-System besteht, den die Finanzverwaltung bis zu einer Überarbeitung des Programms nur manuell korrigieren kann. Bei der Betroffenen seien nun entsprechende Vormerkun-

gen in der Datenbank eingegeben worden. Dazu, bis wann mit der Überarbeitung des Programms gerechnet werden kann, nannte das BMF der VA keinen Zeitrahmen.

Einzelfall: 2025-0.932.558 (VA/BD-FI/B-1)

**Eintragung in die  
Grunddatenbank  
vergessen**

Eine Oberösterreicherin beklagte, dass ihr ein Steuerguthaben, das die antragslose Arbeitnehmerveranlagung für sie ergibt, nicht automatisch ausbezahlt werde. Sie müsse jährlich einen Rückzahlungsantrag stellen, obwohl sie ihre Kontoverbindung bereits mehrfach schriftlich bekannt gegeben und gebeten habe, diese Daten zu speichern.

Die für eine automatische Rückzahlung erforderliche Eintragung der Kontoverbindung in die Grunddatenbank war übersehen worden, wurde aber schließlich dann doch nachgeholt.

Einzelfall: 2025-0.732.870 (VA/BD-FI/B-1)

Ein Wiener brachte seine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2023 im Februar 2024 über FinanzOnline ein. Seine korrekte Kontoverbindung war dort bereits gespeichert. Nur wenige Tage später erreichte das FA Österreich eine weitere Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2023, diesmal allerdings in Papierform. Darin waren eine geänderte Wohnanschrift und vor allem eine andere Kontoverbindung angegeben. Diese Erklärung war lediglich mit einem Schriftzeichen unterfertigt.

**Irrtum des  
FA Österreich**

Das FA Österreich überwies in der Folge das errechnete Steuerguthaben in Höhe von rund 3.000 Euro an die abgeänderte Kontonummer, weil es – irrigerweise – davon ausging, dass durch die Steuererklärung in Papierform nur die neuen Bankdaten bekanntgegeben werden sollten.

Erst aufgrund einer Betrugsanzeige, die der Betroffene bei der LPD Wien einbrachte, und entsprechender Erhebungen des FA Österreich wurde ihm schließlich Ende Juni 2025 das Steuerguthaben ausbezahlt.

**Anregung der VA**

Um Betrugsversuche zu vermeiden, regte die VA beim BMF an, dass die Finanzverwaltung nur dann eine Abänderung von Personendaten, insbesondere der Kontoverbindung, bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern von FinanzOnline akzeptieren bzw. berücksichtigen sollte, wenn diese Änderungen über FinanzOnline oder im Zuge einer persönlichen Vorsprache beim FA Österreich erfolgen.

Einzelfall: 2025-0.346.504 (VA/BD-FI/B-1)

Eine Frau aus Baden war im Dezember 2022 verstorben. Sie hatte eine Sozialversicherungsrente und eine Firmenpension aus Deutschland bezogen. Beide Leistungen waren mit ihrem Tod eingestellt worden. Für das Jahr 2022 hatte der Witwer, als vom Nachlassgericht eingesetzter Erbe, noch eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für die Verstorbene eingebracht.

Zu seinem Erstaunen forderte ihn das FA Österreich im Dezember 2024 auf, eine Steuererklärung für seine verstorbene Gattin auch für das Jahr 2023 vorzulegen. Die Aufforderung war mit der Androhung einer Zwangsstrafe verbunden. Seine Versuche, das Problem telefonisch zu klären, waren erfolglos.

**Unverständliche  
Aufforderung samt  
Androhung einer  
Zwangsstrafe**

Erst die Anfrage der VA beim BMF ergab, dass die deutsche Finanzverwaltung im Rahmen des internationalen Informationsaustausches für das Jahr 2023 noch geringfügige Einkünfte (131 Euro, offenbar resultierend aus einer Rentennachverrechnung) für die Verstorbene gemeldet hatte.

Aufgrund dieser Mitteilung erging automatisiert und ohne Mitwirkung von Bediensteten der Finanzverwaltung die Aufforderung, eine Steuererklärung einzubringen, samt Androhung einer Zwangsstrafe. Dass bei einem „Gesamtjahreseinkommen“ von 131 Euro keine Steuerpflicht besteht, fiel dem System dabei offenbar nicht auf.

**Automatisierter  
Versand**

Weil sich kein Steueranspruch ergab, sah das FA Österreich schließlich davon ab, weiterhin die Einreichung einer Steuererklärung zu verlangen. Für die VA blieb kritisch festzuhalten, dass die Finanzverwaltung den Betroffenen nicht darüber informiert hatte.

Einzelfall: 2025-0.601.145 (VA/BD-FI/B-1)

### 3.9.8 Verfahrensverzögerungen

Im Berichtszeitraum langten vermehrt Beschwerden über die lange Dauer von Verfahren bei der VA ein. Diese betrafen sowohl Verzögerungen bis zur Erlassung eines Erstbescheids als auch Rechtsmittelverfahren im Zuge der Veranlagung.

Auch die steuerliche Zurechnung von Grundstücken erfolgte in einigen Fällen sehr verspätet, sodass den bisherigen Eigentümerinnen bzw. Eigentümern teilweise noch Jahre nach Abschluss eines Kaufvertrags Abgaben und Grundsteuer für ihre ehemalige Liegenschaft vorgeschrieben wurden.

Die seit längerem angespannte Personalsituation in der Finanzverwaltung ist der VA bekannt. Es muss aber dennoch sichergestellt werden, dass anhängige Verfahren in angemessener Zeit abgewickelt werden.

**Personalengpass**

Einzelfall: 2024-0.874.448, 2024-0.879.035, 2025-0.022.719, 2025-0.043.971, 2025-0.044.119, 2025-0.072.865, 2025-0.103.911, 2025-0.198.998, 2025-0.232.803, 2025-0.255.578, 2025-0.338.414, 2025-0.454.088, 2025-0.549.284, 2025-0.567.834, 2025-0.625.705, 2025-0.633.566, 2025-0.662.003, 2025-0.700.395, 2025-0.723.970, 2025-0.724.082, 2025-0.751.176, 2025-0.793.572, 2025-0.815.923, 2025-0.848.095, 2025-0.963.685, 2025-0.994.893 (alle VA/BD-FI/B-1)

## 3.10 Frauen, Wissenschaft und Forschung

### Einleitung

Im Berichtsjahr 2025 fielen im Bereich Frauen, Wissenschaft und Forschung 71 Geschäftsfälle an. Schwerpunkte bildeten die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen (24 Eingaben) sowie Studienförderungsangelegenheiten (10 Eingaben).

### 3.10.1 Studienberechtigungsprüfung für Humanmedizin

#### 75 % der Studienplätze reserviert

Im PB 2023, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 62 f., stellte die VA den Fall eines jungen Österreicherers dar, der sich 2023 an der Medizinischen Universität Innsbruck (MUI) um einen Studienplatz in Humanmedizin beworben hatte. Gemäß § 71c Abs. 5 UG waren 75 % der Studienplätze in Humanmedizin Inhaberinnen und Inhabern „in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse“ (in der Regel daher Österreicherinnen und Österreichern) und Personengruppen vorbehalten, deren „Reifezeugnisse“ aufgrund der Personengruppenverordnung als in Österreich ausgestellt gelten („AT-Kontingent“). 20 % der Studienplätze standen EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern zur Verfügung („EU-Kontingent“). 5 % konnten mit Drittstaatsangehörigen besetzt werden.

#### Mit Studienberechtigungsprüfung im EU-Kontingent

Da der Studienwerber über ein österreichisches Studienberechtigungszeugnis und nicht über ein Reifezeugnis verfügte, wurde er im Aufnahmeverfahren in das 20 %-ige „EU-Kontingent“ gereiht. Dies verminderte die Erfolgsaussichten des Österreicherers drastisch. So gab es an der MUI 2023 für 300 Studienplätze im „AT-Kontingent“ 900 Bewerberinnen und Bewerber. Auf die 70 Studienplätze im „EU-Kontingent“ kamen hingegen rund 1.400 Personen.

#### Gleicher Zugang sachlich gerechtfertigt

Die VA hielt zur damals geltenden Rechtslage fest, dass die Reservierung von 75 % der Studienplätze für Inhaberinnen und Inhaber in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse letztlich den Zweck verfolgte, einem entsprechend großen Anteil österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger den Zugang zum Studium der Humanmedizin zu ermöglichen. Ein Studienberechtigungszeugnis berechtigt dabei zur Teilnahme am Aufnahmetest in gleichem Maße wie ein Reifezeugnis.

Im Licht dieser Zielsetzung und aus Gleichbehandlungsgründen regte die VA daher eine Regelung an, die eine Zuordnung auch von Inhaberinnen und Inhabern österreichischer Studienberechtigungszeugnisse zum 75 %-igen „AT-Kontingent“ vorsieht, jedenfalls sofern diese Personen eine entsprechende Nahebeziehung zu Österreich aufweisen.

Am 15. Oktober 2025 beschloss der Nationalrat erfreulicherweise eine entsprechende Änderung des § 71c Abs. 5 UG.

**Anregung der VA umgesetzt**

Einzelfall: 2023-0.342.322 (VA/BD-WF/C-1)

### **3.10.2 Probleme beim Bezug einer Studienunterstützung**

Trotz erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen aufgrund einer schweren Erkrankung im Kindesalter betrieb eine Österreicherin ein Psychologiestudium an einer deutschen Fernuniversität, um ihre Berufsaussichten zu verbessern. Dafür sei in der Vergangenheit für mehrere Semester eine Studienunterstützung gewährt worden. Nunmehr komme es zu Problemen beim Weiterbezug. Die Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Linz, verlange nämlich einen Studienerfolgsnachweis im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten pro Semester. Aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen bzw. Behinderung habe die Betroffene diesen Nachweis jedoch nicht durchgehend erbringen können.

**Studium an Fernuniversität**

Studienunterstützungen werden auf Grundlage des § 68 StudFG vergeben. Werden Studien an nicht österreichischen Fernuniversitäten betrieben, so ist gemäß den Vergaberichtlinien des BMFWF zusätzlich zur sozialen Bedürftigkeit ein Nachweis eines günstigen Studienfortgangs in Form von Studien- und Prüfungsleistungen im Ausmaß von mindestens 30 ECTS-Punkten pro Studienjahr erforderlich. Diesen Erfolgsnachweis konnte die Studierende zeitweise nicht erbringen.

**Erfolgsnachweis erforderlich**

Neben der Studienunterstützung für Studien an Fernuniversitäten gewährt das BMFWF aber auch Studienunterstützungen in Härtefällen, beispielsweise für Studierende mit Behinderungen. Voraussetzung dafür ist, dass die Behinderung den Studienverlauf konkret beeinträchtigt und ein Abschluss des Studiums oder des Studienabschnitts in angemessener Zeit vorhersehbar ist.

Die VA befasste das BMFWF mit dem gegenständlichen Fall, das daraufhin die Studienunterstützung als Härtefall für weitere zwei Semester gewährte. Anschließend bezog die Studierende für das Wintersemester 2023/24 und das Sommersemester 2024 wieder eine Studienunterstützung für Studierende an Fernuniversitäten. Für die Weitergewährung danach forderte die Stipendienstelle Linz wiederum einen Studienerfolgsnachweis von 15 ECTS-Punkten pro Semester.

**Studierende ist Härtefall**

Die VA wandte sich daraufhin erneut an das BMFWF. Dabei stellte sich heraus, dass für die Auszahlung der Studienunterstützung kein weiterer Studienerfolgsnachweis mehr erforderlich war, da insgesamt bereits 138 ECTS-Punkte vorlagen. Die Auszahlung für das Wintersemester 2024/25 wurde daher veranlasst.

**Weiterbezug erst nach Einschreiten der VA**

Unverständlicherweise verlangte die Stipendienstelle Linz von der Studierenden für den Weiterbezug der Studienunterstützung im Sommersemester 2025 erneut einen Studienerfolgsnachweis, obwohl dies keine Voraussetzung für die Weitergewährung war. Dies beanstandete die VA. Die Studienunterstützung wurde schließlich ausbezahlt.

Einzelfall: 2025-0.748.414 (VA/BD-WF/C-1)

### **3.10.3 Verzögerungen bei der Gewährung einer abweichenden Prüfungsmethode**

**Formeller Antrag erforderlich**

Eine Studierende der Universität Wien brachte vor, dass ein Lehrveranstaltungsleiter ihr eine seit 2022 gewährte abweichende Prüfungsmethode (im Wesentlichen eine Prüfungszeitverlängerung) nicht zugestehe. Sie sei vielmehr auf die Notwendigkeit einer Antragstellung gem. § 59 Abs. 1 Z 12 UG verwiesen worden. Nach dieser Bestimmung haben Studierende das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung nachweisen, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

**Ansuchen eingebracht**

Die Studierende stellte Anfang März 2025 einen entsprechenden Antrag samt den erforderlichen medizinischen Unterlagen im Wege des „Teams Barrierefrei“ der Universität Wien. Das „Team Barrierefrei“ übermittelte ihr daraufhin mit E-Mail einen Änderungsvorschlag. Da eine Bestätigung durch das „Team Barrierefrei“ nicht zwingend ist, brachte die Betroffene, um weitere Verzögerungen zu vermeiden, ihren Antrag (nochmals) direkt bei der zuständigen Studienprogrammleitung ein.

Darauf habe sie allerdings keine Rückmeldung mehr erhalten und sei mit Nachfragen an unterschiedliche Personen und Abteilungen verwiesen worden. Die lange Bearbeitungsdauer behindere den Studienfortgang.

**Antrag irrtümlich nicht bearbeitet**

Eine Anfrage der VA bei der Universität Wien ergab, dass der Antrag vom März 2025 bei der Vorbereitung einer Dienstbesprechung „irrtümlicherweise bereits als erledigt markiert“ worden sei. Erst nach einer Kontaktaufnahme der Studierenden mit der Studienprogrammleitung Ende April 2025 sei dies offenkundig und der Antrag am nächsten Tag in ihrem Sinne erledigt worden.

**Universität setzt Maßnahmen**

Auch wenn es sich um einen bedauerlichen Einzelfall handle, berichtete die Universität Wien, dass sie Veranlassungen getroffen habe, um die Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit solchen Anträgen zu verbessern. Dazu zählen u.a. eine Konkretisierung bei den Verfahrensabläufen und personelle Maßnahmen zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer. Die VA begrüßt die gesetzten Schritte.

Einzelfall: 2025-0.173.596 (VA/BD-WF/C-1)

### 3.10.4 Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse

Personen, die über ausländische Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen verfügen und glaubhaft machen, im Inland eine entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen, räumt § 6 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) einen Anspruch auf eine Bewertung in Form eines Gutachtens ein. Entsprechende Anträge sind „schnellstmöglich, innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der vollständigen Unterlagen zu erledigen“.

Die Bewertung eines ukrainischen Bildungsabschlusses dauerte mehr als 14 Monate, ohne dass dafür Gründe vorgebracht wurden, die nicht überwiegend dem BMFWF zuzurechnen gewesen wären. Ähnliche Beschwerden in der Vergangenheit lassen darauf schließen, dass es sich dabei um keinen Einzelfall handelt.

**Bewertung dauerte mehr als 14 Monate**

Das BMFWF verwies auf eine mit 1. Oktober 2024 erfolgte Übertragung operativer Agenden von ENIC NARIC AUSTRIA im damaligen BMBWF an Österreichs Agentur für Bildung und Internationalisierung. Dadurch sollte die Bewertungsarbeit „im Hinblick auf Rechtskonformität, Effizienz und Serviceorientierung weiter optimiert werden“.

**BMFWF verwies auf Umstrukturierungen**

Lange Verfahren können für die Betroffenen erhebliche berufliche und finanzielle Nachteile mit sich bringen. Dies steht im Widerspruch zur Zielsetzung des AuBG, wonach die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen vereinfacht werden soll. Die VA ersuchte das BMFWF daher, die (personellen) Ressourcen sicherzustellen, um dieses Ziel nachhaltig umzusetzen.

Einzelfall: 2025-0.664.458 (VA/BD-WF/C-1)

### 3.10.5 Vorausbewertung ausländischer Studienabschlüsse

Ein öffentlich Bediensteter, der eine Weiterbildung und einen höher bewerteten Arbeitsplatz anstrebte, wandte sich an die VA. Er gab an, dass für den beruflichen Aufstieg ein Studium im Sinne des UG oder des FHG in einem bestimmten Fachbereich erforderlich sei. Die Absolvierung des angestrebten Studiums sei für ihn berufsbegleitend realistisch nur im Zuge eines Fernstudiums möglich. Er habe sich für einen Masterstudiengang an einer deutschen Hochschule entschieden.

**Weiterbildung für den Berufsaufstieg**

Der Betroffene habe bei ENIC NARIC AUSTRIA ein Ansuchen um „Vorausbewertung“ des Studiengangs eingebracht, um sicherzustellen, dass die Ausbildung in Österreich entsprechend seinem Weiterbildungsziel anerkannt werden kann. ENIC NARIC AUSTRIA habe aber darauf hingewiesen, dass

ausschließlich bereits abgeschlossene Hochschulqualifikationen bewertet würden. Auskünfte betreffend geplante oder laufende Studien seien nicht möglich.

**Wunsch nach  
Vorausbewertung  
nachvollziehbar**

Wenn das ausländische Studium erst nachträglich bewertet wird, kommt zur zeitlichen und finanziellen Belastung für Studierende auch noch die Unsicherheit hinzu, ob der Studienabschluss letztlich in Österreich anerkannt wird. Die VA ersuchte daher das BMFWF um Stellungnahme, ob (zumindest) in begründeten Fällen eine Vorausbewertung ausländischer Studienabschlüsse bereits jetzt möglich wäre bzw. ob die Schaffung einer solchen Möglichkeit geplant ist.

**Mehraufwand  
laut BMFWF  
nicht bewältigbar**

Das BMFWF hielt fest, dass im Rahmen des Bewertungsprozesses nach dem AuBG geprüft werde, mit welchem österreichischen Studienabschluss ein ausländischer Abschluss vergleichbar ist und wie er im österreichischen Bildungssystem eingeordnet werden kann. Dabei würden sowohl der Inhalt, die Dauer und das Niveau des Studiums als auch der individuelle Studienverlauf berücksichtigt. Eine Vorausbewertung ohne Vorlage und Prüfung der tatsächlich erworbenen Hochschulqualifikation würde dem Sinn und Zweck dieses Verfahrens zuwiderlaufen. Weiters verwies das BMFWF darauf, dass die zusätzliche Bearbeitung von Anfragen zur Vorausbewertung ausländischer Studien einen nicht zu bewältigenden Mehraufwand verursachen würde.

Die VA informierte den Betroffenen darüber, dass derzeit kein Rechtsanspruch auf die gewünschte Vorausbewertung besteht. Eine Verpflichtung des BMFWF zu einer Vorausbewertung ausländischer Studienabschlüsse könnte letztlich nur der Gesetzgeber festlegen.

Einzelfall: 2025-0.698.965 (VA/BD-WF/C-1)

## 3.11 Inneres

### Einleitung

Die in diesem Abschnitt relevanten Prüfbereiche der VA orientieren sich an den Materien des breitgefächerten Vollzugsbereiches des BMI. Dieser umfasst unter anderem neben dem Sicherheitswesen im engeren Sinne (z.B. Polizei, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit) die innere Verwaltung (z.B. Meldewesen, Staatsbürgerschaftswesen, Vereins- und Versammlungswesen, Personenstands- und Passangelegenheiten, Waffen- und Pyrotechnikrecht), das Fremden- und Asylwesen sowie Verfassungs-, Staats- und Wahlangelegenheiten. Eine genaue Darstellung der vom BMI wahrzunehmenden Angelegenheiten lässt sich dem BMG entnehmen.

Einige der genannten Aufgaben (z.B. die Bundespolizei) sind gemäß der Verfassung durch Bundesbehörden direkt zu besorgen (unmittelbare Bundesverwaltung). Andere (z.B. das NAG) sind vom LH und den ihm (in den betreffenden Angelegenheiten) untergeordneten Behörden auszuführen. Hierbei ist der LH jedoch an die Weisungen des zuständigen und somit verantwortlichen BM gebunden (mittelbare Bundesverwaltung).

Stellt die VA Missstände fest, werden diese im Parlamentsbericht dargestellt. Das gilt sowohl für die unmittelbare Bundesverwaltung als auch für die mittelbare Bundesverwaltung, da dort der jeweils zuständige Bundesminister verantwortlich ist. Einen Sonderfall stellt das Staatsbürgerschaftsrecht dar, das Bundessache in Gesetzgebung und Landessache in Vollziehung ist (Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG). Weil einige Verfassungsbestimmungen im StbG diese Regelung jedoch zugunsten der Mitwirkung von Bundesorganen durchbrechen, wird es ebenfalls im Parlamentsbericht behandelt.

Die VA kann auch von Amts wegen, also ohne Bezugnahme auf eine Beschwerde, tätig werden, wenn sie einen Missstand vermutet. Dies geschieht meist aufgrund von Medienberichten oder Hinweisen einzelner Personen, die nicht selbst Beschwerde einreichen können oder wollen. Auch bei der Behandlung einer Beschwerde können Umstände sichtbar werden, die über den Einzelfall hinausreichen und ein amtswegiges Prüfverfahren erfordern.

**Amtswegige  
Prüfverfahren**

Im Berichtszeitraum wurden acht Verfahren amtswegig eingeleitet. Das wohl bekannteste, auch im Mittelpunkt medialer Aufmerksamkeit stehende Verfahren beinhaltet die Überprüfung des Polizeihandelns nach der Auffindung des Leichnams des Sektionschefs Christian Pilnacek (zu den Zwischenergebnissen s. S. 158 ff.). Eine weitere aufwendige Prüfung (eingeleitet bereits Ende 2024) bezieht sich auf das Verbot der „Demo für den Frieden“ am 30. November 2024 und die darauffolgenden Ereignisse (Prüfergebnisse auf S. 160 ff.).

Im oben angeführten Vollzugsbereich des BMI fielen im Berichtsjahr 1.486 Geschäftsfälle an. Rund 700 Beschwerden bezogen sich auf das Asyl-, Nie-

**1.486 Geschäftsfälle**

derlassungs- und Fremdenpolizeirecht. Die Polizei betrafen ca. 460 Fälle. Die restlichen Beschwerden betrafen Melderecht, Dienstrecht, Personenstandsrecht, Waffenrecht, Passrecht, Wahlrecht, Pyrotechnikgesetz und sonstige Materien.

**Dauer von Aufenthaltstitel- und Staatsbürgerschaftsverfahren**

Wie bereits in den vorangegangenen Prüfperioden erreichten die VA auch im Berichtsjahr 2025 zahlreiche Eingaben betreffend Aufenthaltstitelverfahren (2025: ca. 500, davon Wien ca. 150). Antragstellende haben (abgesehen von wenigen Ausnahmen mit kürzeren Fristen) einen gesetzlich verankerten Anspruch auf eine rasche Entscheidung über ihren Antrag, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten. Vor diesem Hintergrund richteten sich viele Beschwerden gegen die Dauer entsprechender Verfahren. Verzögerungen sind nur bei triftigen Gründen zulässig. Personalmangel, organisatorische Probleme oder eine hohe Anzahl an Anträgen rechtfertigen keine Überschreitung der Entscheidungsfrist. Unzulässig sind zudem grundloses Zuwarten sowie unnötige Verwaltungsschritte, die das Verfahren verzögern. Seit vielen Jahren macht die VA auf die Probleme bei der Vollziehung des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts aufmerksam. Entsprechende Missstandsfeststellungen legte sie wiederholt in den Berichten – insbesondere an den Wiener Landtag – dar. Dennoch zeigten die Überprüfungen auch im aktuellen Berichtszeitraum erneut erhebliche Unzulänglichkeiten. Dabei wurden zahlreiche Fehlentwicklungen festgestellt. Vor allem im Zusammenhang mit der Verfahrensdauer und der Organisation erscheint erheblicher Handlungs- und Verbesserungsbedarf gegeben zu sein; dies betrifft insbesondere die MA 35. Beschwerden über die Dauer von Staatsbürgerschaftsverfahren, vor allem in Wien, verdoppelten sich nahezu (2025: ca. 1.200, davon Wien ca. 1.180, 2024: ca. 630). Rund 270 Beschwerden betrafen das BFA, wobei meist die Dauer von Asylverfahren beanstandet wurde.

**Beschwerden über die Polizei**

Im Berichtsjahr beschwerten sich ca. 500 Personen über Handlungen der Polizei. Im Jahr 2024 waren es zum Vergleich ca. 350 Personen. Die Beschwerden betrafen unterschiedliche Bereiche der polizeilichen Tätigkeit. Häufig wurden Probleme im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Anzeigen genannt. So wurde etwa kritisiert, dass Anzeigen nicht aufgenommen oder nicht an die zuständigen Stellen weitergeleitet wurden. Weitere Beschwerdegründe waren mangelhafte oder unvollständige Ermittlungen, fehlende Reaktionen der Polizei sowie Untätigkeit in bestimmten Fällen. Auch unfreundliches Verhalten, Beleidigungen und unzureichende Auskünfte wurden mehrfach beanstandet. Darüber hinaus gingen Beschwerden zu konkreten polizeilichen Maßnahmen ein. Diese betrafen unter anderem Festnahmen, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen und Verkehrskontrollen. Ebenso meldeten sich Betroffene wegen erkennungsdienstlicher Behandlungen sowie wegen Wegweisungen und Betretungsverboten.

Im Berichtsjahr stellte die VA lediglich in einigen wenigen Prüfverfahren gravierende Missstände fest. In fünf Fällen zeigte die VA einen klaren Hand-

lungsbedarf auf. In rund 80 abgeschlossenen Prüfverfahren konnten hingegen keine Missstände festgestellt werden. Hierbei ist jedoch festzuhalten, dass in einer Vielzahl weiterer Fälle eine inhaltliche Prüfung nicht möglich war. Dies war etwa dann der Fall, wenn noch ein Verfahren anhängig war, keine unmittelbare Betroffenheit vorlag, bereits eine gerichtliche Entscheidung ergangen war oder kein nachvollziehbares und damit überprüfbares Vorbringen erstattet wurde. Einige Prüfverfahren waren zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht abgeschlossen.

2025 erhielt die VA 13 Beschwerden über Misshandlungen bzw. erniedrigende Behandlung, stellte jedoch, wie auch in der Berichtsperiode 2024 (2024: 37 Beschwerden), keinen Missstand fest. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die unabhängige „Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe“ (EBM) im Jänner 2024 ihre Arbeit aufnahm, bei der entsprechende Beschwerden ebenfalls eingebracht werden können.

**Misshandlungsvorwürfe**

### 3.11.1 Asyl- und Fremdenrecht

#### Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

2025 beschwerten sich 238 Personen über das BFA, darunter 217 Asylwerbende über die Dauer ihrer Asylverfahren. Davon waren 128 Beschwerden berechtigt. Im Jahr 2024 wandten sich 1.000 Personen mit Beschwerden über das BFA an die VA, davon betrafen 929 Beschwerden die Dauer von Verfahren nach dem Asylgesetz. 2025 gingen die Beschwerden daher erstmals nach Jahren stark zurück. Auch Beschwerden über den Vollzug des FPG langten ein.

**Beschwerden stark zurückgegangen**

Möglicherweise ist dieser Rückgang auf die Aussetzung des Familiennachzugs zurückzuführen. Der in das Asylgesetz eingefügte § 36a hemmt die Entscheidungspflicht des BFA über Anträge auf Familienzusammenführung während der Gültigkeitsdauer einer Verordnung der BReg, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und dem Schutz der inneren Sicherheit erlassen werden kann. Die VO der BReg zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit trat mit 3. Juli 2025 in Kraft und galt bis 3. Jänner 2026. Mit Jahresbeginn 2026 wurde die VO um ein halbes Jahr verlängert. Die folgenden Beispiele sollen die konkreten Situationen der Betroffenen veranschaulichen:

Im Oktober 2022 stellte ein Syrer einen Antrag auf internationalen Schutz. Erst im September 2023 erteilte das BFA einen Verbesserungsauftrag, dem der Mann noch im selben Monat nachkam. Das BFA setzte danach weitere 14 Monate keine Verfahrensschritte. Nach einer Einvernahme im Dezember 2024 stand das Verfahren wieder etwa sieben Monate still, ehe das BFA eine neuerliche Einvernahme für das 3. Quartal 2025 ankündigte. Gründe für den insgesamt 32-monatigen Stillstand nannte das BFA nicht.

**Internationaler Schutz**

Ein syrisches Ehepaar beantragte zeitgleich internationalen Schutz. Nach einer Dokumentenüberprüfung bei der zuständigen LPD langten die jeweiligen Untersuchungsberichte im Oktober bzw. November 2024 beim BFA ein. Bis August 2025 folgten daraufhin keine weiteren Verfahrensschritte vonseiten der Behörde.

In einem Verfahren zur Gewährung von internationalem Schutz eines somalischen Staatsbürgers setzte das BFA zwischen April und Dezember 2024 keine Verfahrensschritte. Das Verfahren stand damit acht Monate still.

In einem Asylverfahren eines Afghanen kam es zwischen der Erstbefragung im Juli 2023 und einem Verbesserungsauftrag an den Asylwerber im November 2024 zu keiner Bearbeitung des Antrags.

Eine Afghanin stellte für ihr in Österreich geborenes Kind Ende Mai einen Antrag auf internationalen Schutz. Das BFA setzt bis Jänner 2026 keine Verfahrensschritte, beabsichtigt aber, das Verfahren im 1. Quartal 2026 abzuschließen.

Einzelfälle: 2025-0.575.159, 2025-0.586.824, 2024-0.887.775; 2024-0.888.185, 2025-1.025.340 (alle VA/BD-I/C-1)

**Verlängerung des subsidiären Schutzes**

Einige Beschwerden betrafen die Dauer zur Verlängerung der subsidiären Schutzberechtigung. Die VA stellte in einem Fall fest, dass das BFA nach Stellung des Verlängerungsantrags durch einen Syrer Anfang Februar 2025 untätig war. Auch wenn laut Stellungnahme „keine fundierte Entscheidungsgrundlage“ vorlag, gilt § 73 AVG, wonach über Anträge spätestens innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden ist. Das BFA plante die Einvernahme und den Abschluss des Verfahrens im 2. Quartal 2026.

In einem weiteren Fall von Mutter und Tochter aus Syrien war das BFA nach Stellung der Verlängerungsanträge Ende Jänner 2025 untätig. Das BFA plante die Einvernahmen und die Verfahrensabschlüsse für das 1. Quartal 2026.

Einzelfälle: 2025-0.944.354; 2025-0.906.446 (beide VA/BD-I/C-1)

**Verlust von Dokumenten**

Bei der Ausstellung von Konventionsreisepässen stellte die VA in einem Fall ein fehlerhaftes Handeln des BFA fest. Ein Syrer beantragte im Dezember 2024 einen Konventionsreisepass beim BFA. Dabei legte er eine Verlustmeldung der BH Hallein des bisherigen Konventionsreisepasses vor. Im Jänner 2025 teilte die BH Hallein mit, dass der Konventionsreisepass gefunden worden sei und übermittelte ihn an das BFA. Das BFA entschied zwar über den Antrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb von drei Monaten und wies ihn ab. Das BMI räumte aber ein, dass das BFA den Syrer nicht über die Auffindung des verlorenen Konventionsreisepasses verständigte. Darüber hinaus konnte das BFA den von der BH Hallein übermittelten Konventionsreisepass nicht mehr finden.

Zwei iranische Staatsbürger mussten im Zuge ihres Asylverfahrens Originaldokumente beim BFA abgeben, die sie nach Abschluss des Verfahrens nicht mehr zurückbekamen. Das BMI bestätigte gegenüber der VA den Verlust der Originaldokumente durch das BFA. Das BMI sicherte aber der VA zu, dass das BFA im Bedarfsfall die Betroffenen bei weiteren Behördenwegen in Österreich hinsichtlich dieser Dokumente unbürokratisch unterstützen werde.

Einzelfälle: 2025-0.797.701, 2025-0.661.079 (beide VA/BD-I/C-1)

Ein Afghane beantragte im September 2024 eine Karte für Geduldete. Der Abschluss des Verfahrens war laut Auskunft des BMI erst im 4. Quartal 2025 geplant. Auch wenn der Betroffene eine Haftstrafe verbüßte, überschritt das BFA die gesetzlich vorgesehene Entscheidungsfrist bei Weitem.

**Karte für Geduldete**

Ein weiterer Afghane beantragte im Juli 2024 die Verlängerung seiner Duldungskarte, wobei es dabei zwischen November 2024 und Juni 2025 nur zu einer sehr zögerlichen Weiterbearbeitung kam.

Anfang Oktober 2024 beantragte ein Afghane die Verlängerung seiner Karte für Geduldete. Im Dezember 2024 fand zwar eine Einvernahme statt, aber das BFA hatte das Verfahren Ende Dezember 2025 noch nicht abgeschlossen.

Ende Mai 2025 beantragte ein Iraker eine Karte für Geduldete. Das BFA setzte bis Jänner 2026 keine Verfahrensschritte, beabsichtigte aber, das Verfahren im 1. Quartal 2026 abzuschließen.

Einzelfälle: 2025-0.744.592, 2025-0.468.625, 2025-0.976.594, 2025-1.065.132 (alle VA/BD-I/C-1)

Eine Mutter und ihre Tochter aus der Türkei beantragten im Dezember 2023 die Familienzusammenführung mit ihrem in Österreich lebenden Mann, der anerkannter Flüchtling war. Das BFA setzte von März 2024 bis Mai 2025 keine Verfahrensschritte. Im Mai 2025 übermittelte das BFA an die ÖB Ankara eine positive Wahrscheinlichkeitsprognose. Danach erteilte die ÖB Ankara das Visum D für die Einreise nach Österreich.

**Familienzusammenführung**

Das BFA war ab Antrag zur Familienzusammenführung einer afghanischen Familie – mit Ausnahme der Befassung eines Übersetzers – von Dezember 2024 bis Dezember 2025 untätig. Auch wenn für die Abgabe von Wahrscheinlichkeitsprognosen des BFA eine Entscheidungsfrist gem. § 73 AVG nicht gilt, zieht die VA diese Bestimmung analog – wie schon in der Vergangenheit – heran. Eine einjährige Untätigkeit ist mit einer guten Verwaltung nicht vereinbar. Welche konkreten Gründe („spezifische Fallprüfung“) für diese Untätigkeit des BFA vorlagen, beantwortete das BMI auch gegenüber der VA nicht.

Einzelfälle: 2025-0.344.311, 2025-1.011.446 (beide VA/BD-I/C-1)

**Aufenthalts-  
berechtigung plus**

Eine Vietnamesin beantragte Ende April 2025 beim BFA eine Aufenthaltsberechtigung plus. Das BFA sagte eine für November 2025 vorgesehene Einvernahme aus organisatorischen Gründen (Krankheit der Referentin) ab. Eine Vertretung durch eine andere Referentin bzw. einen anderen Referenten sei laut BMI nicht möglich gewesen. Das BFA will Maßnahmen setzen, um derartige Verschiebungen künftig zu vermeiden. Der Abschluss des Verfahrens ist laut BMI im Jänner 2026 geplant.

Einzelfall: 2025-1.015.082 (VA/BD-I/C-1)

**Fremdenpass**

Ein Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses eines Syrers erreichte das BFA im April 2024. Erst im Dezember 2024 setzte das BFA Verfahrensschritte, indem es den Syrer zur Abnahme von Fingerabdrücken und einer Gebührenzahlung vorlud. Das BFA überschritt die Entscheidungsfrist von drei Monaten gemäß Passgesetz um weitere fünf Monate.

Einzelfall: 2024-0.860.288 (VA/BD-I/C-1)

**Dauer der Rechtsmittelverfahren beim Bundesverwaltungsgericht**

Im Jahr 2025 stellte die VA in zwei Fällen eine Verletzung der Entscheidungspflicht und somit die Säumigkeit des BVwG in Asylverfahren fest.

Ein Afghane erhob in einem Asylverfahren Beschwerde an das BVwG. Im Zuge des Prüfungsverfahrens wurde festgestellt, dass das Verfahren beim BVwG seit etwa einem Jahr anhängig ist. Kein Verfahrensabschluss innerhalb eines Jahres

Einzelfälle: 2025-0.188.918, 2025-0.845.323 (beide VA/BD-I/C-1)

**3.11.2 Polizei**

**Causa Pilnacek: Volksanwalt übergab Zwischenbericht**

**VA ortet pannen-  
reiche polizeiliche  
Ermittlungsarbeit**

Die VA ortet im Zwischenbericht gravierende Ermittlungsfehler rund um den Tod des ehemaligen Sektionschefs Christian Pilnacek. So sei die Polizei von einem Suizid ausgegangen – ungeachtet der Bedenken der Gemeindeärztin, weswegen mögliche Zeuginnen bzw. Zeugen und Beweise ignoriert worden seien.

Am 20. Oktober 2023 stellte die Gemeindeärztin gegen 9.30 Uhr den Tod von Pilnacek fest und regte die Obduktion an, weil für sie eine Todesursache nicht erkennbar und daher Fremdverschulden nicht auszuschließen war. Am selben Tag eröffnete die Staatsanwaltschaft Krems im Register UT eine Ermittlungsakte wegen des Verdachts der fahrlässigen oder gar grob fahrlässigen Tötung des Pilnacek und ordnete die Sicherstellung und Obduktion des Leichnams an.

Am 26. Oktober 2023 erfolgte die Obduktion, bei der der Gutachter den Tod durch Ertrinken feststellte. Im Obduktionsbericht heißt es abschließend: „Eindeutige Hinweise auf eine grobe Gewalteinwirkung durch fremde Hand ergaben sich nicht.“ Im Abschlussbericht des Landeskriminalamts vom 8. Jänner 2024 wurden die Wörter „eindeutig“ und „grob“ entfernt. Der genaue Todeszeitpunkt Pilnaceks wurde nicht festgestellt. Die StA stellte das Verfahren am 1. März 2024 ein.

**Wörter gestrichen**

Der Zwischenbericht der VA vom 16. Dezember 2025 stellte klar, dass die Kriminalpolizei aufgrund der Offizialmaxime eine amtswegige Ermittlungspflicht hat. Daher hätte die Kriminalpolizei spätestens ab der Obduktionsanregung der Gemeindeärztin mangels erkennbarer Todesursache mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln nach dem bzw. den möglichen unbekanntem Täter(n) suchen müssen, die den Tod Pilnaceks herbeigeführt haben hätten können. Vor diesem Hintergrund (behauptetermaßen) dennoch einen Suizid anzunehmen und daher entscheidende Ermittlungen zu unterlassen, stellt einen gravierenden Verstoß gegen die kriminalpolizeiliche Pflicht zur „Durchermittlung“ eines Falls dar. Die nach derzeitigem Kenntnisstand der VA wesentlichen Fehler waren:

**Polizei hätte amtswegig ermitteln müssen**

Der Leichnam Pilnaceks wurde am 20. Oktober 2023 um 7.51 Uhr von einem Baggerfahrer gemeldet. Die Erdarbeiten hatten bereits gegen 6 Uhr begonnen. Laut äußeren Anzeichen (insbesondere keine oder kaum ausgeprägte Totenstarre, im Uferschlamm aufgefundene „Zigarettenpackung“ nicht durchfeuchtet) hätte der Tod Pilnaceks erst kurz vor der Auffindung eingetreten sein können. Zeugenvernehmungen (insbesondere des Baggerfahrers) erfolgten nicht, obwohl allfällige Beobachtungen betreffend KFZ, Personen usw. seitens der bzw. des an den Erdarbeiten beteiligten Arbeiter(s) von Interesse gewesen wären.

**Keine Zeugenvernehmung der bzw. des Auffinder(s) der Leiche**

Der Leichnam des Verstorbenen wies zahlreiche Wunden auf. Angesichts der Art der Verletzungen ist nicht nachvollziehbar, warum an der angenommenen Abstiegsstelle keine Blutspuren gefunden wurden und warum die Polizei nicht zeitnah (zwecks Verhinderung des Spurenverlusts) im Bereich und im Umkreis des Auffindungsorts der Leiche zur Herkunft der (blutigen) Verletzungen weiter ermittelte. Insbesondere ergriff die Polizei keine geeigneten Maßnahmen zur Feststellung, ob (und gegebenenfalls von wem) sich Blutspuren an den Steinen befanden.

**Lückenhafte Spurensicherung**

Gegen die Meinung der Gemeindeärztin versuchte eine Polizistin, die StA von der Anordnung einer Obduktion abzubringen. Warum jemand, der über keine medizinische Ausbildung verfügt und daher Schlüsse nicht mit derselben Fundiertheit wie eine erfahrene (Not-)Ärztin ziehen kann, einen solchen Versuch startete, ist nicht nachvollziehbar.

**Versuch der Verhinderung einer Obduktion**

Bei der Suche nach den von der StA angenommenen unbekanntem Täterinnen bzw. Tätern spielte das Smartphone des Verstorbenen eine wichtige Rolle. Darauf wäre die letzte Kommunikation des Verstorbenen ersichtlich

**Unterlassene Sicherstellung des Smartphones**

und über die „Google Maps“-Funktion eventuell die letzten Wege des Verstorbenen nachvollziehbar gewesen. Alle auf dem Smartphone auswertbaren Kontakte und Daten hätten zur Aufklärung des Falls beitragen können. Dass keine Sicherstellung erfolgte, wertet die VA daher als Fehlleistung. Stattdessen übergab die Polizei das Telefon schon am 20. Oktober 2023 an den Rechtsvertreter der Witwe, die es in der Folge (behauptetermaßen) mit dem Bunsenbrenner vernichtete. Die Berichterstattung über diese Übergabe erfolgte erst am 27. März 2024, also lange nach Verfahrenseinstellung. Dadurch wurde der StA die Möglichkeit genommen, eine eigene Entscheidung über eine allfällige Sicherstellung des Smartphones zu treffen.

**„Alibiermittlungen“**

Nach Auffinden des Leichnams führte die Polizei trotz der behaupteten frühzeitig bestehenden internen Selbstmordannahme Ermittlungen durch. Diese Ermittlungen betrafen aber nur Randfragen. Wieso nicht die naheliegendsten Ermittlungen durchgeführt wurden (s. oben), ist nicht nachvollziehbar.

**VA will offene Fragen klären**

Die VA wird weitere Abklärungen durchführen und berichten. Dazu forderte die VA den Bundesminister für Inneres am 27. Jänner 2026 neuerlich auf, der VA „im vollen Umfang“ Akteneinsicht zu gewährleisten.

Einzelfall: 2025-0.365.886 (VA/BD-I/C-1)

**Die Untersagung der „Demo für den Frieden“ und ihre Folgen**

Die LPD Wien untersagte den am 30. November 2024 geplanten Marsch auf der Wiener Ringstraße. Als Begründung führte sie im Wesentlichen wirtschaftliche Gesichtspunkte sowie die Interessen der Allgemeinheit am uneinträchtigen Verkehrsfluss an der Ringstraße gerade an den (Einkaufs-) Samstagen im Advent an.

**Klare Linie fehlt, Untersagung vermeidbar**

Nach den Ermittlungen der VA akzeptierte die LPD Wien in der Vergangenheit an Samstagen im Advent allerdings auch Versammlungen, die den Ring benutzten. Von daher versteht sich die vorliegende Untersagung zumindest nicht ohne Weiteres. Die der VA berichtete Spruchpraxis der LPD Wien lässt insofern keine klare Linie erkennen.

Wenn die LPD Wien der Auffassung gewesen wäre, eine weitgehende Nutzung der Ringstraße für die Kundgebung sei an einem Adventsamstag nicht akzeptabel, sehr wohl jedoch eine kleinere Wegstrecke, hätte es eine Alternative zur Untersagung gegeben: Die LPD hätte dem Veranstalter die Änderung der Versammlungsanzeige mit einer genehmigungsfähigen (kürzeren) Wegstrecke am Ring nahelegen können. Diese Vorgangsweise zeigte der VfGH bereits mehrfach als im Vergleich zur Untersagung gelinderes Mittel auf.

Soweit der VA bekannt, unternahm die LPD Wien in diesem Fall keinen solchen Versuch, wodurch die Untersagung eventuell vermieden worden wäre. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu beanstanden, dass die Veran-

stalter im Vorfeld, wenngleich in anderem Zusammenhang, Kompromissbereitschaft zeigten: So verschoben sie die ursprünglich am 9. November 2024 geplante Versammlung nach Kritik an der Koinzidenz mit dem Gedenken an die Novemberpogrome auf 30. November 2024.

Dennoch versammelten sich an diesem Tag zahlreiche Menschen auf dem Ring vor dem Parlament und wollten in Verkehrsrichtung zum Schottenring marschieren. Die LPD Wien verfügte kurz vor 15 Uhr mittels Lautsprecherdurchsage beim Parlament die Auflösung. Die polizeilich verfügte Auflösung einer Versammlung erfolgt in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt. Da sich dieser Befehl an jeden einzelnen Teilnehmenden richtet, hat er allgemein wahrnehmbar zu erfolgen. Die nächsten Durchsagen, wonach die Versammlungsteilnahme rechtswidrig sei, erfolgten erst gegen 16 Uhr beim Deutschmeisterplatz.

**Versammlungsauflösung für alle hörbar?**

Aus Sicht der VA hätte die Polizei dazwischen weitere solche Durchsagen machen müssen. Dadurch wären allenfalls später hinzukommende Personen sowie jene, die vielleicht die erste Durchsage beim Parlament nicht mitbekommen hatten, über die Rechtswidrigkeit der Teilnahme an der bereits aufgelösten Versammlung informiert worden. Dass dies nicht geschah, ist zu beanstanden.

Ob es tatsächlich solche „gutgläubigen“ Kundgebungsteilnehmenden gegeben hat, wird im Einzelfall in den betreffenden (Gerichts-)Verfahren zu klären sein. Die VA möchte den Verfahrensergebnissen hier, auch mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit, nicht vorgreifen.

Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzuziehen. Nach der Rechtsprechung des VfGH ist ihnen dafür eine angemessene Zeit zu gewähren. Beim Deutschmeisterplatz hatten die an der Versammlung Teilnehmenden laut Durchsage fünf Minuten (faktisch ca. eine Viertelstunde) Zeit, den sich aufbauenden Polizeikessel über die Gehsteige entlang der Ringstraße zu verlassen.

**Realistische Chance, die Versammlung zu verlassen?**

Doch auch unter Zugrundelegung der längeren Zeitspanne erscheint es nicht nachvollziehbar, wie etwa 400 Menschen über die beiden Gehsteige, die gleichsam als Flaschenhalse wirkten, rechtzeitig wegkommen hätten sollen. Damit soll aber nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest einige dies dennoch geschafft haben oder bei entsprechender Kooperation mit der Polizei schaffen hätten können.

Gegen die verbliebenen Demonstrationsteilnehmenden, deren Identität in der Folge festgestellt wurde, leitete die LPD Wien Verfahren wegen verbotener Versammlungsteilnahme ein. Darin wird für jeden Einzelfall zu klären sein, aus welchen Gründen das rechtzeitige Verlassen der Örtlichkeit gemäß polizeilicher Anordnung nicht erfolgte. Die VA möchte diesen Verfahren bzw. den allenfalls in weiterer Folge stattfindenden Rechtsmittelverfahren wieder-

rum nicht vorgreifen. Der VA sind aber Fälle bekannt, in denen die Verwaltungsstrafverfahren bereits ohne Strafverhängung eingestellt wurden.

Einzelfälle: 2024-0.887.804, 2024-0.932.859 (alle VA/BD-I/C-1) u.a.

### **Unnachvollziehbare Aufhebung eines Betretungs- und Annäherungsverbots**

Eine Frau beschwerte sich bei der VA, dass die BH Schärding das gegen ihren (Noch-)Ehemann verhängte Betretungs- und Annäherungsverbot überprüft und unerklärlicherweise aufgehoben hatte. Das BMI bestätigte gegenüber der VA zunächst die Aufhebung des Betretungs- und Annäherungsverbots gem. § 38a Abs. 7 SPG. Begründend führte die BH Schärding aus, dass aus dem zugrundeliegenden Bericht der PI Schärding hervorgehe, dass die betroffene Frau vom Gefährder nicht verletzt worden sei, sich der Sachverhalt durch einen besonderen emotionalen Zustand erklärt hätte und sich daraus daher keine Prognose eines zukünftigen gefährlichen Angriffs ableiten lasse.

Das BMI betonte jedoch auch, dass dennoch kein Fehlverhalten der diensthabenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, das zur Aufhebung des Betretungs- und Annäherungsverbots geführt hätte, vorliege. In der an die BH Schärding übermittelten Dokumentation war sehr wohl mehrfach angeführt, dass die betroffene Frau bei diesem Vorfall verletzt worden war.

**Aufhebungsgrund widerspricht dem Polizeibericht**

Aus Sicht der VA fand damit die für die Aufhebung des Betretungs- und Annäherungsverbots maßgebliche Feststellung der BH Schärding, dass keine Verletzung der betroffenen Frau vorliege, in der zugrundeliegenden Dokumentation keine Deckung, zumal dort mehrfach klar ersichtlich angeführt ist, dass die gefährdete Person verletzt worden war. Die Entscheidung der Aufhebung dieser polizeilichen Maßnahme der BH Schärding war insofern nicht nachvollziehbar und daher von der VA zu beanstanden. Die Beschwerde war berechtigt. Die VA legte der Behörde nahe, die Bediensteten der Sicherheitsbehörde für eine sorgfältige Vorgangsweise bei der Prüfung des Betretungsverbots gem. § 38a Abs. 7 SPG entsprechend zu sensibilisieren.

Einzelfall: 2025-1.011.417 (VA/BD-I/C-1)

### **Mangelhafte Bearbeitung eines Notrufs**

Zwei unbekannte Männer bedrängten eine Frau an einer Bushaltestelle in Wien und griffen sie dann auch körperlich an. Während des Angriffs wählte die Frau den Notruf der Polizei, meldete den noch laufenden Angriff und ersuchte dringend um Hilfe. Trotz nochmaligen Anrufs trafen die Einsatzkräfte erst 27 Minuten nach Absetzen des ersten Notrufs am Ort des Geschehens ein, wobei die Täter bereits flüchtig waren.

Die Überprüfung der VA ergab, dass der Notrufbedienstete die Gefährdungslage nicht korrekt eingestuft hatte. Obwohl zum Zeitpunkt des Vorfalls nicht genügend Funkwagen verfügbar waren, hätten andere Einsatzmittel herangezogen werden können. Zwar hätte sich auch dadurch eine Zeitverzögerung nicht vermeiden lassen, jedoch wäre diese kürzer ausgefallen.

Zwischenzeitlich hatte die LPD Wien mit der Betroffenen Kontakt aufgenommen, mit ihr den Sachverhalt erörtert und sich für den Ablauf der Amtshandlung entschuldigt.

Die VA hob als positiv hervor, dass durch schulende Gespräche vorbeugende Maßnahmen gesetzt wurden, um derartige Fehleinschätzungen künftig zu vermeiden und, dass die LPD Wien bereits von sich aus das klärende Gespräch gesucht hatte.

Einzelfall: 2025-0.919.889 (VA/BD-I/C-1)

### **Polizisten suchen Frau an Arbeitsstätte auf**

Eine Frau berichtete von drei Vorfällen mit der Polizei. Am 13. März 2025 habe jemand an ihrer Tür „Sturm geläutet“. Der Türspion sei mit den Fingern abgedeckt worden, weshalb sie die Tür geöffnet habe. Nach dem Öffnen der Tür, habe sie vier Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wahrgenommen, die dann ohne ihr Einverständnis in ihre Wohnung eingedrungen seien. Auf Nachfrage sei Lärmbelästigung als Grund für die Amtshandlung angegeben worden. Faktisch sei zu diesem Zeitpunkt allerdings nur ihr Staubsaugerroboter in Betrieb gewesen. Sie habe das Verhalten als übergriffig und unangemessen empfunden, insbesondere das Eindringen in ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung.

**Mehrmalige  
Amtshandlung  
wegen angeblicher  
Lärmbelästigung**

Der zweite Vorfall habe am 22. März 2025 gegen 19.30 Uhr an gleicher Adresse stattgefunden. Als sie nach Hause gekommen sei, hätten sich mehrere Personen, darunter Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, vor ihrer Wohnungstür befunden. Die Polizei habe angegeben, wegen angeblicher Lärmbeschwerden vor Ort zu sein, obwohl sie zu dem Zeitpunkt der angeblichen Lärmentwicklung nachweislich nicht anwesend gewesen sei. Trotzdem habe sie die Polizei aus Kulanz in ihre Wohnung gelassen, obwohl sie ihrer Ansicht nach rechtlich nicht dazu verpflichtet gewesen wäre.

Am 27. März 2025 hätten Beamtinnen und Beamte die betroffene Frau gegen 7 Uhr unangekündigt an ihrem Arbeitsplatz aufgesucht. Das Auftreten der Beamtinnen und Beamten am Arbeitsplatz sei aus ihrer Sicht unverhältnismäßig und rufschädigend gewesen. Wieder sei es um eine angebliche Lärmbelästigung an der Wohnadresse gegangen. In allen drei Fällen sollen die Beamtinnen und Beamten auch sehr unhöflich gewesen sein.

**Polizei suchte Frau  
am Arbeitsplatz auf**

**VA kritisiert  
Vorgehen als  
unverhältnismäßig**

Die VA stellte fest, dass die Beschwerde zum Teil begründet ist. Die Frage, ob die Einsatzbeamtinnen und -beamten unhöflich waren und sich gegen den Willen der Betroffenen Zutritt zu ihrer Wohnung verschafft hatten, konnte die VA nicht abschließend klären, weil die Aussagen der Betroffenen jenen der Beamtinnen und Beamten widersprachen.

Allerdings kritisiert die VA, dass die Einsatzbeamtinnen und -beamten die Betroffene an ihrer Arbeitsstätte aufgesucht hatten. Für die VA ist nicht nachvollziehbar, dass der sehr eingriffsintensive Besuch an ihrer Arbeitsstätte notwendig war, um einer möglichen Lärmerregung nachzugehen. Dieses Vorgehen war nach Ansicht der VA unverhältnismäßig und für die betroffene Frau in höchstem Maße unangenehm.

Einzelfall: 2025-0.245.968 (VA/BD-I/C-1)

### **Exekutivbedienstete kleben Türspion zu**

**Polizei klopfte um  
2 Uhr früh gegen Tür**

Eine Frau gab in ihrer Beschwerde an, dass am 5. Dezember 2024 um 2 Uhr früh Exekutivbedienstete sehr stark an ihre Wohnungstüre gehämmert und getreten hätten. Sie sei mit ihren kleinen Kindern alleine in der Wohnung gewesen. Zudem hätten die Exekutivbediensteten jedes Mal den Türspion verklebt.

Das BMI bestritt, dass die Exekutivbediensteten gegen die Türe getreten hätten. Die Exekutivbediensteten hätten den Ex-Mann der Frau gesucht, weil es ein Ersuchen des Gerichts zur Vorführung zum Strafantritt gegeben habe.

Die betroffene Frau gab dazu an, dass ihr Ex-Mann nicht in dieser Wohnung wohne und auch niemals in dieser Wohnung gewohnt habe, was sie den Exekutivbediensteten auch schon früher mehrmals mitgeteilt habe.

**BMI führte Sensibili-  
sierungsgespräch**

Das BMI bedauerte das Vorgehen der Exekutivbediensteten. Das Stadtpolizeikommando Simmering habe mit ihnen ein sensibilisierendes Gespräch geführt, wonach weitere Vorführungsversuche während der Nachtstunden zu unterbleiben und auch das kurzfristige Überkleben des Türspions der Wohnungstür nicht zu erfolgen hätten.

Die VA kritisierte das Vorgehen der Exekutivbediensteten, begrüßte aber zugleich, dass das Stadtpolizeikommando Simmering mit ihnen ein sensibilisierendes Gespräch geführt hatte.

Einzelfall: 2024-0.890.186 (VA/BD-I/C-1)

### **Umgang mit psychisch kranken Personen**

**Respektlose  
Behandlung?**

Ein Mann wollte in der PI Bad Erlach eine Anzeige erstatten. Er leidet unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), die sich seiner Ansicht nach durch den Besuch in der PI verschlechtert habe, weil ihn die Beamten respektlos behandelt hätten. So hätten die Beamten beispielsweise

seine Krankheit bagatellisiert. Sie hätten sich über sein Übergewicht lustig gemacht – er solle sein E-Bike ohne Strom verwenden – und ihn als Buben bezeichnet, obwohl er ein Mann sei. Aufgrund seiner Berufsunfähigkeit habe ein Beamter gemeint, dass er „den anderen auf der Tasche liege“ und für die Gemeinde gemeinnützig Laub rechnen solle.

In seiner Stellungnahme entgegnete das BMI, dass der Beamte nur hilfreich sein wollte und beispielsweise gemeint habe, dass es gesund sei, sich körperlich zu ertüchtigen. Keinesfalls hätten die Beamten aber seine Krankheit bagatellisieren wollen. Die Beamten hätten auch bestritten, ihn auf seine Sozialhilfe angesprochen zu haben.

**BMI rechtfertigte sich**

Obgleich die VA keinen Missstand eindeutig feststellen konnte, weil die Beamten ihre Aussagen in einem anderen Kontext gemeint oder ihren Angaben zufolge manche Aussagen nicht getätigt hätten, sah die VA die Beschwerde als zum Teil berechtigt an. Auch wenn die involvierten Einsatzbeamten ein ungezwungenes Gespräch führen wollten, können Aussagen wie: „der [Mann] solle sich mehr körperlich ertüchtigen, Laub zusammen rechnen oder das E-Bike ohne Strom verwenden“ auch falsch verstanden werden, insbesondere, wenn die Beamten wussten, dass der Betroffene unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet.

**VA beurteilt Fall differenziert**

Da der VA bekannt ist, dass es derzeit im BMI eine große Schulungsoffensive zum Umgang von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit Personen mit psychischen Erkrankungen gibt, sieht es die VA als sinnvoll an, die Sicherheitsexekutive auch im Umgang mit Personen mit einer PTBS zu sensibilisieren und gegebenenfalls entsprechend zu schulen, wenn dies nicht ohnehin geschieht.

Einzelfall: 2025-0.289.106 (VA/BD-I/C-1)

## **Abschleppung eines KFZ während einer Amtshandlung**

Ein Mann wurde in Innsbruck zu einer Routinekontrolle angehalten und musste sein KFZ in einer Bushaltestelle abstellen. Die Papiere waren in Ordnung und der Alkoholttest verlief negativ. Die Polizei verlangte zudem einen Drogentest, weshalb der Betroffene in die PI mitfahren musste. Auf seine Nachfrage hin, ob er das Auto umstellen müsse, sei ihm mitgeteilt worden, dass das nicht nötig sei und sich die Polizei darum kümmern würde.

**Fahrzeugkontrolle**

Nachdem auch der Drogentest negativ verlief, habe er seinen Angaben zufolge eine halbe Stunde zu Fuß zu seinem abgestellten KFZ zurückgehen müssen, weil sich die Polizei geweigert habe, ihn dorthin zurückzubringen. Dort angekommen stellte der Mann fest, dass sein KFZ abgeschleppt worden war. Er musste zudem 380 Euro Abschleppkosten zahlen. Daraufhin rief er die Polizei an, die ihm mitgeteilt habe, dass sie nichts machen könne und dass das sein Problem sei.

**BMI bedauerte  
und sensibilisierte  
Sicherheitsexekutive**

Das BMI bedauerte das Vorgehen der Beamten, ersetzte dem Betroffenen die Kosten der Abschleppung und stellte das Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn ein. Ein Umstellen des Fahrzeuges durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sei rechtlich nicht möglich, allerdings hätte die Polizei einen Verständigungszettel am KFZ anbringen können. Um solche Vorfälle in Zukunft zu vermeiden, seien die Stadt- und Bezirkspolizeikommanden im Bereich der LPD Tirol angewiesen worden, die Beamtinnen und Beamten im Außendienst auf die Anbringung eines Verständigungszettels im Fall einer Anhaltung im Bereich eines Halte- und Parkverbots zu sensibilisieren. Die VA kritisierte den Vorfall und begrüßte, dass künftig Verständigungszettel angebracht werden.

Einzelfall: 2025-0.313.435 (VA/BD-I/C-1)

**Ermittlungs- und Beschwerdestelle für Misshandlungsvorwürfe**

**Rolle der VA**

Mit 22. Jänner 2024 nahm die Ermittlungs- und Beschwerdestelle für Misshandlungsvorwürfe (EBM) ihre Arbeit auf. Seitdem informiert die VA die Betroffenen regelmäßig über die Möglichkeit, auch bei der EBM eine Beschwerde einzubringen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Zudem ersucht sie die Betroffenen um Bekanntgabe, ob sie ein Einschreiten der VA oder eine Behandlung durch die EBM wünschen. Ein gleichzeitiges Ermitteln der VA und der EBM ist nicht vorgesehen. Da in weiterer Folge oftmals kein Wunsch nach einem Prüfverfahren durch die VA geäußert wurde, geht die VA davon aus, dass die Möglichkeit der EBM in großem Ausmaß in Anspruch genommen wird.

**Kooperation mit VA**

Im Jahr 2025 gab es keinen offiziellen Informationsaustausch zwischen der EBM und der VA. Allerdings ersuchte im Frühjahr 2025 ein Mitarbeiter der EBM, mit einem erfahrenen Mitarbeiter der VA ein Interview für seine polizeiliche Masterarbeit über die EBM führen zu dürfen. Diesem Wunsch ist die VA gerne nachgekommen und es sind Erfahrungen auf beiden Seiten ausgetauscht worden.

**3.11.3 Wahlrecht**

**Volksbegehrensgesetz muss auch Menschen mit Behinderungen berücksichtigen**

Ein Steirer beschwerte sich bei der VA, weil Anmeldungen für Volksbegehren derzeit nicht elektronisch eingebracht werden können. Sein Partner und Hauptverantwortlicher für ein geplantes Volksbegehren könne aufgrund einer Behinderung kaum eine handschriftliche Unterschrift leisten. Diese sei aber nach der geltenden Rechtslage zwingend vorgeschrieben.

Die VA ist der Ansicht, dass die derzeitige Regelung im VoBeG 2018 Menschen mit Behinderungen ohne sachlichen Grund benachteiligt und deren Teilhabe an einem wichtigen demokratischen Prozess einschränkt. Das widerspricht dem verfassungsrechtlichen Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 3 B-VG.

**Rechtslage benachteiligt Menschen mit Behinderungen**

Deshalb regte die VA an, das Gesetz so zu ändern, dass Volksbegehren auch elektronisch angemeldet und mit einer sicheren digitalen Signatur (E-ID) unterzeichnet werden können. Das BMI hielt fest, dass ihm die Problematik bekannt und eine Änderung nur durch eine Anpassung des Gesetzes möglich sei. Es sagte zu, das Anliegen an den Gesetzgeber weiterzuleiten. Geplant sei, dabei nicht nur die elektronische Einbringung zu ermöglichen, sondern auch eine Verbesserung unvollständiger Anträge.

**Gesetzesanregung der VA**

Bis Redaktionsschluss hatte das BMI jedoch noch keine konkreten Schritte gesetzt. Es verwies darauf, dass Änderungen im Wahlrecht meist vom Parlament ausgehen. Gleichzeitig kündigte das BMI an, im Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen zum Bürokratieabbau Vorschläge für eine einfachere und barrierefreie Anmeldung von Volksbegehren an die Parlamentsfraktionen heranzutragen.

Die VA hält weiterhin an ihrer Forderung fest, das VoBeG 2018 zu ändern, damit alle Menschen – unabhängig von einer Behinderung – gleichberechtigt an Volksbegehren und somit an diesem wertvollen Instrument der direkten Demokratie teilnehmen können.

**VA hofft auf baldige Umsetzung**

Einzelfall: 2025-0.214.568 (VA/BD-I/C-1)

### 3.11.4 Melderecht

#### Verweigerte Akteneinsicht in einem Meldeverfahren

Ein Kärntner wandte sich an die VA und beklagte, dass ihm der Magistrat Klagenfurt Akteneinsicht verweigert habe. Bei der Prüfung stellte sich heraus, dass es um ein im Herbst 2023 abgeschlossenes Meldeverfahren ging. Das BMI bestätigte, dass die Behörde auf den schriftlichen Antrag des Betroffenen nicht korrekt reagiert hatte: Über die Ablehnung hätte eine formelle Entscheidung ergehen müssen, was nicht passiert war. Das BMI informierte den Magistrat Klagenfurt über die richtige Vorgehensweise.

**Keine Entscheidung mit Bescheid**

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. VwGH v. 19.11.2009, 2009/07/0161) muss eine Behörde über einen Antrag auf Akteneinsicht mit Bescheid entscheiden, wenn das betreffende Verfahren bereits abgeschlossen ist. Die VA begrüßte, dass der Magistrat Klagenfurt entsprechend belehrt worden war. Da keine ordnungsgemäße Entscheidung ergangen war, hielt die VA die Beschwerde für berechtigt.

Einzelfall: 2025-0.457.283 (VA/BD-I/C-1)

### 3.11.5 Passrecht

#### Falsche behördliche Auskunft in einem Passverfahren

In einem passrechtlichen Prüfverfahren erhielt ein Wiener von der Behörde die falsche Auskunft, dass kein Zugriff auf wichtige staatliche Register (ZMR, ZPR, ZSR) bestehe. Tatsächlich können die Passbehörden auf diese Register zugreifen und müssen diese zur Prüfung von Anträgen nutzen. Das bestätigte das BMI im Prüfverfahren.

**Nachschulung erfolgt** Da dem Antragsteller durch die falsche Auskunft kein Nachteil entstanden war und der betroffene Mitarbeiter im Magistratischen Bezirksamt für den 3. und 11. Wiener Gemeindebezirk nachgeschult wurde, betrachtete die VA den Fehler als behoben.

Einzelfall:2025.0.298.036 (VA/BD-I/C-1)

#### Ausstellung eines Reisepasses ohne Ingenieurtitel

**Sensibilisierung der Passbehörde** Ein Burgenländer beklagte, dass in seinem neu ausgestellten Reisepass sein Ingenieurtitel fehlte, obwohl dieser im alten Pass enthalten war. Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass der Titel bei einer elektronischen Abfrage im ZMR nicht angezeigt wurde. Das BMI wies die BH Eisenstadt-Umgebung an, Passanträge zukünftig sorgfältiger zu prüfen und vorgelegte Unterlagen mit den Registerdaten abzugleichen. Da der Reisepass auf Kosten der Behörde neu ausgestellt wurde, sah die VA den Fehler als behoben an.

Einzelfall:2025-0.245.627 (VA/BD-I/C-1)

#### Nichteintragung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades

Ein Vorarlberger beschwerte sich bei der VA, weil sein in Großbritannien erworbener akademischer Grad nicht in seinen neuen Personalausweis eingetragen wurde. Trotz des Hinweises auf die Rechtslage habe die zuständige BH Bludenz die Auffassung vertreten, er müsse die Kosten für eine Neuausstellung selbst tragen.

**Fehler eingeräumt** In ihrer Stellungnahme räumte die Passbehörde ein, dass der zuständigen Sachbearbeiterin die Rechtslage zum Antragszeitpunkt nicht bekannt war. Ab 1. Jänner 2021 bestand als Folge des sogenannten „Brexit“ kein Rechtsanspruch auf die Eintragung von im Vereinigten Königreich verliehenen akademischen Graden (vgl. PB 2023, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 66). Seit einer Änderung im Universitätsgesetz im Mai 2024 ist die Eintragung britischer akademischer Grade in öffentlichen Urkunden wieder erlaubt.

**Kostenlose Neuausstellung** Das BMI hatte die Länder mit Juni 2024 und alle Passbehörden am 26. März 2025 auf die geänderte Rechtslage hingewiesen. Die BH Bludenz stellte dem

Betroffenen am 28. März 2025 gebührenfrei einen neuen Personalausweis aus. Die VA beanstandete die nicht korrekte Bearbeitung des passrechtlichen Antrags und begrüßte die erfolgte Korrektur sowie die Sensibilisierung der Passbehörden.

Einzelfall: 2025-0.157.683 (VA/BD-I/C-1)

### 3.11.6 Personenstand

#### Verzögerte Entscheidung bei einer Namensänderung

Eine im Ausland lebende Österreicherin beschwerte sich, weil das Standesamt Kammern im Liesingtal ihren Antrag auf Namensänderung nach der Heirat über Monate hinweg nicht erledigte. Die VA stellte fest, dass der Antrag Ende Jänner 2025 gestellt, das Verfahren aber erst Mitte Juli 2025 abgeschlossen wurde. Das BMI räumte die Verzögerung ein und bedauerte dies.

**Verfahrensdauer von  
nahezu 7 Monaten**

Prinzipiell hat eine Behörde gem. § 73 Abs. 1 AVG über Anträge binnen sechs Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Diese gesetzliche Frist wurde in diesem Fall überschritten. Da das Standesamt die Verzögerung nicht ausreichend erklären konnte, war ihm die lange Bearbeitungszeit zuzurechnen. Aufgrund des positiven Verfahrensabschlusses sah die VA die lange Verfahrensdauer als behoben an.

Einzelfall: 2025-0.557.980 (VA/BD-I/C-1)

#### Zögerliche Terminvergabe

Ein anerkannter Konventionsflüchtling ersuchte die VA um Unterstützung, da er beim Standesamt Innsbruck keinen Termin für die Ausstellung einer Geburtsurkunde erhielt. Im Zuge der Prüfung stellte sich heraus, dass der Betroffene dem Standesamt bereits am 22. Jänner 2025 alle erforderlichen Unterlagen übermittelt hatte. Trotzdem nahm das Standesamt erst am 20. Februar 2025 Einsicht in das Zentrale Personenstandsregister (ZPR). In der Zwischenzeit hatte ein anderes Standesamt die Daten des Betroffenen dort eingetragen. Deshalb ging die Behörde in Innsbruck fälschlich davon aus, dass der Antrag bereits erledigt sei. Erst als die VA Ende März 2025 ein Prüfverfahren einleitete, griff sie den Fall wieder auf. Das Standesamt Innsbruck bedauerte den Ablauf und erklärte die Verzögerung mit Personalmangel und hoher Arbeitsbelastung.

**Monatelange Untätigkeit der Behörde**

Grundsätzlich müssen alle Personenstandsfälle (z.B. Geburt, Eheschließung) sowie spätere Änderungen im ZPR eingetragen werden. Dies gilt auch für im Ausland eingetretene Personenstandsfälle von Österreicherinnen und Österreichern und bestimmten gleichgestellten Personen, etwa anerkannten Flüchtlingen gem. § 35 Abs. 2 Z 3 PStG.

Nach Ansicht der VA rechtfertigen nur triftige Gründe eine zögerliche Verfahrensführung. Personalknappheit und hohe Antragszahlen zählen nicht dazu. Die Verzögerung war daher dem Standesamt Innsbruck zuzurechnen. Die Beschwerde des Mannes über die dreimonatige Wartezeit auf einen Termin war somit berechtigt.

Einzelfall: 2025-0.159.669 (VA/BD-I/C-1)

### **Unfreundlicher Ton bei Telefonat mit Standesamt**

Im Besuchszeitraum stellte die VA fest, dass ein Mitarbeiter des Standesamts Hietzing in einem Telefonat unfreundlich auftrat. Ein Vater hatte telefonisch nachgefragt, weil er auf eine Geburtsurkunde wartete. Diese hatte er mehr als vierzehn Tage zuvor über den digitalen Babypoint beantragt.

**Nachschulung erfolgt** Die Behörde nahm den Vorfall zum Anlass, um alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Standesamts Hietzing deutlich auf einen höflichen und professionellen Umgang mit Antragstellenden hinzuweisen. Da die Behörde den Fehler anerkannt und entsprechende Maßnahmen gesetzt hatte, betrachtete die VA die Angelegenheit als behoben.

Einzelfall: 2025-0.229.069 (VA/BD-I/C-1)

## **3.11.7 Dienstrecht**

### **Lange Verfahrensdauern bei Neufestsetzung von Vorrückungsstichtagen**

Die Besoldungsreformen im BMI und die damit verbundene Neuberechnung des Vorrückungsstichtags für Exekutivbedienstete beschäftigen die VA seit vielen Jahren (vgl. zuletzt PB 2021, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 120 f.). Dieser Zeitpunkt ist für die Höhe des Gehalts relevant.

**Gesetzliche Änderung erforderlich** Ein Urteil des EuGH im April 2023 zur Besoldungsreform 2019 erforderte gesetzliche Anpassungen. Diese wurden Ende 2023 beschlossen. Das technische System für die Umsetzung der neuen Regeln stand dem BMI Mitte Juli 2024 zur Verfügung. Die Änderungen betrafen auch viele bereits abgeschlossene Fälle, was bei den Dienstbehörden zu hohen Fallzahlen führte. Die Aufarbeitung begann im Herbst 2024.

Anfang April 2025 stoppte das BKA die Bearbeitung jedoch vorübergehend. Grund dafür war eine weitere geplante Änderung des Gehaltsgesetzes, die mit August 2025 in Kraft trat und Altersdiskriminierung vollständig beseitigen soll.

**Verfahrensdauer von mehr als 2 Jahren** Im Berichtszeitraum kritisierte die VA die sehr lange Bearbeitung in zwei Fällen: So dauerte die Berechnung des Vorrückungsstichtags bei einem pensio-

nierten Polizisten in Salzburg fast 13 Monate. Das BMI verwies zwar auf den hohen Aufwand, erklärte aber nicht genauer, warum das Verfahren so lange gedauert hatte. In einem weiteren Fall eines pensionierten BMI-Bediensetzten war die Neuberechnung nach zwei Jahren noch nicht abgeschlossen. Das BMI entschuldigte sich für die Verzögerung und kündigte einen baldigen Abschluss an. Die VA sah daher den eingestandenen Fehler als in Behebung an.

Angesichts der bereits jahrelang bekannten Problematik bleibt zu hoffen, dass die vom BMI angekündigten Maßnahmen nun tatsächlich zu einer Lösung führen.

Einzelfälle: 2025-0.113.012, 2025-0.906.397 (beide VA/BD-I/C-1)

### **3.11.8 Informationsfreiheitsgesetz**

#### **Verzögerte Beantwortung einer Anfrage**

Ein Journalist beschwerte sich im Oktober 2025 bei der VA, weil das BMI mehr als sechs Wochen brauchte, um seine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu beantworten. Sein Berufskollege hatte zum selben Thema bereits nach wenigen Tagen eine Antwort vom Innenministerium erhalten.

Das BMI räumte ein, dass die gesetzlich vorgesehene Frist überschritten worden war, und bedauerte die Verzögerung. Als Grund nannte es die noch nicht gut eingespielten internen Abläufe kurz nach Inkrafttreten des IFG, insbesondere bei mehrfachen inhaltlich ähnlichen Anfragen. Inzwischen habe man die Vorgehensweise verbessert.

**BMI setzte Maßnahmen für raschere Bearbeitung**

Nach § 8 Abs. 1 IFG müssen Behörden Informationen grundsätzlich innerhalb von vier Wochen bereitstellen. Da die Anfrage inzwischen beantwortet war, sah die VA den Mangel als behoben an und bewertete die Verbesserungen positiv.

Einzelfall: 2025-0.890.268 (VA/BD-I/C-1)

## 3.12 Innovation, Mobilität und Infrastruktur

### Einleitung

**419 Geschäftsfälle** Die VA bearbeitete im Berichtsjahr 2025 im Vollzugsbereich des BMIMI 419 Eingaben. Der Großteil der Beschwerden im Bereich Verkehr betraf Führerscheinsachen, die Vollziehung des Kraftfahrgesetzes und Mautangelegenheiten. Insgesamt war im Verkehrsbereich ein deutlicher Anstieg des Beschwerdeaufkommens zu verzeichnen.

### 3.12.1 Führerscheinwesen

#### 3.12.1.1 Ausgaben für Führerscheingutachten

Auch 2025 befassten insbesondere chronisch kranke Menschen die VA mit Kritik an den hohen Kosten, die im Zuge der Verlängerung befristeter Lenkberechtigungen entstehen. Hier besteht seit 1. August 2022 eine Befreiung von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben.

**Hohe finanzielle Belastung** Der größte Teil der Ausgaben betrifft allerdings fachärztliche Befunde und Gutachten, die regelmäßig vorgelegt werden müssen, um die Lenkberechtigung aufrecht zu erhalten. Diese Kosten von oft mehreren Hundert Euro müssen die Betroffenen allein tragen.

Einzelfälle: 2025-0.291.547, 2025-0.395.244, 2025-0.485.142, 2025-0.617.017 (alle VA/BD-V/C-1) u.a.

#### 3.12.1.2 Einschränkung von Lenkberechtigungen

Im Berichtsjahr lag ein Schwerpunkt bei den Beschwerden auf der Einschränkung von Lenkberechtigungen durch Befristung und Auflagen. Betroffene verzichteten hier oft auf Rechtsmittel, da sie befürchteten, ansonsten gar keinen Führerschein zu erhalten. Die Einschränkungen stießen aber auf Unverständnis, insbesondere wenn eine nachvollziehbare (medizinische) Begründung durch die Behörde fehlte.

#### Einschränkung einer Lenkberechtigung ohne ausreichende Entscheidungsgrundlage – BH Rohrbach

**Fortschreiten der Krankheit nicht ausgeschlossen** Die BH Rohrbach befristete die Lenkberechtigung eines Führerscheinbesitzers auf fünf Jahre und schrieb regelmäßige Kontrolluntersuchungen vor. Der betreffende Bescheid stützte sich auf ein amtsärztliches Gutachten, in dem festgehalten wurde, dass der Betroffene an Diabetes mellitus Typ 2 leide und bei dieser Erkrankung eine „Progredienz nicht ausgeschlossen werden“ könne. Für den Führerscheinbesitzer waren diese Einschränkungen unverständlich, zumal es sich um eine leichte Form von Diabetes handle, bei der keine Behandlung mit Insulin erforderlich sei.

Die VA hielt fest, dass es nach der Rechtsprechung für eine Befristung und die Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen nicht ausreicht, dass aus ärztlicher Sicht regelmäßige Untersuchungen zur Gesundheitserhaltung angezeigt sind bzw. dass eine Verschlechterung der Erkrankung lediglich möglich ist. Die Einschränkung der Lenkberechtigung ist vielmehr nur dann zulässig, wenn eine Krankheit festgestellt wird, bei der nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mit einer Verschlechterung gerechnet werden muss, die zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führen wird.

**Verschlechterung  
muss absehbar sein**

Laut § 11 Abs. 2 FSG-GV ist bei Zuckerkranken die Lenkberechtigung der Gruppe 1 für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen zu belassen, wenn diese mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen. Bei den angesprochenen Tabletten handelt es sich laut den Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkerinnen und Kraftfahrzeuglenkern der Arbeitsgruppe Amtsärztinnen und Amtsärzte in Führerscheingelegenheiten um „Orale Antidiabetika mit Hypoglykämierisiko: Sulfonylharnstoffe und Glinide“.

Eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob der betroffene Führerscheinbesitzer mit bestimmten Tabletten im Sinne § 11 Abs. 2 FSG-GV behandelt wird, bzw. weshalb mit einer führerscheinrechtlich relevanten Verschlechterung der Erkrankung gerechnet werden muss, war dem amtsärztlichen Gutachten nicht zu entnehmen. Das Gutachten bildete demnach keine ausreichende Grundlage für die Einschränkung der Lenkberechtigung.

**Gutachten des Amts-  
arztes unzureichend**

Die Beschwerde war daher berechtigt. Die VA wies den Führerscheinbesitzer auf die Möglichkeit hin, einen Antrag auf Erteilung einer uneingeschränkten Lenkberechtigung bei der Führerscheinbehörde einzubringen.

Einzelfall: 2025-0.340.398 (VA/BD-V/C-1)

### **Nicht nachvollziehbare Befristung einer Lenkberechtigung – BH Vöcklabruck**

Ein Führerscheinbesitzer verfügte über eine Lenkberechtigung, die wegen einer Diabeteserkrankung im Mai 2020 auf fünf Jahre befristet wurde. Die BH Vöcklabruck erledigte einen Verlängerungsantrag 2025 mit einem mündlich verkündeten Bescheid. Dabei teilte sie dem Antragsteller unter Verweis auf ein amtsärztliches Gutachten mit, dass eine weitere Befristung nunmehr lediglich auf zwei Jahre erfolge. Zudem seien halbjährlich internistische und augenfachärztliche Befunde vorzulegen.

**Unerwartete  
kürzere Befristung**

Dies war für den Betroffenen unerwartet und nicht verständlich. In den von ihm beigebrachten fachärztlichen Stellungnahmen seien nämlich weder eine Verkürzung des Geltungszeitraums noch engmaschigere Kontrollen verlangt worden.

**Medizinische Grundlage unzureichend**

Für die VA war anhand des amtsärztlichen Gutachtens und der Niederschrift über den mündlich verkündeten Bescheid nicht nachvollziehbar, welche fäherscheinrechtlich relevante Verschlechterung des Gesundheitszustands bzw. der Prognose im Vergleich zum Stand im Mai 2020 vorlag. Es bestand daher keine ausreichende Grundlage für die Befristung der Lenkberechtigung lediglich auf zwei Jahre und die Verpflichtung zur engmaschigen Vorlage internistischer und augenfachärztlicher Befunde.

Im Zuge des Prüfverfahrens der VA holte die BH Vöcklabruck eine ergänzende amtsärztliche Beurteilung ein. In dieser wurde dargelegt, weshalb beim Fährerscheinbesitzer von einer Verschlechterung des Gesundheitszustands auszugehen sei, die die von der Behörde verfügbten Einschränkungen der Lenkberechtigung erforderlich machten.

Die VA informierte den Betroffenen darüber. Außerdem wies sie ihn darauf hin, dass er bei der Behörde eine längere Befristung beantragen kann. Dies schiene insbesondere dann sinnvoll, wenn er fachärztliche Befunde vorlegen kann, mit denen sich dies argumentieren lässt.

Einzelfall: 2025-0.687.865 (VA/BD-V/C-1)

### **3.12.1.3 Säumnis bei der Umschreibung von Fährerscheinen**

Verlegt die Besitzerin bzw. der Besitzer eines Nicht-EU- oder Nicht-EWR-Fährerscheins den Wohnsitz nach Österreich, so ist das Lenken von Kraftfahrzeugen grundsätzlich nur sechs Monate lang zulässig. Danach verliert der Fährerschein seine Gültigkeit und muss auf einen österreichischen Fährerschein umgeschrieben werden. Die Betroffenen haben demnach ein besonderes Interesse an einer raschen Erledigung. Die Dauer der Umschreibung führte im Berichtszeitraum in einigen Fällen zu berechtigten Beschwerden, da die Gründe dafür im Wesentlichen von der Fährerscheinbehörde zu vertreten waren.

#### **Umschreibung eines syrischen Fährerscheins – BH St. Pölten und LPD Wien**

Der Besitzer eines syrischen Fährerscheins wandte sich im März 2025 an die VA, da er seit mehreren Jahren vergeblich versuchte, seinen 2009 in Syrien ausgestellten Fährerschein in einen österreichischen Fährerschein umschreiben zu lassen. Die Prüfung der VA ergab, dass der Betroffene im Juni 2019 bei der BH St. Pölten einen Antrag auf Umschreibung seines Fährerscheines stellte. Mit Bescheid von Ende August 2019 wies die Behörde den Antrag ab, da nicht alle erforderlichen Unterlagen beigebracht worden seien. Diese Entscheidung bestätigte das LVwG NÖ mit Erkenntnis von Februar 2020.

**Neuer Antrag bei der LPD Wien**

Im Juni 2021 brachte der Fährerscheinbesitzer einen Antrag auf Umschreibung des Fährerscheines bei der LPD Wien, Verkehrsamt, ein. Mit E-Mail von

Juli 2021 ersuchte die LPD Wien die BH St. Pölten, den Vorakt zu übermitteln. Diesem Ersuchen wurde im Oktober 2021 entsprochen. Die LPD Wien veranlasste in der Folge eine kriminaltechnische Untersuchung des syrischen Führerscheins, die erst Ende Dezember 2022 abgeschlossen wurde.

Mitte Juli 2023 legte der betroffene Mann der BH St. Pölten seinen syrischen Führerschein im Original vor. Die BH St. Pölten wertete dies als neuerliche Antragstellung auf Umschreibung des Führerscheins und forderte aufgrund des im Führerscheinregister ersichtlichen dortigen Umschreibungsantrags den Führerscheinakt von der LPD Wien an.

**Aktenanforderung durch die BH St. Pölten**

In weiterer Folge sei es laut einer Stellungnahme der BH St. Pölten an die VA zu keiner Aktenübermittlung seitens der LPD Wien gekommen. Die LPD Wien gab hingegen an, dass sie nach Anforderung des Akts durch die BH St. Pölten das Verfahren an diese abgetreten und den Originalakt an die BH St. Pölten übermittelt habe.

Die BH St. Pölten wies den Antrag von Juli 2023 schließlich mit Bescheid von August 2023 wegen entschiedener Sache zurück. Das LVwG NÖ hob diesen Bescheid mit Erkenntnis von November 2023 auf und stellte fest, dass aufgrund des Wohnsitzes des Antragstellers in Wien die BH St. Pölten unzuständig gewesen sei, den Bescheid zu erlassen. Die BH St. Pölten hätte den Antrag vom Juli 2023 vielmehr gem. § 6 Abs. 1 AVG an die zuständige LPD Wien weiterleiten oder den Antragsteller an diese Stelle verweisen müssen.

**Zurückweisung**

Die VA stellte im Mai 2025 fest, dass letztlich sowohl der im Juni 2021 bei der LPD Wien als auch der im Juli 2023 bei der BH St. Pölten eingebrachte Antrag nach wie vor nicht erledigt waren. Die LPD Wien setzte im Verfahren zum Antrag über einen Zeitraum von rund sieben Monaten keine Verfahrensschritte und die Verfahrensdauer betrug dort mehr als zwei Jahre.

**Anträge nicht erledigt**

Die VA ersuchte den Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur in seiner Funktion als oberste Verkehrsbehörde, für eine rasche Fortführung des Verfahrens zu sorgen. Trotzdem kam es zu weiteren Verzögerungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Weitergabe von Unterlagen durch die BH St. Pölten an die LPD Wien. Schließlich konnte der Betroffene Ende Juli 2025 zur praktischen Fahrprüfung als letzten Schritt vor der Umschreibung des Führerscheins antreten.

**Verfahrensabschluss nach 4 Jahren**

Einzelfall: 2025-0.209.727 (VA/BD-V/C-1)

### **Säumnis bei der Umschreibung eines syrischen Führerscheins – LPD Wien**

Ein weiterer Besitzer eines in Syrien ausgestellten Führerscheins stellte Anfang August 2024 einen Antrag auf Umschreibung bei der LPD Wien, Verkehrsamt. Die Behörde verwies auf eine „Prüfung der Aktenlage“, nach der

**Verfahren dauerte mehr als 8 Monate**

der Führerschein erst Mitte November 2024 an das BKA zur kriminaltechnischen Untersuchung gesendet wurde. Ein Untersuchungsergebnis lag im April 2025 immer noch nicht vor. Die VA beanstandete die lange Verfahrensdauer und ersuchte um einen raschen Verfahrensabschluss.

Einzelfall: 2025-0.097.420 (VA/BD-V/C-1)

### **Säumnis bei der Umschreibung eines irakischen Führerscheins – LPD Wien**

Der Besitzer eines im Irak ausgestellten Führerscheins brachte bei der LPD Wien, Verkehrsamt, im Juli 2024 einen Antrag auf Umschreibung ein. Da keine Erledigung erfolgte, wandte sich der Betroffene im Mai 2025 an die VA.

**Einlangen des Untersuchungsberichts übersehen**

Das BMIMI gab an, dass der irakische Führerschein dem BKA zur kriminaltechnischen Untersuchung übermittelt worden sei. Im März 2025 habe die Behörde dort eine Erledigung urgiert. Dabei habe die zuständige Sachbearbeiterin der LPD Wien irrtümlich angenommen, dass der Untersuchungsbericht noch ausständig wäre. Tatsächlich sei dieser jedoch bereits im November 2024 vorgelegen. Aus unbekanntem Gründen sei das Einlangen des Untersuchungsberichts jedoch nicht im Führerscheinregister vermerkt worden.

**Verfahren dauerte fast 1 Jahr**

Die Behörde informierte den Betroffenen Anfang Juni 2025, dass er nun zur erforderlichen praktischen Fahrprüfung antreten könne. Mit der Mitarbeiterin habe man ein „schulendes Gespräch“ geführt. Die VA beanstandete, dass das Verfahren letztlich fast ein Jahr in Anspruch nahm.

Einzelfall: 2025-0.358.436 (VA/BD-V/C-1)

### **3.12.1.4 Falscher Eintrag im Führerscheinregister – BH Vöcklabruck**

**Eintragung in Führerschein nicht möglich**

Die LPD Wien verwehrte einem Führerscheinbesitzer die Eintragung des Codes 111 (Leichtmotorrad nach fünfjährigem Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der Klasse B) in seinen Führerschein, da im Führerscheinregister aufschien, dass ihm die BH Vöcklabruck im Jahr 2020 die Lenkberechtigung entzogen hatte.

Laut den Angaben des Betroffenen sei damals der Führerschein zwar bei einer Verkehrskontrolle vorläufig abgenommen worden, der Verdacht einer Suchtmittelbeeinträchtigung bestätigte sich im Zuge einer Blutuntersuchung aber nicht.

Die BH Vöcklabruck berichtete in einer Stellungnahme an die VA über eine Entziehung der Lenkberechtigung mit Mandatsbescheid vom September 2020. Dagegen habe der Betroffene das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben. Eine Vorstellung bewirkt, dass der Bescheid außer Kraft tritt, sofern die

Behörde nicht binnen zwei Wochen ein Ermittlungsverfahren einleitet. Ein Ermittlungsverfahren unterblieb im vorliegenden Fall aufgrund der Vorlage eines unbedenklichen Blutbefunds und die Behörde folgte den Führerschein im September 2020 wieder aus.

Die BH Vöcklabruck trug dies im Führerscheinregister allerdings nicht ordnungsgemäß ein, weshalb die Entziehung der Lenkberechtigung dort weiterhin aufschien. Die VA beanstandete diese Unterlassung. Da die BH Vöcklabruck den Eintrag im Führerscheinregister richtigstellte, waren keine weiteren Veranlassungen erforderlich.

**Richtigstellung des Führerscheinregisters verabsäumt**

Einzelfall: 2025-0.315.739 (VA/BD-V/C-1)

### **3.12.1.5 Gültigkeitsdauer internationaler Führerscheine**

Während gemäß § 33 Abs. 1 FSG die Gültigkeit eines in Österreich ausgestellten internationalen Führerscheins ein Jahr nach dem Tag der Ausstellung erlischt, werden solche Führerscheine in anderen Ländern (z.B. Deutschland) auf Grundlage des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr von 1968 mit einer Geltungsdauer von bis zu drei Jahren ausgestellt. Wenn das Dokument häufiger erneuert werden muss, entstehen österreichischen Führerscheinbesitzerinnen bzw. Führerscheinbesitzern ein unnötiger Aufwand und Kosten.

**Kritik an kurzer Gültigkeit**

Die VA konfrontierte das BMIMI mit Kritik an dieser Rechtslage. Der Bundesminister berichtete, dass für die 23. FSG-Novelle die Anhebung der Gültigkeitsdauer von einem auf drei Jahre vorgesehen sei.

**Verlängerung in Aussicht gestellt**

Einzelfall: 2025-785.310 (VA/BD-V/C-1)

### **3.12.1.6 Beginn der neuen Befristung bei der Verlängerung von Führerscheinen**

Nach § 17a Abs. 2 FSG darf die Lenkberechtigung für die Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nur für fünf Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für zwei Jahre, erteilt werden. Für jede Verlängerung dieser Lenkberechtigungsklassen ist ein ärztliches Gutachten erforderlich. § 17a Abs. 3 FSG bestimmt, dass die genannten Fristen vom „Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung“ der Verlängerung der Lenkberechtigung zu berechnen sind. Die Führerscheinbehörden legen diese Bestimmung so aus, dass die neue Befristung mit dem Tag der Antragstellung auf Verlängerung beginnt, sofern zu diesem Zeitpunkt alle notwendigen Unterlagen und Gebühren vorliegen.

**Neue Befristung beginnt mit Antragszeitpunkt**

Dies führte zu Kritik bei der VA. Will man keine Verkürzung der gesetzlich vorgesehenen Fünf- bzw. Zwei-Jahresintervalle für die Verlängerung in Kauf nehmen, müsste bei dieser Gesetzesauslegung der Verlängerungsantrag nämlich am letzten Arbeitstag der Behörde vor dem Fristablauf eingebracht

**Verkürzung der Intervalle**

werden. Dadurch wäre aber nicht gewährleistet, dass die Behörde über den Antrag rechtzeitig vor Fristablauf entscheidet und es daher zu keiner Unterbrechung der Gültigkeit des Führerscheines kommt. Möchte der Führerscheinbesitzer diese ununterbrochene Gültigkeit durch eine entsprechend frühe Antragstellung sicherstellen, muss er eine Verkürzung der Intervalle hinnehmen.

Der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur verwies diesbezüglich auf die Führerscheinrichtlinie der EU, wonach Führerscheine für die Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 und D1E eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren haben. Eine „Fristberechnung gerechnet von einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt“ führe zu einer Frist von mehr als fünf Jahren, was der Führerscheinrichtlinie widerspreche.

**VA schlägt  
bürgerfreundlichere  
Praxis vor**

Die VA würde eine Vollzugspraxis begrüßen, bei der zumindest in Fällen, in denen ein rechtzeitiger Verlängerungsantrag und ein aktuelles ärztliches Gutachten vorliegen, der Entscheidungszeitpunkt der Behörde im Sinne § 17a Abs. 3 FSG mit Ablauf der ursprünglichen Gültigkeitsdauer der Lenkberechtigung bzw. des Führerscheines festgelegt wird – unabhängig vom Antragszeitpunkt. Eine solche Vorgangsweise würde den Bestimmungen der Führerscheinrichtlinie und des FSG nicht widersprechen, zumal damit keine Verlängerung der vorgesehenen Gültigkeitsdauer über zwei bzw. fünf Jahre hinaus verbunden wäre.

**BM sieht keinen  
Änderungsanlass**

Der Bundesminister sah allerdings keinen Anlass zur Änderung der aktuellen Verwaltungspraxis. Im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung wäre aus Sicht der VA daher eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Vorgaben anzudenken.

Einzelfall: 2025-0.648.356 (VA/BD-V/C-1)

### **3.12.1.7 Verfolgung eines vormaligen Zulassungsbesitzers nach einem Kennzeichendiebstahl**

**Behörden strafen  
ehemaligen  
Zulassungsbesitzer**

Einem Autobesitzer wurden die Kennzeichen seines Fahrzeuges gestohlen, was er bei der Polizei umgehend zur Anzeige brachte. In der Folge wurde ihm ein neues Kennzeichen zugewiesen. Als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit den gestohlenen Kennzeichen erhielt er trotzdem einige Zeit später

- eine Strafverfügung der BH Amstetten,
- eine Anonymverfügung der BH Wiener Neustadt,
- zwei Anonymverfügungen der BH Baden,
- jeweils wegen Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit sowie
- eine Anonymverfügung des Magistrats der Stadt Wien, MA 67, wegen einer Übertretung des Parkometergesetzes und

- eine Ersatzmautaufforderung der ASFINAG wegen einer fehlenden Mautvignette.

Der Betroffene musste die verschiedenen Stellen aktiv auf den Kennzeichendiebstahl hinweisen, um eine Einstellung der Verfahren zu bewirken und verwies auf den damit verbundenen unnötigen Aufwand. Die Verfolgungshandlungen begründeten die Behörden im Wesentlichen mit individuellen Fehlleistungen von Mitarbeitenden bei der Datenübernahme aus der Zulassungsevidenz.

**Fehlleistungen zugestanden**

Anpassungen im Bereich der verwendeten IT-Programme seien laut BMIMI und BMI nicht erforderlich – z.B. im Hinblick auf eine verbesserte Benutzerfreundlichkeit, um Fehlbedienungen möglichst zu vermeiden.

**Laut BM kein Anpassungsbedarf im IT-Bereich**

Einzelfall: 2024-0.285.071 (VA/BD-V/C-1)

### **3.12.1.8 Parkausweis für Menschen mit Behinderungen in Fahrzeugen auf Dauerparkplätzen**

Bereits im PB 2015, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 119 ff., berichtete die VA, dass Parkausweise Menschen mit Behinderungen Erleichterungen im Zusammenhang mit dem Halten und Parken der von ihnen genutzten Fahrzeuge bringen.

Ein Parkausweis kann Inhaberinnen bzw. Inhabern eines Behindertenpasses nach dem BBG, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügen, ausgestellt werden. Für diese Personen kann zudem gem. § 43 Abs. 1 lit. d StVO ein mit dem jeweiligen KFZ-Kennzeichen gekennzeichnete „Dauerparkplatz“ eingerichtet werden, wenn die Person aufgrund der Behinderung auf einen wohnsitznahen Parkplatz angewiesen ist.

Gemäß § 29b Abs. 4 StVO muss aber auch in einem auf einem solchen Dauerparkplatz abgestellten Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe der Parkausweis angebracht werden. Die Betroffenen kritisieren das, da sie u.a. keine Mitfahrgelegenheiten nützen und den Parkausweis auch nicht auf Auslandsreisen verwenden können, wenn dieser im Fahrzeug hinterlegt ist.

**Parkausweis ist im Auto zu hinterlegen**

Die VA setzt sich seit Langem dafür ein, dass die Pflicht zur Hinterlegung des Parkausweises in KFZ auf gekennzeichneten Dauerparkplätzen im Zuge einer Änderung der StVO beseitigt wird. Auch im Berichtsjahr 2025 befasste sich die VA mit dieser Problematik.

Das BMIMI sprach sich erneut gegen die Beseitigung dieser Hinterlegungspflicht aus. Es begründete dies wie schon 10 Jahre zuvor mit dem Umstand, dass ansonsten solche Dauerparkplätze auch von dritten Personen unge rechtfertigt genutzt werden könnten, die zwar über das Fahrzeug verfügen, aber nicht Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Parkausweises sind. Dar-

**BMIMI sieht nach wie vor Missbrauchsgefahr**

über hinaus würde jede andere Vorgangsweise zu einer „Duplizierung des mit einem Parkausweis gemäß § 29b StVO verbundenen Rechtes führen, die Ausweisinhabern, die über keinen kennzeichenbezogenen Dauerparkplatz verfügen, nicht zusteht“. Das Ressort stehe jedoch im engen Austausch mit dem zuständigen Sozialministerium, „um die rechtlich durchaus komplexe Thematik zu diskutieren“.

**VA regt neuerlich Gesetzesänderung an**

Die VA sieht die „Missbrauchsgefahr“ durch Dritte generell als eher gering an. Nach Ansicht der VA wäre, wo tatsächlich ein Missbrauch stattfindet, dieser – wie andere Übertretungen auch – (verwaltungs-)strafrechtlich zu verfolgen. Für die VA ist nach wie vor nicht nachvollziehbar, weshalb die Inanspruchnahme der mit einem Parkausweis verbundenen Erleichterungen gerade bei jener Gruppe von Menschen mit Behinderungen erschwert werden sollte, bei der die Behörde feststellte, dass sie auf entsprechende Erleichterungen in besonderer Weise angewiesen ist. Auch ein „Generalverdacht“ hinsichtlich einer Missbrauchsgefahr erscheint unangebracht. Die VA regt daher neuerlich an, die Pflicht zur Hinterlegung des Parkausweises in KFZ auf gekennzeichneten Dauerparkplätzen im Rahmen einer Änderung der StVO zu beseitigen.

Einzelfall: 2025-0.048.667 (VA/W-POL/C-1)

### **3.12.1.9 Probleme mit Mautvignetten – ASFINAG**

**VA kann ASFINAG nicht prüfen**

Auch im Berichtszeitraum 2025 kritisierten Betroffene vielfach die Vollziehung des BStMG und insbesondere die Handhabung der Regelungen über Mautvignetten durch die ASFINAG. Die Eingaben bei der VA haben sich dabei im Vergleich zu 2024 auf rund 100 verdoppelt. Hier konnte die VA oft nur auf die geltende Rechtslage und den Umstand hinweisen, dass die ASFINAG als aus der öffentlichen Verwaltung ausgegliederter Rechtsträger nicht der Prüfzuständigkeit der VA unterliegt.

**18 Tage warten auf Gültigkeit**

Die VA sieht aber durchaus Verbesserungspotenzial im Hinblick auf die Kundenfreundlichkeit. Dies betrifft z.B. den Umstand, dass digitale Jahresmautvignetten bei Erwerb über den Webshop der ASFINAG frühestens nach 18 Tagen gültig werden. Da dies übersehen wurde, erhielten Betroffene von der ASFINAG Ersatzmautforderungen über 120 Euro. Die bei der VA kritisierte Frist ergibt sich aus dem BStMG bzw. der Mautordnung der ASFINAG.

Der damit befasste Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur führte aus, dass es „selbstverständlich wünschenswert wäre“, dass für die Gültigkeit von im Fernabsatz erworbenen digitalen Vignetten nicht wie bisher eine 18-tägige Vorlaufzeit vorgesehen werden muss. Die Notwendigkeit dafür ergäbe sich aber aus der entsprechenden Rechtsprechung. Der OGH (19.12.2019, GZ. 4Ob96/19z) stellte nämlich fest, dass das Fernabsatz- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG), mit dem die EU-Verbraucherrechte-Richtlinie umgesetzt wurde, auch auf den Vertrieb digitaler Vignetten anzuwenden ist.

Der Bundesminister wies darauf hin, dass, wenn für längere Zeiträume im Fernabsatz erworbene digitale Vignetten sofort gültig werden, Verbraucherinnen und Verbraucher eine digitale Vignette erwerben, das Straßennetz nutzen und anschließend innerhalb der vierzehntägigen Rücktrittsfrist gemäß FAGG unter Wahrung ihres Rückzahlungsanspruchs vom Erwerb der digitalen Vignette zurücktreten könnten. Dies würde im Ergebnis „die bestehenden Vignettenpreisregelungen ad absurdum führen“.

**Missbrauchsmöglichkeit durch Rücktritt**

Zudem könnten alle digitalen Vignetten auch bei diversen Vertriebsstellen mit sofortiger Gültigkeit erworben werden. Der Grund dafür liege in dem Umstand, dass Kundinnen bzw. Kunden den Kauf vor Ort in der Verkaufsstelle abschließen müssen und daher kein Fernabsatzvertrag vorliege. Aus Sicht der VA wären Lösungen anzudenken, die – wenn gewünscht – eine sofortige Gültigkeit der digitalen Vignette auch bei Erwerb im Webshop der ASFINAG ermöglichen.

Wie auch in den vergangenen Berichtsjahren langten bei der VA Beschwerden darüber ein, dass im BStMG (§ 11 Abs. 5) das Recht auf Umregistrierung der digitalen Jahresmautvignette auf dieselbe Zulassungsbesitzerin bzw. denselben Zulassungsbesitzer beschränkt ist. Bei einer unterjährigen Weitergabe des Fahrzeugs und Zuweisung eines neuen Kennzeichens kann daher die neue Besitzerin bzw. der neue Besitzer die Vignette nicht verwenden, obwohl der Kaufpreis für ein ganzes Jahr entrichtet wurde.

**Beschränkte Umregistrierung**

In der Vergangenheit wies das Verkehrsressort diesbezüglich auf die Möglichkeit hin, eine Klebevignette zu erwerben. Diese kann auf dem abgegebenen Fahrzeug verbleiben und ist weiterhin gültig. Zumal diese Möglichkeit durch die Einstellung des Verkaufs von Klebevignetten ab 2027 wegfällt, sollte eine Regelung gefunden werden, die es ermöglicht, eine digitale Vignette auch an eine neue Zulassungsbesitzerin bzw. einen neuen Zulassungsbesitzer weiterzugeben.

Betroffene bemängelten auch, dass die ASFINAG in Fällen, in denen der Kaufpreis für die Vignette entrichtet wurde, diese aufgrund eines bloßen Versehens (Fehler bei der Kennzeicheneingabe, falsche Anbringung einer Klebevignette usw.) aber keine (rechtzeitige) Gültigkeit erlangte, bei der Forderung nach einer Ersatzmaut keine Kulanz übe. Wird die Ersatzmaut nicht entrichtet, erstatte die ASFINAG auch in solchen Fällen regelmäßig eine Anzeige bei der Verwaltungsstrafbehörde wegen „Mautprellerei“ und es droht eine Strafe von mindestens 300 Euro.

**Keine Kulanz bei bloßem Versehen**

Die fehlende Kulanz der ASFINAG wirkt sich für die Betroffenen besonders negativ aus. Denn laut der Judikatur des VwGH kommt für die Behörde eine spätere Einstellung des Verfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung anstelle einer Geldstrafe (§ 45 Abs. 1 VStG) auch im Fall eines bloßen Versehens nicht infrage.

**Kein Ersatz für  
Zwei-Monats-  
Klebevignette**

Darüber hinaus kritisierten Betroffene, dass der Bezug einer Ersatzvignette infolge Scheibenbruchs, Zerstörung des Fahrzeugs oder aus vergleichbaren Gründen gem. § 11 Abs. 4 BStMG auf Klebe-Jahresvignetten beschränkt ist. Der Ersatz einer Zwei-Monats-Vignette ist hingegen nicht vorgesehen.

Einzelfälle: 2025-0.048.303, 2025-0.118.597, 2025-0.976.599, 2025-0.224.848, 2025-0.953.012, 2025-0.469.487 (alle VA/BD-V/C-1) u.a.

### **3.12.2 Luftfahrtrecht**

#### **Jahrelange Verzögerung bei Untersuchung von Flugunfällen**

**Altfälle nach vielen  
Jahren endlich  
abgeschlossen**

Weil die Untersuchung von Flugunfällen viel zu lang gedauert hatte, stellte die VA in den vergangenen Jahren mehrfach Missstände im Bereich der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (SUB) fest (so etwa PB 2020, S. 134; PB 2021, S. 169; PB 2022, S. 184 f.; PB 2023, S. 167 ff. und zuletzt ausführlich PB 2024, S. 186 ff., jeweils Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“). Dazu kann die VA nun berichten, dass es der SUB gelungen ist, die noch ausstehenden Untersuchungen für Flugunfälle in den Jahren 2006 bis 2012 im Jahr 2025 abzuschließen, womit die Rückstände nunmehr im Einklang mit der Empfehlung der VA vom April 2023 abgebaut wurden. Darüber hinaus traf die SUB Maßnahmen, damit solche Rückstände in Zukunft nicht mehr auftreten.

Einzelfall: 2024-0.238.614 (VA/BD-VIN/A-1)

### **3.12.3 Eisenbahnrecht**

#### **Probleme im Zugverkehr im Großraum Wien – ÖBB AG**

**Viele Zugausfälle in  
Wien – ÖBB um Ver-  
besserungen bemüht**

Bei der VA gab es 2025 mehrere Beschwerden über massive Zugausfälle und teils gravierende Verspätungen im Großraum Wien. Die ÖBB räumten ein, dass eine Verbesserung bei der Gesamtsituation geboten ist, und teilte der VA mit, dass dafür folgende Maßnahmen gesetzt wurden:

- Einrichtung einer Leitstelle in Floridsdorf zur schnelleren Koordination bei Abweichungen
- Zusätzliche Triebfahrzeugführerinnen und Triebfahrzeugführer in Bereitschaft
- Ein Soforteinsatzfahrzeug („Blaulichtgarnitur“) für raschere Störungsbehebung
- Laufende Modernisierung der Fahrzeugflotte und Einsatz neuer Doppelstockzüge mit höherer Kapazität ab 2026

Einzelfall: 2025-0.394.312 (VA/BD-VIN/A-1) u.a.

## **Fehlerhafte Planung des Umbaus der Schnellbahnstation Silberwald – ÖBB AG**

Im Zuge des Nordbahnausbaus wird auch die Schnellbahnstation Silberwald seit Oktober 2024 modernisiert. Dafür musste ein beschränkter Bahnübergang für rund 19 Monate gesperrt werden. Die Planungen der ÖBB AG sahen vor, Fußgängerinnen und Fußgängern für diese Zeit lediglich einen provisorischen Übergangssteg zur Querung der Bahngleise zur Verfügung zu stellen, der jedoch für Personen mit Kinderwagen oder Personen mit einer Gehbehinderung und Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer praktisch nicht benutzbar war. Menschen, die über kein eigenes KFZ verfügen, wurden vom restlichen Ort abgeschnitten.

Die ÖBB gaben gegenüber der VA zu, dass im Rahmen der (mehrjährigen) Planungen für den Bahnhofsumbau auf dieses Problem nicht geachtet wurde. Sie sagte der VA die Errichtung einer provisorischen Fußgängerbrücke zu, die auch mit Kinderwagen und Fahrrädern gut zu überqueren ist. Die zugesagte Rampe mit einer Steigung von 10 % wurde innerhalb kurzer Zeit errichtet, womit für fast alle Anrainerinnen und Anrainer eine einigermaßen zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

**VA erwirkte Bau einer Fußgängerbrücke**

Nur die uneingeschränkte, barrierefreie Nutzung von Verkehrsdienstleistungen ermöglicht eine selbstbestimmte gesellschaftliche Teilnahme, weshalb Bahnneubauten, aber auch Umrüstungen und Erneuerungen der Infrastruktur ebenso wie Neuanschaffungen im Fahrzeugbereich den Kriterien der Zugänglichkeit zu entsprechen haben. Trotz der gefundenen Lösung wurde die im Sinne der UN-BRK gebotene vollständige Barrierefreiheit nicht hergestellt, weil es die räumlichen Verhältnisse nachträglich nicht zuließen, eine Rampe mit geringerer Steigung zu bauen. Der im Auftrag der Eisenbahnbehörde von der Forschungsgesellschaft Mobilität (FGM) erarbeitete „Leitfaden Barrierefreier öffentlicher Personenverkehr“ empfiehlt, dass die Neigung von Bahnrampen in der Regel 6 % nicht übersteigen soll und definiert sich als Arbeitsbehelf beispielsweise zur Erstellung von Leistungsverzeichnissen im Rahmen der Ausarbeitung von Ausschreibungen oder Abfassung von Bestellverträgen, zur Auflistung von förderungsrelevanten Kriterien und dergleichen. Barrierefreiheit ist erst erreicht, wenn für möglichst alle Menschen bauliche und sonstige Anlagen sowie Verkehrsmittel ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (vgl. Legaldefinition in § 6 Abs. 5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz).

**Völlige Barrierefreiheit bei Umbauten ist anzustreben**

Einzelfälle: 2024-0.654.331, 2024-0.797.269 (beide VA-BD/VIN/A-1) u.a.

## **Errichtung von Lärmschutzwänden – ÖBB AG**

Immer wieder wenden sich Menschen an die VA mit dem Anliegen, dass an ihrer Wohnadresse Lärmschutzwände errichtet werden sollen, um die mit dem Bahnbetrieb verbundene Lärmbelastigung zu verringern. Die VA nimmt

**Errichtung von Lärmschutzwänden gefordert**

diese Anfragen zum Anlass, um mit der ÖBB AG in Kontakt zu treten und abzuklären, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Lärmschutzwand vorliegen und die ÖBB dazu bereit ist, einen Beitrag zu den Kosten zu leisten.

Dank der kooperativen Haltung der ÖBB ist es immer wieder möglich, entsprechende Projekte auf den Weg zu bringen. So etwa in Wien, wo 2025 im Bereich der ehemaligen S-Bahn-Station „Strandbäder“ eine Schallschutzwand errichtet wurde.

Einzelfall: 2024-0.755.277 (VA/BD-VIN/A-1) u.a.

### **VA half bei Fahrgeldnachforderungen und Problemen bei der Fahrkostenrückerstattung – ÖBB AG**

Die VA ist immer wieder mit Fällen befasst, in denen Fahrgeldnachforderungen zwar tariflich korrekt ausgestellt wurden, die (vollständige) Begleichung aber in Anbetracht der besonderen Situation des Einzelfalls für die Fahrgäste eine unverhältnismäßige Härte nach sich ziehen würde. Erfreulicherweise ist es aufgrund der guten Kooperation zwischen der VA und der ÖBB AG immer wieder möglich, in solchen Fällen eine für alle Seiten akzeptable Lösung zu finden.

Darüber hinaus gab es einige Fälle, in denen die VA bei Problemen mit Fahrkostenrückerstattungen helfen konnte.

Einzelfälle: 2024-0.776.766, 2025-0.014.085, 2025-0.014.161, 2025-0.665.977 (alle VA/BD-VIN/A-1) u.a.

## 3.13 Justiz

### 3.13.1 Rechtspflege

#### Einleitung

Viele Eingaben betrafen im Berichtsjahr Sachverhalte, die Gegenstand eines anhängigen oder abgeschlossenen Gerichtsverfahrens waren. Meist ging es um die Abhandlung von Verlassenschaften, Exekutionen, Insolvenzverfahren oder Fragen der Erwachsenenvertretung. Die VA war bemüht, den Betroffenen die Rechtslage zu erläutern. Soweit noch Rechtsmittelfristen offenstanden, wies sie darauf hin.

In einer Reihe von Beschwerden kritisierten Betroffene Verfahrensverzögerungen und -stillstände. Die Dauer eines Verfahrens kann unterschiedliche Gründe haben; sie kann in der beschränkten Verfügbarkeit von Sachverständigen, verfahrensrechtlichen Schritten einer anderen Partei, der hohen Beanspruchung der RichterIn bzw. des Richters, der Auslastung der Gerichtsabteilungen oder Engpässen bei den Schreibkräften liegen. Für die Betroffenen ist allein das Faktum, dass Verfahren übermäßig lange dauern, belastend. Nachfolgend soll dies anhand von Einzelfällen verdeutlicht werden.

#### 3.13.1.1 Verfahrensverzögerungen

##### Monatelange Säumnis – BG Deutschlandsberg

Ein Vater kritisierte in einem Pflugschaftsverfahren die Säumnis des BG Deutschlandsberg. Das Prüfverfahren ergab, dass die Beschwerde berechtigt war. Aufgrund eines Langzeitkrankenstands des zuständigen Richters kam es zu einer siebenmonatigen Verzögerung.

**7 Monate Warten**

Das BMJ veranlasste, dass die betroffene Gerichtsabteilung von einer vollen Sprengelrichterkapazität vertreten wird. Zusätzlich wurden die Organe der Dienstaufsicht ersucht, den weiteren Fortgang besonders im Auge zu behalten.

Einzelfall: 2025-0.946.317 (VA/BD-J/B-1)

##### Warten auf Urteilsausfertigung – BG Schwechat

Ein Zivilverfahren am BG Schwechat wurde Anfang Dezember 2024 geschlossen, das Urteil jedoch erst Anfang April 2025 gefällt und abgefertigt.

**5 Monate Warten**

Die VA kritisierte die Dauer der Urteilsfällung und Ausfertigung. Sie überschreitet die gesetzlich normierte vierwöchige Frist. Diese Verzögerung ist dem Gericht zuzurechnen. Die insgesamt lange Verfahrensdauer trägt nicht dazu bei, das Vertrauen der rechtssuchenden Bevölkerung in die Justiz zu fördern.

Einzelfall: 2025-0.191.422 (VA/BD-J/B-1)

### **Überlastung der Familiengerichtshilfe – BG Favoriten**

Ein Vater wandte sich an die VA und bemängelte eine Säumnis in einem beim BG Favoriten anhängigen Obsorgeverfahren. Im konkreten Fall, meldete die von der RichterIn beauftragte Familiengerichtshilfe, dass mit einer Verzögerung des Bearbeitungsbeginns von vier Monaten zu rechnen ist.

**4 Monate Warten** Das Prüfverfahren ergab, dass bei allen Aufträgen, die an die Familiengerichtshilfe Wien (Team 5) ergehen, mit Wartezeiten zu rechnen ist, die sich aus der hohen Fallauslastung in Kombination mit den verfügbaren Personalressourcen ergeben. Mit der Bearbeitung des Pflegschaftsakts wurde tatsächlich erst nach vier Monaten begonnen.

Die VA hielt gegenüber dem BMJ fest, dass eine mehrmonatige Wartezeit aufgrund von Überlastung der Familiengerichtshilfe dazu führen kann, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat und eine gut funktionierende Justiz zu beeinträchtigen. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, um der Überlastung der Familiengerichtshilfe entgegenzuwirken und derartige Wartezeiten künftig zu vermeiden.

Einzelfall: 2025-0.828.721 (VA/BD-J/B-1)

### **Mehrfache Verfahrensverzögerung – ASG Wien**

Ein Wiener bekämpfte im September 2023 seine Entlassung beim ASG Wien. Nach einer Tagsatzung im Jänner 2024 sei es im April 2024 zur zweiten und letzten Verhandlung gekommen. Für das schriftliche Urteil benötigte das ASG Wien sieben Monate; es war Ende November 2024 ergangen. Nachdem der Arbeitnehmer das Urteil Ende Dezember 2024 bekämpfte, brauchte das Gericht drei Wochen, um der Gegenpartei die Berufung zuzustellen.

Das BMJ räumte ein, dass die genannten Eckdaten „prinzipiell zutreffend“ seien, sodass dem Vorbringen „nicht wirksam entgegengetreten“ werden könne. In weiterer Folge kam es zu einer zusätzlichen Verzögerung. Der Berufung wurde stattgegeben. Das OLG Wien ließ die ordentliche Revision zu. Die beklagte Partei machte davon Gebrauch. Die Revision und die Revisionsbeantwortung wurden, wie im Gesetz vorgesehen, beim ASG Wien eingebracht. Von dort war der Akt dem OLG Wien vorzulegen.

Im Weiteren langte zwar der Vorlagebericht beim OLG Wien ein, nicht jedoch der zugehörige, in Papierform geführte Gerichtsakt. Dieser wurde irrtümlich nicht in die Postablage zum Weitertransport, sondern in das Fach gelegt, das zur Vorlage an das richterliche Entscheidungsorgan zu einem in der Zukunft festgesetzten Termin (Kalender) bestimmt ist.

**Bürger im Kreis geschickt** Auf Basis der Eintragungen in der Verfahrensautomation Justiz erteilte eine Mitarbeiterin des ASG Wien dem Wiener zunächst die Auskunft über die erfolgte Vorlage an das zuständige Rechtsmittelgericht. Erst nach dessen

neuerlichen Anruf wurden nähere Recherchen in die Wege geleitet. Es stellte sich heraus, dass der Gerichtsakt nicht – wie angenommen – seit geraumer Zeit der Rechtsmittelinstanz übermittelt, sondern verreicht worden war.

Schließlich wurde Ende Oktober 2025 der Akt im Wege des OLG Wien dem OGH vorgelegt, der die beiden Verfahrensparteien verständigte.

Einzelfall: 2025-0.696.521 (VA/BD-J/B-1)

### 3.13.2 Staatsanwaltschaften

Auch in diesem Berichtsjahr betrafen zahlreiche Anfragen und Anliegen die Tätigkeit der Anklagebehörden. Vielfach konnte die VA auf die Möglichkeit eines Antrags auf Fortführung verweisen. Soweit eine StA von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absah, weil die Führung eines solchen Verfahrens aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre, wies die VA die Betroffenen darauf hin, dass sie berechtigt sind, einen Antrag auf Verfolgung zu stellen. Voraussetzung eines derartigen Antrags ist, dass die Einschreiterin bzw. der Einschreiter Opfer der Straftat sein könnte. Opfer ist, wer durch die Straftat einen Schaden erlitten hat oder sonst in seinen strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt wurde.

**Rechtbehelfe**

Da die Entscheidung, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzu- sehen, als Akt der (ordentlichen) Gerichtsbarkeit zu sehen ist (VwGH 27.05.2020, Ra 2020/03/0019), konnte die VA im Übrigen nur auf die Mög- lichkeit einer Aufsichtsbeschwerde hinweisen. Derartige Beschwerden kön- nen an den Gruppenleiter der StA oder die OStA gerichtet werden. Wird die Beschwerde nicht bei der einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt unmittelbar vorgesetzten Stelle eingebracht, so ist sie in der Regel dieser, wenn erforderlich mit einem Berichtsauftrag, zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln.

**Aufsichtsbeschwerde**

### Überwachung von Telefonaten – StA Wels, JA Wels

Ein Untersuchungshäftling beklagte, dass er zehn schriftliche Anträge gestellt habe, in denen er um die Durchführung eines Telefonats unter Sprechauf- sicht gebeten hatte. In diesen Ansuchen habe er jeweils Terminvorschläge unterbreitet. Die Ansuchen seien zwar genehmigt worden, es sei allerdings zu keinem einzigen Telefonat gekommen, da keine Sprechaufsicht bereitge- stellt wurde.

Dazu teilte das BMJ mit, dass die StA Wels eine Liste der für die Gesprächs- aufsicht vorgesehenen Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten samt Einteilung für die jeweiligen Besuchstage erstellt. Diese Liste wird der JA Wels einen Monat im Voraus übermittelt. Die faktische Abwicklung der Besu- che bzw. der Telefonate erfolge dann durch die JA.

**Geteilte  
Zuständigkeit**

Das BMJ räumte ein, dass im gegenständlichen Fall tatsächlich genehmigte Telefonate nicht zustande kamen. Der Leiter der StA Wels nahm dies zum Anlass, um mit der Leitung der JA Wels die Ablauforganisation zu verbessern.

Einzelfall: 2025-0.842.879 (VA/BD-J/B-1)

### 3.13.3 Datenschutz

Nach dem Datenschutzgesetz hat die DSB die Einschreiterinnen und Einschreiter binnen drei Monaten ab Einlangen ihrer Beschwerde über den Stand und das Ergebnis der Ermittlung zu unterrichten. Tut sie dies nicht, kann Beschwerde an das BVwG erhoben werden.

**Oft keine Information**

Im Berichtsjahr erreichten die VA mehrere Beschwerden über die Verletzung der Unterrichtspflicht durch die DSB. Im Hinblick auf die Subsidiarität des Rechtsschutzes durch die VA waren die Bürgerinnen und Bürger zwecks Abhilfe an das BVwG zu verweisen. In einer Reihe von Fällen klärte die VA über die Formalvoraussetzungen einer Beschwerde bei der DSB bzw. deren Prüfkompetenz auf.

Wie in den Vorjahren nahm auch in diesem Berichtszeitraum ein Einschreiter die VA in exzeptionellem Ausmaß in Anspruch. Aufgrund seiner verschiedenen Eingaben waren 82 der insgesamt 95 Prüffakten aus diesem Bereich anzulegen.

### 3.13.4 Straf- und Maßnahmenvollzug

#### Einleitung

Im Berichtsjahr erhielt die VA 1.145 Beschwerden von Insassinnen und Insassen des Straf- und Maßnahmenvollzugs. Die VA hielt insgesamt 23 Sprechtage in den JA, FTZ und forensischen Abteilungen öffentlicher Spitäler ab.

**Exorbitanter Überbelag**

Das alles dominierende Thema war auch in diesem Jahr der Überbelag, dem sich jede JA ausgesetzt sieht. Besonders betroffen ist die JA Wien-Josefstadt. Ende November 2025 hatte sie 1.196 Personen unterzubringen. Dies entspricht einem Auslastungsgrad bei den männlichen Gefangenen von 148 %, bei den Jugendlichen sind es gar 225 %. Abzuwarten bleibt, ob sich die mehrfach angekündigte und ebenso häufig verschobene Verlegung sämtlicher männlichen Jugendlichen (überhaupt) spürbar auf die Belagsituation in Österreichs größtem landesgerichtlichen Gefangenenhaus auswirken wird.

**Anstalten platzen aus allen Nähten**

In sämtliche JA gibt es mittlerweile in den Hafträumen Stockbetten. In Gefangenenhäusern sind 10-Personen-Hafträume keine Seltenheit. Jugend-

abteilungen mussten aufgelassen werden, Jugendliche sind mit Erwachsenen untergebracht, Untersuchungshäftlinge mit Strafgefangenen vermengt. Sie alle müssen mit zu wenig Platz auskommen, haben vielfach keine Beschäftigung und sind 23 Stunden am Tag eingeschlossen.

Die Folgen des Überbelags ziehen sich wie ein roter Faden durch den vorliegenden Berichtsteil. Die hohe Fluktuation und übergebürliche Inanspruchnahme führen zu einer noch stärkeren Abnutzung der Häuser. Einzelne Gebäude lassen sich angesichts des Belagsdrucks nicht (mehr) instand halten. Die Folgen sind unübersehbar: Hafträume sind verschmutzt, Nasszellen verschimmelt, Sporträume – soweit sie überhaupt genutzt werden können – desolat. Für eine Renovierung fehlt es an Geld wie an der Kapazität, den Raum für die Dauer der Sanierung freizumachen.

Zum Belagsdruck kommt die bereits notorische Personalknappheit hinzu, nicht nur, aber vor allem bei den Fachdiensten. Die Folgen sind Unterversorgung, lange Wartezeiten auf Therapien und Arzttermine.

**Dramatische Folgen**

Besonders dramatisch wirken sich Überbelag und Personalengstände bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen aus. Kann sich ein Forensisch-Therapeutisches Zentrum nicht mehr anders behelfen, als einen Generaleinschluss zu verfügen, weil nicht genug Bedienstete auf der Abteilung sind, so verschlimmert dies bei den dort untergebrachten Personen Krankheitsbilder, begünstigt Gewaltvorfälle und fördert das Entstehen krisenhafter Situationen, die sich in Verzweiflungstaten, wie Selbstverletzungen oder gar Suizidversuchen, äußern.

### **3.13.4.1 Suizide und Suizidversuche**

Die Zahl der Suizide und Suizidversuche erreichte im Jahr 2025 einen neuen Höhepunkt. Bis Jahresende wurden der VA 59 Suizidversuche und 8 Suizide von Insassinnen und Insassen des Straf- und Maßnahmenvollzugs gemeldet. Wie in den Jahren zuvor kamen Strangulationen am häufigsten vor, gefolgt von Schnittverletzungen mit Rasierklingen. Die meisten Vorfälle trugen sich in der JA Wien-Josefstadt (12), der JA Stein (7), dem FTZ Asten (6) und der JA Graz-Jakomini (5) zu. Alle genannten Einrichtungen sind von dem Überbelag besonders betroffen.

**Trauriger Rekord**

Obwohl sämtliche Ereignisse dem BMJ zu melden sind und die Berichte von dort an die VA weitergegeben werden, mussten auch in diesem Jahr nach Hinweisen – die meist die Bundeskommission erhielt – Meldungen nachgereicht werden. Die VA muss daher weiterhin davon ausgehen, dass es (noch) mehr Fälle gibt, als ihr gemeldet wurden.

**Dunkelziffer**

Bereits im vergangenen Jahr wies die VA darauf hin, dass eine der wichtigsten Forderungen im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Sicherheits- und Betreuungssetting in krisenhaften Situationen“ ist, die Suizidalität von Insas-

sinnen und Insassen nach einer Zeitspanne von etwa acht Wochen nach ihrer Aufnahme in eine JA erneut zu erheben (PB 2024, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.8.4.1). Die Empfehlung wurde noch immer nicht umgesetzt. Nach wie vor entsprechen auch nicht alle besonders gesicherten Zellen den geforderten Sicherheitsstandards.

**Drogentote nicht erfasst** Zu den Suiziden und Suizidversuchen kommen jene Todesfälle, die der VA nicht gemeldet werden. Zu ihnen zählen auch Inhaftierte, die – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – an einer Überdosis starben. Neben den Folgen des Überbelags wird der zunehmenden Drogenproblematik in den JA der nachfolgende Abschnitt gewidmet.

Einzelfall: 2025-0.001.776 (VA/BD-B/B-1)

### 3.13.4.2 Überbelag und besondere Wahrnehmungen

#### Folgen des Überbelags – JA St. Pölten

Mitte März 2025 waren in der JA Pölten 327 Insassen untergebracht. Wegen des hohen Belagsdrucks musste die Jugendabteilung geschlossen werden. Vier Jugendliche wurden auf andere Abteilungen gelegt, wo sie in Mehrpersonenhafträumen mit Erwachsenen untergebracht waren. Untersuchungs- und Strafhäftlinge waren vermengt. Ein Erstvollzug konnte nicht geleistet werden. Unter den Haftbedingungen litten auch 12 junge Erwachsene. Drei Personen waren – obwohl dies seit Inkrafttreten des Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes in einem landesgerichtlichen Gefangenenhaus nicht weiter zulässig ist – vorläufig angehalten.

**Wenig Arbeit** Nur die Hälfte der Insassen hatte eine Beschäftigung. Ein Problem in den Betrieben ist die Komplizentrennung. Viele Gefangenen sind an Maschinen nicht einsetzbar, da es an der Vertrauenswürdigkeit mangelt. Viele haben auch keine Ausbildung. Der Unternehmensbetrieb stand still, weil es keine Aufträge gab. Aber auch im Therapiebetrieb gibt es nur eine begrenzte Zahl von Plätzen.

**Kein Sport** Mit Ausnahme des Hofgangs gab es für die Insassen keine Möglichkeit, sich sportlich zu betätigen. Der Fitnessraum war gesperrt, seine Sanierung nach dem Hochwasser im September 2024 war noch nicht abgeschlossen.

Der 23-stündige Einschluss führt zu häufigen Reibereien unter den Insassen und Auseinandersetzungen mit den Beamten. Niederschlag finden die Spannungen in den Meldungen zu Vergehen. Der Rückstand bei Aufarbeitung der Ordnungsstrafakten betrug am Tag des Sprechtags ein halbes Jahr. Die Verfahren dauern so lange, dass manche Insassen bereits entlassen oder in andere JA verlegt sind, wenn sie abgeschlossen werden.

**Keine Aussicht auf Besserung** In der Abschlussbesprechung wies die Leitung darauf hin, dass das Haus dringend einen Zubau benötige. Dann könnte man kleinere Hafträume zur

Verfügung stellen, hätte auch Therapieplätze und könnte Gruppentherapien durchführen. Für den Zubau gäbe es Pläne. Er hätte vor dem Umbau der JA Wien-Josefstadt errichtet werden sollen. Derzeit habe man aufgrund des Belagsdrucks Hafträume mit bis zu zehn Personen. Außerdem erhalte man laufend Überstellungen aus der JA Wien-Josefstadt.

Einzelfall: 2025-0.200.034 (VA/BD-J/B-1)

### **Zu viele Häftlinge auf engem Raum – JA Eisenstadt, JA Innsbruck, JA Wiener Neustadt**

Die JA Eisenstadt war auch im Berichtsjahr überbelegt (vgl. bereits im PB 2024 Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“ S. 149 und S. 150 f.). In vielen Hafträumen schlafen Häftlinge auf Matratzen auf dem Boden.

**Schlafen  
auf dem Boden**

Das BMJ bestätigte, dass aufgrund des österreichweiten Überbelags alle JA angewiesen wurden, Zusatzbetten aufzustellen. Dabei handle es sich um Mobilbetten, die man morgens zusammenklappen könne, um untertags mehr Bewegungsfreiheit im Haftraum zu haben. Trotz Zusatzbelegung würden jedoch der Grundsatzterlass betreffend die Mindesthaftraumgrößen und die CPT-Standards eingehalten.

De facto bekommen die Häftlinge vom Liegen auf den Feldbetten binnen kurzem Kreuzschmerzen; sie schlafen lieber „freiwillig“ auf dem Boden. Aufgrund der beengten Verhältnisse kann das Mobiliar (Schränke, Sessel) nicht an den Belagsstand angepasst werden. Gefangene müssen tagsüber am Bett sitzen. Sie haben keinen Spind, in dem sie etwas aufbewahren können.

Hinzu kommt die Langeweile. Es gibt keine Beschäftigung. Außer der einen Stunde Aufenthalt im Freien sind die Häftlinge 23 Stunden im Haftraum eingeschlossen.

**Keine Beschäftigung**

Das BMJ bestätigte, dass es (auch) in der JA Eisenstadt nur begrenzt Beschäftigungsmöglichkeiten gibt. Die VA hielt bereits im Vorjahresbericht fest, dass nur ca. 45 % der Inhaftierten einen Arbeitsplatz haben. Sie empfahl dringend, andere Aktivitäten auszubauen (PB 2024, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“ S. 150 f.). Erfreulich ist, dass es seit Jänner 2025 zumindest eine ergotherapeutische Betreuung (mit zwei Ergotherapeutinnen in einem Beschäftigungsausmaß von jeweils 20 Wochenstunden) gibt.

In einer Sammelbeschwerde zeigten 33 Inhaftierte der JA Innsbruck die schwierigen Lebens- und Aufenthaltsbedingungen aufgrund des dort vorherrschenden Überbelags auf. Neben zu wenig Lebensraum kritisierten sie die Haftraumausstattung. Die Inhaftierten können nicht mehr gemeinsam am Tisch essen, da es nicht genügend Stühle bzw. Platz im Haftraum gibt. Auch können Kleidung und private Gegenstände nirgends aufbewahrt werden, da Kästen oder Regale für die zusätzlichen Personen fehlen.

**Insassen sollen sich arrangieren**

Das BMJ verwies, dass aus Platzgründen zu den vorhandenen Schränken und dem Esstisch keine weiteren Gegenstände bereitgestellt werden können. Wie die Sitzmöglichkeiten während der Essenszeiten aufgeteilt werden, sollen die Insassen untereinander klären. Sie seien zu einem rücksichtsvollen Verhalten anzuhalten.

**Vieles bleibt am Papier**

In der JA Wiener Neustadt waren Mitte März 2025 bei 209 Plätzen 241 Insassen im Haus. Der hohe Belagsstand und die angespannte budgetäre Situation machen es schwierig, Vorhaben zur Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsbedingungen der Insassen umzusetzen.

Pläne, wie die Umsetzung des Wohngruppenvollzugs während der Untersuchungshaft, das Etablieren eines Freizeitkonzepts oder die Installation einer Suchtgiftpräventionsschulung mussten ebenso zurückgestellt werden wie die Idee, Studierende der Sozialakademie zu Insassenkontakten beizuziehen oder auf den Freiflächen des Innenhofs ein Glashaus zu errichten.

Zu den Herausforderungen in der letzten Zeit zählten die Kanalsanierung im Altbestand, die Erneuerung der Sanitärbereiche von Gemeinschaftsräumlichkeiten auf der Krankenabteilung und die Umsetzung eines Brandschutzkonzepts.

**Jugendliche weggesperrt**

Unter der nur schrittweisen Umsetzung leiden auch die Jugendlichen. Sie wurden in der Karwoche 2024 aus der JA Gerasdorf in die JA Wiener Neustadt verlegt, wobei gegenwärtig sowohl Jugendliche wie auch junge Erwachsene in Untersuchungs- und Strafhaft untergebracht sind.

Für die Jugendlichen gibt es keinen Schulunterricht. Lediglich zweimal pro Woche kann sich ihnen in einer Gruppe der Psychologische Dienst bzw. der Soziale Dienst zuwenden. Die Anstaltsleitung ist zwar bemüht, die jungen Menschen in den Arbeitsprozess einzubinden. Oft scheitert es aber an deren Deutschkenntnissen. Die Jugendlichen verbringen durchwegs viel zu viel Zeit im Haftraum. Das Konzept, dass sie sich dort mit Lernhilfen Deutsch selbst soweit beibringen, dass sie in Deutschkurse übernommen werden können, scheitert oft an Analphabetismus der jungen Menschen.

Statt eines offenen Wohngruppenvollzugs sind die Jugendlichen in Mehr-Personen-Hafträumen eingeschlossen. Um Übergriffe und Reibereien zu vermeiden, sind in den Mehr-Personen-Hafträumen auch ältere Insassen untergebracht, die auf die Jugendlichen schauen sollen.

**Überbelag fördert Verschleiß**

Wie schwierig es ist, das Haus bei laufendem Betrieb instand zu halten, zeigte sich auch am erheblichen Schimmelbefall, den die VA in einigen Hafträumen im Erdgeschoß feststellte. Eine Behebung der Nässeschäden wurde in Aussicht gestellt.

Einzelfälle: 2025.0.789.637, 2025-0.184.088 (beide VA/BD-J/B-1)

### **Belegung eines Einzelhaftraums mit zwei Insassen – JA Gerasdorf**

Mehrere Insassen beklagten im Frühjahr 2025, dass die Abtrennung der Toilette im Haftraum unzureichend sei. Sowohl durch den Spalt der Schiebetür wie auch durch eine Aussparung für den Heizkörper könne man sehen, wenn ein Mitinsasse am WC sitze.

**Auf engstem Raum**

Bei einer Nachschau zeigte sich, dass in mehrere Einzelhafträume Stockbetten gestellt werden mussten. Die Betten wurden in der JA Suben eigens angefertigt. Sie sind kürzer als 1,90 m und weniger breit. In dem winzigen Haftraum müssen sich zwei Insassen einen Kasten teilen. Um Ablagefläche für die persönlichen Gegenstände zu gewinnen, schläft einer von ihnen am Boden. Damit kann die obere Matratze im Stockbett als Ablage genutzt werden. Das WC ist nur provisorisch abgetrennt, es gibt weder einem durchgängigen Sichtschutz, noch einen Geruchs- oder Geräuschschutz.

**Peinliche Situation**

Das StVG legt fest, dass sanitäre Anlagen hygienisch eingerichtet und so beschaffen sein müssen, dass die Strafgefangenen jederzeit in sauberer und intimer Weise ihren Bedürfnissen nachkommen können. Das Gesetz gibt zudem vor, dass Hafträume, in denen mehr als ein Strafgefangener untergebracht werden, baulich abgetrennte WC-Anlagen haben. Die Abtrennung der WC-Anlage vom übrigen Haftraum in den betreffenden Hafträumen entspricht weder den hygienischen Standards noch dem Gebot der Wahrung der Menschenwürde.

**Unwürdiger Zustand**

Die VA erfuhr, dass es insgesamt acht Zellen sind, die nach wie vor als Einzelhafträume gewidmet und nur aufgrund des hohen Belagsdrucks mit einem zweiten Bett ausgestattet sind. Eine durchgehende Trennung der Toilette sei für dieses Provisorium nicht umsetzbar gewesen. Zugesichert wurde, diese Hafträume nur dann mit einem zweiten Insassen zu belegen, wenn dies unbedingt nötig ist.

Einzelfall: 2025-0.261.130 (VA/BD-J/B-1)

### **Synthetische Cannabinoide – JA Graz-Jakomini**

Anfang April 2025 beklagte ein Insasse, dass es ihm schwerfalle, sich von illegalen Substanzen, die im Haus im Überfluss vorhanden seien, fernzuhalten. Insassen würde etwa beim Hofgang „Spice“ und andere Drogen zunächst unentgeltlich angeboten, offenbar um deren Wirkung auszuprobieren, oder um die Gefangenen abhängig zu machen.

**Viele Drogen**

Die Anstaltsleitung bestätigte, dass unverhältnismäßig viele illegale Substanzen im Haus zirkulieren. Als Ursache vermute man die Suchtgiftszene in Graz sowie die Nähe zu Slowenien. Die Substanzen würden meist über die Mauer in den Hof geworfen oder im Postweg eingeschleust.

Insassen wären nach Einnahme der Substanzen zunächst stark benommen und kaum ansprechbar. Ließe die Wirkung nach, setze eine Phase der

**Massive Auswirkungen**

Aggressivität ein, ehe sich der physische und psychische Zustand normalisiere. Häufig müsse man die Notärztin bzw. den Notarzt rufen. Auch am Tag des Sprechtags war die Rettung im Haus.

Große Hoffnung setze man auf die Ausweitung eines Pilotprojekts, das derzeit in der JA Graz-Karlau laufe. Ein Vortestgerät zeigt Messspitzen an, meist würden danach angeordnete Harntests bzw. Haftraumdurchsuchungen einen Verdacht belegen. Im Zweifel müsse man eine gaschromatografische Untersuchung in Auftrag geben, was zeit- und kostenaufwendig sei.

**Kontrollen und Prävention**

Präventiv gibt es für Insassen Warnhinweise über die gesundheitlichen Folgen bei der Einnahme illegaler Substanzen, die in Form von Foldern auf den Abteilungen aufliegen. Zudem hielt die Leitung Informationsveranstaltungen für die Bediensteten ab, welche Vorsichtsmaßnahmen sie bei Personen- und Haftraumdurchsuchungen walten lassen sollen, um sich nicht selbst zu gefährden. Sollte es zu Überdosierungen kommen, hat man vorsorglich für die JA Graz-Jakomini Naloxon-Nasenspray angeschafft.

Auf die Ausweitung des Konsums illegaler Substanzen sei man vorbereitet. In der JA Graz-Karlau habe es bereits vier Fälle gegeben, in denen der Konsum von Fentanyl nachgewiesen worden war.

Einzelfall: 2025-0.282.674 (VA/BD-J/B-1)

**Massive Drogenproblematik – JA Graz-Karlau**

**Insassen haben Angst**

Bei einem Sprechtag im November 2025 wandten sich mehrere Insassen an die VA; sie schilderten einen beängstigenden Anstieg an illegalen Substanzen in der Anstalt. Auf den Abteilungen würde offen mit Cannabis und Tabletten gehandelt. Gefangene würden sichtlich unter Drogeneinfluss zur Arbeit erscheinen. Angesichts der Werkzeuge in den Betrieben oder in der Küche sei dies nicht ungefährlich.

Die Leitung der JA Graz-Karlau bestätigte, dass viele illegale Substanzen im Haus seien. Fast wöchentlich müsse die Notärztin bzw. der Notarzt gerufen werden, weil ein Insasse an einer Überdosierung mit synthetischen Cannabinoiden kollabiere. Tatsächlich kam es wenige Wochen nach dem Sprechtag zu einem Todesfall.

**Anstalt machtlos**

Illegale Substanzen kommen oft auf dem Postweg in die JA. Sie sind schwer zu detektieren und häufig auf Briefen oder Kinderzeichnungen aufgedampft. Das kontaminierte Papier wird gelutscht, geraucht, als Tee aufgekocht und getrunken, selbst konsumiert oder verkauft. Um diesen Transportweg zu sperren, werden seit Geraumem sämtliche einlangende Poststücke den Inhaftierten nur in Kopie ausgefolgt und die Originale zu den Depositen gegeben.

Für diese standardisierte Vorgangsweise gibt es keine gesetzliche Grundlage. Der Verwaltungsaufwand, alle Schreiben zu kopieren und die Originale bis zu

einer Entlassung des Insassen im Depot zu verwahren, ist beträchtlich. Die Einbringung illegaler Substanzen ist auch nicht auf Schriftstücke beschränkt.

Daher ist seit Anfang Dezember 2024 in der JA Graz-Karlau ein Gerät im Einsatz, das helfen soll, rasch und zielsicher festzustellen, ob ein Material psychoaktive Substanzen enthält. Es handelt sich dabei um ein Ionen-Mobilitäts-Spektrometer. Derartige Geräte werden u.a. auf Flughäfen gegen das Einschmuggeln von Drogen verwendet. Das Projekt wird als Pilotprojekt des BMJ in Kooperation mit dem Institut für Pharmazeutische Wissenschaften der Universität Graz geführt.

Die Erwartungen waren hochgesteckt; sie sind – wie leitende Beamte der JA Graz-Karlau mitteilten – nicht aufgegangen. Das Gerät würde zwar immer anschlagen, wenn man ein Material auf den Scanner lege. Man ziehe den Gegenstand, z.B. ein Wäschestück, dann ein und erstatte Anzeige. Die Strafverfahren würden jedoch meist eingestellt, weil die nachfolgende kriminaltechnische Untersuchung zu einem anderen Ergebnis führe bzw. eine Überschreitung eines Grenzwerts nicht feststellbar war. Die Sachen werden dann zurückgesandt. Eine neuerliche testweise Untersuchung mit dem hauseigenen Gerät ergäbe bisweilen, dass der Gegenstand inzwischen mit anderen Substanzen kontaminiert ist. Damit sind auch die noch offenen Ordnungsstrafverfahren einzustellen. Im Ergebnis erweise sich das Gerät als zu sensibel und für die Praxis nicht wirklich tauglich.

**Neues Gerät nicht praxistauglich**

Der bestehenden Drogenproblematik will die JA auch mit regelmäßigen Haftraumkontrollen und Drogenharntests begegnen. Da auch viele verschriebene Medikamente in Umlauf seien, werde man weiters das Gespräch mit dem Medizinischen Dienst suchen, um zu besprechen, wie sich die Medikamentenausgabe bzw. -einnahme (noch) besser überwachen lasse.

**Mehr Kontrollen**

Einzelfälle: 2025-0.984.397, 2025-0.984.425, 2025-0.984.277 (alle VA/BD-J/B-1)

### **Tasereinsatz unterbricht Sprechtag – JA Stein**

Ein Sprechtag musste Ende Mai 2025 kurzzeitig unterbrochen werden, nachdem ein Einschluss sämtlicher Insassen verfügt wurde. Grund war ein Einsatz der Einsatzgruppe, der zu einer Taserung eines Insassen führte. Der Insasse hatte begonnen, das Haftrauminventar sukzessive zu zerstören. Er zerschlug den Fernseher und trat das Nirosta-Waschbecken aus der Wand, tobte und schrie. Anschließend versuchte er, die Zelle zu fluten. Nachdem weitere Versuche, den Aufgebrachten zu beruhigen, fehlschlugen, musste nach vorheriger Ankündigung der Taser eingesetzt werden. Der Insasse wurde anschließend in eine besonders gesicherte Zelle verlegt. Sein weiteres Verhalten dort, das über den Monitor der Überwachungskamera beobachtet werden konnte, ließ die Ärztin schließen, dass der Vorfall Folge einer drogeninduzierten Psychose war.

**Waffengebrauch nach Ankündigung**

**Kein Einzelfall** In den ersten fünf Monaten des Jahres 2025 waren in der JA Stein vier Taser-Einsätze zu verzeichnen. In allen Fällen gingen dem Einsatz der Waffe tödliche Angriffe auf die Beamten voran, sei es mit Glasscherben, die als Stich- und Schnittwaffen eingesetzt wurden, einem herausgebrochenen Kopfteil eines Bettgestells, wobei mit der Eisenstange heftig gegen die Haftraumtüre geschlagen wurde, oder einer metallenen Kleiderstange, die zum Angriff verwendet wurde.

Einzelfall: 2025-0.411.596 (VA/BD-J/B-1)

### **3.13.4.3 Baulicher Zustand und Ausstattung**

#### **Besonders gesicherte Zelle – JA Schwarzbau**

**Unveränderter Zustand** Mitte Februar 2025 besichtigte die VA den einzigen besonders gesicherten Haftraum der JA Schwarzbau. Er ist seit dem letzten Sprechtag im Juni 2021 in einem baulich unveränderten Zustand. Alle im PB 2021, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“ zu Kap. 3.8.3.3 (s. S. 133) geäußerten Kritikpunkte bleiben aufrecht. Einzig der Sessel und der Tisch wurden entfernt. Zwei Steckdosen sind weiterhin nur notdürftig abgedeckt.

Weder ist das Vorgitter mit Plexiglas abgedeckt, noch wurden die massiven Eisengitter, die das Waschbecken und den Heizkörper umgeben, entfernt. Alle Verstreibungen stellen eine akute Selbstverletzungsgefahr dar.

Einzelfall: 2025-0.097.887 (VA/BD-J/B-1)

#### **Langwährende Schwächen – JA Krems**

**Besonders gesicherte Zellen** Im Februar 2025 musste die VA feststellen, dass sich an den bereits mehrfach beanstandeten Mängeln nichts geändert hat. Dies betrifft insbesondere den Zustand der besonders gesicherten Zellen. Das Metallgestänge ist nicht durchgehend mit Plexiglas verkleidet, sodass eine Strangulation jederzeit möglich ist. Seit zwei Jahren ist auch in einer dieser Zellen eine Plexiglasverkleidung gesprungen. Die Bruchstelle ist messerscharf. Die VA stelle zudem fest, dass in diesem Haftraum auch die Fensterscheibe zum Hof gesprungen ist. Beide besonders gesicherten Zellen verfügen über keine Uhr, sodass Insassen, die dort untergebracht sind, keine zeitliche Orientierung haben. Hygienisch waren beide Räume am Tag der Besichtigung in einem leicht unterdurchschnittlichen Zustand.

**Videoüberwachte Hafträume** Unbereinigt war auch die bereits vor Jahren aufgezeigte Gefahrenquelle in den videoüberwachten Hafträumen, die die abgehängte Zwischendecke betrifft. Der Metallsteher war unverkleidet, sodass man unschwer eine Schlinge darum knüpfen kann.

Als Reaktion auf die Kritik veranlasste die Leiterin der JA Krems, dass eine Plexiglasverkleidung am Innengitter der besonders gesicherten Hafträume

angebracht wird, wobei aus Zirkulationsgründen für die Luft die unterste und oberste Reihe der Querverstrebungen ausgespart bleiben. Damit ist die Gefahr gebannt, dass die Innenvergitterung zur Strangulation oder zum Emporklettern genutzt wird. Entschärft wurde auch die Gefahrensituation in den videoüberwachten Hafträumen, indem die Schiebetüren und die Befestigungsverankerung von der Decke entfernt wurden.

Einzelfall: 2025-0.083.667 (VA/BD-J/B-1)

### **Fehlende Sicherheitsstandards – JA Korneuburg**

Einen durchwegs positiven Eindruck gewann die VA anlässlich des Sprechtags Ende Februar 2025. Trotz des notorischen Überbelags klagte kein einziger Insasse über das Verhalten der Bediensteten. Das Haus wirkte trotz der nicht abgeschlossenen Renovierungsarbeiten sehr sauber. Positiv zu verzeichnen ist, dass die Langzeitbesuchsräume nach der Renovierung wieder geöffnet sind und – wie von der VA angeregt – ein Alarmknopf (Schreialarm) neben dem Bett montiert wurde.

Schwachstelle bleiben die vier besonders gesicherten Zellen, deren Innenvergitterung nach wie vor nicht verkleidet ist, und die weder eine Uhr, noch ein Radio oder Fernsehgerät haben. Dort untergebrachten Insassen ist es daher nicht möglich, sich zeitlich zu orientieren. Die Anstaltsleitung sagte zu, im Vorraum, der durch das Innengitter abgesetzt ist, eine Uhr anzubringen, sodass zumindest diese Empfehlung der Arbeitsgruppe „Sicherheits- und Betreuungssetting in krisenhaften Situationen“ umgesetzt wird.

**Noch immer keine  
Nachjustierung**

Einzelfall: 2025-0.104.060 (VA/BD-J/B-1)

### **Defekte Heizungsanlage – JA Gerasdorf**

Beim Sprechtag Anfang April 2025 klagten mehrere Insassen, dass es in den Hafträumen sehr kalt sei. Vor allem am späten Nachmittag und abends sei es zunehmend kühl auf den Abteilungen. Die Bediensteten bestätigten die Beschwerden. Sie verwiesen darauf, dass die Heizungsanlage sanierungsbedürftig sei. Zudem könne man die Temperatur nicht selbst regulieren, weil die Steuerung von St. Pölten aus erfolge. Der Sanierungsbedarf sei dem BMJ gemeldet worden; man hoffe auf eine rasche Instandsetzung vor dem nächsten Winter.

**Dringende  
Maßnahmen nötig**

Einzelfall: 2025-0.261.086 (VA/BD-J/B-1)

### **Schimmel in Hafträumen – JA Graz-Jakomini**

Anfang April 2025 beklagte ein Insasse, dass in den Hafträumen einer Abteilung Schimmel aufgetreten sei. Wie sich bei einer Nachschau zeigte, hatte sich in mehreren Hafträumen über dem Waschbecken im Bereich der Armatur ein Schimmel gebildet. Ursächlich ist neben dem Spritzwasser und einem

nicht wasserabweisenden Anstrich, dass aus dem baulich abgetrennten Bereich die Feuchtigkeit nur schlecht entweichen kann und die Abluftanlage unzureichend funktioniert.

Einzelfall: 2025-0.282.674 (VA/BD-J/B-1)

### **Schimmel in der Gemeinschaftsdusche – JA Schwarzau**

**Prompte Behebung** Nachdem Anfang Februar 2025 einige Insassinnen Schimmelflecken an der Decke der Gemeinschaftsdusche kritisierten, besichtigte die VA den Sanitärbereich. Eine Schimmelpilzbildung zeigte sich deutlich. Obwohl die Gemeinschaftsdusche regelmäßig kontrolliert würde, komme es durch die Feuchtigkeit immer wieder zu Schimmelbildung. Eine Behebung wurde zugesagt. Noch im Laufe des Sprechtags kam ein Handwerker.

Einzelfall: 2025-0.033.121 (VA/BD-J/B-1)

### **Versperrbare Spinde – JA Sonnberg**

Ein Häftling der JA Sonnberg beklagte, dass der Spind in seinem Mehrpersonenhafttraum nicht versperrbar sei. Die Problematik zeigte die VA bereits im PB 2014 (Kap. 2.5.11, S. 115 f.) auf und forderte die Anschaffung sperrbarer Spinde. Die Empfehlung, Mehrpersonenhaftträume mit absperrbaren Spinden auszustatten, stammt vom Mai 2016. Das BMJ wies im Sommer 2016 darauf hin, dass aufgrund der Budgetsituation „konkrete (zeitliche) Festlegungen [...] gegenwärtig entgegen dem ursprünglichen Vorhaben bedauerlicherweise noch nicht getroffen werden [können], die Angelegenheit [...] werde aber in Evidenz gehalten“.

**Ungelöstes Problem** In seiner jüngsten Stellungnahme bestätigte das BMJ, dass die Spinde des Mehrpersonenhafttraumes in der JA Sonnberg nach wie vor nicht verschließbar sind. Es begründete dies damit, dass eine Nachrüstung mit einem hohen budgetären Aufwand verbunden sei.

Angesichts des Sanierungsbedarfs in vielen österreichischen Strafvollzugseinrichtungen und der aktuellen „Gespräche der Bundesregierung“ (Anm.: Jänner 2025) betreffend allfällige Einsparungsmöglichkeiten sei weiterhin von einem eingeschränkten finanziellen Spielraum auszugehen, sodass konkrete zeitliche Festlegungen nicht getroffen werden können. Das BMJ wies darauf hin, dass es für sensible Unterlagen im Lernzentrum individuell zugeordnete und verschließbare Kästchen gäbe.

**Behebung in Eigenregie möglich** Auf den Bedarf einer Nachbesserung wies die VA bereits vor 11 Jahren hin. Die VA regte daher an, eine konkrete Strategie zur Nach- bzw. Umrüstung unter Ausnutzung der dem Strafvollzug unmittelbar zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (insb. Hauswerkstätten) zu entwickeln und diese ehestens umzusetzen.

Einzelfall: 2024-0.788.473 (VA/BD-J/B-1)

## Sanierung bei laufendem Betrieb – JA Linz

Mitte Juni 2025 konnte sich die VA über den Fortgang der Sanierung des Haftrakts überzeugen. Beim Hausrundgang wurde zunächst ein renovierter Haftraum besichtigt. Er wurde an diesem Tag von einem Hausarbeiter bezogen.

Der Raum war frisch ausgemalt, das Mobiliar erneuert. Standard ist nunmehr ein an der Wand montierter Fernseher mit den entsprechenden Anschlüssen, die künftig eine erweiterte Nutzung, etwa Telefonieren aus dem Haftraum, erlauben. Der Spind ist absperrenbar. Im WC wurde ein wasserabweisender Anstrich angebracht.

**Sichtbare  
Verbesserungen**

Der Raum machte einen wohnlicheren Eindruck. Von einer Grundsanierung kann aber nicht gesprochen werden. Insbesondere wurde der Boden nicht erneuert, die Fenster sind unverändert. Dies betrifft auch die Heizkörper, die Rostflecken aufweisen.

Darüber hinaus besichtigte die VA den einzigen behindertengerechten Haftraum auf der Frauenabteilung, der zwar ein behindertengerechtes WC enthält, jedoch den Nachteil hat, dass er innerhalb der Frauenabteilung mit fünf Stufen abgesetzt ist. Für jemand, der im Rollstuhl sitzt, ist diese Barriere nicht ohne Hilfe überwindbar.

**Strukturelle  
Schwächen**

Was den besonders gesicherten Haftraum auf derselben Etage betrifft, wurde im Vorraum eine digitale Uhr angebracht, sodass einem dort Unterbrachten eine zeitliche Orientierung möglich ist. Im Haftraum wurde ein Radio eingebaut. Der Raum war am Tag der Besichtigung in einem hygienisch einwandfreien Zustand. Statt Plexiglas nahm man für die Trennwand eine Verkleidung aus Sicherheitsglas.

Im krassen Gegensatz zu den sichtbaren Bemühungen, sowohl die Lebens- und Aufenthaltssituation für die Insassen als auch die Arbeitsbedingungen für die Bediensteten zu verbessern, präsentierte sich die an diesem Tag frequentierte Besucherzone. Sie ist stark abgenützt und entspricht, was den Glasscheibenbesuch betrifft, nicht dem Stand der Technik. Für Tischbesuche gibt es nur einen einzigen kleinen Raum. Nach wie vor kann kein Langzeitbesuch angeboten werden. Die Besucherinnen und Besucher haben nicht einmal die Möglichkeit, ein WC im Bereich der JA Linz zu benützen; sie müssen dazu in das angeschlossene Gerichtsgebäude ausweichen.

**Größerer  
Investitionsbedarf**

Die Anstaltsleiterin teilte mit, dass Pläne für eine Verlegung der Besucherzone vorliegen, die es Besucherinnen und Besuchern erlauben, künftig den Eingangsbereich der JA Linz zu benützen. Der Besucherbereich soll im Erdgeschoß der JA Linz etabliert werden. Die Räume dort liegen derzeit brach. Umgesetzt werden könnte auch eine langjährige Forderung der Kommission, zumindest einen Langzeitbesuchsraum einzurichten.

**Fehlende finanzielle Mittel**

Das BMJ bestätigte den Erneuerungsbedarf. Mit dem OLG Linz habe eine Einigung über die Kosten des Raumtausches erzielt werden können; ein Vorprojekt sei erstellt worden. Mit Blick auf die voraussichtlichen Kosten (rund 2 Mio. Euro) könne aber derzeit keine verlässliche Aussage über einen zeitlichen Rahmen für die Umsetzung getätigt werden.

Einzelfall: 2025-0.465.831 (VA/BD-J/B-1)

### **3.13.4.4 Lebens- und Aufenthaltsbedingungen**

#### **Mangel an Arbeitsplätzen und Freizeitbeschäftigung – JA St. Pölten**

**Abstumpfung und Langeweile**

Insassen beschwerten sich im März 2025 darüber, dass sie 23 Stunden täglich im Haftraum eingeschlossen sind. Es gebe keine Möglichkeit zu arbeiten und keine Freizeitbeschäftigung. Auch Gefangene mit längeren Strafen, die zuletzt vermehrt dem landesgerichtlichen Gefangenenhaus zugewiesen wurden, warten monatelang teils vergeblich auf die Zuteilung eines Arbeitsplatzes.

Vor Ort erfuhr die VA auch, dass bedingt durch den hohen Belag nur etwa die Hälfte der Insassen beschäftigt werden könne. Auch Sport sei nicht möglich. Die Sanierung des Fitnessraums der Anstalt war ein halbes Jahr nach dem Hochwasser immer noch nicht abgeschlossen. Eine andere Art der Freizeitbeschäftigung sei nicht vorgesehen.

**Negative Auswirkungen**

Nach dem StVG ist dafür zu sorgen, dass jede und jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann. Sinnvolle Beschäftigung der Inhaftierten durch Arbeit und Bewegung (Sport) ist unerlässlich. Beschäftigung hat einen enormen Einfluss auf die Lebensqualität in Haft und ist von großer Bedeutung für das Wohlbefinden der Inhaftierten. Sie ist auch im Hinblick auf das Leben in Freiheit wesentlicher Teil der Resozialisierung.

Einzelfall: 2025-0.213.921 (VA/BD-J/B-1)

#### **Versperren durch Mitinsassen – JA Klagenfurt**

**Freiheitsentziehung durch Gefangene**

Beim Sprechtag in der JA Klagenfurt entrüstete sich ein Insasse darüber, dass Hausarbeiter, und damit Mitinsassen, Häftlinge einschließen. In der Abschlussbesprechung räumte der Vollzugsleiter ein, dass es durchaus vorkomme, dass die Hausarbeiter für die Zeit bis zur Essensausgabe durch die Abteilung gehen und die Treibriegel der Haftraumtüren schließen, während der diensthabende Beamte nach der Lieferung des Essens aus der Küche sehe.

Der Anstaltsleiter sprach sich mit Entschiedenheit gegen diese Vorgangsweise aus. Er verwies darauf, dass es unter keinen Umständen zulässig ist, dass Insassen andere Insassen einschließen. Zudem haben sich die Beamten zu vergewissern, ob die Haftraumtüren ordnungsgemäß verschlossen sind.

Die derzeitige Praxis werde umgehend abgestellt. Die korrekte Vorgangsweise soll allen Beamten bei der nächsten Dienstbesprechung in Erinnerung gerufen werden.

Einzelfall: 2025-0.944.752 (VA/BD-J/B-1)

### **Übergabe von Hafträumen – JA Graz-Jakomini**

Aufgrund einer Häufung von Beschwerden über den Zustand von Hafträumen bat die VA das BMJ um Auskunft, wer einen Haftraum vor der neuerlichen Verwendung inspiziert und freigibt. Das BMJ gab dazu bekannt, dass alle Hafträume umgehend nach dem Leerwerden von den Hausarbeitern der Abteilung grundgereinigt und mit den vorgegebenen Reinigungsutensilien (ausgenommen Sicherheitshafträume) ausgestattet werden. Anschließend kontrolliert ein Abteilungsbediensteter den Haftraum auf Vollständigkeit und Sauberkeit. Welche Person konkret die Haftrauminspektion vornimmt, kann aber nicht gesagt werden, sodass der VA zu Einzelfällen keine nähere Mitteilung gemacht werden kann.

Kein Beleg

Der VA ist bewusst, dass das Quittieren eines Belegs ein zusätzlicher administrativer Aufwand ist. Angesichts des Umstands, dass der Zustand des Haftraums jedoch auch im Rahmen von Ordnungsstrafverfahren oder im Fall eines Schadenersatzes relevant ist, erscheint eine Dokumentation erforderlich. Es sollte nachvollziehbar sein, wer den Haftraum vor Neuvergabe des Haftraums abgenommen hat.

Weitreichende Folgen

Einzelfall: 2025-0.047.398 (VA/BD-J/B-1)

### **Unhygienischer Haftraum – JA Graz-Jakomini**

Ein Insasse beklagte, dass er bereits seit drei Wochen in einem videoüberwachten Haftraum angehalten werde und keinerlei Möglichkeit habe, die Zelle zu reinigen. Trotz Nachfrage erhalte er weder Besen noch Putzmittel. Das Waschbecken solle er mit seinem Duschgel säubern. Er empfinde dies als unhygienisch und erniedrigend. Die JA sagte zu, dem Insassen zumindest kurzfristig Besen und Putzmittel zu überlassen oder den Hausarbeiter den Haftraum reinigen zu lassen.

Einzelfall: 2025-0.281.698 (VA/BD-J/B-1)

### **Vegane Ernährung ist im Strafvollzug anzubieten – BMJ und JA Graz-Karlau**

Obwohl der EGMR Veganismus als „Weltanschauung“ anerkannte, bestand nach der österreichischen Judikatur (OLG Wien 32 Bs 274/20h) kein subjektiv-öffentliches Recht auf vegane Verpflegung im Strafvollzug. Die VA wies in Kontaktgesprächen mit dem BMJ darauf hin, dass aufgrund der Entschei-

Forderung umgesetzt

derung des EGMR im Fall Vartic gg. Rumänien (2013) auch ein Kontext zur Ernährung im Strafvollzug hergestellt worden war, der eine diesbezügliche Regelung erforderlich macht.

**Erlass nicht bekannt** Wie im Vorjahr berichtet (PB 2024, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 152), sagte das BMJ eine Adaptierung der Verpflegungsvorschrift zu. Sie liegt seit 3. April 2025 vor. Demnach ist den Inhaftierten vegetarische bzw. vegane Ernährung generell anzubieten. Dem Erlass zufolge sind die Inhaftierten nachweislich darüber zu informieren, dass sie vegane Kost begehren können.

Bei einem Sprechtag in der JA Graz-Karlau Ende November 2025 beanstandete ein Insasse, dass es keine Möglichkeit gebe, sich vegan zu ernähren. Der Anstaltsleitung war die neue Vorschrift zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht bekannt.

Einzelfall: 2025-0.184.811 (VA/BD-J/B-1)

### **Misstände bei der Essensausgabe – JA Krems**

Beim Sprechtag in der JA Krems beklagten zwei Insassen, dass es ständig zu Misständen auf ihrer Abteilung komme. So mache es der Hausarbeiter von der Bezahlung von Geld oder sonstigen Naturalien, wie Zigaretten, abhängig, wie groß die Portionen bei der Essensausgabe seien. Zum Teil behalte er Essen für sich zurück. Es komme vor, dass Insassen am Ende der Abteilung wenig oder nichts mehr zu essen bekämen.

**Organisationsverschulden** In der Nachbesprechung verwies die Anstaltsleitung darauf, dass das Essen derzeit aus der JA Stein komme, da die Küche der JA Krems nach einem Wasserschaden erneuert werden müsse. Die gelieferte Menge würde dem Verpflegserlass entsprechen, aber nicht darüber hinausgehen. Dass die Portionen „knapp bemessen“ seien, habe sie gehört. Weshalb keine Abteilungsbeamtin bzw. kein Abteilungsbeamter den Hausarbeiter bei der Essensausgabe überwacht, konnte sie nicht erklären. Die Leitung sagte zu, den Vorwürfen nachzugehen.

Einzelfall: 2025-0.098.672 (VA/BD-J/B-1)

### **Hofgang ist ein Recht, keine Option – JA Graz-Karlau**

**De facto keine Wahl** Mehrere Insassen klagten beim Sprechtag im November 2025, dass sie entscheiden müssten, ob sie im Betrieb bleiben oder am Hofgang teilnehmen. Zwar stünde es ihnen frei, sich für den Hofgang zu entscheiden. In diesem Fall würden sie jedoch weniger verdienen bzw. ihre Arbeit nicht zu Ende bringen können.

Betroffen war z.B. ein Insasse, der im Unternehmensbetrieb 3 arbeitet. Dort ist die Auftragslage derzeit besser. Er muss sich entscheiden, entweder um

13 Uhr am Hofgang teilzunehmen oder bis 14 Uhr zu arbeiten. Es meldete sich auch ein Insasse, der in der Anstaltsküche Teller wäscht. Dort muss die Arbeit bis 14 Uhr abgeschlossen sein. Würde er auf seinem Recht auf Hofgang bestehen, könnte er die Arbeit nicht zu Ende bringen. Er äußerte die Sorge, in diesem Fall von der Arbeit abgelöst zu werden.

Die Anstaltsleitung bestätigte, dass aufgrund der derzeitigen Personalengstände kein verlängerter Dienst möglich sei, sodass sich die Zeit des Hofgangs, der mit 13 Uhr angesetzt ist, zeitlich nicht verschieben lässt. Zurück bleiben damit Insassen, die sich entweder für den Aufenthalt an der frischen Luft oder ihre Tätigkeit im Betrieb entscheiden müssen. Ziehen sie, wie vom Gesetz vorgesehen, den täglichen Aufenthalt an der frischen Luft vor, haben sie (zumindest) finanzielle Einbußen in Kauf zu nehmen.

**Gesundheitsprophylaxe**

Einzelfall: 2025-0.987.601 (VA/BD-J/B-1)

### **Ungeeignete Zeit für den Aufenthalt im Freien – JA Krems**

Beim Sprechtag Anfang Februar 2025 klagte ein Insasse darüber, dass die Häftlinge seiner Abteilung, den Hofgang stets in den frühen Morgenstunden zwischen 7.30 und 8.30 Uhr haben. Nicht nur, dass es im Januar klirrend kalt sei, kommen die Insassen dieser Abteilung damit niemals in den Genuss der Morgensonne.

**Starres System**

In der Nachbesprechung räumte die Anstaltsleitung ein, dass auch die Innenrevision diesen Umstand im April 2024 kritisiert hatte. Man habe jedoch auf den Endbericht im November 2024 zugewartet. Das Anliegen soll Gegenstand einer hausinternen Klausur im April 2025 werden.

Weshalb eine bessere Organisation des Hofgangs, die so aufgesetzt ist, dass alle Insassen während der kalten Jahreszeit gleichmäßig in den Genuss von Sonne kommen und während der Sommerzeit den Aufenthalt im Freien nicht zur Mittagszeit haben, über ein Jahr nicht erledigt werden konnte, konnte die VA nicht nachvollziehen.

**Kritik schon lange bekannt**

Einzelfall: 2025-0.098.672 (VA/BD-J/B-1)

### **Fehlende Bibliothek – JA Hirtenberg**

Ein Gefangener beklagte, dass es in Hirtenberg keine Bibliothek gäbe. Man könne weder Bücher noch Zeitschriften entleihen. Nach Auffassung des BMJ reicht es, dass auf allen sechs Abteilungen der JA Hirtenberg ein Spind mit Büchern verschiedener Genres und Sprachen steht. Jeder Inhaftierte hätte über den jeweiligen Abteilungshausarbeiter die Möglichkeit, Bücher zu entleihen. Insgesamt seien es etwa 800 – sowohl deutsch- als auch fremdsprachige – Bücher, wobei der Inhalt der einzelnen Schränke zumindest zweimal jährlich unter den Abteilungen getauscht werde. Im Übrigen bestünde weder

**Kästen auf den Abteilungen**

ein subjektiv-öffentliches Recht auf Einrichtung einer Bibliothek noch ein solches auf einen bestimmten Umfang der Bücherei.

**Buchbestand nicht  
zentral erfasst**

Die VA kann diese Sicht nicht teilen: Zwar trifft es zu, dass das Gesetz nicht vorgibt, wie eine Bibliothek zu führen ist. Sollte aufgrund der angeführten Raumknappheit die Lagerung der entlehbaren Bücher und Zeitschriften in einem Raum nicht möglich sein, ist der Bestand zentral zu erfassen. Die Listen sind auf den Abteilungen aufzulegen, sodass Insassen jederzeit aus den aktuell zu haltenden Listen bestellen können. Nur so kann der gesetzlichen Vorgabe entsprochen werden, wonach bei der Ausstattung der Bücherei auf den Stand öffentlicher Büchereien Bedacht zu nehmen ist, der Inhalt der Bücherei möglichst breit gefächert ist und möglichst viele Interessengebiete abdeckt. Der Austausch des Inhalts einzelner Schränke, mag dies (auch) zweimal jährlich geschehen, reicht nicht aus. Die VA ersuchte das BMJ um entsprechende Veranlassungen.

Einzelfall: 2025-0.056.005 (VA/BD-J/B-1)

**Zurücksendung von Schreiben – JA Sonnberg**

Ein Insasse einer JA übermittelte Briefe auf regulärem Postweg an einen Insassen der JA Sonnberg. Diese Schreiben wurden dem Absender von der Post mit dem Vermerk „nicht angenommen“ retourniert.

Nach dem StVG ist der Briefverkehr zu untersagen, soweit davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt oder ein ungünstiger Einfluss auf den Strafgefangenen zu befürchten ist. Dürfen Schreiben nicht abgesendet oder nicht ausgefolgt werden, sind sie zurückzuhalten. Wird ein Schreiben zurückgehalten, so ist dies dem Strafgefangenen unverzüglich mitzuteilen, außer wenn die Mitteilung den Zweck des Zurückhaltens beeinträchtigen würde.

**Schreiben sind  
entgegenzunehmen**

Da die zurückgehaltenen Schreiben zu den Personalakten zu nehmen sind, war festzustellen, weshalb die Schreiben zurückgesendet wurden. Es stellte sich heraus, dass der Adressat über den Eingang bzw. die Zurücksendung der Schreiben sowie seine Rechtsschutzmöglichkeiten informiert wurde. Das BMJ gestand jedoch zu, dass die Vorgangsweise nicht dem Gesetz entspricht. Die Bediensteten wurden instruiert, künftig einlangende Briefe im Fall einer negativen Entscheidung seitens der Anstaltsleitung zurückzuhalten und zu den Personalakten der Strafgefangenen zu nehmen.

Einzelfall: 2025-0.530.680 (VA/BD-J/B-1)

**Fehlende Telefonapparate – JA Hirtenberg**

**Täglicher Kampf  
ums Telefon**

Zahlreiche Insassen wandten sich im Oktober 2025 bei einem Sprechtag an die VA. Sie klagten darüber, dass auf der Abteilung für rund 100 Strafgefangene lediglich zwei Telefone zur Verfügung stünden. Während der Öffnungs-

zeiten der Hafträume würden die Geräte regelrecht gestürmt, man werde von Mitinsassen bedrängt, sich kurz zu fassen. Privatsphäre gebe es keine; alle am Gang könnten das Gespräch mithören.

Insassen haben bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch darauf, zu telefonieren. Selbst wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird Telefonieren als „generelle Vergünstigung“ gestattet.

Die Leitung der JA relativierte und verwies auch auf die Möglichkeit, vereinzelt in den Betrieben zu telefonieren. Es wurde jedoch zugesagt, zu prüfen, ob um die Telefongeräte geräuschkimmende Hauben angebracht werden können, um ein gewisses Maß an Privatsphäre zu bieten.

Die VA bleibt bei ihrer Empfehlung, Telefone in den Hafträumen anzubringen, um gleichförmigen Zugang zu gewährleisten und den Kontakt nach außen zu fördern (u.a. PB 2019, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 175 f.). Überwiegend positiv sind die Erfahrungen der JA Salzburg, wo Telefongespräche direkt aus dem Haftraum möglich sind.

**Telefonkontakte fördern**

Einzelfälle: 2025-0.832.284, 2025-0.832.331, 2025-0.832.349 (alle VA/BD-J/B-1)

### **Zu wenig Videotelefonie – JA Schwarza**

Beim Sprechtag Mitte Februar 2025 wandten sich mehrere Frauen an die VA. Es gäbe in der JA Schwarza nur eine einzige Leitung, sodass sie nicht öfter Videotelefonie in Anspruch nehmen können. Der Kontakt zu ihren Familien lasse sich nur schwer aufrechterhalten. Diesen wiederum seien Reisen zur JA Schwarza aufgrund der beträchtlichen Entfernungen nur begrenzt möglich.

Auch die Anstaltsleitung bestätigte den Bedarf nach einer zweiten Leitung. Das BMJ verwies jedoch darauf, dass neben der Anschaffung eines weiteren Geräts auch Kabel gezogen und räumliche Adaptierungen vorgenommen werden müssten. Neben den fehlenden Haushaltsmitteln sei dies aufgrund der aktuellen Sparmaßnahmen nicht möglich. Hinzu komme die angespannte Personalsituation. Aufgrund der hohen Nachfrage sei derzeit nur ein Termin pro Monat möglich. In begründeten Ausnahmefällen werde versucht, eine Einzelfalllösung zu finden.

**Ein Gerät für 185 Frauen**

Das Bemühen, Härtefälle zu vermeiden, ändert nichts am bestehenden Bedarf. Nachdem die JA Schwarza die einzige Anstalt für Frauen mit längeren Freiheitsstrafen ist, erachtet es die VA im Hinblick auf die Aufrechterhaltung von Kontakten mit der Außenwelt und dem Ziel einer Resozialisierung für geboten, so rasch wie möglich ein weiteres Gerät anzuschaffen. Auf der Prioritätenliste anstehender Investitionen sollte daher die Installation einer weiteren Leitung und die Anschaffung eines zusätzlichen Geräts an die oberste Stelle gesetzt werden.

Einzelfälle: 2025-0.118.667, 2025-0.118.919 (beide VA/BD-J/B-1)

### **Datenschutzverletzung bei Einkauf– JA Sonnberg**

**Unzulässige  
Datenweitergabe**

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein, weil beim wöchentlichen Einkauf in der JA Sonnberg der Name des Insassen dem Verkaufspersonal bekanntgegeben wird. In der JA Stein erfolgt der Einkauf hingegen ohne Preisgabe des Namens.

Wie sich zeigte, werden in Sonnberg den Insassen Belege ausgehändigt, auf denen ihr Name, die Haftnummer sowie der Betrag (Haus- und Eigengeld) gedruckt sind, der zum Ankauf von Bedarfsgegenständen zur Verfügung steht. Dieser Beleg wird beim Einkauf dem Verkaufspersonal ausgehändigt. Hingegen wird in der JA Stein der Namen des Insassen dem Verkaufspersonal nicht bekanntgegeben.

Das BMJ wies auf den Dienstleistungskonzessionsvertrag hin, wonach die Verkäufer „einer strengen Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich sämtlicher Insassendaten“ unterlägen. Daten von Insassen dürfen weder an andere Insassen noch an Personen außerhalb der Anstalt weitergegeben werden. Das BMJ beauftragt jedoch die zuständige Fachabteilung mit der Ausarbeitung einer datenschutzkonformen Lösung.

**Klarstellung  
per Erlass**

Mit Erlass vom 23. Dezember 2025 wurden sämtliche Vollzugseinrichtungen angewiesen, dafür zu sorgen, dass Insassendaten (insbesondere der Name) mangels gesetzlicher Grundlage nicht an Dritte (Angestellte bzw. Hilfskräfte des Unternehmens) weitergegeben werden dürfen.

Einzelfall: 2022-0.010.505 (VA/BD-J/B-1)

### **Vorenthalten eines Standventilators – JA Stein**

**Wiederholte  
Beschwerden**

Die VA ist immer wieder damit befasst, dass Insassen nach einer Verlegung nicht mehr in den Genuss einer in der Voranstalt gewährten Vergünstigung kommen. Ein Entzug der Vergünstigung setzt keinen Missbrauch derselben voraus. Es reicht, dass die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt worden sind, nachträglich wegfallen.

Gegenständlich brachte ein Insasse einen Standventilator in die JA Stein mit, dessen Beschaffung ihm in der Voranstalt bewilligt worden war. Dieser wurde ihm nicht ausgefolgt, weil in der JA Stein „grundsätzlich nur Tisch-, aber keine Standventilatoren zulässig“ seien.

**Vergünstigung  
wirkt fort**

Der bloße Umstand, dass der nach einer Überstellung nunmehr zuständige Anstaltsleiter eine Vergünstigung nicht gewährt hätte, weil er andere Wertevorstellungen als sein Vorgänger vertritt, die Vergünstigung seiner subjektiven Einschätzung nach nicht den Vollzugszwecken entspricht, oder weil sie – wie hier – in einem von ihm erstellten Katalog möglicher Vergünstigungen „nicht vorgesehen“ ist, stellt aber keinen tauglichen Widerrufsgrund dar.

Nach Einschreiten der VA wurde dem Insassen der Standventilator wieder ausgefolgt.

Einzelfall: 2025-0.273.611 (VA/BD-J/B-1)

### **Auszahlung von Verpflegungsgeld – BMJ**

Die VA war im Jahr 2022 mit der Frage des Zeitpunkts zur Auszahlung von Verpflegungsgeld an Insassen befasst, die außerhalb der Anstalt einer Arbeit nachgehen. In diesem Zusammenhang stellte sich heraus, dass das Verpflegungsgeld erst im Nachhinein ausbezahlt wird.

**Insasse muss nicht in Vorlage treten**

Die Vollzugsverwaltung hat für den Unterhalt der Strafgefangenen zu sorgen. Kann ein Insasse nicht mit einfacher Anstaltskost ausreichend verpflegt werden, weil er aufgrund eines Arbeitseinsatzes nicht in der JA ist, hat er einen Anspruch auf eine Ersatzleistung in Form von Geld. Da dem StVG nicht entnommen werden kann, dass diese Ersatzleistung im Nachhinein zu erbringen ist, regte die VA an, bundesweit anzuordnen, das Verpflegungsgeld künftig im Vorhinein auszubezahlen.

Die Ankündigung des BMJ, das Verpflegungsgeld monatlich, mindestens aber wöchentlich, im Vorhinein abzurechnen, war Gegenstand des PB 2022, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 150 f. Umso enttäuschender ist es, dass die angekündigte Adaptierung des Erlasses bislang nicht erfolgte. Dies sei laut einer Stellungnahme des BMJ zwar weiterhin geplant, eine zeitliche Prognose zur Fertigstellung dieses Vorhabens könne (aber weiterhin) nicht genannt werden.

**BMJ säumig**

Einzelfall: 2025-0.342.577 (VA/BD-J/B-1)

## **3.13.4.5 Jugendliche**

### **Vorkommnisse in und vor der JA Münnichplatz**

Im Mai 2025 berichteten mehrere Medien, in der Außenstelle Wien-Münnichplatz der JA Wien-Josefstadt würden sich Jugendliche brutal schlagen und verbotene Substanzen austauschen. Bilder aus einer Überwachungskamera zeigten Gefangene, die am Gang aufeinander losgehen. Einem am Boden Liegenden wurde mehrfach mit voller Wucht ins Gesicht getreten. Auf Videoclips war zu sehen, dass „Partys“ am Anstaltszaun gefeiert werden und Personen durch Zurufen mit Insassen, die am Haftraumfenster stehen, Kontakt aufnehmen. Einige überkletterten den Zaun und drangen in den Sicherheitsbereich ein, ehe sie von Justizwachebeamten verscheucht wurden. Zur Prüfung der Vorfälle forderte die VA eine Stellungnahme des BMJ an und hielt in der JA Wien-Münnichplatz Nachschau.

**Alarmierende Berichte**

Das BMJ bestätigte, dass es im März und April 2025 mehrfach zu unerlaubten Kontaktaufnahmen von anstaltsfremden Personen mit Insassen gekom-

**Skandalöse Vorfälle**

men war. In sechs Fällen wurde Anzeige erstattet. Einige Jugendliche fanden sich im März vor dem Anstaltszaun ein. Zwei Personen überstiegen den Außenzaun und gelangten so auf das Anstaltsgelände. Gefangene, die an den Haftraumfenstern standen, tauschten sich mit Personen auf der Straße aus. Mit den Grundsätzen der Sicherheit und Ordnung, wie sie im Strafvollzug absoluten Vorrang haben, sind diese Vorfälle unvereinbar.

Um Vorkommnisse dieser Art künftig zu verhindern, wurde die Bestreifung durch die Justizwache verstärkt und die Polizei um Unterstützung ersucht. Zur öffentlichen Straße hin wurde der Anstaltszaun verstärkt. Sämtliche Haftraumfenster wurden mit feinmaschigen Gittern versehen. Fenstersperren wurden angebracht.

**Außensicherung  
mangelhaft**

Nach Meinung der VA hätte man diese Maßnahmen vor Inbetriebnahme der Anstalt setzen müssen. Bevor die Sonderanstalt eingerichtet wurde, war in diesem Teil des Gebäudes der gelockerte Vollzug der JA Wien-Simmering untergebracht. Inhaftierte, die dort angehalten wurden, waren bereits viel außer Haus (Ausgänge, Freigänge). Vorfälle am Anstaltszaun gab es daher nicht.

Dass Personen ohne derartige Lockerungen Lücken der Außensicherung nutzen würden, war erwartbar. Nachdem bereits im Herbst 2023 entschieden worden war, dass der Jugendvollzug an den Münnichplatz kommt, hätten die Sicherheitsanforderungen überprüft und Anpassungen vorgenommen werden müssen, und zwar noch ehe die ersten Jugendlichen im Jänner 2025 dort untergebracht wurden.

**Fenstersperren nur  
bedingt geeignet**

Die nachträglich eingebauten Fenstersperren sieht die VA kritisch. Ein gänzlich Verschließen der Haftraumfenster führt vor allem im Sommer zu einem unerträglichen Raumklima. In der JA Leoben etwa musste festgestellt werden, dass sich bei geschlossenen Fenstern ab dem späten Nachmittag, insbesondere in den Sommermonaten, die Hitze in den Räumlichkeiten staut. Hinzu kommt ein Mangel an Frischluft. Ein gänzlich Verschließen der Fenster kann höchstens eine unmittelbare und kurzzeitige Maßnahme sein. Stattdessen sollten jene Hafträume, deren Fenster zur öffentlichen Straße weisen, mit Insassen belegt werden, bei denen ein Hinausrufen nicht zu erwarten ist.

Zu den kolportierten Überwürfen von Gegenständen gab es vom BMJ sowie der Anstaltsleitung keine explizite Aussage. Durch die verstärkte Bewachung durch Justizwache und Polizei sowie durch die baulichen Änderungen wird das Einwerfen von Substanzen auf das Anstaltsgelände erschwert. Im Übrigen ist dieser Teil des Außenbereiches Insassen nicht zugänglich. Ihr Aufenthalt im Freien findet ausschließlich im Innenhof der Anstalt statt.

**Ursache der  
Raufereien**

Das BMJ bestätigte, dass es von Jänner bis Juni 2025 fünfmal einen Raufhandel gegeben habe. Weshalb es zu den Auseinandersetzungen kam, ließ sich nicht mehr feststellen. Auffallend ist jedoch, dass mit mehr Jugendlichen

auf der Abteilung auch die Reibereien zunahmen. Hinzu kommt, dass die Hafträume aufgrund von Personalmangel früher versperrt werden mussten, was den Druck zusätzlich erhöhte.

Gewalt unter Insassen kann nie gänzlich verhindert werden. Die VA hat jedoch bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass Personalmangel im Bereich der Fachdienste sowie der Justizwache ein zentraler Risikofaktor ist, der die Wahrscheinlichkeit für Übergriffe erhöht (zuletzt PB 2024, Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, S. 131 ff.). Für die VA ist offenkundig, dass es in der JA Wien-Münichplatz mit zunehmendem Belag bei zu wenig Personal und Ausdehnung der Einschlusszeiten zu Unruhe unter den Insassen kommen musste und dass diese Faktoren mitursächlich für die Raufereien waren.

Einzelfall: 2025-0.370.066 (VA/BD-J/B-1)

### **3.13.4.6 Folter, Misshandlung und erniedrigende Behandlung**

#### **Krasses Fehlverhalten von Exekutivbediensteten – JA St. Pölten**

Mehrere Insassen beklagten, dass sie von Beamten böse behandelt und unflätig beschimpft worden waren. Sie wären unter anderem als „Arschlöcher“ und „Zigeuner“ bezeichnet worden. Wenn sie etwas aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse nicht verstünden, würde man ihnen vorhalten: „Bist du deppert?“ Fragen würden mit „Halt deine Schnauze“ quittiert, Essen als „Fressen“ bezeichnet. Eine zu laute Unterhaltung im Haftraum habe zur Konsequenz gehabt, dass der Strom abgedreht worden war. Auf Protest hin, dass Lebensmittel in den Kühlschränken verderben, hätten die Insassen die Antwort erhalten: „Wenn ihr die Papp'n für eine Stunde haltet, sehen wir weiter“.

**Schwerwiegende  
Vorwürfe**

Im Hinblick darauf, dass diese Klagen beim Sprechtag Mitte März 2025 gehäuft geäußert wurden, hielt die VA umgehend Rücksprache mit der Leitung und dem Justizwachekommandanten. Erörtert wurde, wie man zu einer Änderung der Haltung und der Einstellung der Beamten, insbesondere auf den Abteilungen, kommt. Die derzeitige Belastungssituation und der hohe Belagsdruck können jedenfalls nicht, wie versucht wurde, als Rechtfertigung für ein (derartiges) Fehlverhalten dienen.

**Nachfolgende  
Veranlassungen**

Nachfolgend nahm sich das BMJ aufsichtsbehördlich der Vorwürfe an. Ein Fehlverhalten der Beamten konnte nicht festgestellt werden. Diese stellten die Beschimpfungen allesamt in Abrede. Einen Stromausfall hätten sie „nicht wahrgenommen“. Wenn es zu Stromausfällen komme, dann wegen (manipulierter) Elektrogeräte der Insassen.

Mit der neuen Anstaltsleitung führte die VA Mitte Oktober 2025 ein Kontaktgespräch. Dabei wurde auch die Mehrzahl einschlägiger Beschwerden besprochen. Die Leiterin der JA St. Pölten sagte zu, sich der Problema-

tik anzunehmen. Bedauerlicherweise kam es Anfang März 2026 erneut zu Beschwerden.

Einzelfälle: 2025-0.213.958, 2025-0.219.255, 2025-0.219.192 (alle VA/BD-J/B-1)

### **Beschimpfungen durch Beamten – JA Linz**

#### **Erniedrigende Behandlung**

Beim Sprechtag Anfang Juni 2025 beklagen mehrere Insassen unterschiedlicher Abteilungen verbale Übergriffe von Abteilungsbeamten. Insbesondere Gefangene mit Migrationshintergrund beschwerten sich über rassistische Untertöne und Beschimpfungen. So würden Insassen aus dem südosteuropäischen Raum als „Inzestkinder“ und ein Haftraum mit türkischen Insassen als „türkischer Bazar“ bezeichnet. Als der Anstaltsleitung bekannt wurde, dass ein Beamter Häftlinge mit den Worten „Geht’s Bomben bauen mit Allah“ zum Gottesdienst führte, leitete sie gegen den Betreffenden ein Disziplinarverfahren ein.

Der Beamte räumte die Äußerung ein, er unterzog sich einem einstündigen Gespräch mit dem Iman und entschuldigte sich abschließend bei den Insassen. Disziplinarrechtlich wurde der Vorfall mit einer Ermahnung geahndet.

#### **Appell an alle**

Die Anstaltsleitung möchte den Fall zum Anlass nehmen, zeitnah im Zuge eines Rappports alle Bediensteten darauf hinzuweisen, dass sie sich korrekt zu verhalten haben und jedwede Äußerung zu unterlassen haben, die als unsachlich, verletzend oder gar rassistisch empfunden wird. Es bleibt zu hoffen, dass damit eine Haltungsänderung in der Beamtenschaft eintritt.

Einzelfall: 2025-0.470.746 (VA/BD-J/B-1)

### **Verbot der sportlichen Betätigung – JA St. Pölten**

#### **Überzogenes Verbot**

Beim Sprechtag Mitte März 2025 klagten Insassen nicht nur über die Haltung und die verbalen Entgleisungen von einzelnen Beamten. Schikanös sei auch, dass man ihnen bei 23 Stunden Einschluss und mangelnder Beschäftigung untersage, sich im Haftraum durch Liegestütze oder Sit-ups fit zu halten. Im konkreten Fall habe der Beamte die Speiseklappe geöffnet und dem Insassen zu verstehen gegeben, dass er damit sofort aufhören solle, andernfalls erhalte er eine Meldung.

In der anschließenden Erörterung wurde zunächst behauptet, dass sich Insassen verletzen können. Nachdem es sich allerdings um Liegestütze bzw. Sit-ups handelt, sagte die Anstaltsleitung zu, sich dem Anliegen zuzuwenden. Nachvollziehbar ist, dass Betätigungen im Haftraum, die wider die Sicherheit und Ordnung sind, untersagt sind. Soweit sich Insassen nicht verletzen können, ist jedoch nicht einsehbar, weshalb sie im Haftraum keine Übungen zum Erhalt ihrer Gesundheit machen dürfen.

Was Insassen in St. Pölten verboten ist, dazu werden sie in Klagenfurt ermuntert. Dort erhalten sie im Rahmen des Zugangspakets ein „Train-Book“ ausgefolgt, das sie ausdrücklich zu Fitnessübungen im Haftraum animiert. Die Belagsituation ist in beiden JA gleich hoch.

**Willkür im System**

Einzelfälle: 2025-0.219.316, 2025-0.921.528 (beide VA/BD-J/B-1)

### **Klagen über Verhalten des Pflegedienstes – JA Schwarzau**

Eine Gefangene beklagte, dass die Substitutionsmedikation nicht in der Ordination, sondern vom Pflegedienst im Beisein der Beamten auf der Abteilung ausgegeben werde. Um die Insassinnen aufmerksam zu machen, dass die Medikation ausgegeben werde, würde der Pflegedienst laut rufen: „Kommt´s, das Gift ist da“.

Zwar stellte der Pflegedienst bei der abschließenden Besprechung in Abrede, dass derartige Äußerungen gefallen seien. Richtig ist allerdings, dass die Substitutionsmedikation auf der Abteilung ausgegeben wird. Die Anstaltsleitung sagte zu, im Zuge des Projekts „Pro Futura JA Schwarzau“, auch die Abläufe bei Ausfolgung der Substitutionsmedikation zu evaluieren und zu prüfen, ob die Medikation künftig im Bereich der Ordination eingenommen wird. Damit ließe sich ausschließen, dass es zu Aufrufen und damit zu Klagen über ungebührliche Äußerungen kommt.

**Kein Aufruf mehr?**

Einzelfall: 2025-0.119.138 (VA/BD-J/B-1)

### **Gesundheitsgefährdende Haftbedingungen – JA Klagenfurt**

Ende September 2024 wurde ein Insasse wegen Belagsverweigerung abge-sondert und – ohne dass die Voraussetzungen für eine derartige Unterbringung vorlagen – in eine besonders gesichertere Zelle verlegt. Er durfte lediglich Socken tragen. Schlapfen habe man ihm erst Tage später gegeben. Die Ausfolgung einer zweiten Decke sei ihm verweigert worden. Ein Leintuch-, ein Kopfkissen- sowie ein Deckenüberzug seien ihm (erst) nach Kontakt mit dem Inspektionsdienst ausgefolgt worden.

**Haftverschärfende Kälte**

Laut Auskunft des BMJ habe der Gefangene zunächst im Nachtdienst um den Erhalt einer zweiten Decke ersucht. Dem Wunsch habe nicht entsprochen werden können, da der Nachtdienst keinen Zugang zum Lager mit Decken oder sonstiger Haftraumausstattung hat.

Der besonders gesicherte Haftraum ist mit einer brandhemmenden und reißfesten Wolldecke und einem Polster ausgestattet. Überzüge, die man in Streifen reißen kann, seien aus Gründen der Sicherheit nicht Teil der Ausstattung. Der Kopfpolster und die Decke würden nach jeder Nutzung des Haftraums gewaschen. Richtig sei, dass der Insasse bei Unterbringung in der besonders gesicherten Zelle keine Hausschuhe anhatte.

**Tagelang gefroren** Nachdem der Gefangene nach Tagen um eine zweite Decke, Hausschuhe sowie Überzüge gefragt habe, seien ihm diese Gegenstände ausgefolgt worden. Keinem Bediensteten sei aufgefallen, dass der Insasse keine Hausschuhe anhatte. Ebenso wenig sei bemerkt worden, dass Überzüge fehlten.

Die VA kritisierte die mangelnde Wahrung der Fürsorgepflicht ebenso wie den Umstand, dass keine weiteren Decken in einem Depot griffbereit waren. Dazu teilte das BMJ mit, dass mittlerweile ein „Reservelager“ für Decken und andere Gegenstände eingerichtet worden war. Auch der Nachtdienst habe darauf Zugriff.

Einzelfall: 2024-0.704.246 (VA/BD-J/B-1)

### **Inadäquate Versorgung einer Gefangenen – JA Schwarzau**

**Unzureichende Betreuung** Beim Sprechtag im Februar 2025 beklagte eine Insassin, dass Hausarbeiterinnen zum Wochenende eine Gefangene versorgen. Mangels Anwesenheit des Pflegedienstes würden sie die Frau duschen. Die Person sei intellektuell minderbegabt und hätte einen hohen betreuenden Aufwand. Sie verlange regelmäßig nach Zigaretten und Süßigkeiten.

In diesem Zusammenhang habe sie beobachtet, dass Beamte die Hausarbeiter angewiesen haben, dieser Gefangenen nicht so viele Zigaretten und Süßigkeiten zu geben, sie hätte genug. Die Konsequenz sei, dass die Gefangene dann zu schreien beginne, gegen die Haftraumtüre trete und schlage, was auf der ganzen Abteilung zu Unruhe führe. Aus eigener Wahrnehmung musste die VA erleben, mit welchem forderndem Verhalten und damit einhergehender Belästigung der Mitinsassinnen die Frau Schokolade und Zigaretten verlangte.

**System seit Jahren überfordert** Die Anstaltsleitung verwies darauf, dass die Betroffene in der JA Schwarzau nicht ausreichend betreut werden könne. Man wünsche sich für die Frau eine 24-Stunden-Betreuung in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen. Aufgrund ihrer geistigen Entwicklung zweifle man an ihrer Schuldfähigkeit. Zu einer Einweisung in den Maßnahmenvollzug sei es (aber) nicht gekommen.

2014 war die betreffende Person in der Außenstelle Wilhemshöhe der JA Wien-Josefstadt. Das BMJ räumte damals ein, dass es im Frauenvollzug „aktuell keine Möglichkeit einer adäquaten Unterbringung“ gäbe. Die zuständige „JA Schwarzau verfüge weder über psychiatrisch-neurologisch geschultes Personal noch über Pflegepersonal“.

**Erniedrigende Behandlung** An diesen Umständen hat sich 11 Jahre später nichts geändert. Weshalb die Frau in der JA Schwarzau untergebracht worden war, ist unklar. Müssen Inhaftierte andere Gefangene versorgen, verstößt dies gegen Art. 3 EMRK, wobei es unerheblich ist, ob die Mitgefangenen dies freiwillig tun oder nicht

(EGMR 20.05.2010 Engel v. Ungarn, Bsw. 46857/06, Z 27). Der derzeitige Zustand ist nicht tragbar.

Einzelfall: 2025-0.119.775 (VA/BD-J/B-1), VA-BD-J/0891-B/1/2014

### **Unzureichende pflegerische Betreuung – JA Graz-Jakomini**

Anfang April 2025 traf die VA am Ende des Sprechtags beim Öffnen des einzigen behindertengerechten Hafttraums auf einen zusammengekauert im Rollstuhl sitzenden Insassen. Er war körperlich so schwach, dass er kaum sprechen konnte und machte einen völlig apathischen Eindruck. Der Raum war abgedunkelt und voller abgestandenem Zigarettenrauch. Die Luft war, wie der Abteilungskommandant bemerkte, „zum Schneiden“. Den Raum teilte der Patient mit zwei Insassen.

**Schwerkranker  
im Rollstuhl**

Wie sich herausstellte, war der Gefangene seit sieben Monaten in der JA Graz-Jakomini. Sein Urteil war inzwischen rechtskräftig. Er hatte zwei Jahre Straftaft zu verbüßen. An Multipler Sklerose erkrankt, hatte er vor zwei Tagen einen Schub und war seither harn- und stuhlinkontinent; er musste von einem Mitinsassen aufs WC gehoben werden. Duschen könne er einmal pro Woche mithilfe eines Pflegers der Krankenabteilung, die am selben Stock ist. Der Insasse, der sich um ihn kümmerte, versuchte auch den Patienten zum Aufenthalt im Freien zu motivieren. Allerdings sei in den letzten zwei Tagen der Treppenlift kaputt gewesen. Wer auf den Rollstuhl angewiesen war, konnte damit nicht an die frische Luft.

Wie die Leitung der JA Graz-Jakomini mitteilte, habe sich der Gesundheitszustand des Patienten plötzlich massiv verschlechtert; bei seiner Einlieferung im Dezember 2024 habe er noch mit einem Rollator gehen können. Man habe am Tag nach dem Sprechtag der VA beschlossen, nach Rücksprache mit dem zuständigen Richter, ein Verfahren zur Prüfung der Hafttauglichkeit einzuleiten. Ein Sachverständiger sei mit der Begutachtung beauftragt worden.

**Hafttauglichkeit  
fraglich**

Dem BMJ gegenüber regte die VA die ehestmögliche Verlegung des Insassen an, da seine durchgängige Pflege in der JA Graz-Jakomini nicht gewährleistet werden könne. Die Dauer des Verfahrens zur Klärung des nachträglichen Aufschubs des Strafvollzugs könne keinesfalls abgewartet werden.

Die VA hielt telefonisch Rücksprache mit dem zuständigen Sachverständigen, der ebenfalls eine umgehende Verlegung befürwortete, zumal ungewiss sei, wann er vom Gericht Akteneinsicht in den gegenständlichen Fall erhalte und sein Gutachten erstellen könne.

Nach Rücksprache mit dem BMJ konnte die VA eine Verlegung des Insassen in die JA Stein erwirken, wo es eine durchgehende pflegerische Versorgung gibt. Die Überstellung erfolgte mittels Liegendtransport durch die Rettung.

**Transport mit  
der Rettung**

Der Pflegedienst verfasste einen Bericht über den Pflegebedarf, der an die GD weitergeleitet wurde; des Weiteren übermittelte die Anstaltsärztin via Vollzugsstelle dem zuständigen Gericht einen Bericht zur Hafttauglichkeit.

**Verletzung des Art. 3 EMRK**

Die VA begrüßte die getroffenen Veranlassungen, auf die sie bei der Besprechung des Falls vor Ort gedrängt hatte. Die VA hielt fest, dass es eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt, wenn Gefangene bei der Verrichtung der Notdurft auf die Hilfe von Mitinsassen angewiesen sind (EGMR 20.05.2010, Engel v. Ungarn, Bsw. 46857/06, Z 27). Auch ist es anderen Personen nicht zumutbar, einen Haftraum mit einem harn- und stuhlinkontinenten Gefangenen zu teilen.

Einzelfall: 2025-0.282.886 (VA/BD-J/B-1)

**Fehlende Behinderteneinrichtung – FTZ Wien-Favoriten**

Beim Sprechtag Mitte April 2025 erfuhr die VA von einem Insassen, der dieser Tage aus dem Pavillon 20 des Krankenhauses Hietzing in das FTZ Wien-Favoriten rücküberstellt werden sollte, weil er dort pflegerisch nicht adäquat betreut werden kann.

**Evidente Fehlplatzierung**

Der Betreffende ist seit sechseinhalb Jahren im Maßnahmenvollzug. Anlässdelikte waren Körperverletzungen und gemeingefährlich strafbare Handlungen, die jeweils im Stadium des Versuchs blieben. Der inzwischen 35 Jahre alte Mann war vor seiner Unterbringung in Wien-Favoriten bereits in Asten und Göllersdorf. Sein Entwicklungsstand entspricht dem eines fünfjährigen Kindes. Aufgrund von wiederholten Selbstverletzungen hatte er in der Armbeuge bzw. im Oberarm eine offene Wunde, die sich nicht mehr schloss und in die er immer wieder Besteck und andere Gegenstände einführte.

**Allseitige Überforderung**

Der Untergebrachte ist harn- und teilweise stuhlinkontinent. Er spielt bzw. schmiert mit seinen Fäkalien. Aufgrund seiner Intelligenzminderung ist das Erlernen von richtiger Toilettenhygiene schwer bis nicht möglich. So versucht der Insasse, sich mit seiner Kleidung oder dem Bettbezug zu reinigen, wodurch er seine Hände verunreinigt, was wiederum ein erhöhtes Infektionsrisiko darstellt. Auch benötigt er Hilfe bei der Essenseinnahme.

In den letzten zehn Jahren wurde der Betroffene in verschiedensten Einrichtungen betreut, darunter verbrachte er 1,5 Jahre in der Psychiatrie und eine Zeit lang in einer 24-Stunden-Betreuung. Im Vollzug befand er sich auch mehrere Jahre in den FTZ Asten und Göllersdorf. Ausnahmslos alle Betreuungseinrichtungen – unabhängig von dem vorliegenden Betreuungskonzept und den eingesetzten Ressourcen – berichteten von den gleichen Herausforderungen im Umgang mit ihm.

**Menschenrechtlicher Aspekt**

Das Vollzugsgericht stellte in Aussicht, den Untergebrachten bedingt zu entlassen, wenn es gelänge, eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen zu finden, in der er eine 24-Stunden-Betreuung erhalte. Bedauerlicherweise

schlugen alle Versuche des BMJ, eine derartige Einrichtung zu finden, fehl. Angefragt wurden Häuser in Wien, NÖ und der Stmk. Sämtliche Anfragen nach einem Wohnplatz erwiesen sich als erfolglos, zum Teil wegen sehr langer Wartezeiten.

Die VA möchte dem BMJ die angesprochenen „intensiven Bemühungen“, eine geeignete Einrichtung für den Betroffenen zu finden, nicht absprechen. Zurück bleibt ein Mensch, in dessen Grundrecht auf persönliche Freiheit über Gebühr eingegriffen wird, und der weiterhin in einer Einrichtung angehalten wird, die nicht seinen Bedürfnissen entspricht. An ihre Grenzen gebracht sehen sich auch seine Betreuungspersonen.

Nach jahrelangen Bemühungen gelang es, im Dezember 2025 eine Einrichtung außerhalb Wiens zu finden, die den pflegerischen Bedarf decken und jene Betreuungsleistungen erbringen kann, die der Insasse benötigt. Nach den ersten Monaten waren alle Beteiligten zuversichtlich, dass das Probe-wohnen bald zu einem dauerhaften Aufenthalt wird.

**Nachsorgeeinrichtung gefunden**

Einzelfall: 2025-0.286.984, 2025-0.476.164 (beide VA/BD-J/B-1)

### 3.13.4.7 Gesundheitswesen

#### Erneut Verzögerungen bei HCV-Therapien – BMJ

Zum wiederholten Mal musste die VA feststellen, dass Patientinnen und Patienten, die eine HCV-Therapie benötigen, die Medikation nicht erhalten (vgl. PB 2023, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, Kap. 3.7.2.6 und den dortigen Verweis auf PB 2022).

**Abermals Versäumnisse**

Anlass gab diesmal eine Vorsprache eines Gefangenen in der JA Graz-Karlau. Er führte aus, dass er zunächst in der JA Hirtenberg gewesen sei. Während dieser Zeit sei im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder geklärt worden, dass er eine HCV-Therapie benötige. Die Therapie sei zwar genehmigt, die Medikation sei ihm aber nicht ausgefolgt worden.

Auf Nachfrage nannte die Krankenabteilung der VA 11 weitere Fälle, in denen Therapien ausstehen. Nach Einschaltung der VA erhielten letztlich alle Patienten, bei denen die Therapie indiziert war, ihre Medikation.

**Kein Einzelfall**

Zu den Verzögerungen kam es, weil der Ärztin die Zugriffsberechtigung auf die in der IVV (IT-Anwendung „Integrierte Vollzugsverwaltung“) notwendige Funktionsrolle fehlte, wiederholte Versuche die Chefärztin, die für die Freigabe der Medikation zuständig ist, zu erreichen, fehlschlagen und von dieser nicht zurückgerufen wurde.

Künftig sollen alle Anträge im IVV-MED-Modul erledigt werden. Sind sie unvollständig oder unschlüssig, werden sie sofort abgewiesen. Ein neuer verbesserter Antrag ist jederzeit möglich. Damit können offene Verfahren, die sich oft über geraume Zeit hingezogen haben, vermieden werden.

**BMJ stellt System um**

Die VA pflichtete der GD bei, dass sicherzustellen ist, dass die Medikation während der Zeit der Anhaltung auch eingenommen wird. Auch wenn sich ein zunächst vom BMJ in Aussicht gestellter „Überstellungsstopp“ vor der Freigabe der Medikation technisch nicht umsetzen lässt, darf die Gabe der Medikation nicht davon abhängen, ob die Patientin bzw. der Patient in der JA verbleibt, zumal diese Entscheidung von ihr bzw. ihm weder abhängt noch beeinflussbar ist.

Einzelfall: 2024-0.757.532 (VA/BD-J/B-1)

### **Umgang mit Gesundheitsdaten – JA Schwarzau**

**Vertraulichkeit  
nicht gewährleistet**

Mehrere Insassinnen beklagten, dass ein vertrauliches Gespräch mit dem Psychiater nicht möglich sei. Er ordiniere auf den Abteilungen am Gang. Abgesehen davon, dass ständig die Pflegerin und eine Beamtin bzw. ein Beamter um ihn sei, wäre ein Patientengespräch mit dem Arzt nicht möglich. Hinzukomme, dass auch andere Insassinnen vom Inhalt der Gespräche etwas mitbekämen. Oft habe der Psychiater nicht mehr Zeit, als ein Rezept zu verlängern. Er wende sich einzelnen Patientinnen nicht länger als fünf Minuten zu.

Im Vergleich dazu würde seine Kollegin Patientinnengespräche ausschließlich in der Ordination vornehmen. Zwar sei auch dort stets eine Beamtin bzw. ein Beamter anwesend. Sie würde sich aber für die Anamnesegespräche weit mehr Zeit nehmen.

**Änderung der  
Organisation**

Eine weitere Klage war, dass aufgrund von Mehrfachzuteilungen von Beamtinnen und Beamten die Ergebnisse von Blutuntersuchungen den Insassinnen auf der Abteilung (wenngleich dort am Abteilungsstützpunkt) bekanntgegeben werden. Die VA wies auf den Umgang mit besonders schützenswerten Daten hin. Die Anstaltsleitung sagte zu, dass Befundbesprechungen künftig auch vom Arzt nur mehr im Ordinationsbereich vorgenommen werden sollen.

Einzelfall: 2025-0.118.684 (VA/BD-J/B-1)

### **Warten auf einen Zahnarzttermin – JA Wien-Josefstadt und JA Graz-Jakomini**

**Monatelange  
Wartezeiten**

Die aktuelle Belagssituation wirkt sich auch auf die Wartezeiten aus, die Insassinnen und Insassen in Kauf zu nehmen haben, wenn sie sich zur Ärztin bzw. zum Arzt anmelden. So beklagte ein Häftling, er sei Ende April 2025 in die JA Wien-Josefstadt eingeliefert worden. In den darauffolgenden Wochen habe er dreimal ein Ansuchen um Vorführung zum Zahnarzt gestellt. Zweimal habe er die Antwort „Sie sind auf der Liste“ bekommen. Geholt worden sei er nicht. Im Juli 2025 sei er in die JA Eisenstadt verlegt worden.

Ähnlich lautet die Beschwerde eines Strafgefangenen aus der JA Graz-Jakomini. Er habe dort Ende Juli 2025 einen Antrag gestellt, um dem Zahnarzt vorgeführt zu werden. Eine zahnärztliche Untersuchung sei erst Anfang Oktober 2025 erfolgt.

Das BMJ bestätigte, dass es aufgrund der hohen Anzahl an Gefangenen, die zur Zahnärztin bzw. zum Zahnarzt wollen, zu längeren Wartezeiten komme. Vorführungen würden nach Dringlichkeit gereiht, Schmerzpatientinnen und Schmerzpatienten würden priorisiert behandelt. In beiden Fällen hätten die Patienten nicht angegeben, akut Schmerzen zu haben.

Ergänzend teilte das BMJ noch mit, dass der Zahnarzt dreimal wöchentlich in der JA Wien-Josefstadt ordiniert, jeweils am Vormittag. Monatlich werden 80 bis 100 Patienten behandelt. Im November 2025 belief sich der Rückstand für (nicht akute) Zahnarztvorführungen auf die Ansuchen des Monats September.

**Situation bleibt angespannt**

Einzelfall: 2025-0.848.940-3 (VA/BD-J/B-1)

### **Besonders gesicherter Haftraum auf der Krankenabteilung – JA Stein**

Der Besuch von zum Teil bettlägerigen Insassen auf der Krankenabteilung der JA Stein bot Gelegenheit, dort einen der besonders gesicherten Hafträume zu besichtigen. Der Raum machte am Tag der Inspektion einen hygienisch einwandfreien Eindruck. Der Boden ist gefliest. Den dort untergebrachten Insassen stehen eine Matratze und ein Sitzquader zur Verfügung. Außerhalb der Innenvergitterung, die einen Zugang zum Fenster unterbindet, ist eine Uhr angebracht. Untergebrachten ist damit eine zeitliche Orientierung möglich.

Nicht näher erklärt werden konnte eine scharfkantige Abdeckung, die beim Sitz-WC aus Nirosta angebracht ist. Sie sollte entfernt werden. Weiters merkte die VA an, dass die Innenvergitterung, sowohl zum Fenster wie zur Haftraumtüre, nicht mit Plexiglas verkleidet ist.

Einzelfall: 2025-0.411.596 (VA/BD-J/B-1)

### **3.13.4.8 Klassifizierungen und Überstellungen**

#### **Verzögerte Überstellung nach Klassifizierung – BMJ**

Ein Insasse der JA Linz wandte sich im Oktober 2025 an die VA, weil er bereits seit Monaten für die JA Gerasdorf klassifiziert worden sei. Wann die Überstellung erfolge, könne man ihm nicht sagen.

**Monatelange Stehzeit**

Das BMJ gab an, dass der Inhaftierte erst mit Mitte Dezember 2025 überstellt werde, da er bis dahin regelmäßig (etwa viermal im gesamten Zeit-

raum) als Zeuge oder Beschuldiger am LG Linz bzw. LG Wien bei Verhandlungen anwesend sein müsse. Eine Überstellung zuvor hätte einen Mehraufwand bedeutet, der dem Gebot einer sparsamen und effizienten Verwaltungsführung widerspreche.

**Gesetz sieht  
Zuwarten nicht vor**

Trotz des Erfordernisses eines sparsamen Ressourceneinsatzes muss auf den raschen Transfer in jene Zielanstalt hingewiesen werden, in der die Zwecke des Strafvollzugs am besten erreicht werden können. Würden Entscheidungen nicht ehestens umgesetzt, würde auch die im StVG vorgesehene sechswöchige Klassifizierungsfrist keinen Sinn machen. Vor allem soll in der Zielanstalt so rasch wie möglich ein Vollzugsplan erstellt und mit einer strukturierten Betreuung, Ausbildung und damit Resozialisierung begonnen werden.

Einzelfall: 2025-0.845.194 (VA/BD-J/B-1)

### **Verzögerung bei der Klassifizierung – BMJ**

Die Zuweisung eines Insassen in eine Anstalt oder Abteilung des Maßnahmenvollzugs sollte binnen sechs Wochen erfolgen. Ein Insasse gab Anfang des Jahres 2025 an, seit drei Monaten auf seine „Klassifizierung“ zu warten. Das BMJ räumte die Säumnis ein. Das Urteil wurde im Oktober 2024 rechtskräftig. Die Bestimmung der Einrichtung erfolgte aber erst mit Mitte Februar 2025.

Der Insasse sei Mitte Dezember 2023 festgenommen worden und habe sich bis Ende Dezember 2023 in Untersuchungshaft befunden, ab dann sei er vorläufig untergebracht gewesen. Davon habe er sich im Dezember die meiste Zeit in einer öffentlichen Krankenanstalt mit einer Abteilung für Psychiatrie befunden. Ab diesem Zeitpunkt sei er bereits entsprechend medizinisch und therapeutisch angemessen betreut und behandelt worden.

Einzelfall: 2025-0.104.711 (VA/BD-J/B-1)

### **Zuwarten bei Erledigung eines Überstellungsantrags – BMJ**

**Späte Entscheidung**

Ein Häftling beantragte im Juli 2024 die Überstellung in eine andere JA, wobei er drei Anstalten angab. Im Ermittlungsverfahren wurde zeitnah Parteiengehör gewährt, die Stellungnahmen der Zielanstalten waren wegen des hohen Belags allesamt negativ. Daraufhin beschloss das BMJ mit der Entscheidung zuzuwarten, ob sich die Belagssituation in einer der gewünschten Zielanstalten noch ändere. Anfang Jänner 2025 wurde der Antrag bewilligt und der Insasse letztlich überstellt.

**Verlegung  
jederzeit möglich**

Wenngleich die VA nicht verkennt, dass das BMJ dem Insassen durch Zuwarten eine Überstellung ermöglichen wollte, gab es dazu rechtlich keinen Grund. Ein „Zuwarten auf künftige Änderungen“ hindert die Partei auch an der Ergreifung eines Rechtsmittels, weil kein Bescheid vorliegt. Die VA regte

an, Verfahren so rasch wie möglich abzuschließen. Nach Freiwerden eines Haftplatzes kann der Insasse jederzeit in eine der von ihm gewünschten JA überstellt werden. Darüber sollte der Insasse informiert werden.

Einzelfall: 2024-0.905.495 (VA/BD-J/B-1)

### **3.13.4.9 Personal und Sachmittel**

#### **Sparmaßnahmen beim Sozialen Dienst – JA Graz-Jakomini**

Nach jahrelanger Forderung der VA wurde im Frühjahr 2024 der Soziale Dienst in der JA Graz-Jakomini aufgestockt. Ende August 2025 musste die VA jedoch erfahren, dass das Dienstverhältnis einer Mitarbeiterin beendet worden war. Der Grund für ihre berufliche Veränderung war die außergewöhnlich hohe Arbeitsbelastung, die Folge des chronischen Überbelags ist. Mit ihren 30 Wochenstunden war sie für ca. 70 Insassen in Straf- und Untersuchungshaft zuständig. Zudem übernahm sie während Abwesenheiten (Urlaube, Krankenständen usw.) Vertretungen für Kolleginnen und Kollegen.

Eine Kollegin wäre eine geeignete Bewerberin für die vakanten 30 Wochenstunden gewesen und hatte ihr Interesse bekundet. Aus budgetären Gründen wurde die Stelle jedoch nicht nachbesetzt.

**Einsparung statt  
Nachbesetzung**

Die Personalreduktion eines ohnedies bereits stark belasteten Fachdiensts verschlechtert die Betreuungssituation der Inhaftierten und gefährdet deren basale Versorgung. Eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft im Sinne des Vollzugsziels der Resozialisierung kann ohne eine adäquate persönliche Betreuung der Gefangenen nicht gelingen. Fachdienste sind mit ausreichend Personal auszustatten.

Einzelfall: 2025-0.676.412 (VA/BD-J/B-1)

#### **Säumnis bei Gewährung einer Geldleistung – BMJ**

Ein Bediensteter, der einen Dienstunfall erlitten hat, kann nach dem Gehaltsgesetz besondere Hilfeleistungen beantragen. Dies ist möglich, wenn der Unfall in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit steht und entweder Heilungskosten entstanden sind oder eine voraussichtliche Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens zehn Kalendertagen vorliegt. Die Hilfeleistung umfasst die vorläufige Übernahme von Ansprüchen durch den Bund, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein Exekutivbediensteter wurde bei einem Dienstunfall verletzt und konnte dadurch nicht – wie vorgesehen – seine Arbeit verrichten. Er beantragte im Jänner 2025 den Ersatz des erlittenen Verdienstentgangs und von Behandlungskosten beim Dienstgeber. Nachdem er bis Ende Juli keine Entscheidung über seinen Antrag erhalten hatte, brachte der Bedienstete eine Säumnisbeschwerde ein und wandte sich an die VA.

**Monatelanges  
Warten**

Erst Ende August forderte ihn das BMJ auf, Unterlagen betreffend seine Auslagen vorzulegen. Eine Entscheidung des BMJ über den Antrag erfolgte erst am 22. Oktober 2025 und somit verspätet.

Einzelfall: 2025-0.600.745 (VA/BD-J/B-1)

### **Abrechnung erbrachter Leistungen – BMJ**

**Gericht refundiert  
Kosten nicht länger**

Eine Psychotherapeutin aus Wien wandte sich an die VA. Sie habe in der Zeit zwischen März 2024 und Mai 2025 in Entsprechung einer gerichtlichen Weisung für eine Klientin Therapieleistungen erbracht. Ihre Rechnung habe sie wie über all die Jahre an die elektronische Postadresse des Gerichts übermittelt. Die Rechnung wurde technisch gebucht, angenommen und zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet. Mit Schreiben des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom Juli 2025 sei ihr die Honorarnote mit dem Hinweis zurückgestellt worden, dass diese „bei der eigenen Krankenkasse zur Refundierung einzureichen ist“.

**Vielzahl an  
Betroffenen**

Die VA geht davon aus, dass mit „eigener Krankenkasse“ die Krankenkasse der Klientin gemeint ist. Unklar blieb, weshalb die Therapeutin Recherchen tätigen soll, die von Amts wegen vorzunehmen sind. Da es sich ihren Angaben zufolge um keinen Einzelfall handle und ihr auf telefonische Rückfrage bei der zuständigen Strafabteilung mitgeteilt wurde, dass dort eine Vielzahl an Rechnungen von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Ärztinnen und Ärzten usw. liegen, die der Bund nicht mehr ohne Weiteres begleichen werde, ersuchte die VA das BMJ um Mitteilung, wie die Abrechnung erbrachter Leistungen künftig erfolgen soll.

Hierzu teilte das BMJ mit, dass das für die Erteilung der Weisung zuständige Gericht über die Übernahme der Kosten entscheiden müsse. Gegen die erstinstanzliche Entscheidung könne Beschwerde an das OLG erhoben werden. Es handle sich um einen Akt der Rechtsprechung. Aus diesem Grund könne das BMJ auch keine Aussagen zur Abrechnung künftig erbrachter Leistungen tätigen.

**Weitere Vorgehens-  
weise unklar**

Die VA hat die vorliegenden Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen. Offen bleibt, ob Weisungsträger künftig ausreichend Therapeutinnen und Therapeuten finden, wenn diese im Erstgespräch erfahren, dass die anfallenden Kosten nicht refundiert werden.

Einzelfall: 2025-0.694.035 (VA/BD-J/B-1)

### **Anschaffung eines Rettungsfahrzeugs – JA Wien-Josefstadt**

**Erhebliche Kosten  
und Wartezeiten**

Beim Sprechtag im März 2025 erfuhr die VA, dass Rettungsorganisationen der Vollzugsverwaltung für längere Einsätze 4.000 bis 6.000 Euro in Rech-

nung stellen, wenn es sich beim Einsatz um keinen Akutfall handelt. Ausfahrten müssen drei Tage vorher angemeldet werden. Bei Rücktransporten komme es zum Teil zu stundenlangen Wartezeiten, da nach Abschluss der medizinischen Versorgung erneut ein Fahrzeug bestellt werden muss.

Demgegenüber würde sich ein neuer Krankentransportwagen nach 16 Monaten amortisieren (bei kolportierten Anschaffungskosten von 134.000 Euro). Die Justizwache könnte nicht nur die Fahrerin bzw. den Fahrer, sondern auch das Begleitpersonal (Sanitäterin bzw. Sanitäter) zur Verfügung stellen, die bei Anforderung eines Rettungsfahrzeugs ebenfalls bezahlt werden müssen.

Angesichts dieser Argumente stellte sich für die VA die Frage, welche Gründe der Anschaffung eines (gebrauchten) Rettungsfahrzeugs für die JA Wien-Josefstadt entgegenstehen. Hierzu teilte das BMJ mit, dass im Jahr 2023 48.500 Euro und im Jahr 2024 45.000 Euro für Krankentransporte im Bereich der JA Wien-Josefstadt ausgegeben worden waren. Diese Beträge beinhalten allerdings auch Transporte mit einem Notarztwagen mit einem budgetären Anteil von rund 55 %, die durch die Anschaffung eines Rettungswagens nicht wegfallen würden. In den verbleibenden Kosten für Krankentransporte ohne Notärztin bzw. Notarzt von rund 21.000 Euro sind auch Transporte der Außenstelle Wilhelmshöhe enthalten, die durch einen Rettungswagen der JA Wien-Josefstadt schon aufgrund der Distanz bzw. der Anfahrtszeiten jedenfalls nicht zur Gänze erfolgen könnten bzw. die auch bei allenfalls gleichzeitigen oder sich überschneidenden Transporten mit einem Rettungswagen nicht vollständig selbst vorgenommen werden könnten.

**Sachaufwand**

Die Anschaffung eines neuen Rettungswagens kostet inkl. Innenausbau, Ausstattung und Bestückung rund 170.000 Euro. Dazu kämen auch noch Erhaltungs- und Betriebskosten sowie die aus dem Betrieb resultierenden Personalkosten (Verfügbarkeit Montag bis Freitag 40 Stunden pro Woche), die über den derzeitigen zur Bewachung erforderlichen Personalaufwand hinausgingen.

Wenngleich die aus dem Betrieb und der Abschreibung resultierenden Kosten für einen Rettungswagen auch ohne Berücksichtigung der Wartungskosten für die medizinische Ausstattung schon über einer potenziellen Einsparung liegen und wirtschaftlich nicht sinnvoll sind, seien die anfallenden Zusatzkosten für das benötigte Personal nicht mehr vertretbar, zumal mit dem vorhandenen Personal das Auslangen gefunden werden muss und damit anderweitige Einschränkungen verbunden wären.

**Personalkosten**

Jede Leasingvariante würde zusätzliche Finanzierungskosten verursachen. Die Anschaffung eines Rettungswagens (auch gebraucht) sei auch mit Blick auf die budgetären Restriktionen zu sehen.

Umso erfreulicher war es, dass der VA Anfang Februar 2026 in der JA Wien-Josefstadt ein neues Rettungsfahrzeug präsentiert werden konnte. Nicht

**Neues Fahrzeug**

wirtschaftliche Argumente, sondern ein Todesfall hätten den Ausschlag zur Anschaffung gegeben. Das Fahrzeug war zum Zeitpunkt des Sprechtags noch im Probetrieb, habe sich aber, wie versichert wurde, bei ersten Einsätzen bereits bewährt.

Einzelfall: 2025-0.164.263 (VA/BD-J/B-1)

### 3.13.4.10 Maßnahmenvollzug

#### Vorläufige Unterbringung in Gefangenenhäusern – BMJ

Im ersten Halbjahr 2025 erfuhr die VA bei Sprechtagen in landesgerichtlichen Gefangenenhäusern, dass dort nach wie vor Personen vorläufig untergebracht sind. Überwiegend handelt es sich um Betroffene, bei denen hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Voraussetzungen gem. § 21 Abs. 2 StGB gegeben sind.

#### Konträre Beschlüsse der OLG

Im Hinblick auf einen Beschluss des OLG Graz vom April 2024 ersuchte die VA das BMJ um Mitteilung, weshalb diese Personen nicht in einem FTZ untergebracht sind. Das BMJ bestätigte zwar den Beschluss des OLG Graz, verwies jedoch auf einen anderslautenden Beschluss des OLG Wien vom Juli 2023. Die Generalprokuratur habe keinen Anlass zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen den Beschluss des OLG Wien gesehen. Es lägen keine Entscheidungen der OLG Linz und OLG Innsbruck zu der gegenständlichen Rechtsfrage vor.

#### Kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung

In ihrer kollegialen Missstandsfeststellung und Empfehlung hielt die VA fest: Seit Inkrafttreten des Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2022 darf ab dem Augenblick, ab dem aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem FTZ vorliegen, die Untersuchungshaft weder verhängt noch fortgesetzt werden. Stattdessen hat das Gericht eine „vorläufige Unterbringung“ anzuordnen.

#### Rechtsgrund bestimmt über den Ort

Wo die vorläufige Unterbringung zu vollziehen ist, ist in § 432 StPO geregelt. Die Bestimmung lässt keinen Auslegungsspielraum offen. Die vorläufige Unterbringung darf nur in einem FTZ, einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie oder einer öffentlichen Krankenanstalt mit einer Abteilung für Psychiatrie erfolgen.

Die VA geht daher mit dem Schrifttum (Murschetz WK StPO § 430 StPO Rz 13 m.N.w.) einher, dass die Übergangsbestimmung, wonach Betroffene nach § 21 Abs. 2 StGB bis zum 28. Februar 2027 in Gefangenenhäusern untergebracht werden dürfen, inhaltsleer ist. Darf über eine Betroffene bzw. einen Betroffenen die Untersuchungshaft nicht mehr verhängt werden, darf sie bzw. er in einem gerichtlichen Gefangenenhaus auch nicht länger angehalten werden.

#### BMJ ignoriert Rechtsprechung

Folgt man den Materialien zum Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz (EBRV 1789 BlgNR 27. GP, 15), wonach durch die vorläufige Unterbringung

in einem FTZ oder in einer psychiatrischen Krankenanstalt „insbesondere sichergestellt werden [soll], dass bereits während des Strafverfahrens mit der Behandlung der bzw. des Betroffenen begonnen wird“, ist es inakzeptabel, dass im Sprengel des OLG Graz wider den Beschluss des OLG Graz Betroffene weiterhin in einem gerichtlichen Gefangenenhaus vorläufig untergebracht werden, zumal dort die Voraussetzungen für die Behandlung und Betreuung dieser Personen nicht gegeben sind.

Will die Vollzugsverwaltung nicht in Kauf nehmen, dass die Betroffenen, je nachdem, im Sprengel welches OLG sie unterzubringen sind, unterschiedlich behandelt werden, so darf sie Betroffenen im Sprengel des OLG Wien, des OLG Linz und des OLG Innsbruck nicht vorenthalten, was Betroffenen im Sprengel des OLG Graz kraft der Rechtsprechung des OLG Graz zusteht.

**Gleichheitsgebot verletzt**

Aus den vorstehenden Gründen hatte die VA daher die Empfehlung auszusprechen, dass ein Vollzug der vorläufigen Unterbringung ausschließlich in FTZ oder Psychiatrien zu erfolgen hat. Soweit Betroffene in gerichtlichen Gefangenenhäusern untergebracht sind, sind diese ehestens in ein FTZ oder eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie oder in eine öffentliche Krankenanstalt mit einer Abteilung für Psychiatrie zu verlegen. Unverständlich für die VA ist, dass das BMJ der Empfehlung nicht folgte, sondern bei dem kritisierten Standpunkt blieb.

**Haltung unverständlich**

Einzelfall: 2025-0.612.894 (VA/BD-J/B-1)

### **Personalmangel führt zu Generaleinschluss – FTZ Asten**

Zahlreiche Untergebrachte klagten bei einem Sprechtag im FTZ Asten im Juni 2025, dass es nahezu täglich zu Einschränkungen der Haftraumöffnungszeiten komme. Sämtliche Hafträume der Abteilung müssen verschlossen bleiben, wenn nicht genug Bedienstete auf der Abteilung sind.

**Auswirkungen bei Insassen und Personal**

Auch Angehörige des exekutiven Dienstes wandten sich an die VA. Man stoße an Grenzen, die Anzahl der Nachtdienste pro Monat sei kaum mehr zu schaffen – immer wieder werde man teilweise am Tag vorher informiert, dass ein dienstfreier Tag gestrichen werde, weil man dringend im FTZ benötigt werde. Eine Planung von Freizeitaktivitäten sei kaum mehr möglich.

Lange Einschlusszeiten führen zu einem angespannten Vollzugsklima. Derartige Lebensumstände können Nährboden für gehäufte Gewaltvorfälle sowie Selbstverletzungen sein. Die negativen Auswirkungen von Personalmangel hat die VA bereits mehrmals thematisiert (vgl. zuletzt PB 2024, Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, S. 163 ff.).

**Spannungen steigen**

Die Leitung des FTZ räumte die zahlreichen Einschlüsse ein, sieht jedoch keine andere Möglichkeit, die Sicherheit zu gewährleisten, wenn nicht ausreichend Personal auf der Abteilung eingeteilt werden kann.

Einzelfälle: 2025-0.459.108, 2025-0.459.041, 2025-0.466.335, 2025-0.458.911, 2025-0.458.933, 2025-0.458.985, 2025-0.458.969, 2025-0.458.954, 2025-0.466.285, 2025-0.463.526, 2025-0.459.000 (alle VA/BD-J/B-1)

### **Mangelnde ärztliche Versorgung – FTZ Wien-Favoriten**

**Nur Telemedizin** Als dramatisch stellt sich die medizinische Unterversorgung des FTZ Wien-Favoriten dar. Zwar ist der Pflegedienst mit 20 Pflegekräften ausreichend besetzt. Für 63 im Haus untergebrachte Patienten gibt es jedoch weder eine Allgemeinmedizinerin bzw. einen Allgemeinmediziner noch eine Psychiaterin bzw. einen Psychiater. Die allgemeinmedizinische Versorgung erfolgt ausschließlich über Telemedizin. Ein Psychiater kommt auf Vertragsbasis einmal pro Woche ins Haus, allerdings nur, um den Patienten die Depotmedikation zu verabreichen. Einmal pro Monat ordiniert ein Zahnarzt, der auch die Untergebrachten des FTZ Wien-Mittersteig mitversorgt.

**Immense Kosten** Der Engpass führt zu einer Fülle von Ausführungen in öffentliche Spitäler, was für die Patienten belastend ist. Neben dem hohen Personalaufwand für die Ausfahrten ins und die Überwachung im Spital widerspricht es auch den Gebärungsgrundsätzen, dass wegen sämtlicher Anliegen, die telemedizinisch nicht geklärt werden können, zur Diagnose und Behandlung ein öffentliches Spital angefahren werden muss.

Der Wunsch der Leitung, dass die GD – so wie für die JA Wien-Josefstadt – auch für das FTZ Wien-Favoriten eine Rahmenvereinbarung mit der MedUni Wien schließt, die die medizinische Versorgung sicherstellt, ist nachvollziehbar. Allerdings teilte die MedUni Wien dem BMJ mit, dass das Kontingent an verfügbaren Ärztinnen und Ärzten nahezu erschöpft sei und in absehbarer Zeit keine Abhilfe in Aussicht gestellt werden könne.

**Krasse Unterversorgung** Zwar gelang es dem BMJ über die JA einen Allgemeinmediziner zu finden, der dem Haus ab Anfang Juni 2025 15 Stunden pro Woche zur Verfügung steht. Die psychiatrische Versorgung bleibt aber auf eine stundenweise Versorgung durch einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie beschränkt. Depotinjektionen werden den Untergebrachten vom Pflegepersonal verabreicht.

Einzelfall: 2025-0.286.984 (VA/BD-J/B-1)

### **Medizinische Versorgung – FTZ Göllersdorf**

**Absehbare Unterversorgung** Anlässlich ihres Sprechtags Anfang April 2022 erfuhr die VA, dass die Stelle der Stellvertretung des ärztlichen Leiters gestrichen wurde. Im Hinblick darauf, dass die Sonderanstalt 13 Ausbildungsplätze für Ärztinnen und Ärzte hat und insoweit größer als das AKH ist, war diese Maßnahme nicht erklärbar.

Zwar erfuhr die VA, dass das BMJ beim BMKÖS eine Planstelle angemeldet hat. Allerdings zähle zu den Aufgaben der Stellvertretung des ärztlichen Leiters im FTZ Göllersdorf, auch in der JA Wien-Josefstadt (der Außenstelle der JA Göllersdorf) Dienst zu verrichten. Da die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter im Fall einer Abwesenheit des ärztlichen Leiters aber im FTZ Göllersdorf anwesend sein soll, erscheint dies nicht umsetzbar (s. dazu PB 2022, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 171 f.).

Nach einer Reihe von Verhandlungen fand Anfang Dezember 2024 ein letzter Abstimmungstermin zwischen dem BMJ und dem BMKÖS zur Ausarbeitung einer Richtlinie für den Abschluss von Sonderverträgen für den ärztlichen Dienst im Bereich des Strafvollzugs statt. Die Richtlinie trat mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Sie ist auf sämtliche Ärztinnen und Ärzte (Humanmedizin und Zahnmedizin) im Bereich des BMJ anzuwenden, die auf einem für Ärztinnen bzw. Ärzte vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden, deren Zuordnung von dem auch für die Bewertung von Arbeitsplätzen zuständigen BMKÖS genehmigt wurde. Damit kann es auch zur Ausschreibung der Funktion der stellvertretenden ärztlichen Leitung des FTZ in Göllersdorf kommen.

**BMJ reagiert**

Einzelfall: 2024-0.088.106 (VA/BD-J/B-1)

### **Laufende Adaptierungen – Pavillon 20 Klinik Hietzing**

Am letzten Tag des Jahres 2024 suizidierte sich um die Mittagszeit ein Patient im Pavillon 20. Er strangulierte sich im Nassraum. Der Suizid war nicht vorhersehbar. Noch kurz zuvor hatte man mit dem Patienten Kontakt.

**Tragischer Todesfall**

Der Todesfall löste bei den Behandlerinnen und Behandlern sowie Betreuerinnen und Betreuern Bestürzung und Betroffenheit aus. Er verdeutlichte, dass es (weitere) Sicherheitsmängel in den Nassräumen gibt. So sind die hängend montierten Nirosta-WCs nicht stabil genug in der Wand verankert. Auch kann man durch heftiges Rütteln den Duschkopf von der Wand soweit lösen, dass sich ein Spalt bildet, in dem sich eine Schlinge anbringen lässt, wie der gegenständliche Vorfall zeigte. Hinzu kommt, dass es allein im Nassraum drei Notfallschalter gibt, die nicht zerstörungssicher sind.

Der Vorfall zeigte zudem den Bedarf auf, zumindest auch ein Akutzimmer in der Nasszelle mithilfe von Video zu überwachen. Die Leitung der Station wandte sich an die VA und ersuchte um Unterstützung, um die Bilderfassung menschenrechtskonform umzusetzen. Die VA verwies die Ärzteschaft und den Pflegedienst an jene technische Firma, die die Monitorüberwachung im Spital betreut. Sollte diese keine zufriedenstellende Lösung anbieten, so verwies die VA den Leiter der Abteilung an das BMJ.

**Nasszelle als Risikobereich**

Einzelfall: 2025-0.091.819 (VA/BD-J/B-1)

### **Forensik vor dem Neubau – Christian-Doppler-Klinik**

Der hohe Belagsdruck im Maßnahmenvollzug macht auch vor der Christian-Doppler-Klinik in Sbg nicht Halt. Ende Mai 2025 waren dort 15 Patientinnen und Patienten untergebracht.

**Räumliche Enge** Zwar erleichtert es die kleine Station den Ärztinnen und Ärzten sowie dem Pflegepersonal, die Untergebrachten zu beobachten, Genesungsfortschritte zu verzeichnen oder sich abzeichnende Krisen frühzeitig zu erkennen. Für die Patientinnen und Patienten gibt es aber wenig Privatsphäre und keinen Rückzugsbereich.

Besonders betroffen sind Frauen. So klagte etwa eine Patientin, dass sie zu dritt in einem Zweibettzimmer untergebracht sind. Tatsächlich zeigte sich bei der Besichtigung des Raums, dass es nahezu keine Bewegungsmöglichkeit zwischen den aufgestellten Betten gibt. Das Zimmer grenzt zudem mit einer Zwischentür an den einzigen Aufenthaltsraum. Auch wenn dieser in der Nacht nicht benutzt werden darf, so stört doch das dort laufende Fernsehgerät die Unterhaltung abends bzw. bis zur Zeit der Bettruhe.

**Garten als Erholungsbereich** Immer wieder kommt es auch zu unangenehmen Begegnungen zwischen Frauen und Männern am Gang, die sich im Pavillon den Aufenthaltsbereich teilen müssen. Einziger Lichtblick ist der Garten, der von den Patientinnen und Patienten jederzeit frei begangen werden kann und gut angenommen wird.

Einen Garten soll auch der Neubau erhalten, der Ende Juni bzw. Anfang Juli 2025 in Angriff genommen werden soll. Die Fertigstellung ist für Ende 2026 geplant. Die Station wird hinter der Jugendpsychiatrie angesiedelt werden. Statt 15 soll es künftig 22 Betten geben. An dem Konzept, neben vorläufig Untergebrachten lediglich klassifizierte Patientinnen und Patienten gem. § 21 Abs. 1 StGB aufzunehmen, wird festgehalten.

**Direkter Sichtkontakt bei Harnabgabe** Zur Verbesserung der Situation bis dorthin empfahl die VA, im WC, in dem Patientinnen und Patienten ihre Urinprobe ablegen müssen, einen Spiegel anzubringen, um direkten Sichtkontakt bei den Harnabgaben zu vermeiden.

Einzelfall: 2025-0.396.256 (VA/BD-J/B-1)

### **Fehlende Besuchsräume – LKH Graz Süd**

**Keine Privatsphäre** Beim Sprechtag im September 2025 klagte eine Patientin, sie werde seit zwei Jahren im Spital angehalten. Sie sei inzwischen symptomfrei, ihre Gefährlichkeit soweit abgebaut, dass sie demnächst in eine Nachsorgeeinrichtung verlegt werde. Obwohl sie seit zwei Jahren einen Partner habe, sei ein Langzeitbesuch im Krankenhaus nicht möglich. Auch gäbe es keinen Raum, in dem man sich mit Kindern treffen könne. Begegnungen seien nur im Freien oder in einem Gemeinschaftsraum möglich, in dem der Kaffeeautomat stehe.

Die ärztliche Leitung bestätigte, dass es an adäquaten Besuchsräumlichkeiten mangelt. Die Anregung, Besuchsräumlichkeiten kindergerecht auszustatten, werde aufgegriffen und soll bei der Einrichtung der Räume im Neubau berücksichtigt werden. Langzeitbesuchsräumlichkeiten gäbe es im Spital nicht. Den nachvollziehbaren Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten wird, so es ihr Gesundheitszustand erlaubt, durch Gewährung eines Ausgangs Rechnung getragen.

**Verbesserung  
zugesagt**

Einzelfall: 2025-0.753.389 (VA/BD-J/B-1)

### **Kooperation mit Nachsorgeeinrichtungen – FTZ Asten**

Mit dem Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 wurde eine Bestimmung in die StPO eingefügt, die als „Verfahren beim vorläufigen Absehen vom Vollzug der Unterbringung“ übertitelt ist. Demnach hat das Gericht den Leiter des FTZ, in dem der Betroffene vorläufig untergebracht ist, zu beauftragen, das Vorliegen der Voraussetzungen für ein vorläufiges Absehen von der Unterbringung – gegebenenfalls unter Ausrichtung einer Sozialnetzkonferenz – zu erheben. Dieser hat darüber zu berichten, ob ein vorläufiges Absehen vom Vollzug der Unterbringung befürwortet werden kann, und hat spätestens in der Hauptverhandlung einen Plan für die Anwendung alternativer Maßnahmen vorzulegen.

Das Gesetz lässt offen, wer diesen Plan zu entwerfen hat. In der Praxis wird der Plan zum Teil von Nachsorgeeinrichtungen konzipiert, zum Teil vom Gericht selbst erarbeitet. Im FTZ Asten wird seine Erstellung als die Aufgabe der Einrichtung gesehen. Unmittelbar nach Aufnahme der Patientin bzw. des Patienten wird ein Zugangsteam gebildet. Geklärt wird, welche Medikamente die Patientin bzw. der Patient benötigt. Dann wird ein Szenario aufgesetzt, welche Nachsorgeeinrichtung für sie bzw. ihn in Betracht kommt. Das FTZ Asten sucht einen geeigneten Platz. Es wird von sich aus proaktiv tätig, tritt nach einer Platzzusage mit dem Gericht in Kontakt und unterbreitet diesem beschlussfertig einen Plan.

**Unterschiedliche  
Praxis**

Wie der Pflegekoordinator schilderte, kann das Ablaufprozedere manchmal sehr stressig sein. So hatte man einen Patienten, für den am Tag der Hauptverhandlung ein Platz beim Grünen Kreis organisiert und erst kurz vor Beginn der Verhandlung mit dem Gericht Kontakt aufgenommen werden konnte.

Die VA begrüßt diese Bemühungen im Sinne der Minimierung des Eingriffs in das Grundrecht auf persönliche Freiheit. Dessen ungeachtet ist eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert.

**Best Practice**

Einzelfall: 2025-0.433.319 (VA/BD-J/B-1)

## 3.14 Landesverteidigung

### Einleitung

**Kritikpunkte** Im Berichtsjahr 2025 langten im Bereich der Landesverteidigung 31 Beschwerden bei der VA ein. Kritisiert wurden u.a. Verzögerungen bei der Neuberechnung des Besoldungsdienstalters, der Umgang bei der Stellung und beim Antritt des Grundwehrdienstes und als zu niedrig befundene Arbeitsplatzstufungen.

### 3.14.1 Grobe Fehleinschätzung bei Antritt des Grundwehrdienstes – ÖBH

**Gesundheitliche Probleme** Der Rechtsanwalt eines im Jahr 2018 als tauglich eingestuften Grundwehrdieners wandte sich an die VA. Bei seinem Mandanten hatten sich in den Jahren nach der Stellung gravierende neurologische und sonstige Erkrankungen entwickelt. Im Juli 2023 erhielt dieser einen Einberufungsbefehl und fand sich trotz seines erheblich beeinträchtigten Gesundheitszustands weisungsgemäß in der Maria-Theresien-Kaserne ein. Der Mandant unterließ es, bereits vor Erhalt des Einberufungsbefehls auf seine mittlerweile eingetretene Untauglichkeit hinzuweisen. Er ging davon aus, im Rahmen des Dienstantritts gehört zu werden. Um seine Dienstuntauglichkeit nachzuweisen, führte er aktuelle medizinische Befunde mit, die er vorlegen wollte. Er wurde jedoch nicht angehört und die Annahme der Befunde wurde verweigert.

Bei der allgemeinen Dienstantrittsuntersuchung wurden ein extrem erhöhter Blutdruck sowie ein stark erhöhter Puls festgestellt. Obwohl der Grundwehrdiener wiederholt auf sein Unwohlsein hinwies und trotz der bei der Untersuchung erkennbaren medizinischen Auffälligkeiten, wurde er zum Dienstantritt in die Kaserne Penzing überstellt. Auch dort erklärte er nochmals mehrfach, nicht dienstfähig zu sein.

Nach Angaben des Rechtsanwalts hätten dem Militärkommando Wien sowohl der schlechte Allgemeinzustand als auch die augenscheinlich neurologischen Auffälligkeiten seines Mandanten unmittelbar auffallen müssen. Dass es dennoch zu einer Überstellung in die zugewiesene Kaserne gekommen war, sei für ihn unerklärlich.

In weiterer Folge erlitt der Grundwehrdiener in der Kaserne Penzing einen psychischen Schock und setzte sich gegen einen Bediensteten des Österreichischen Bundesheers (ÖBH) zur Wehr, der – mutmaßlich infolge einer Fehleinschätzung der neurologischen Auffälligkeiten – nicht adäquat reagierte. Der Grundwehrdiener wurde daraufhin zu Boden gedrückt und festgehalten, während man Beamte der Einsatzgruppe WEGA verständigte.

**42 Grad Fieber übersehen** Erst nachdem bei dem Grundwehrdiener Fieber gemessen, eine Körpertemperatur von 42 Grad und eine Mikrozirkulationsstörung festgestellt wurden,

reagierte man endlich und überstellte ihn in das Klinikum Hietzing. Dort wurden zahlreiche Erkrankungen festgestellt, die seine Untauglichkeit eindeutig belegten. Das im Zusammenhang mit dem Vorfall in der Kaserne Penzing gegen ihn eingeleitete Strafverfahren wegen Körperverletzung wurde aufgrund seiner Unzurechnungsfähigkeit eingestellt.

Die Mutter des Grundwehrdieners zeigte sich über den Umstand, dass ihr Sohn bei Dienstantritt nicht angehört worden war, zutiefst bestürzt und beschwerte sich schriftlich beim BMLV über den Umgang mit ihrem augenscheinlich erkrankten Sohn. Auf das Schreiben habe das BMLV nie reagiert.

**Mutter schockiert**

Gegenüber der VA erklärte das BMLV nur, das Schreiben der Mutter des Grundwehrdieners sei nie eingelangt. Zudem schilderte das BMLV allgemein die im ÖBH vorgesehene Vorgehensweise für den Fall, dass nach Erlassung eines Einberufungsbefehls der Bedarf einer „neuerlichen Stellung“ besteht.

Die VA hielt dazu fest, dass diese Vorgehensweise zwar grundsätzlich wünschenswert erscheine. Die Beschwerde richte sich jedoch gegen eine erhebliche Fehleinschätzung der konkreten Situation bei Dienstantritt. Zudem ersuchte die VA, bezüglich des Schreibens der Mutter nochmals nachzuforschen.

Das BMLV entgegnete, dass der Grundwehrdiener weder vor Dienstantritt um eine „neuerliche Stellung“ ersucht noch im Vorfeld Befunde vorgelegt habe, die Anhaltspunkte für eine geänderte Eignung zum Wehrdienst geboten hätten. Der bei der Einstellungsuntersuchung festgestellte hohe Blutdruck, der hohe Puls sowie die Angabe, sich nicht wohl zu fühlen und daher den Grundwehrdienst nicht antreten zu können, seien vom diensthabenden Militärarzt wahrgenommen worden. Eine Dienstunfähigkeit habe dieser jedoch nicht feststellen können. Mangels vorgelegter Befunde hätten sich für den Militärarzt keine weiteren Indizien ergeben, die gegen eine Dienstfähigkeit gesprochen hätten. Nach dem körperlichen Zwischenfall mit dem Bediensteten des ÖBH sei der Grundwehrdiener ohnehin erneut untersucht und anschließend „umgehend“ in das Klinikum Hietzing überstellt worden. Dort sei er behandelt, in weiterer Folge vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen und schließlich im Rahmen einer „neuerlichen Stellung in Abwesenheit“ für untauglich befunden worden. Auch nach erneuter Suche habe das BMLV das Schreiben der Mutter nicht auffinden können.

**Rechtfertigung  
des BMLV**

Die VA gesteht ein, dass der Grundwehrdiener Befunde über Krankheiten, die sich nach seiner Stellung entwickelt haben, rechtzeitig vor der Einberufung hätte vorlegen müssen, um eine neuerliche Stellung zu erwirken. Tatsache ist jedoch, dass es dem Grundwehrdiener bei seinem Dienstantritt nachweislich nicht gut ging und dies übersehen wurde. Dass das Schreiben der Mutter nach Darstellung des BMLV nicht eingelangt sein soll, erklärt für die VA nicht, weshalb die Mutter nicht spätestens nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA kontaktiert worden war. Den Angaben des Rechtsanwalts zufolge ging es

**Keine Entschuldigung**

der Mutter des Betroffenen ausdrücklich nicht um finanzielle Ansprüche, sondern um eine menschliche Entschuldigung für die Fehleinschätzung und die unprofessionelle Reaktion bei Dienstantritt.

**Keine Übernahme  
der Verantwortung**

Aus den Stellungnahmen des BMLV ergab sich für die VA, dass das BMLV vehement die Auffassung vertritt, dass dem ÖBH kein Fehler unterlaufen sei. Vor dem Hintergrund der nachweislich festgestellten Erkrankungen des Grundwehrdieners, des gemessenen hohen Fiebers bei Dienstantritt, der in der Folge erforderlich gewesenen stationären Behandlung sowie der nachfolgenden Untauglichkeitserklärung konnte die VA die Haltung des BMLV nicht nachvollziehen. Dass das BMLV offenbar bis zuletzt eine mögliche Fehlbeurteilung durch den diensthabenden Militärarzt bei Dienstantritt nicht einmal in Betracht zog und sich bei dem Grundwehrdiener nicht entschuldigte, widerspricht den Grundsätzen einer guten Verwaltung und verantwortungsvollen Fehlerkultur.

Die VA ersuchte das BMLV, den Fall erneut mit dem Militärkommando Wien bzw. dem diensthabenden Militärarzt zu erörtern und der betroffenen Familie in der Folge eine ausdrückliche Entschuldigung auszusprechen.

Einzelfall: 2024-0.542.754 (VA/BD-LV/B-1)

### **3.14.2 Neufestsetzungen des Besoldungsdienstalters – BMLV**

Bei der Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters und der Übermittlung der entsprechenden Daten an das Pensionsservice der BVAEB kam es im Bereich des BMLV zu Verzögerungen.

**Verbesserung  
um 405 Tage**

Im März 2024 berechnete das BMLV mit Bescheid das Besoldungsdienstalter eines Beamten im Ruhestand neu und stellte fest, dass sein Anspruch auf die dem Besoldungsdienstalter entsprechenden Bezüge nicht verjährt war. Gegenüber dem ursprünglichen Vorrückungstichtag ergab sich eine Verbesserung um 405 Tage. Im Bescheid wies das BMLV darauf hin, dass eine allfällige Nachzahlung erfolgt, sobald der Bescheid rechtskräftig sei und die technischen Voraussetzungen vorlägen; eine gesonderte Geltendmachung sei nicht erforderlich.

**Keine Nachzahlung,  
keine Auskunft**

Der Beamte wandte sich an die VA, weil er ein Jahr nach Erlassung des Bescheids noch immer keine Nachzahlung erhalten hatte. Seine schriftliche Nachfrage beim BMLV im März 2025 blieb unbeantwortet. Die VA ersuchte das BMLV um Stellungnahme, warum eine Rückmeldung unterblieben war, sowie um Mitteilung, wann mit der Auszahlung zu rechnen sei.

**Komplexe  
Berechnungen**

Das BMLV führte aus, dass infolge der mit BGBl. I Nr. 137/2023 geänderten Berechnungsregeln für den Vergleichstichtag rund 16.000 Verfahren nach neuer Rechtslage weiterzuführen oder neu durchzuführen seien. Zur Bewäl-

tigung dieses außergewöhnlichen Arbeitsanfalls war ein Projekt eingerichtet worden, das im Jänner 2025 seine Tätigkeit aufgenommen habe. Erst zu Beginn des Jahres 2025 habe man mit der besoldungsmäßigen Aufrollung, zunächst der automatisiert bearbeitbarer Fälle, beginnen können. Gleichzeitig sollten Personen mit bereits vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen nach früherer Rechtslage möglichst rasch Klarheit über das nach aktueller Rechtslage maßgebliche Besoldungsdienstalter erhalten. Aus diesem Grund erließ das BMLV auch im gegenständlichen Fall bereits im März 2024 einen Bescheid, obwohl eine sofortige besoldungsmäßige Umsetzung technisch noch nicht möglich gewesen war. Erschwerend kam hinzu, dass es sich im Fall des Beamten um ein Antragsverfahren gem. § 169f Abs. 3 GehG mit einer Rückrechnung bis ins Jahr 2009 handelte. Solche Fälle seien besoldungsmäßig besonders komplex, müssten händisch gebucht werden und bedürften zudem der Freigabe durch das BKA. Da sich der Beamte seit 2018 im Ruhestand befand und besoldungsmäßig an das Pensionservice der BVAEB übergeben worden war, könne eine Nachzahlung nicht unmittelbar durch das BMLV erfolgen. Vielmehr müssten die erforderlichen besoldungsrechtlichen Änderungen seit 2009 zunächst „fiktiv“ im System des BMLV nachgebucht und anschließend in Form von Detaildatensätzen an das Pensionservice der BVAEB zur tatsächlichen Buchung und Anweisung übermittelt werden.

Zur unbeantworteten Nachfrage des Beamten teilte das BMLV mit, dass dessen E-Mail im März 2025 zwar eingelangt war, aufgrund von Sicherheitsvorkehrungen des Mailsystems jedoch wesentliche Teile des Inhalts gelöscht worden waren, sodass dieser großteils nicht mehr erkennbar gewesen sei. Weshalb dennoch keine Rückfrage oder Antwort an den Beamten erfolgt war, könne nicht mehr festgestellt werden.

Offen bleibt, ob die beabsichtigte Neuregelung eine neuerliche Abänderung bereits ergangener Bescheide sowie bereits ausbezahlter Nachzahlungen erforderlich machen wird. Das BMLV entspreche einer Anregung des BKA und ermittle derzeit die erforderlichen Grundlagen für die Vollziehung von Nachzahlungen aus bereits erfolgten Neufestsetzungen. Diese übermittle das BMLV zeitnah dem Pensionservice der BVAEB. Die konkrete Umsetzung der Nachzahlung sowie allfällige Folgemaßnahmen infolge geänderter Ruhegenussbemessungsgrundlagen oblägen sodann dem Pensionservice der BVAEB.

Die VA konnte kein Bedauern des BMLV darüber erkennen, dass die Nachfrage des Beamten unbeantwortet geblieben war. Der Hinweis auf die Löschung von Teilen der E-Mail durch das Sicherheitssystem erklärt nicht, weshalb das BMLV nicht beim Beamten rückgefragt hatte, zumal die Löschung der Sphäre des BMLV zuzurechnen war. Die VA forderte das BMLV auf, derartige Fälle künftig zu vermeiden. Wie auch in anderen Beschwerdefällen forderte die VA zudem dazu auf, Anspruchsberechtigte auf Nachfrage über den Stand des Auszahlungsverfahrens zu informieren.

**Keine Rückfrage  
bezüglich der  
gelöschten Teile**

Um weitere Verzögerungen zu vermeiden, ersuchte die VA das BMLV, die Vollzugsgrundlagen nach Abschluss der Ermittlungen ehestmöglich an das Pensionservice der BVAEB weiterzuleiten.

Einzelfälle: 2025-0.232.533, 2025-0.844.413, 2025-0.825.485 (alle VA/BD-LV/B-1)

## 3.15 Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

### Einleitung

Im Berichtsjahr 2025 fielen im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft 234 Geschäftsfälle an. Ein großer Teil der Eingaben (99) betraf wasserrechtliche Angelegenheiten sowie die Vollziehung des Forstgesetzes (20).

234 Geschäftsfälle

Im Bereich Umwelt gingen insgesamt 109 Beschwerden ein. Die mit Abstand größte Zahl der Eingaben betraf den Klimabonus, gefolgt von Beschwerden zu Fördermaßnahmen nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG). Innerhalb des UFG entfiel ein erheblicher Teil der Beschwerden auf Maßnahmen der Sanierungsoffensive, die sich aus den beiden Fördersparten „Sanierungsbonus“ und „Raus aus Öl und Gas“ zusammensetzt. Darüber hinaus wurden Beschwerden zur Förderaktion „Sauber Heizen für Alle“ sowie zum „Reparaturbonus“ eingebracht. Wiederholt langten zudem Eingaben zu Deponien und Abfallbehandlungsanlagen bzw. zu Beseitigungsaufträgen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) ein.

Insgesamt wurden 39 Beschwerden zum Klimabonus, 15 Beschwerden zum UFG (10 zur Sanierungsoffensive und 5 zu „Sauber Heizen für Alle“) sowie sechs Beschwerden zum AWG verzeichnet. Darüber hinaus entfiel eine beträchtliche Zahl weiterer Eingaben auf unterschiedlichste Themenbereiche, die nicht den genannten Kategorien zuzuordnen sind und die Vielfalt der umweltbezogenen Anliegen widerspiegeln. Insgesamt waren sechs Beschwerden berechtigt, davon fünf im Zusammenhang mit dem Klimabonus und eine hinsichtlich der Gefährdung eines Naturdenkmals.

### 3.15.1 Wasserrecht

Im Vergleich zum Vorjahr war ein deutlicher Anstieg der Vorbringen im Bereich des Wasserrechts zu verzeichnen. Diese betrafen z.B. die Festlegung von Wasserschutzgebieten oder Instandhaltungsmaßnahmen an Uferverbauungen. Weiters wurden Beschwerden im Zusammenhang mit fehlenden bzw. konsensabweichend ausgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen und über Auseinandersetzungen in Wassergenossenschaften eingebracht. Verfahrensrechtlich lag ein Schwerpunkt auf Fragen der Parteistellung und der Rechtswirksamkeit von Bescheiden. Wie auch in den Vorjahren wurde zudem vielfach Kritik an überlangen Verfahren geäußert.

Merklicher  
Beschwerdeanstieg

## **Verzögerte Feststellung des Erlöschens eines Wasserrechts – LH der Stmk**

**Kanalstrang  
nicht errichtet**

Ein Ehepaar brachte vor, dass die Stadtgemeinde Murau bei der Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage von der wasserrechtlichen Bewilligung abgewichen sei, weil sie aus unerklärlichen Gründen einen Leitungsstrang nicht errichtete. Die Betroffenen hätten daher keine Anschlussmöglichkeit. Die VA stellte fest, dass der LH der Stmk der Stadtgemeinde Murau mit Bescheid von Mai 2018 die wasserrechtliche Bewilligung für die Abwasserbeseitigungsanlage erteilte und dafür eine Bauvollendungsfrist bis zum 31. Dezember 2022 setzte.

**Verlängerung der  
Bauvollendungsfrist**

Mit Bescheid von März 2022 stellte die Wasserrechtsbehörde im Rahmen eines Teilüberprüfungsverfahrens die Übereinstimmung des beantragten Teils der Anlage mit der wasserrechtlichen Bewilligung fest. Für die Errichtung des Anlagenteils, der den gegenständlichen Leitungsstrang umfasste, verlängerte die Behörde die Bauvollendungsfrist zunächst bis 31. Dezember 2023 und in der Folge bis 31. Dezember 2024.

**Behörde mit  
Bescheiderlassung  
säumig**

Da diese Fristen nicht eingehalten wurden, stellte die Wasserrechtsbehörde im Zuge des Prüfverfahrens der VA mit Bescheid von Juli 2025 gem. § 27 Abs. 1 lit. f und Abs. 6 WRG fest, dass das der Stadtgemeinde Murau mit Bescheid von Mai 2018 erteilte Wasserbenutzungsrecht für den Leitungsstrang als erloschen anzusehen sei. Dass diese Entscheidung erst rund sieben Monate nach Ablauf der mehrfach verlängerten Bauvollendungsfrist erging, war von der VA zu beanstanden. Die Frage, ob die Stadtgemeinde Murau auf einer anderen Rechtsgrundlage verpflichtet gewesen wäre, den genehmigten Leitungsstrang zu errichten, war im Wasserrechtsverfahren nicht zu erörtern.

Einzelfall: 2025-0.153.779 (VA/BD-LF/C-1)

## **Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechts seit zehn Jahren ausständig – BH Kirchdorf an der Krems**

Ein Mann beanstandete bei der VA, dass die BH Kirchdorf an der Krems seit Jahren nicht über die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechts für eine benachbarte Wasserkraftanlage entscheide. Diese entspreche nicht mehr dem Stand der Technik und verursache störenden Lärm.

**Anlage 1985 für  
30 Jahre bewilligt**

Die VA stellte fest, dass der LH von OÖ mit Bescheid vom Juli 1985 dem seinerzeitigen Bewilligungswerber die wasserrechtliche Bewilligung zum Neubau der Anlage befristet auf 30 Jahre erteilt hatte. Weiters wurde mit Bescheid von November 1989 die wesentliche Übereinstimmung der ausgeführten Anlage mit der erteilten wasserrechtlichen Bewilligung festgestellt (Kollaudierung). Im Zuge einer Novellierung des WRG ging die Zuständigkeit auf die BH Kirchdorf an der Krems über.

Der Betreiber ersuchte im Dezember 2014 rechtzeitig um die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechts an. Gemäß § 21 Abs. 3 WRG hat der Berechtigte bei rechtzeitiger Antragstellung Anspruch auf Wiederverleihung des Rechts, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Stands der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Wiederverleihungsansuchen gehemmt.

**2014 Wiederverleihung des Wasserrechts beantragt**

Fest stand bereits bei Einbringung des Wiederverleihungsansuchens, dass die Wasserkraftanlage nicht mehr dem Stand der Technik entsprach. Das Verfahren zur Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechts ist seit Dezember 2014 anhängig. Als Begründung für die Verfahrensdauer führte die Behörde aus, dass der Antragsteller mehrfach auch unter Fristsetzung aufgefordert worden sei, entsprechende Projektunterlagen vorzulegen. Diesen Aufforderungen sei er jedoch nicht bzw. nur unzureichend nachgekommen.

**Anlage entspricht nicht dem Stand der Technik**

Nachdem die Behörde im Jahr 2024 androhte, das Wiederverleihungsansuchen zurückzuweisen, legte der Betreiber erneut Unterlagen vor, zu denen im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens Stellungnahmen von Sachverständigen erforderlich wurden. Diese lagen zum Redaktionsschluss für diesen Bericht immer noch nicht vor.

Die VA gestand zu, dass sich die behördlichen Ermittlungen umfangreich und arbeitsintensiv gestalteten. Die von der Behörde angeführten Gründe vermochten die außerordentlich lange Verfahrensdauer von über zehn Jahren allerdings nicht zu rechtfertigen. Nicht nachvollziehbar war dabei insbesondere, weshalb die Behörde nicht viel eher androhte, das Wiederverleihungsansuchen zurückzuweisen, um dann allenfalls erforderliche weitere Maßnahmen (wasserpolizeilicher Beseitigungsauftrag) setzen zu können. Die VA legte der Behörde nahe, das Verfahren möglichst rasch fortzuführen und abzuschließen.

**Bescheid seit mehr als 10 Jahren ausständig**

Einzelfall: 2025-0.411.128 (VA/BD-LF/C-1)

### **Säumnis in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren – BH Oberwart**

Ein Mann beschwerte sich bei der VA, weil sich die Entscheidung über seinen Antrag von Juni 2024 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage verzögerte. Die Erhebungen der VA ergaben, dass die BH Oberwart im Juli 2024 sämtliche Einreichunterlagen dem wasserfachlichen Sachverständigendienst zur Prüfung und gutachterlichen Stellungnahme sowie dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan vorlegte.

**Antrag betreffend Abwasserreinigungsanlage**

Mit Schreiben von August 2024 informierte das wasserwirtschaftliche Planungsorgan die Wasserrechtbehörde, dass das Einreichprojekt im Wider-

**Sachverständige am Zug**

spruch zum Einbringungsverbot von Schadstoffen gemäß der Anlage 2 der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser stehe. Daher seien die Einreichunterlagen abzuändern. Darüber verständigte die BH Oberwart den Antragsteller im September 2024. Im Dezember 2024 legte er überarbeitete Unterlagen vor. Diese leitete die Behörde an den wasserfachlichen Amtssachverständigen zur Vorbegutachtung weiter.

**Gutachten verzögert sich**

Trotz mehrerer Urgenzen der BH Oberwart zwischen März 2025 und August 2025 wurde die Vorbegutachtung nicht zeitnah abgeschlossen. Dazu kam ein Wechsel des mit dem Akt betrauten Amtssachverständigen und es wurde eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein als erforderlich angesehen.

**Behörde säumig**

Das Verfahren war zum Redaktionsschluss für diesen Bericht seit rund einhalb Jahren anhängig. Die BH Oberwart überschritt somit die in § 73 Abs. 1 AVG normierte höchstzulässige Entscheidungsfrist von sechs Monaten deutlich. Die Gründe dafür waren im überwiegenden Maß der Wasserrechtsbehörde anzulasten und die Beschwerde über die lange Verfahrensdauer daher berechtigt. Die VA ersuchte die BH Oberwart um zügigen Verfahrensabschluss.

Einzelfall: 2025-0.637.136 (VA/BD-LF/C-1)

### **Säumnis bei der Überprüfung einer Mistlagerstätte – BH Wolfsberg**

Eine Frau wandte sich an die VA, weil die BH Wolfsberg eine Eingabe von März 2023 rund zwei Jahre lang nicht bearbeitet habe. Dabei ging es um eine benachbarte Festmistlagerstätte, die sanierungsbedürftig sei und aus der Gülle austrete.

**Vorbringen 2 Jahre lang unbehandelt**

Im Zuge des Prüfverfahrens der VA räumte die Wasserrechtsbehörde ein, dass das Vorbringen aufgrund der angespannten Personalsituation versehentlich nicht dokumentiert und geprüft worden war, was die VA beanstandete.

**Behörde überprüfte Anlage**

Aus Anlass des Einschreitens der VA führte die BH Wolfsberg einen Ortsaugenschein durch, zu dem die Baubehörde und ein landwirtschaftlicher Amtssachverständiger beigezogen wurden. Dabei wurden kein Gülleaustritt oder Hinweise auf einen erhöhten Stickstoffeintrag auf angrenzenden Flächen wahrgenommen. Die Behörde stellte aber fest, dass die Mistlagerstätte sanierungsbedürftig war. Sie verfügte die Entfernung des verbliebenen Festmists und stellte weitere Schritte zur zeitnahen Sanierung der Mistlagerstätte sowie nachfolgende Überprüfungen in Aussicht. Weitere Veranlassungen der VA waren daher nicht erforderlich.

Einzelfall: 2025-0.315.702 (VA/BD-LF/C-1)

## **Verzögerungen bei der Gewährung der Akteneinsicht – BH St. Pölten**

Ein Tierhalter wandte sich an die VA, da die BH St. Pölten ihm in einem Verwaltungsstrafverfahren wegen einer allfälligen Übertretung des WRG die von ihm mehrfach, zuletzt Mitte Juli 2024, begehrte Akteneinsicht nicht ermöglichen konnte. Die Prüfung der Beschwerde ergab, dass die Behörde die Akteneinsicht zwar vorbereitete, dass die vorgesehene Übermittlung von Aktenkopien aufgrund eines krankheitsbedingten, andauernden Ausfalls des zuständigen Sachbearbeiters aber unterblieb.

**Krankheitsbedingte  
Verzögerungen**

Die VA hielt fest, dass kurzfristige Verzögerungen bei der Aktenbearbeitung aufgrund eines plötzlichen Ausfalls eines Mitarbeiters grundsätzlich durchaus nachvollziehbar und vertretbar sein können. Der Umstand, dass die Übermittlung der Aktenkopien im vorliegenden Fall letztlich rund acht Monate lang nicht erfolgte, war jedoch unverständlich und zu beanstanden. Da die BH St. Pölten die Akteneinsicht schließlich gewährte, waren keine weiteren Veranlassungen der VA erforderlich.

**Akteneinsicht erst  
nach 8 Monaten**

Einzelfall: 2025-0.016.761 (VA/BD-LF/C-1)

### **3.15.2 Forstrecht**

#### **Anträge auf Agrarförderungen nur mit ID Austria**

Betroffene kritisierten bei der VA, dass Anträge von Landwirtinnen und Landwirten auf Förderungen im Rahmen der Digitalen Förderplattform der AMA die Verwendung einer ID Austria voraussetzen. Es sei unverständlich, warum hier ein technisches Gerät (Smartphone mit Fingerabdrucksensor bzw. Gesichtserkennung oder FIDO-Sicherheitsschlüssel) vorhanden sein und der Aufwand für die Erlangung einer ID Austria getrieben werden muss.

**Kritik an Aufwand**

Die VA ersuchte das BMLUK um Stellungnahme, welche Möglichkeiten der Antragstellung auf Agrarförderungen ohne Verwendung eines technischen Gerätes und einer ID Austria bestehen bzw. allenfalls vorgesehen werden.

Das BMLUK führte aus, dass es sich bei der Digitalen Förderplattform um ein neues Abwicklungssystem der AMA handle. In diesem System sei der gesamte Förderprozess von der Antragstellung über die Bewilligung bis zur Prüfung der Zahlungsanträge und der Auszahlung der Mittel in einer einzigen Anwendung gebündelt. Dieser Ansatz sei anstelle der bislang üblichen dezentralen Bearbeitung durch die teilweise in den Bundesländern angesiedelten bewilligenden Stellen gewählt worden, damit sämtliche Unterlagen eines Förderfalls für alle mit der Förderabwicklung betrauten Stellen zugänglich sind.

**BMLUK verweist auf Datensicherheit**

Zudem sei es im Hinblick auf Datensicherheitsvorgaben im Zusammenhang mit Auszahlungen von Unionsmitteln unerlässlich, dass alle beteiligten Personen eindeutig identifiziert werden. Diese Identifikation müsse mit der laut E-GovG vorgesehenen elektronischen Signatur erfolgen. Das Recht auf Wahlfreiheit der Kommunikationsart mit den Behörden bestehe dabei gem. § 1a E-GovG nur für Personen, nicht jedoch für Unternehmen. Für das Vorliegen der Unternehmereigenschaft reichten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus.

**Begrüßenswerte Erleichterungen für kleinere Betriebe**

Wegen der vermehrt auftretenden Kritik an der fehlenden Alternative für die Antragstellung erwäge das BMLUK jedoch, für kleinere landwirtschaftliche Betriebe Erleichterungen zu schaffen, damit diese mittels Vollmacht an die Landwirtschaftskammer einen Antrag ohne ID Austria stellen können.

Einzelfall: 2025-0.260.775 (VA/BD-LF/C-1)

### **Zögerliche Bearbeitung eines Antrags auf Verleihung der Qualifikationsbezeichnung „Ingenieur“**

**Auf Dringlichkeit verwiesen**

Ein Mann wandte sich an die VA und gab an, er habe beim BMLUK im Jänner 2025 einen Antrag auf Verleihung der Qualifikationsbezeichnung „Ingenieur“ eingebracht und entsprechende Unterlagen vorgelegt. Nach einigen Wochen habe die zuständige Sachbearbeiterin telefonisch bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind. Da der Antragsteller die Dringlichkeit erläuterte, habe sie eine rasche Bearbeitung in Aussicht gestellt. Bis Ende April 2025 sei dann aber unverständlicherweise keine Rückmeldung der Behörde mehr erfolgt.

**Unterlagen erst nach mehr als 3 Monaten angefordert**

In einer Stellungnahme an die VA bestritt das BMLUK, dass die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt wurde. Vielmehr wurde auf einen diesbezüglichen Verbesserungsauftrag von Mai 2025 verwiesen. Dass dieser erst nach mehr als drei Monaten und nach Befassung des BMLUK durch die VA erfolgte, war zu beanstanden.

Einzelfall: 2025-0.312.505 (VA/BD-LF/C-1)

### **Säumnis in einem Rodungsbewilligungsverfahren – BH Amstetten**

**Rodungsbewilligung beantragt**

Ein Waldbesitzer beantragte bei der BH Amstetten im September 2024 die Erteilung einer Rodungsbewilligung. Darüber entschied die Forstbehörde erst mit Bescheid von Mai 2025. Die Behörde begründete die vom Betroffenen kritisierte Verfahrensdauer im Wesentlichen mit notwendigen Vorerhebungen durch den mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragten Forsttechniker, der bisher in der betreffenden Gemeinde nicht tätig gewesen sei. Das forstfachliche Gutachten lag schließlich im März 2025 vor.

**Maximalfrist nicht eingehalten**

Schon zum Zeitpunkt der Erstellung des forstfachlichen Gutachtens war daher die in § 73 Abs. 1 AVG vorgesehene Entscheidungsfrist von längstens

sechs Monaten abgelaufen. Die Dauer der Gutachtenserstellung ist der verfahrensführenden Behörde zuzurechnen. Die Beschwerde über die lange Verfahrensdauer war demnach berechtigt.

Einzelfall: 2025-0.463.348 (VA/BD-LF/C-1)

### **Einhaltung einer Zusage der Wildbach- und Lawinerverbauung – WLV**

Im PB 2024, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 219 f., stellte die VA einen damals noch nicht abgeschlossenen Fall dar, in dem eine Grundbesitzerin mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) im Zuge eines Schutzwaldsanierungsprojekts schriftlich Aufforstungsmaßnahmen auf zwei ihrer Liegenschaften vereinbart hatte.

**Aufforstung zugesagt**

Die WLV hielt ihre diesbezügliche Zusage in der Folge jedoch nicht ein. Das Landwirtschaftsministerium begründete dies im Wesentlichen damit, dass für den Erfolg des Sanierungsprojekts eine entsprechende Wildregulierung erforderlich sei. Um diese auf sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Weise durchzuführen, müsse die Grundeigentümerin zuvor die Benutzung eines Privatwegs durch die Jägerschaft gestatten.

**Jägerschaft will Privatweg benützen**

Für die VA ergaben sich allerdings keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gestattung der Benützung des Privatwegs für jagdliche Zwecke Gegenstand oder gar Grundlage der geschlossenen Vereinbarung gewesen wäre. Die VA hielt zudem fest, dass die Bürgerin bzw. der Bürger zu Recht erwarten darf, dass gerade öffentliche Stellen ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen, ohne dass der Klagsweg beschritten werden muss.

**Klagsweg unzumutbar**

Das Bundesministerium ersuchte die Finanzprokuratur um eine rechtliche Beurteilung. Auf Grundlage dieser Beurteilung wurde die Umsetzung der zugesagten Aufforstungsmaßnahmen abgelehnt. Damit blieb der Betroffenen nur die unbefriedigende Möglichkeit, ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

**BMLUK lehnt Umsetzung der Zusage ab**

Einzelfall:2023-0.899.601 (VA/BD-LF/C-1)

## **3.15.3 Umwelt**

### **Stornierung der Förderzusage wegen des Ablebens der Förderwerberin**

Zusammenfassend geht es im gegenständlichen Beschwerdefall um drei Teilförderungen. Zunächst wurde die Bundesförderung (Teil 1) zugesagt. Nach dem Ableben der Förderwerberin stornierte die Behörde die Förderzusage des Bundes wieder. Die Behörde berief sich auf ein Schreiben des Landes

Ktn, in dem irrig davon ausgegangen wird, dass die Förderkriterien nunmehr anhand des Sohnes zu prüfen seien, der jedoch noch nicht einmal Erbe war.

**Keine Informationen  
zu Storno-  
bedingungen**

Dass eine Förderzusage aufgrund des Ablebens der Förderwerberin (noch vor der Auszahlung) storniert werden könne, ist aus den Förderbedingungen (Informationsblatt „Sauber Heizen für Alle 2024“, FAQ, AGB) nicht ersichtlich. Für ein zeitliches oder inhaltliches Auseinanderfallen der Förderzusagen von Bund und Land gibt es im Informationsblatt der KPC „Sauber Heizen für Alle 2024“ keine Anhaltspunkte.

Der Bund „lenkte“ mittlerweile „ein“ und „reaktivierte“ die Basisförderung. Das Land legt sich jedoch weiterhin „quer“. Ktn argumentiert damit, dass ein separater Antrag beim Land zu stellen gewesen wäre – und auch ein Hauptwohnsitz nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme(n) notwendig sei. Die VA legte gegenüber dem BMLUK und dem Land Ktn dar, warum dies nicht richtig ist.

**Misstände**

Nach Ansicht der VA liegen Misstände sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene vor. Bundesseitig, weil die Förderzusage unrichtigerweise storniert wurde und die Reaktivierung erst aufgrund des Einschreitens der VA erfolgte. Landesseitig, da mit der Begründung des Ablebens bzw. der Notwendigkeit des selbstständigen Antrags keine Förderzusage erfolgte und man sich gegen eine solche bzw. die Auszahlung auch weiterhin querstellt.

Einzelfall: 2025-0.033.651 (VA/BD-U/C-1)

## 3.16 Wirtschaft, Energie und Tourismus

### Einleitung

Im Berichtsjahr 2025 waren dem Ressortbereich Wirtschaft, Energie und Tourismus 169 Geschäftsfälle zuzuordnen, von denen 65 den Bereich des Betriebsanlagenrechts betrafen. Wie schon in den Vorjahren wandten sich überwiegend durch Emissionen belästigte Nachbarinnen und Nachbarn an die VA. Knapp ein Drittel der nachbarlichen Beschwerden entfiel auf Gastgewerbebetriebe. 23 Unternehmerbeschwerden erreichten die VA. 42 Fälle bezogen sich auf Fragestellungen zum Handwerkerbonus. Sieben Eingaben betrafen Vermessungsämter und sechs die Wirtschaftskammer. Aufgeteilt nach Bundesländern stammten die meisten Beschwerden aus Wien, gefolgt von NÖ und OÖ. Dem Ressortbereich Energie waren 16 Geschäftsfälle zuzurechnen, von denen sieben die Förderung von PV-Anlagen und weitere zwei das Thema Smartmeter zum Gegenstand hatten.

169 Eingaben

### 3.16.1 Gewerberecht

#### Rauch- und Rußbelästigungen durch Heizwerk – BH Murau

Im Jänner 2025 wandte sich die Nachbarin eines Fernwärmeheizwerks im Zuständigkeitsbereich der BH Murau an die VA. Sie gab an, unzumutbaren Belästigungen durch Rauch und Rußablagerungen ausgesetzt zu sein. Die BH sei seit 2023 informiert, aber untätig.

Die BH bestätigte, dass ihr seit Februar 2023 Anrainerbeschwerden über Rauch- und Rußbelastungen bekannt seien. Bei einem Lokalaugenschein im Februar 2023 hätte der emissionstechnische Amtssachverständige jedoch keine Auffälligkeiten wahrnehmen können. In seiner Stellungnahme vom Dezember 2023 führte der Amtssachverständige aus, dass fallweise Rauchentwicklungen und kurzzeitige Geruchswahrnehmungen bei entsprechenden meteorologischen Verhältnissen bei einer Anlage und Anrainersituation wie der gegenständlichen nicht auszuschließen und kein Hinweis auf eine unzufriedenstellende Betriebsweise seien. Im Jänner 2025 konnte die BH bei einer erneuten Nachschau im Nahbereich des Heizwerks im Beisein des Amtssachverständigen abermals keinerlei Belästigungen feststellen.

Rauch- und  
Rußbelastungen  
durch Heizwerk

Wegen der anhaltenden Beschwerden und wohl auch aufgrund des Einschreitens der VA stellte die BH im Februar 2025 ein einjähriges Monitoring in Aussicht. Zur Errichtung und Betreuung der Messung werde mit der Gemeinde eine Terminkoordination vorgenommen. Die Errichtung der Messanlage wurde für März 2025 avisiert.

Einjähriges  
Monitoring

Einzelfall: 2025-0.036.198 (VA/BD-WA/C-1)

## **Säumigkeit bei konsenslosem Abstellplatz – BH Linz-Land**

Ein Anrainer beanstandete, dass die Freifläche vor einer Einstellhalle konsenswidrig als Abstellplatz für LKW und Baumaschinen genutzt werde. Dadurch sei er unzumutbaren Lärmbelastungen ausgesetzt. Zahlreiche Anzeigen bei der BH Linz-Land hätten nichts bewirkt.

### **Lärmbelastungen durch Abstellplatz**

Im Prüfverfahren konnte die VA zunächst klären, dass die Einstellhalle für LKW, fahrbare Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Geräte im Jahr 1976 gewerbebehördlich genehmigt worden war. Zu den Betriebszeiten wurde im Bescheid festgehalten, dass die KFZ in der Regel zwischen 6 und 19 Uhr ein- und ausfahren können, in Ausnahmefällen ist eine Rückkehr bis 22 Uhr zulässig. Da Arbeitsmaschinen zur Einstellung notwendigerweise mittels LKW angeliefert und anschließend ver- bzw. abgeladen werden müssen, sind diese Vorgänge auf der Freifläche als Teil der genehmigten betrieblichen Abläufe anzusehen.

Nicht vom Konsens umfasst sind im Außenbereich der Betrieb eines Abstell- und Verladeplatzes für LKW und Baumaschinen, der Betrieb eines Baumaterialienlagers samt der dafür erforderlichen Verlade- und Manipulationstätigkeiten sowie die Durchführung von Reparatur- und Servicearbeiten. Nicht genehmigt sind außerdem Abfahrten von betrieblichen KFZ nach 19 Uhr.

### **Säumigkeit der BH**

Die VA erkannte die Beschwerde als berechtigt an, weil die BH erst aufgrund des Einschreitens der VA tätig wurde. Sie forderte die Betreiberin mittels Verfahrensordnung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands auf und erließ einen Schließungsbescheid gem. § 360 Abs. 1 GewO 1994. Die Betreiberin sagte daraufhin zu, in Zukunft LKW und Arbeitsgeräte nur mehr in der Einstellhalle abzustellen. Die BH ersuchte die zuständige PI, im Rahmen des Streifendienstes regelmäßige Kontrollen durchzuführen, ob der Verfahrensordnung und dem Schließungsbescheid auch entsprochen wird.

Einzelfall: 2025-0.826.466 (VA/BD-WA/C-1)

## **Genehmigung von Außenveranstaltungen – BH Deutschlandsberg und Amt der Stmk LReg**

Im Juli 2024 beschwerte sich ein Anrainer über einen Gastgewerbebetrieb im Zuständigkeitsbereich der BH Deutschlandsberg. Er beanstandete Lärmbelastungen durch die Musikanlage, durch Gäste im Gastgarten und durch Outdoor-Veranstaltungen.

### **Zuständigkeit der Gewerbebehörde**

Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass Veranstaltungen im Außenbereich, wie Konzerte und DJ-Auftritte, bzw. die hierfür notwendigen Anlagenteile, wie z.B. Zelt-, Musik- und Bühnenequipment, nicht vom gewerbebehördlichen Konsens umfasst waren. Der gewerbebehördliche Konsens deckte lediglich den Innenbereich des Lokals und die davor liegende Sitzterrasse ab.

Die BH war zunächst von einer Zuständigkeit der Gemeinde für die Außenveranstaltungen ausgegangen. Unter Beachtung der höchstgerichtlichen Judikatur und wegen der manifestierten Häufigkeit und Regelmäßigkeit der Veranstaltungen änderte die BH ihre Meinung. Sie vertrat nun die Auffassung, dass für die Outdoor-Veranstaltungen ein Ausnahmetatbestand nach § 1 Abs. 2 Z 1 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes und damit eine ausschließliche Zuständigkeit der Gewerbebehörde vorliegt. Über Aufforderung der BH stellte die Betreiberin daraufhin im Mai 2024 einen Antrag auf gewerbebehördliche Genehmigung der Außenveranstaltungen, den sie im Juli 2024 abänderte.

Im Oktober 2024 beauftragte die BH den schalltechnischen Amtssachverständigen der Abteilung 15 des Amts der Stmk LReg damit, eine umfassende lärmtechnische Beurteilung sowohl des Bestandsbetriebs als auch des Veranstaltungsbetriebs, der Gegenstand des aktuell anhängigen Genehmigungsverfahrens ist, vorzunehmen. Zum Bestandsbetrieb erstattete der schalltechnische Amtssachverständige im Februar 2025 ein Gutachten. Die darin ausgewiesenen Daten machten eine vertiefte Betrachtung der lärmtechnischen Auswirkungen auf die Nachbarschaft erforderlich. Die BH forderte daher Anfang April 2025 ein Ergänzungsgutachten an.

Erst nach mehrfacher Urgenz der BH legte der Amtssachverständige der Abteilung 15 des Amts der Stmk LReg schließlich im Oktober 2025 seine schalltechnische Beurteilung (sowohl zum anhängigen Genehmigungsverfahren als auch zum Bestandsbetrieb) und im November 2025 ein Ergänzungsgutachten vor. Die VA kritisierte die Verzögerung bei der Erstellung des Gutachtens.

**Schalltechnisches  
Gutachten dauert**

Zum Berichtszeitpunkt war das Genehmigungsverfahren noch anhängig. Zum Bestandsbetrieb gab die BH eine medizinische Beurteilung durch die Amtsärztin in Auftrag, um danach beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für die Verschreibung zusätzlicher Auflagen nach § 79 GewO 1994 vorliegen.

Einzelfall: 2024-0.571.426 (VA/BD-WA/C-1)

### **Schwärzungen eines Seveso-Inspektionsprotokolls – BH Villach-Land**

Ein Mann schilderte, dass er die BH Villach-Land um nähere Informationen über eine Seveso-Inspektion (SI) bei einem ortsansässigen Unternehmen ersucht hätte. Die BH hätte ihm daraufhin zwar das gesamte SI-Protokoll übermittelt, fast alle Seiten des Protokolls seien jedoch geschwärzt worden.

Im Prüfverfahren konnte die VA in Erfahrung bringen, dass das Unternehmen im Auftrag der BH das SI-Protokoll unkenntlich gemacht hatte. Die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gem. § 84k Abs. 6 letzter Satz GewO 1994 sowie datenschutzrechtliche Erfordernisse seien der Grund für die umfassenden Schwärzungen gewesen.

**VA kritisiert  
Schwärzungen  
eines SI-Protokolls**

Nach einem Vergleich des geschwärtzten mit dem ungeschwärtzten SI-Protokoll war für die VA nicht nachvollziehbar, warum in den einzelnen Rubriken des SI-Protokolls nicht einmal Überschriften und allgemeine Fragestellungen ungeschwärtzt geblieben waren. Es stellte sich die Frage, welche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse durch diese Fragestellungen verletzt sein sollen bzw. nur durch Schwärzungen zu schützen waren.

Exemplarisch war zu hinterfragen, aus welchen Gründen raumordnungsrechtliche Fragestellungen, wie etwa die Größe von Sicherheitsabständen bzw. deren rechnerische Gültigkeit, einer Geheimhaltung unterliegen sollen. Gleiches galt für Fragestellungen in Bezug auf das Verkehrskonzept und die Werksicherheit sowie Maßnahmenvorschläge aus dem Bereich Brandschutz. Aus Sicht der VA enthalten zumindest diese geschwärtzten Passagen aus dem SI-Protokoll keine Informationen, die schützenswerte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse darstellen würden. Vielmehr würde die Veröffentlichung nicht der Geheimhaltung unterliegender sicherheitsrelevanter Informationen einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls der ortsansässigen Bevölkerung leisten.

**Oberbehörde räumte  
Fehler der BH ein**

Im Prüfverfahren räumte das Amt der Ktn LReg als zuständige Oberbehörde ein, dass die Vorgehensweise der BH fehlerhaft gewesen war. Die BH hätte den Auskunftswerber auffordern müssen, konkret zu formulieren, welche Informationen er begehrt, anstatt ihm das gesamte SI-Protokoll geschwärtzt zu übermitteln. Kritisch zu hinterfragen war auch, dass die BH eine Prüfung unterließ, ob bzw. welche Daten tatsächlich durch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 84k Abs. 6 letzter Satz GewO 1994 geschützt waren bzw. inwieweit Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe gem. § 6 UIG vorlagen.

Das Amt der Ktn LReg nahm den Fall zum Anlass, die BH darauf hinzuweisen, künftig bei vergleichbaren Auskunftsbegehren auf eine bestmögliche Konkretisierung des jeweiligen Begehrens zu achten und gleichzeitig für die Einhaltung jener Rechtsnormen zu sorgen, die eine Bekanntgabe schützenswerter Informationen verbieten.

Einzelfall: 2024-0.141.593 (VA/BD-WA/C-1)

## **Übertretungen des Öffnungszeitengesetzes – Marktamt (MA 59)**

Ein Wiener beschwerte sich seit Dezember 2023 wiederholt bei der VA, dass mehrere Betriebe, in denen das Handelsgewerbe ausgeübt wird, auch sonn- und feiertags geöffnet hätten. Er hätte deswegen schon zahlreiche Anzeigen erstattet.

Die VA befasste den LH von Wien. Es zeigte sich, dass die beschwerdegegenständlichen Supermärkte bereits mehrfach von der MA 59 – Marktamt

an Sonn- und Feiertagen kontrolliert worden waren. Wurden Übertretungen nach dem Öffnungszeitengesetz 2003 festgestellt, leitete die Behörde Verwaltungsstrafverfahren ein.

Aufgrund des Einschreitens der VA kündigte die Behörde an, dass in Zukunft „parallel zu den ohnehin durch das Marktamt von Amts wegen regelmäßig durchgeführten und engmaschigen Betriebskontrollen selbstverständlich auch Eingaben von Bürgern geprüft, unverzüglich behandelt und mit einem zusätzlichen Überprüfungsauftrag an das Marktamt weitergeleitet werden“.

Einzelfall: 2025-0.003.005 (VA/BD-WA/C-1)

### 3.16.2 Handwerkerbonus

Bereits im PB 2024, S. 60 f., berichtete die VA über verschiedene Fragestellungen zur Abwicklung des Handwerkerbonus. Auch im aktuellen Berichtszeitraum war die VA mit dieser Thematik befasst.

Ein Förderungswerber beschwerte sich, dass die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) seinen Antrag auf Handwerkerbonus zu Unrecht abgelehnt hätte. Aufgrund des Einschreitens der VA prüfte die BHAG das Ansuchen erneut und gewährte schließlich nachträglich die Förderung. Eine „Unklarheit in der Antragsprüfung“ hätte durch eine neuerliche Prüfung der Projektleitung klargestellt werden können.

**Förderung nach neuerlicher Prüfung gewährt**

Einzelfall: 2025-0.384.352 (VA/BD-WA/C-1)

In mehreren Fällen musste die VA Antragstellende aufklären, dass die BHAG Förderungsansuchen für das Kalenderjahr 2024 ausnahmslos nur dann gewähren kann, wenn sie bis längstens 28. Februar 2025 bei der Abwicklungsstelle elektronisch eingebracht werden und vollständig sind. Korrekturen oder Nachreichungen waren ausschließlich für Anträge, die bis zum 28. Februar 2025 eingebracht wurden, möglich. Die Frist für diese Nachreichungen endete am 30. April 2025.

**Aufklärung über Antragsfrist**

Einzelfälle: 2025-0.245.386, 2025-0.071.676, 2025-0.405.567, 2025-0.184.363 (alle VA/BD-WA/C-1)

Die VA informierte Betroffene darüber, dass die Abwicklungsstelle die gewährte Förderung richtlinienkonform zurückfordert, wenn durch nachträgliche Kontrollmaßnahmen festgestellt wird, dass die Förderungsvoraussetzungen tatsächlich nicht erfüllt waren. Im Antragsformular wurden die Förderungswerbenden explizit auf die Rückforderungsmodalitäten hingewiesen.

**Rückforderung der Förderung**

Einzelfälle: 2025-0.583.205, 2025-0.558.028 (beide VA/BD-WA/C-1)

### 3.16.3 Vermessungsämter

**Aufklärung** Grund und Boden haben in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Viele Menschen, die mit dem Vermessungsrecht in Berührung kommen, wissen jedoch zu wenig über die Kompetenzen der Vermessungsämter Bescheid.

Die VA informierte die Betroffenen auch im Jahr 2025, dass die Flächenangaben weder im Grundbuch noch im Grundsteuer- oder Grenzkataster verbindlich sind. Sie erteilte Auskunft über den Unterschied zwischen Grundsteuer- und Grenzkataster, die Neuanlegung und Führung des Grenzkatasters sowie den Ablauf von Vermessungen. Die VA musste wiederholt darauf hinweisen, dass Zivilingenieurinnen und Zivilingenieure für Vermessungswesen nicht der Prüfkompetenz der VA unterliegen.

### 3.16.4 Förderung von Photovoltaikanlagen bzw. Stromspeichern

**Fälschliche Ablehnung des Förderantrags**

Eine Oberösterreicherin ersuchte die OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG), ihren Förderantrag gem. § 56 EAG für ihre ursprüngliche Photovoltaikanlage zu stornieren, weil sie einen neuen Antrag für eine größere Anlage stellen wollte. Obwohl die OeMAG damals den ersten Antrag schon an die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) weitergeleitet hatte und somit für dessen Stornierung nicht mehr zuständig war, berichtete sie der Frau, dem Ersuchen entsprochen zu haben. Die tatsächliche Stornierung des Antrags unterblieb jedoch. Da die KPC sodann den zweiten Antrag wegen Mehrfachantragstellung ablehnte, wandte sich die Frau an die VA.

Nach Einschreiten der VA kündigte das BMWET die erneute Bearbeitung des abgelehnten Förderantrags durch die KPC an. Die VA legte dem BMWET nahe, durch geeignete Maßnahmen vergleichbare Probleme künftig zu vermeiden.

**Unrichtige Höhe des Förderbetrags**

Die OeMAG zahlte an einen Niederösterreicher eine Förderung gem. § 56 EAG für eine Stromspeicher-Anlage aus. Die Höhe des Förderbetrags entsprach jedoch nur einem Drittel der in den Förderunterlagen beschriebenen Leistung der Anlage. Nachdem die Hinweise des Mannes an die OeMAG, dass die Anlage aus drei baugleichen Stromspeichern bestand, erfolglos blieben, ersuchte die VA um Aufklärung.

Das BMWET räumte ein, dass das Fördermanagement der OeMAG wegen interner Unstimmigkeiten die reduzierte Fördersumme ausgezahlt hatte. Zudem bedauerte es die unterbliebene, abschließende Bearbeitung der Hinweise des Antragstellers und berichtete über die Auszahlung des restlichen Förderbetrags.

**Überlange Dauer der Antragsprüfung**

Ein Oberösterreicher kritisierte gegenüber der VA, dass die OeMAG nach fast zehn Monaten die Prüfung seines Antrags auf Förderung seiner Photovolta-

ikanlage nach § 56 EAG nicht abgeschlossen hatte. Zudem teilte er mit, von mehreren Fachbereichen der OeMAG unterschiedliche Auskünfte zum Status der Antragsbearbeitung erhalten zu haben.

Das BMWET bedauerte gegenüber der VA die lange Dauer der Antragsprüfung und begründete den Missstand mit der fehlenden Koordination zwischen den involvierten Fachbereichen der OeMAG. Weiters berichtete das BMWET über die umgehend erfolgte Ausstellung des Fördervertrags, die für die Einreichung der Endabrechnung des Antragstellers und die Auszahlung der Förderung erforderlich war.

Einzelfälle: 2025-0.078.622, 2025-0.328.114, 2025-0.660.962 (alle VA/BD-WA/C-1)

## **3.17 Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport**

### **3.17.1 Verzögerungen bei Nachzahlungen wegen Neuberechnung des Besoldungsdienstalters – Post AG**

#### **Post AG zur Auszahlung verpflichtet**

Mehrere Beamte wandten sich 2025 an die VA, weil ihnen eine im Zuge der Neuberechnung des Besoldungsdienstalters rechtskräftig zuerkannte Nachzahlung nicht ausbezahlt wurde. Die VA musste im Zuge der Bearbeitung dieser Beschwerden die Post AG darauf aufmerksam machen, dass es sich bei den Besoldungsreformen 2019, 2023 und 2025 um vom Parlament beschlossene Gesetze handelt, die nicht nur von den Personalstellen der öffentlichen Verwaltung, sondern auch von Personalstellen ausgegliederter Rechtsträger vollzogen werden müssen, denen Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte zur Dienstleistung zugewiesen sind bzw. waren.

#### **Rechtskräftige Bescheide sind zu vollziehen**

Die Gesetzesänderungen bezwecken die Umsetzung von Entscheidungen des EuGH, mit denen die Unvereinbarkeit von nationalem Recht mit Unionsrecht festgestellt wurde. Dabei ist der vollständigen Umsetzung des unionsrechtlichen Diskriminierungsschutzes ein sehr hoher Stellenwert beizumessen. Schon allein im Hinblick darauf, muss davon ausgegangen werden, dass die praktische Umsetzung der Besoldungsreformen in der vom Gesetzgeber detailliert verfügten Weise (also der Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters und der Nachzahlung allfälliger sich daraus ergebender Bezüge) in einem unter Berücksichtigung der Komplexität dieser Rechtsmaterie angemessenen Zeitraum zu erfolgen hat. Das gilt auch für den Fall, dass – so wie hier – bereits rechtskräftige Bescheide vorliegen. Es gehört geradezu zum Wesen der österreichischen Rechtsordnung, dass der einem rechtskräftigen Bescheid entsprechende Rechtszustand ohne unnötigen Aufschub herzustellen ist.

#### **VA erwirkte Nachzahlungen**

Erfreulicherweise erließ die Post in allen Fällen nach Inkrafttreten der durch die Besoldungsreform 2025 (neuerlich) rückwirkend geänderten Rechtslage unverzüglich neue Bescheide und wies den sich daraus ergebenden Nachzahlungsbetrag sehr schnell an.

Einzelfälle: 2025-0.195.137, 2025-0.213.164, 2025-0.444.464 (alle VA-BD-PT/A-1) u.a.

### **3.17.2 Falschinformationen über Radio Administration Tool – Fernmeldebehörde**

Zahlreiche Amateurfunckerinnen und Amateurfunker wandten sich an die VA, weil ihnen das Fernmeldebüro schriftlich oder mündlich mitgeteilt hatte, dass

Anträge für die Ausstellung von Funkbewilligungen ausschließlich über die ID Austria eingebracht werden können.

Das BMWKMS gab gegenüber der VA ausdrücklich zu, dass durch eine unglückliche Formulierung auf der Website des Fernmeldebüros der Eindruck entstanden war, dass Anträge auf Ausstellung von Funkbewilligungen ab 14. Juli 2025 nur mehr online mittels ID Austria bzw. Unternehmensserviceportal (USP) bei der Fernmeldebehörde gestellt werden können, was – wie auch das Bundesministerium einräumte – nicht der Realität entsprach.

**Antragstellung ohne ID Austria weiterhin möglich**

Nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA korrigierte das Fernmeldebüro unverzüglich die entsprechende Textpassage auf ihrer Website. Allerdings erfuhr die VA, dass das Fernmeldebüro auch danach immer noch E-Mails verschickte, denen zufolge „ab 14. Juli 2025 Anträge nur noch über die ID Austria einzubringen sind“. Ein weiteres Prüfverfahren der VA nahm das Bundesministerium zum Anlass, um alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fernmeldebüros neuerlich mittels Dienstanweisung auf die Möglichkeit der schriftlichen Antragstellung mittels „Papierformular“ hinzuweisen. Damit sollte sichergestellt sein, dass Fehlinformationen künftig unterbleiben.

Einzelfälle: 2025-0.804.386, 2025-0.931.554 (beide VA/BD-PT/A-1) u.v.a.

### 3.17.3 Funkerzeugnis als Ausweis nicht anerkannt

Ein Mann wollte ein behördliches Schriftstück abholen, das bei einem Postpartner hinterlegt war. Als Nachweis seiner Identität legte er sein Allgemeines Funkerzeugnis vor. Dieses enthält ein Bild, Name, Geburtsdatum und Unterschrift der Person sowie die ausstellende Behörde. Obwohl der Mann argumentierte, dass dieses Funkerzeugnis ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis ist, akzeptierte ihn der Postpartner nicht als Nachweis.

**RSa-Brief konnte nicht abgeholt werden**

Auf Nachfrage teilte die Post der VA zuerst mit, dass das Allgemeine Funkerzeugnis nicht im Verzeichnis der akzeptierten Lichtbildausweise der Post AG geführt ist und deshalb ein anderer Ausweis verwendet werden muss.

Die VA entgegnete, dass in der Zustellformularverordnung geregelt ist, was die Eigenschaften eines amtlichen Lichtbildausweises sind. Diese sind Urkunden, die Namen und Lichtbild der- bzw. desjenigen enthalten, die bzw. dem das Dokument ausgehändigt werden soll, und von Behörden oder von Einrichtungen des öffentlichen Rechts ausgestellt sind. Die Post AG folgte dieser Argumentation und versicherte, dass das Allgemeine Funkerzeugnis in das Verzeichnis der akzeptierten Lichtbildausweise aufgenommen werde. Darüber informierte die Post auch die Postpartner.

**Post ergänzte Verzeichnis und akzeptiert Funkerzeugnis**

Einzelfall: 2025-0.584.670 (VA/BD-PT/A-1)



## 4 Legislative Anregungen

### 4.1 Neue Anregungen

#### Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
AuslBG: Schaffung einer Übergangsfrist zur Arbeitsplatzsuche für Inhaberinnen und Inhabern einer RWRK nach Arbeitsplatzverlust bzw. -wechsel – ähnlich zur gesetzlichen Übergangsfrist bei Inhaberinnen und Inhaber der „Blauen Karte EU“ (§ 20d Abs. 7 AuslBG).	Bei Redaktionsschluss noch nicht vorliegend.	PB 2025, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 56 ff.
Voraussetzung für den Angehörigenbonus gem. § 21h Abs. 1 BPGG ist die Pflege einer bzw. eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4. Werden im Haushalt aber z.B. zwei Pflegebedürftige mit jeweils geringerer Pflegestufe betreut, werden die Pflegestufen nicht kumulativ berücksichtigt. Da das Gesamtausmaß der Pflege und der damit verbundenen Einschränkungen ausschlaggebend sein sollte, wird eine entsprechende Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten angeregt.	Der Vorschlag der VA werde in Evidenz gehalten.	PB 2025, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 126 f.
Ermöglichung einer Rezeptgebührenbefreiung für Menschen, die zur Sicherung ihres Lebensbedarfs Hilfen vom Träger der Sozialhilfe erhalten und in der Krankenversicherung freiwillig versichert werden.		PB 2025, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 112 ff.
Bundesweit einheitliche Regelung zur Finanzierung der häuslichen Intensivpflege beatmungspflichtiger Personen.		PB 2025, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 114 ff.

## Bundeministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Es sollte überdacht werden, im UG einen Rechtsanspruch auf eine Vorausbewertung ausländischer Studienabschlüsse zu verankern.	Das BMFWF verwies auf einen aus heutiger Sicht nicht bewältigbaren Mehraufwand.	PB 2025, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 158 f.
Das Vorliegen eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts sollte in ganz Österreich Bewilligungsvoraussetzung für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sein. Auch für bereits bewilligte Einrichtungen sollten diese verpflichtend vorgeschrieben werden.		PB 2025, Präventive Menschenrechtskontrolle, S. 105 ff.
Die deutlich schlechteren Bedingungen der Betreuung von UMF sollten durch Angleichung der Tagsätze an jene für sozialpädagogische WGs kompensiert werden.		PB 2025, Präventive Menschenrechtskontrolle, S. 117 ff.

## Bundesministerium für Inneres

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Volksbegehren sollen auch auf elektronischem Weg eingebracht werden können. Die derzeitige Rechtslage benachteiligt Menschen mit Behinderungen.	Das BMI kündigte an, das als berechtigt angesehene Anliegen an den Gesetzgeber heranzutragen.	PB 2025, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 175.

## Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
FSG – Anzudenken wäre eine Regelung, die vorsieht, dass im Zusammenhang mit der Verlängerung von Lenkberechtigungen das volle Gültigkeitsintervall ausgenutzt werden kann.	Das BMIMI stellte keine entsprechende Initiative in Aussicht.	PB 2025, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 187 f.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
StVO – Die VA regt an, die Pflicht zur Hinterlegung des Parkausweises in KFZ auf gekennzeichneten Dauerparkplätzen im Zuge einer Änderung des § 29b Abs. 4 StVO zu beseitigen.	Das BMIMI sprach sich u.a. wegen Missbrauchsgefahr dagegen aus.	PB 2025, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 199 f.
BStMG – Angeregt werden Bestimmungen zur Sicherstellung der sofortigen Gültigkeit von im Webshop der ASFINAG erworbenen digitalen Mautvignetten und einer Umregistrierungsmöglichkeit bei digitalen Mautvignetten auf neue Zulassungsbesitzerinnen bzw. Zulassungsbesitzer.	Das BMIMI sieht diesbezüglich keine Möglichkeit bzw. Notwendigkeit.	PB 2025, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 190 ff.

## 4.2 Umgesetzte Anregungen

### Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regte an, Inhaberinnen und Inhaber österreichischer Studienberechtigungszeugnisse im Auswahlverfahren für das Humanmedizinstudium dem Österreich-Kontingent zuzuordnen.	Die Anregung wurde mit BGBl. I Nr. 68/2025 umgesetzt.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 62 f.

## 4.3 Offene Anregungen

### Bundeskanzleramt

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Kostenersatzpflicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren trotz Bewilligung der Verfahrenshilfe.	Das BKA hat sich zu dieser Anregung der VA negativ geäußert.	PB 2003, S. 259 f. PB 2005, S. 310 f.
Mangelnder Aufwandsersatz des obsiegenden Betroffenen in Bezug auf ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH bei Beschwerdeführung vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts.	Das BKA hat sich zu dieser Anregung der VA negativ geäußert.	PB 2008, S. 398 f.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Überdenken der unterschiedlichen Fristenregelungen bei GBK und B-GBK.	Frage soll im Zuge der im Regierungsprogramm vorgesehenen Evaluierung der Gleichbehandlungsinstrumente beleuchtet werden.	PB 2014, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 45 f.
Einbringung einer Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist beim BVwG bzw. einem LVwG soll ex lege als rechtzeitige Beschwerdeenbringung gelten.	Anliegen soll im Rahmen einer Novelle zur Diskussion gestellt werden.	PB 2014, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 56 f.
Das MedKF-TG soll dergestalt geändert werden, dass kleine Rechtsträger mit weniger Bürokratie belastet werden.	Das BKA äußerte sich zu dieser Anregung negativ.	PB 2014, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 59 f.
Möglichkeit der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe von Jugendlichen im VStG soll zurückgedrängt werden.	Das BKA will die Anregung der VA im Zuge der nächsten Novelle zur Diskussion stellen.	PB 2016, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 49 f.
EU-konforme Änderung des § 6 Abs. 3 KBGG dahingehend, dass für Berechnung des Unterschiedsbetrags nach Art. 68 Abs. 2 VO 883/2014 nicht sämtliche, sondern nur vergleichbare Familienleistungen des prioritär zuständigen Mitgliedstaats anrechenbar sind.		PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 45. PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 88.
EU-konforme Änderung des § 24 Abs. 2 KBGG, dass auch geringfügige Erwerbstätigkeit und Karenzzeiten nach dem zweiten Geburtstag des Kindes für EU-rechtliche Zuständigkeitsbegründung relevant sind.		PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 88.
EU-konforme Änderung des § 24 Abs. 2 KBGG zur Gleichstellung von Erwerbstätigkeiten im EU-Ausland.		PB 2010, S. 275. PB 2022, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 93.
Beseitigung der überschießenden, rechtswidrigen Säumnisbestimmung in § 27 Abs. 4 KBGG und Sicherstellung, dass der Wohnsitzstaat seine EU-rechtliche, vorläufige Leistungspflicht in voller Höhe erfüllt.		PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 45. PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 88.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Zeiten des Bezugs von Krankengeld, die länger als 14 Tage dauern, sollten Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld nicht vernichten (§ 24 Abs. 2 KBGG).		PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 39.  PB 2025, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 49 ff.
Zur Förderung eines effektiven Zugangs zum Recht wäre eine Informationspflicht über Verfahrenshilfe und Gerichtszuständigkeit in § 61 Abs. 1 AVG aufzunehmen. Die Beschränkungen des § 44b Abs. 2 VStG wären zu streichen oder zumindest die Wertgrenzen zu senken.	Das BKA lehnte den Vorschlag ab.	PB 2022, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 39 f.

## Bundesministerium für Familien

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt eine Anpassung der Landesgesetze an, damit die Kinder- und Jugendhilfeträger der meldenden Person zeitnah eine Information zu Kindeswohlgefährdungen geben, ob sie Anhaltspunkte für die Gefährdung bestätigt sehen und zum Schutz der Kinder oder Jugendlichen tätig geworden sind.		PB 2024, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 89 ff.
Gesetzliche Lösung beim Antrag auf Familienzeitbonus bei Pflege- und Adoptivvätern, weil sie diesen nicht nach der Geburt stellen können und anschließend wegen der Dauer der Verfahren die Frist nicht einhalten können.	Eine gesetzliche Änderung ist aus Sicht des BMFFIM unnötig.	PB 2024, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 107 f.
Gleichstellung subsidiär Schutzberechtigter mit Asylberechtigten bei Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld.	BMWFJ lehnte Anregung ab.	PB 2009, S. 327 f.  PB 2011, S. 61 f.  PB 2012, S. 74.  PB 2025, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 49 ff.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld auch für Personen, die vor der Geburt des Kindes in Weiterbildungszeit waren.	Das BMWFJ äußerte sich negativ zu dieser Anregung.	PB 2010, S. 209 f.
Rückwirkende Gewährung von Kinderbetreuungsgeld für länger als sechs Monate.	Das BMWFJ sieht keinen Änderungsbedarf.	PB 2006, S. 98 f. PB 2009, S. 330. PB 2010, S. 269 f.
Ausklammerung der Witwen- und Witwerpension aus Zuverdienstgrenze für das Kinderbetreuungsgeld.	Das BMWFJ sieht keinen Änderungsbedarf.	PB 2008, S. 79. PB 2013, S. 162.
§§ 30, 31 KBGG: Klarstellung, dass auch bei Rückforderung durch Aufrechnung Bescheid zu erlassen ist.	Keine Änderung in Aussicht gestellt.	PB 2011, S. 224.
Streichung der in § 2 Abs. 6 KBGG zwingend vorgesehenen gemeinsamen Hauptwohnsitzmeldung; Angleichung an FLAG, wo Meldung nur Indiz.	Keine Änderung in Aussicht gestellt.	PB 2011, S. 73. PB 2012, S. 190. PB 2015, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 93. PB 2025, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 49 ff.
KBGG: Mehrlingszuschlag auch bei Bezug der Sonderleistung I.		PB 2020, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 47.
Beseitigung der Hürden zur Erfüllung der Voraussetzungen für den „Papamonat“.	Keine Änderung in Aussicht gestellt.	PB 2021, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 81 f.
Sicherstellung, dass Ablehnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds durch Bescheid erfolgt – kein formloser Umstieg auf Sonderleistung 1.		PB 2022, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 91 ff. PB 2025, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 49 ff.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Bundesweit einheitliche Mindeststandards in Bezug auf sozialpädagogische Wohngemeinschaften – Anregung an Bund und Länder.		PB 2013, S. 64 f.  PB 2014, Präventive Menschenrechtskontrolle, S. 56 ff.  PB 2019, Präventive Menschenrechtskontrolle, S. 78 ff.
Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Erwachsene – Anregung an Bund und Länder.		PB 2014, Präventive Menschenrechtskontrolle, S. 63 f.  PB 2019, Präventive Menschenrechtskontrolle, S. 86 ff.

## Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Ausländischen Absolventinnen und Absolventen eines Medizinstudiums in Österreich sollte unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Aufenthaltstitels der Zugang zur Turnusausbildung offenstehen.	Das BMG hat diese Anregung bislang nicht aufgegriffen.	PB 2011, S. 81.
GIBG und GBK/GAW-G: Einheitlicher Diskriminierungsschutz außerhalb der Arbeitswelt für alle Gruppen; Einführung der Verbandsklage; Ergänzung der Senate der GBK mit NGO-Vertreterinnen und -Vertretern.	Anregungen wurden in der Novelle 2013 nicht aufgegriffen.	PB 2010, S. 261 f.
GIBG: Erweiterung der Befugnisse der Gleichbehandlungsanwaltschaft bei Einstellung oder Abbruch von Strafverfahren wegen diskriminierender Inserate.	Anregungen wurden in der Novelle 2013 nicht aufgegriffen.	PB 2011, S. 63.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Durch das Antragsprinzip kommt es zu Härten, wenn der Antrag verspätet eingebracht wird, obwohl die Voraussetzungen für die Leistungszuerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt vorlagen. Die VA fordert deshalb eine Lockerung des Antragsprinzips und eine rückwirkende Zuerkennung der Leistung ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen.	Das Ressort spricht sich gegen Lockerungen des Antragsprinzips aus. Im Wege einer Überbrückungshilfe kann Selbstständigen die Beitragsschuld teilweise erlassen werden. Aus Sicht der VA ist aber weiterhin eine umfassende Härteregelung erforderlich.	PB 1999, S. 116 f. PB 2000, S. 116 f. PB 2001, S. 142. PB 2002, S. 127 ff. PB 2004, S. 195 f. PB 2005, S. 218 ff. PB 2009, S. 86 f. PB 2010, S. 39 f. PB 2012, S. 85.
In Härtefällen zeitliche Ausdehnung der Möglichkeit der rückwirkenden Gewährung einer freiwilligen Pensionsversicherung für pflegende Angehörige.	Laut BMASK kann aus finanziellen Gründen eine Gesetzesänderung nicht in Aussicht gestellt werden.	PB 2010, S. 48 f. PB 2011, S. 93.
Ausdrückliche Normierung einer nicht bloß verfahrensrechtlichen Beratungspflicht und eines verschuldensunabhängigen, sozialrechtlichen Herstellungsanspruches nach deutschem Vorbild zur Vermeidung von Härten infolge hoher Komplexität sozialrechtlicher Anspruchstatbestände.	Das BMASK äußerte sich zu dieser Anregung bisher nicht positiv.	PB 1999, S. 116 f. PB 2000, S. 116 f. PB 2001, S. 142. PB 2002, S. 127 ff. PB 2004, S. 195 f. PB 2005, S. 218 ff.
Weitergewährung des Ausgleichszulagen-Familienrichtsatzes bei gesundheitlich erzwungener Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes (Überstellung ins Pflegeheim einer Ehepartnerin bzw. eines Ehepartners usw.).	Das BMASK hegt verfassungsrechtliche Bedenken, welche die VA nicht zu teilen vermag.	PB 2004, S. 197 f.
Ergänzung des § 358 Abs. 3 ASVG um Ausnahmeregelung für jugendliche Asyl- und subsidiäre Schutzberechtigte.	Das BMASK sprach sich gegen eine Änderung aus und verwies auf die Notwendigkeit einer eindeutigen Festlegung von Geburtsdaten.	PB 2011, S. 79.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Verpflichtende Heranziehung von entsprechenden Fachärztinnen und Fachärzten bei der Begutachtung des Pflegebedarfs von Kindern mit Behinderung und Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung.	Das Ressort sah aufgrund der bestehenden Einstufungskriterien, der gesetzten Maßnahmen zur Verbesserung der Gutachten und der Begutachtungspraxis keinen weiteren Handlungsbedarf.	PB 2007, S. 289 ff., 295 ff.  PB 2008, S. 117 ff.  PB 2009, S. 95 f., 97 f.
Durch die Änderung des Auszahlungsmodus des Pflegegelds mit 1. Jänner 1997 und der damit verbundenen Vorschusszahlung kann es zu Härtefällen im Sterbemonat kommen. Die VA fordert deshalb in Härtefällen eine Differenzzahlung.	Das BMASK sprach sich mit Hinweis auf den erklärten Willen des Gesetzgebers gegen eine gesetzliche Änderung aus.	PB 1999, S. 123 ff.  PB 2002, S. 152 f.  PB 2003, S. 196.  PB 2004, S. 206 f.
Das Behindertenwesen als Querschnittmaterie fällt in die Zuständigkeit des Bundes und der Länder. Die VA fordert die Schaffung eines einheitlichen Kompetenztatbestandes für Behindertenangelegenheiten und eine zentrale Anlaufstelle für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen.	Das Ressort hält eine zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen für nicht erforderlich.	PB 2005, S. 366 ff.  PB 2006, S. 219 ff.  PB 2007, S. 311 ff.  PB 2008, S. 126 ff.  PB 2009, S. 104 f.  PB 2010, S. 50 f.  PB 2011, S. 101 ff.  PB 2012, S. 98 ff.
Durch eine Änderung des § 25 Abs. 2 Z 3 GSVG sollte dessen Anwendungsbereich auf die Regelung des § 36 EStG ausgeweitet werden, um einen Gleichklang der sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung von Sanierungsgewinnen sicherzustellen.	Eine beabsichtigte Änderung im Zuge der 36. GSVG-Novelle wurde nicht umgesetzt.	PB 2009, S. 114 f.
Durch eine monatliche Betrachtungsweise zur Feststellung der maßgeblichen Höchstbeitragsgrundlage bei gleichzeitiger Ausübung einer selbstständigen und einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit sollten Härten vermieden werden, die bei einem unterjährigen Pensionsantritt auftreten können.	Das BMASK äußerte sich negativ zu dieser Anregung.	PB 2009, S. 115 f.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Krankenversicherungsschutz in der gewerblichen Sozialversicherung sollte mit Beginn der Beitragspflicht und nicht erst mit dem Tag der Erlangung der Gewerbeberechtigung entstehen.	Das BMASK sah keinen Änderungsbedarf.	PB 2003, S. 79 f.
Verlängerte Dienste für Spitalsärztinnen und Spitalsärzte von bis zu 49 Stunden und Wochenarbeitszeiten von bis zu 72 Stunden sind weder den Ärztinnen und Ärzten noch den Patientinnen und Patienten zumutbar, weshalb eine Reduktion dieser Arbeitszeiten dringend erforderlich ist.	Das BMASK griff diese Anregung bislang nicht auf.	PB 2010, S. 58.
Novellierung des § 23 AIVG betreffend die Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung durch das AMS.	Das BMASK sagte eine Änderung zu.	PB 2014, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 64 f.
Änderung des § 143a ASVG betreffend Berechnung des Rehabilitationsgelds ohne Berücksichtigung der Familienverhältnisse.	Das BMASK äußerte sich dahingehend, dass das gesamte System des Rehabilitationsgeldes einer Evaluierung unterzogen wird.	PB 2015, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 64 ff.
Berücksichtigung von künftigen Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse bei der Höhe des Rehabilitationsgeldes.	Das BMASK äußerte sich dahingehend, dass das gesamte System des Rehabilitationsgeldes einer Evaluierung unterzogen wird.	PB 2015, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 61 ff.
Beitragsfreie Anrechnung von Zeiten vor Einbeziehung in die Pflichtversicherung bei Neuen Selbstständigen.	Das BMASK äußerte sich aus budgetären Gründen zu einer Berücksichtigung von Ausübungersatzzeiten bei Neuen Selbstständigen negativ.	PB 2015, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 67 ff.
Aufnahme des Übergangsgelds in § 327 ASVG.	Das BMASK merkte Änderung für die nächste Novelle vor.	PB 2016, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 52 f.
Schaffung eines Pendants zur Pflegekarenz für selbstständig Erwerbstätige.	Das BMASK lehnt die Schaffung einer finanziellen Unterstützung unter Hinweis auf die Natur der Pflegekarenz als arbeitsrechtlichen Anspruch ab.	PB 2016, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 63 f.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Tätigkeit von Menschen mit Behinderung in Werkstätten; Erhöhung der Durchlässigkeit zum 1. und 2. Arbeitsmarkt (Umsetzung von Art. 27 UN-BRK) – Anregung an Bund und Länder.	Gespräche zwischen BMASK und Ländervertretern laufen.	PB 2014, Präventive Menschenrechtskontrolle, S. 83 ff.  PB 2016, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 66 f.
Anerkennung von Assistenzhunden bei Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 %.	BMASK stellt die Schaffung eines eigenen Ausweises für Assistenzhunde in Aussicht.	PB 2016, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 67 f.
Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle für Patientenbeschwerden im Bereich der Psychotherapie.	BMGF stellte Gesetzesänderung in Aussicht.	PB 2017, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 82.
Die VA fordert, dass der Ausschluss Betroffener von Gewalt in Heimen und Pflegefamilien von der Geltendmachung des Verdienstentgangs gem. § 15k VOG aufgehoben wird.		PB 2017, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 191.
Mit dem SVAG, BGBl. 2/2015, wurde eine Ausnahme der Anrechnung von Beiträgen zur freiwilligen Pensionsversicherung für die Höherversicherung bei Berücksichtigung dieser Beiträge im Pensionskonto geschaffen. Die Zeiten der Pflege finden nur bei der Ermittlung des APG-Teils bei der Berechnung des Vergleichsbetrages Berücksichtigung.	Eine Änderung der Rechtslage ist nicht angedacht.	PB 2018, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 94.
Zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung (One-Stop-Shop-Prinzip) zur Koordination und Ausfinanzierung von Hilfsmitteln und Heilbehelfen.		PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 70.
Abschaffung der nach medizinischen Kriterien erfolgenden Feststellung der Arbeitsunfähigkeit; sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Tätigkeit von Menschen mit Behinderung in Werkstätten; Lohn statt Taschengeld (Umsetzung von Art. 27 UN-BRK) – Anregung an Bund und Länder.	Teilweise im Regierungsprogramm 2025–2029 enthalten.	Sonderbericht „Keine Chance auf Arbeit: Menschen mit Behinderung in Österreich“, 2019.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Evaluierung der Einstufungskriterien zur Feststellung des Pflegebedarfes insbesondere im Hinblick auf Menschen mit kognitiven und psychischen/demenziellen/psychiatrischen Beeinträchtigungen.		PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 68.
Änderungen des VOG betreffend die Höhe der Pauschalentschädigung und rückwirkende Ausweitung des zeitlichen Geltungsbereiches der Pauschalentschädigung.	Novellierung wurde abgelehnt.	PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 80.
Die VA empfiehlt ein Modell des automatischen Pensionssplittings.	Das BMSGPK informierte die VA über Verhandlungen auf politischer Ebene.	PB 2022, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 234 ff.
Die VA hält eine Verlängerung der Verjährungsfrist für die Rückforderung von zu Ungebühr entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen für erforderlich, um Härtefälle zu vermeiden.		PB 2022, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 224.
Die VA fordert eine Klarstellung, um für Suizidwillige und Suizidhelferinnen und -helfer im Rahmen des rechtlich Erlaubten einen ungestörten Ablauf des willentlichen Sterbens sicherzustellen.	Das BMSGPK sicherte zu, im Einvernehmen mit dem BMJ an das BMI heranzutreten, um die Vorgangsweise von Sicherheitsbehörden abzuklären. Es sagte auch zu, nach Rücksprache mit dem BMJ den BMSGPK-Leitfaden für die Praxis zu ergänzen.	PB 2024, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 226 ff.
Die VA regte gegenüber dem BMSGPK an, in Koordination mit den Bundesländern einen Kostenzuschuss für die HIV-Präventionsprophylaxe für Versicherte der Krankenfürsorgeanstalten zu ermöglichen.		PB 2024, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 235 f.
Der Angehörigenselbstbehalt gem. § 447f Abs. 7 ASVG bei sozialer Schutzbedürftigkeit sollte nicht eingehoben und generell gesenkt werden, um Härten für Betroffene zu vermeiden.	Der Gesetzgeber folgte dieser Anregung der VA nur insofern, als eine Befreiung für mitversicherte Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs vorgesehen wurde.	PB 2024, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 236 f.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Aus Sicht der VA sind Voraussetzungen zu schaffen, damit Wundbehandlungen in selbstständigen Wundbehandlungszentren auf Kosten der sozialen Krankenversicherung in Anspruch genommen werden können.		PB 2024, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 238 ff.
Die VA ersuchte das Ressort um eine Lösung, damit auch Künstlerinnen und Künstler einen Energiekostenzuschuss erhalten können.	Das Sozialressort war sich des Problems bewusst und führte bereits Gespräche mit den betroffenen Sozialversicherungsträgern sowie dem BMKÖS. Im März 2024 wurde im zuständigen Ausschuss des NR ein entsprechender Antrag eingebracht.	PB 2024, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 260.
Die begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung sollte auf jene Studierenden erstreckt werden, die ihr Studium im EU-Ausland absolvieren, weil sie keinen adäquaten Studienplatz in Österreich erhalten haben oder Verzögerungen beim Studienfortgang wegen Wartezeiten auf Laborplätze usw. vermeiden möchten.	Das BMG äußerte sich negativ zu dieser Anregung.	PB 2009, S. 164 f.
Ausdehnung der beitragsfreien Mitversicherung auch auf Personen, die eine Angehörige zw. einen Angehörigen ohne eigene Krankenversicherung pflegen.	BMG lehnte Ausdehnung der beitragsfreien Mitversicherung mit Hinweis auf das Budget und das System der Krankenversicherung (keine Mitversicherungsketten) ab.	PB 2010, S. 46 f. PB 2011, S. 130.
Ausdrückliche Verankerung des von der Rechtsprechung entwickelten Familienhaftungsprivilegs zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis.	Das BMG erachtete Normierung für nicht notwendig.	PB 2002, S. 137 f. PB 2006, S. 80 f. PB 2007, S. 147 ff.
Ermöglichung der rückwirkenden Zuerkennung von Unfallrenten, sofern kausale Erwerbsminderungen ab dem Unfallzeitpunkt aus medizinischer Sicht auch nachträglich zweifelsfrei festgestellt werden können.	Das BMG will am strikten Antragsprinzip festhalten.	PB 2006, S. 83 ff.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Parteistellung von Tierschutz-Ombudspersonen in Verwaltungsstrafverfahren muss auch die Möglichkeit der Einbringung von Berufungen gegen Bescheide sowie Einsprüche gegen Strafverfügungen umfassen.	Das BMG hat Bemühung signalisiert, eine Änderung des § 41 Abs. 4 TSchG im Sinne der Anregung der VA in Aussicht zu nehmen.	PB 2008, S. 182 f.
Aus veterinärmedizinischer bzw. ethologischer Sicht ist ein generelles Ausstellungsverbot für Singvögel geboten und soll durch eine Änderung des § 28 Abs. 3 TSchG auch gesetzlich abgesichert werden.	Das BMG hat im TSchG entgegen den Empfehlungen von Expertinnen und Experten sowie des Tierschutzrates keine Veranlassungen zu einem klaren Verbot des Singvogelfangs unternommen.	PB 2007, S. 166 f.
Verankerung der Behandlung durch Wundmanagerinnen und Wundmanagern als Leistung der sozialen Krankenversicherung.	Das BMG äußerte sich zu dieser Anregung der VA noch nicht.	PB 2013, S. 189 f.
Erleichterung des Zugangs zu Patientenverfügungen.	Das BMG hat Anregungen bislang nicht aufgegriffen.	PB 2013, S. 171 f. PB 2014, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 125 f.
Rezeptgebührenbefreiung für Menschen, die auf Kosten der Behindertenhilfe betreut werden.		PB 2014, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 125 f.
Ersetzung der unterschiedlichen Länderregelungen zu TBC-Reihenuntersuchungen durch bundeseinheitliche Regelung; Folgeuntersuchungen nur bei Krankheitsverdacht.	BMG kündigte bundeseinheitliche Regelung an.	PB 2014, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 129 f.
Verpflichtende MMR-Schutzimpfung in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen.	BMG hält Impfpflicht grundsätzlich für zulässig.	PB 2015, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 122 ff.
Reform der Ausbildung der Amtsärztinnen und Amtsärzte.	BMG sagte Verhandlungen für eine Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zu.	PB 2015, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 125.
Gesetzliche Regelung für die Berufsausübung der Kunsttherapie.	BMG hielt fachliche Diskussion für erforderlich.	PB 2015, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 128 ff.
Sanktionierung der Verletzung der Anzeigepflicht für Parallelimporte von Arzneimittelspezialitäten.	BMG stand gesetzlicher Änderung positiv gegenüber.	PB 2015, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 129 ff.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Beitragsfreie Krankenversicherung bei Pflege einer bzw. eines mitversicherten Angehörigen.	BMG stellte gesetzliche Änderung in Aussicht.	PB 2015, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 130 ff.
Lockerung der Wartezeit für Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach längeren Auslandsaufenthalten.	BMGF lehnte Gesetzesänderung ab.	PB 2016, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 106 f.
Sachleistungen für Geburten, auch dann, wenn der Versicherungsfall der Mutterschaft vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist.	BMGF stellte Gesetzesänderung in Aussicht.	PB 2016, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 106 f.
Fahrtkostenersatz für Knochenmarkspenderinnen und Knochenmarkspender.	BMGF wartet laufendes VfGH-Verfahren ab.	PB 2016, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 110 f.
Beschränkung der Aufrechnung des Rehabilitationsgeldes.	BMGF stellte Gesetzesänderung in Aussicht.	PB 2016, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 111 f.
Bundesweit verpflichtender Impfnachweis für Gesundheitspersonal.	BMASGK lehnte Regelung ab.	PB 2018, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 69.
Neue Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über gegenseitigen Kostenersatz für Fälle einer bundesländerübergreifenden Wahl eines Pflegeheimes.	BMASGK berief sich auf mangelnde Einigung der Länder.	PB 2018, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 82.
Die VA regt an, Sonderruhegeld nach dem NSchG sowie Bezieherinnen und Bezieher von Übergangsgeld i.S.d. § 164 GSVG explizit in den Kreis der Anspruchsberechtigten auf eine HOG-Rente gem. § 1 Abs. 3 HOG aufzunehmen.		PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 40 f.
Die VA regt an, die Kostenanteilsbefreiung für Krankentransporte zu Strahlen- und Chemotherapien in § 80 Abs. 2 BSVG (analog zu § 86 Abs. 1 GSVG) zu ermöglichen.		PB 2021, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 233.
Die Kostenübernahme von Wundbehandlungen in spezialisierten Wundbehandlungszentren sollte ermöglicht werden.	Das BMSGPK lehnte die Änderung ab.	PB 2021, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 235 f.
Aus Sicht der VA sollten nachentrichtete Pensionsbeiträge im GSVG berücksichtigt werden.	Die Änderung wird geprüft.	PB 2021, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 240 f.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt an, opferorientierte Anpassungen des VOG vorzunehmen.	Die Änderungen werden geprüft.	PB 2021, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 246 f.

## Bundesministerium für Bildung

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
§ 8 Abs. 2 Z 1 und 2 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz normieren Ausnahmen vom Recht der Pflichtschulerhalter, sprengelfremde Kinder abzulehnen. Diesen Ausnahmen sollte ein weiterer Fall hinzugefügt werden: Wenn eine pädagogisch fundierte Empfehlung für den sprengelfremden Schulbesuch vorliegt. Als zentrale Stelle für die Erlangung solcher Empfehlungen könnten die Abteilungen für Schulpsychologie an den LSR vorgesehen werden.	Es erfolgte keine neuerliche Konfrontation des BMBF.	PB 1996, S. 213. PB 1997, S. 186. PB 1998, S. 190. PB 2000, S. 18. PB 2001, S. 45. PB 2006, S. 238. PB 2008, S. 67. PB 2015, S. 94.
In §§ 8 ff. SchPflG wäre für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf explizit ein Recht auf inklusive Beschulung in einer Regelklasse zu verankern; dies unter Wahrung pädagogisch begründeter Ausnahmen und bewährter sonderpädagogischer Institutionen.	Das BMBWF lehnte den Vorschlag ab.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 55 ff.
In SchUG bzw. SchPflG wäre für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei pädagogischer Indikation das Recht auf ein freiwilliges 11. und 12. Schuljahr in Pflichtschulen zu etablieren. Die bisherigen komplizierten und kasuistischen Regelungen zusätzlicher freiwilliger Schuljahre wären zu vereinfachen.	Das BMBWF sah keinen Änderungsbedarf.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 58 f.

## Bundesministerium für Finanzen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Für künftig regelmäßig anfallende Pflegekosten sollte die Erlassung eines Freibetragsbescheides auch außerhalb eines Veranlagungsverfahrens möglich sein.	Das BMF sagte zu, die Anregung im Zuge einer Strukturreform im Steuerrecht zu diskutieren.	PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 115.
Nachzahlungen von Reha-Geld bzw. Gehaltsnachzahlungen sollten ebenfalls von den Ausnahmen vom Zuflussprinzip (19 Abs. 1 Z 2 EStG) mitumfasst werden.	Das BMF sagte zu, die Anregung im Rahmen anstehender legislativer Arbeiten zu prüfen.	PB 2020, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 78.
In § 9 GrStG sollte ergänzt werden, dass die rechtsnachfolgende Person als Steuer-schuldnerin gilt, wenn die Rechtsnachfolge z.B. durch Verkauf der Liegenschaft ohne Änderung der Bewertung stattgefunden hat.	Das BMF steht dieser Anregung positiv gegenüber und sagte zu, eine Umsetzung zu prüfen.	PB 2020, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 80.
Kontenregister- und Konteneinschauge-setz: Auch als Gerichtskommissäre tätige Notarinnen und Notare sollten in Ver-las-senschaftsverfahren Auskünfte aus dem Kontenregister erhalten können.	Das BMF lehnte dies ab.	PB 2021, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 86 f.
In § 19 BAO sollte vorgesehen werden, dass auch Ermächtigungen gem. § 153 AußStrG zur Vertretung des ruhenden Nachlasses berechtigen.	Das BMF wartet auf einen begründe-ten Vorschlag des BMJ.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 97 f.

## Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft, und Forschung

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Für Studierende, die zum Teil lange zurückliegend zu einem Studium zugelassen waren, ist es unverständlich, dass – soweit mehr als zwei Semester in diesem Studium inskribiert wurden – Studienbeihilfe für ein neues Studium erst nach einer erheblichen Wartezeit bezogen werden kann.	Eine Änderung der Rechtslage wurde bislang vom BMWF nicht als erforderlich erachtet.	PB 1999, S. 21 f.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt an, Staatenlosen eine Gleichstellung bei der Studienbeihilfe mit österreichischen Staatsangehörigen zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 StudFG nicht im Hinblick auf ein Elternteil, sondern auf die Ehegattin bzw. den Ehegatten gegeben sind.	Die gegenständliche Anregung wurde bislang nicht aufgegriffen.	PB 2001, S. 49 f.
Die VA wertet die fiktive Anrechnung einer Familienbeihilfe auf die Studienbeihilfe in bestimmten Fällen als unbefriedigend.	An eine Initiative zur Änderung dieser Rechtslage werde vom BMWF nicht gedacht. Verwiesen wird auf die Möglichkeit der Gewährung einer Studienunterstützung in Einzelfällen.	PB 2003, S. 33 ff.
Vorgeschlagen wird, die Rückforderung von Studienunterstützungen durch Bescheid zu ermöglichen.	Das BMWF sagte die Prüfung einer diesbezüglichen Änderung zu. Zu einer Gesetzesänderung kam es bislang allerdings nicht.	PB 2003, S. 38 f.
Die VA regt die Abschaffung der Bagatellgrenze für den Bezug einer Studienbeihilfe an.	Im Zuge der StudFG-Novelle BGBl. I 47/2008 wurde die gegenständliche Bagatellgrenze von 15 Euro auf 5 Euro herabgesetzt. Die VA regt weiterhin an, diese Grenze aus dem Gesetz gänzlich zu eliminieren.	PB 2007, S. 408.
Die VA regt an, die Einbeziehung von Einmalleistungen wie Pensionsabfindungen, Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen usw. an Eltern bei der Berechnung der Studienbeihilfe zu überdenken.	Das BMWF verwies auf die höhere Unterhaltsleistungsfähigkeit im Anfallsjahr der Einmalleistung und sieht keine Notwendigkeit zu einer Gesetzesänderung.	PB 2009, S. 364.
Bei Selbsterhalterinnen bzw. Selbsterhaltern wird zwar die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern bei der Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe außer Acht gelassen, nicht aber das Einkommen einer allfälligen Ehegattin bzw. eines Ehegatten. Der VA erscheint eine sachliche Rechtfertigung dieser Unterscheidung fraglich.	Das BMWF verwies auf Unterschiede bei der Zielsetzung und zeitlichen Befristung des elterlichen Unterhalts im Vergleich zum Ehegattinnen- bzw. Ehegattenunterhalt. Änderungen seien nicht beabsichtigt.	PB 2009, S. 365 ff.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt gesetzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Studienbeihilfe für Studierende mit Sehbehinderung bzw. auf den Rollstuhl angewiesene Studierende im Sinne einer Angleichung an die Studienbeihilfe für Studierende mit Hörbehinderung an.	Das BMWF verwies auf einen unterschiedlichen Förderbedarf behinderter Studierender. Maßnahmen würden nicht geplant.	PB 2010, S. 250 f.
Die VA regt eine gesetzliche Klarstellung der Frage an, ob Zeiten des Selbsterhalts gem. § 27 StudFG grundsätzlich auch während eines Schulbesuchs erworben werden können.	Das BMWF sah kein Erfordernis zu einer Klarstellung, da während eines Schulbesuchs die Unterhaltungspflicht der Eltern bestehe.	PB 2011, S. 244.
Die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses sollten insbesondere im Hinblick auf auswärtige Studierende konkretisiert werden.	Das BMWF sah keinen Änderungsbedarf und verwies auf die Möglichkeit von Studienunterstützungen im Einzelfall.	PB 2011, S. 245 f.
Die VA regt an, die strengen Vorgaben des § 31 Abs. 2 StudFG im Hinblick auf den Nachweis nichterfolgter Unterhaltsleistungen zu überdenken.	Das BMWF verwies auf eine von der Hochschulkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe zur sozialen Lage der Studierenden.	PB 2012, S. 193 f.
Die VA regt an, die Bezieherinnen und Bezieher von Mobilitätsstipendien beim Bezug von Zusatzleistungen, wie etwa einem Fahrtkostenzuschuss, Studierenden an inländischen Universitäten gleichzustellen.	Das BMWFW verweist auf eine etwaige diesbezügliche Weiterentwicklung des Fördersystems nach Evaluierung der Wirkungen der Mobilitätsstipendien.	PB 2016, S. 184 f.
Hinsichtlich der Beurteilung der Zumutbarkeit der täglichen Anreise zum Studienort sollte in § 26 Abs. 4 StudFG die Grundlage für die Berücksichtigung auch der Wegzeit am Studienort geschaffen werden.	Das BMBWF sieht dies nicht als geboten an, da auch am Studienort wohnende Studierende diese Wegstrecke zurücklegen müssen.	PB 2018, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 113.
Die VA spricht sich für eine Regelung aus, wonach über einen Antrag auf Aufhebung einer Prüfung längstens binnen vier Wochen zu entscheiden ist.	Das BMWF kündigte an, die Anregung der VA einer Prüfung zu unterziehen.	PB 2004, S. 43 f.
Die VA regt an, die Universitäten gesetzlich dazu zu verpflichten, bei gravierenden Änderungen von Studienplänen entsprechende Übergangsbestimmungen im Curriculum vorzusehen.	§ 54 Abs. 5 UG regelt nunmehr den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Curricula und deren Änderungen. Weitergehendere Regelungen sah das BMWF nicht als erforderlich an.	PB 2005, S. 325 ff.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt an, die Möglichkeit der Anerkennung einer Dissertation als Diplom- bzw. Masterarbeit (wieder) in das UG aufzunehmen.	Das BMWF sah diesbezüglich keine Notwendigkeit.	PB 2006, S. 328 ff.
Die VA spricht sich dafür aus, bei Doppel- bzw. Mehrfachstudien, in denen ein entsprechender Leistungsnachweis erbracht wird, den Studierenden auch bei einer Überschreitung der in § 91 Abs. 1 UG festgelegten Toleranzsemester einen Rechtsanspruch auf Erlass bzw. Refundierung des Studienbeitrags einzuräumen.	Das BMWF verwies diesbezüglich auf eine Rückerstattungsmöglichkeit auf Grundlage von (unverbindlichen) Richtlinien.	PB 2009, S. 355 ff.
Im Sinne der Rechtssicherheit sollte gesetzlich klargestellt werden, ob bzw. welche Kostenbeiträge die Universitäten einheben dürfen.	Die Frage der Kostenbeiträge soll laut BMWF im Zuge von Novellierungen des UG einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden.	PB 2011, S. 240 f.
Zu hinterfragen ist, weshalb die Eintragungsfähigkeit von im Ausland verliehenen akademischen Graden in öffentliche Urkunden gem. § 88 Abs. 1a UG auf Studienabschlüsse in der EU bzw. im EWR-Raum beschränkt ist, wohingegen für das Führen eines solchen akademischen Grades eine entsprechende Beschränkung nicht besteht.	Das BMWFW kündigte eine Prüfung der Bezug habenden Bestimmungen an.	PB 2016, S. 180 f.
Die VA spricht sich für eine Klarstellung hinsichtlich der Verpflichtung der Universitäten zur Eintragung von Geburtsnamen in Verleihungsbescheiden im Sinne § 87 Abs. 3 Z 1 UG aus.	Das BMWFW überlegt eine entsprechende Konkretisierung.	PB 2016, S. 182 f.
Die VA regt eine gesetzliche Klarstellung in § 91 UG an, dass nach erfolgreichem Abschluss eines Doktoratsstudiums eine Studienbeitragspflicht in einem nachfolgenden weiteren Doktoratsstudium erst nach Ablauf der Toleranzsemester entsteht.	Das BMBWF verweist auf eine entsprechende Änderung der Studienbeitragsverordnung.	PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 99.
Angeregt wird, im UG ausdrücklich das Recht zur Einbringung einer Aufsichtsbeschwerde gem. § 45 UG zu verankern.	Eine Stellungnahme des BMBWF zu dieser Anregung liegt nicht vor.	PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 101.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Sollte die Auslegung des im UG verwendeten Begriffes der „internationalen kompetitiven Standards“ durch das BMBWF nicht der Intention des Gesetzgebers entsprechen, wäre eine Konkretisierung vorzunehmen.	Eine Äußerung des BMBWF zu einer etwaigen diesbezüglichen Initiative liegt nicht vor.	PB 2022, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 63 f.
Inhaberinnen und Inhaber von österreichischen Studienberechtigungsprüfungszeugnissen sollten so wie solche mit österreichischen Reifezeugnissen im Auswahlverfahren für das Studium der Humanmedizin dem Österreich-Kontingent und nicht dem EU-Kontingent zugeordnet werden.	Das BMBWF zeigte sich diesbezüglich nicht abgeneigt.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 64 ff.
Es sollte im UG klargestellt werden, dass im Vereinigten Königreich vor dem „Brexit“ verliehene akademische Grade in Österreich weiterhin in öffentliche Urkunden eingetragen werden können.	Eine entsprechende Änderung ist im Entwurf einer UG-Novelle 2024 vorgesehen.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 66.
Die VA regt eine Gleichstellung von österreichischen Studienberechtigungszeugnissen mit Reifezeugnissen bei der Zurechnung zum Österreich-Kontingent im Auswahlverfahren zum Studium der Humanmedizin an.	Das BMBWF gab an, diesbezüglich „nicht abgeneigt“ zu sein.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 62 f.
Es sollte überdacht werden, ob die Inskription von mehr als drei Semestern in einem Vorstudium zu einer Wartefrist beim Bezug einer Studienbeihilfe für ein neues Studium führen soll.	Das BMBWF sah eine Änderung bislang nicht als erforderlich an.	PB 2024, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 72 f.
Die VA regt an, gesetzlich zu regeln, dass Organe der Fachhochschulen bei der Vollziehung der Studienvorschriften im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig werden.	Das BMWF verweist auf die Rechtskontrolle durch die Gerichte.	PB 2013, S. 254 f.
Sollte eine Kostenbeteiligung für die Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse nach dem AuBG vom Gesetzgeber gewünscht sein, regt die VA die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage dafür an.	Das BMBWF sah eine solche ausdrückliche Rechtsgrundlage nicht als erforderlich an.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 67 f.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Sollte eine Kostenbeteiligung für die Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse nach dem AuBG vom Gesetzgeber gewünscht sein, regt die VA an, eine ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür zu schaffen.	Das BMBWF sah eine solche ausdrückliche Rechtsgrundlage nicht als erforderlich an.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 65.

## Bundesministerium für Inneres

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
WaffG – § 42 sieht nur die Sicherung, den Transport, die Verwahrung und die Vernichtung von Kriegsmaterial, nicht aber das Suchen vor. Der Bund sollte auch dafür unter Übernahme der Kosten zuständig sein.	Eine Gesetzesinitiative aus dem Jahr 2008 behandelte der Nationalrat nicht weiter.	PB 2007, S. 212. PB 2008, S. 218. PB 2012, S. 145. PB 2013, S. 195 ff.
WaffG – Das WaffG sieht keine Mitwirkungsmöglichkeiten von Opfern von Waffengewalt in waffenrechtlichen Verfahren der (seinerzeitigen) Täterinnen bzw. Täter vor. Den Opfern sollten Äußerungsrechte, zumindest jedoch Informationsrechte, im Hinblick auf Aufhebungen des Waffenverbots betreffend die Täterin oder den Täter gegeben werden.	Das BMI kündigte eine nähere Prüfung der Anregung an.	PB 2013, S. 211 f.
Einheitliche Mindeststandards für die Unterbringung von Asylwerbenden im Rahmen der Grundversorgung sowie Anhebung der Geldleistungen für Asylwerbende auf das Niveau der Mindestsicherung – Anregung an Bund und Länder.		PB 2013, S. 121 ff.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
<p>Im PolBEG sollte eine Rechtsgrundlage für eine verschuldensunabhängige Haftung und den Ersatz für Schäden am Vermögen geschaffen werden, soweit diese unvermeidbare Auswirkungen von im öffentlichen Interesse gelegenen Akten der Sicherheitsbehörden bzw. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes darstellen und den Geschädigten an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft. Die Schadensersatzpflicht könnte auf Fälle eingeschränkt werden, in denen die durch den Verwaltungsakt hervorgerufenen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der bzw. des Geschädigten ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte Dauer übersteigen.</p>	<p>Das BMI sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.</p>	<p>PB 2015, S. 161.</p>
<p>Die Abgrenzung zwischen den Rechtsbegriffen „unmittelbare Ausübung exekutivdienstlicher Pflichten“ gemäß § 4 Abs. 1 WHG und „Ausbildung“ gemäß Abs. 3 der zitierten Bestimmung ist unklar und sollte daher präzisiert werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Judikatur des VwGH, dergemäß auch bestimmte Ausbildungsmaßnahmen unter § 4 Abs. 1 WHG fallen können.</p>	<p>Das BMI sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.</p>	<p>PB 2015, S. 166.</p>
<p>Unterkunftsgeberinnen und Unterkunftsgebern soll im amtlichen Abmeldeverfahren Parteistellung eingeräumt werden.</p>	<p>Eine Änderung hält das BMI nicht für erforderlich.</p>	<p>PB 2018, Kontrolle öffentliche Verwaltung, S. 153.</p>
<p>Eine gesetzliche Vorverlegung des Stichtags zu einem Wahlereignis um eine bis zwei Wochen soll umgesetzt werden, um die rechtzeitige Ankunft von Wahlkarten aus dem Ausland an die Wahlbehörde zu gewährleisten.</p>	<p>Das BMI begrüßte die Anregung, Initiativen erfolgten aber seit dem Jahr 2019 nicht.</p>	<p>PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 201.  PB 2022, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 108.</p>

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Im Personenstandsrecht besteht derzeit die Vollzugsempfehlung, wonach bereits vor dem 01.10.2019 bestehende Rechtsinstitute (Ehen und eingetragene Partnerschaften) bei Begründung des späteren Rechtsinstituts als aufgelöst gelten. Für diese Umwandlung besteht keine gesetzliche Regelung und sollte eine entsprechende gesetzliche Norm geschaffen werden.		PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 136.
Eine gesetzliche Vorverlegung des Stichtages zu einem Wahlereignis um eine bis zwei Wochen soll umgesetzt werden, um die rechtzeitige Ankunft von Wahlkarten aus dem Ausland an die Wahlbehörde zu gewährleisten.	Das BMI begrüßt diese Anregung.	PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 137.
Im Personenstandsrecht besteht derzeit die Vollzugsempfehlung, wonach bereits vor dem 1.10.2019 bestehende Rechtsinstitute (Ehen und eingetragene Partnerschaften) bei Begründung des späteren Rechtsinstituts als aufgelöst gelten. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte eine gesetzliche Regelung geschaffen werden.	Das BMI hält „die Normierung legislativer Begleitmaßnahmen vom Gesetzgeber“ derzeit für nicht absehbar.	PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 141.

## Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
StVO – Schaffung einer Regelung betreffend die Mindesthöhe von Straßenverkehrszeichen im Bereich von Gehsteigen bzw. Geh- und Radwegen.	Das BMVIT sieht keinen Handlungsbedarf.	PB 2007, S. 371 f., 461 f.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Anrainerrechte bei Errichtung von GSM-Masten sollten zumindest eine Beteiligung am fernmelderechtlichen Verfahren zulassen, um Bedenken gegen den in Aussicht genommenen Standort geltend machen zu können.	Das BMVIT hat sich zur Anregung der VA negativ geäußert.	PB 1999, S. 168. PB 2000, S. 155. PB 2004, S. 253 f. PB 2005, S. 269. PB 2006, S. 259 f. PB 2007, S. 351 f. PB 2009, S. 294 f.
Vereinfachung von Verfahren zur Geltendmachung von Begünstigungen im FeZG durch behördliche Übermittlung zuschussbegründender Bescheide an im Antrag genannte Telefonanbieter und Entfall der alle drei Jahre notwendigen Antragstellung bei unveränderten Umständen (Blindheit).	Das BMVIT hat diese Anregung der VA bisher nicht umgesetzt.	PB 2001, S. 188 f. PB 2003, S. 224 f.
Rundfunkgebührenbefreiung sollte nicht ausschließlich an den Bezug bestimmter im § 47 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung näher umschriebener Leistungen geknüpft bleiben.	Das BMF hat der Missstandsfeststellung und Empfehlung der VA vom 22. Dezember 2005 keine Folge geleistet.	PB 2006, S. 263. PB 2007, S. 352 f. PB 2008, S. 324 f. PB 2009, S. 295. PB 2011, S. 216.
Kraftfahrwesen – Änderung der Zählweise von Kindern bei der Beförderung in Omnibussen. Derzeit sind drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren nicht zu zählen.	Novellierung konnte anlässlich der 26. KFG-Novelle parlamentarisch nicht durchgesetzt werden.	PB 2001, S. 177. PB 2005, S. 263. PB 2008, S. 71 f. PB 2009, S. 312 f.
Aufhebung des § 32a Abs. 3 letzter Satz EisbG.		PB 2013, S. 251 ff.
Erleichterung des Zugangs zu Rundfunkgebührenbefreiungen für pflegebedürftige Menschen.		PB 2013, S. 255 ff.
Die VA regt an, die Pflicht zur Hinterlegung des Parkausweises in KFZ auf gekennzeichneten Dauerparkplätzen im Zuge einer Änderung des § 29b Abs. 4 StVO zu beseitigen.	Das BMVIT sieht keinen Anlass zu einer Änderung.	PB 2015, S. 216.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt an, die Jahreskarten für Menschen mit Behinderung auf allen Sondermautstrecken bei Besitz einer Jahresmautvignette kostenlos auszustellen.	Das BMVIT verweist diesbezüglich auf Einnahmehausfälle, die der Asfinag zu ersetzen wären.	PB 2016, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 180 f.
Angeregt wird die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die lichtreflektierende Ausführung der Beschilderung von Schulfahrzeugen und von Fahrzeugen für Übungs- bzw. Ausbildungsfahrten.	Das BMVIT sieht dafür keine Notwendigkeit.	PB 2016, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 184 f.
Die VA regt die ersatzlose Streichung des normativ inzwischen bedeutungslosen § 5 Abs. 1 ACG-G an.	Das BMVIT will diese Anregung umsetzen.	PB 2018, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 216.
Die VA regt Vereinfachungen bei der Kennzeichenmitnahme im Zuge der Ab- bzw. Anmeldung von KFZ an.	Das BMVIT verweist auf die geltenden Bestimmungen im KFG.	PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 199.
Angeregt wird, die Vorgaben betreffend die Umregistrierung von Mautvignetten im BStMG kundenfreundlicher zu gestalten.	Eine Stellungnahme des BMVIT zu dieser Anregung liegt nicht vor.	PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 200.
Die VA regt an, die örtlichen Beschränkungen in § 5 Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz hinsichtlich von LKW-Abstellplätzen zu überdenken.	Das BMK denkt nicht an eine Initiative zur Gesetzesänderung.	PB 2020, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 130.
Es sollten konkretere Vorgaben zur notwendigen Vertrauenswürdigkeit bzw. Zuverlässigkeit der im Fahrdienst tätigen Personen in das Gelegenheitsverkehrsgesetz aufgenommen werden.	Das BMLRT sieht keinen Handlungsbedarf.	PB 2022, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 189 f.
Die VA regt eine Regelung im KfzG an, die die Eignung von Abstellplätzen für Linienbusse (auch) unter dem Aspekt des Nachbarschutzes sicherstellt.	Das BMLRT hegt diesbezüglich (u.a.) europarechtliche Bedenken.	PB 2022, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 191 f.
Die VA regt eine Flexibilisierung bei der Möglichkeit an, Bewilligungen für Übungsfahrten gemäß § 122 Abs. 3 KFG zu erteilen.	Das BMK habe sich eine entsprechende Regelung vorgemerkt.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 161 f.
Eine Erweiterung von Ausnahmen für Rettungsfahrzeuge nach der StVO sollte überdacht werden.	Das BMK sah eine Änderung nicht als erforderlich an.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 165.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt an, eine Angleichung der Rechtslage im GelverkG hinsichtlich einer Fahrpraxis als Voraussetzung für die Erteilung einer Taxi- bzw. Mietwagenkonzession mit PKW an die diesbezüglichen Anforderungen für das Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen zu überdenken.	Eine Änderung wird nicht als erforderlich erachtet.	PB 2017, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 177.
Die VA regt an, Bewilligungen für Übungsfahrten gem. § 122 Abs. 3 KFG zu flexibilisieren.	Das BMK merkte sich eine entsprechende Regelung vor.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 164 f.
Anzudenken wäre eine Regelung, die auch den Nachbarschutz in die Beurteilung der Eignung einer Fläche als Fahrschulungsplatz miteinbezieht.	Eine Äußerung des BMK im Hinblick auf eine etwaige diesbezügliche Initiative liegt nicht vor.	PB 2024, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 193 f.
Erleichterungen beim Zugang zur Taxikonzessionsprüfung sollten überdacht werden, sofern die Vollzugspraxis nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.	Das BMK sah keine Notwendigkeit zu Änderungen.	PB 2024, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 195 f.

## Bundesministerium für Landesverteidigung

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Aufhebung der Beschränkung der Anrechnung von Präsenz- oder Ausbildungsdienstzeiten auf 30 Monate für die vorzeitige Alterspension (z.B. § 236d Abs. 2 Z 3 BDG, § 607 Abs. 12 ASVG und verwandte bzw. zusammenhängende Normen).	Hinweis auf budgetäre Grenzen (berichtet vom BMLVS).	PB 2013, S. 252 f.
Die VA regt an, eine neue gesetzliche Grundlage für die Zuerkennung der Flugsicherungszulage für Militärfluglotsen zu schaffen. Die bisherige, nicht nur für diese Zulage geltende Grundlage (Art. XII der 47. Gehaltsgesetz-Novelle) wurde vom VfGH wegen Unbestimmtheit aufgehoben.	Das BMLVS tritt der Anregung offen gegenüber, das federführende BKA sieht hingegen keinen Änderungsbedarf.	PB 2016, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 167 f.

## Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Wasserbautenförderungsgesetz: Angeregt wird, eine Harmonisierung der Fördersätze für Hochwasserschutzbauten an Grenzgewässern und Bundesflüssen bzw. Interessentengewässern zu prüfen.	Dieser Punkt werde laut BMLFUW im Zusammenhang mit einer möglichen Harmonisierung der Förderinhalte im Bereich Flussbau, Wildbach- und Lawinenverbauung sowie Hochwasserschutzmaßnahmen behandelt.	PB 2008, S. 281 ff.
Abberufung von Deponieaufsichtsorganen: Die VA regt an, im AWG Regelungen über die Voraussetzungen für die Abbestellung von Deponieaufsichtsorganen vorzusehen.	Das BMLFUW sah keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Es wurde auf die Möglichkeit der befristeten Bestellung von Aufsichtsorganen hingewiesen.	PB 2010, S. 154 ff.
Gefahrenzonen: Die VA regt eine Regelung im ForstG (§ 11) an, wonach Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von der geplanten Ausweisung von Gefahrenzonen auf ihren Grundstücken persönlich zu verständigen sind. Diese Anregung gilt auch für Gefahrenzonenplanungen gem. § 42a WRG.	Das BMLFUW sah eine solche Regelung für den Bereich des ForstG nicht als erforderlich an. Für den Bereich des WRG liegt diesbezüglich keine Stellungnahme vor.	PB 2011, S. 198 ff.
Wassergenossenschaften: Die VA regt eine gesetzliche Klarstellung der Frage an, ob eine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde im Sinne § 85 WRG auch bereits dann besteht, wenn in der Satzung einer Wassergenossenschaft keine Bestimmungen über eine interne Streitschlichtung enthalten sind.	Das BMLFUW sah eine solche Klarstellung nicht als erforderlich an.	PB 2012, S. 159 f.
Fäkalien in der Donau: Die VA regte beim BMNT an, dass die Prüfpunkte Escherichia coli und coliformer Bakterien entweder in die Gewässerzustandsüberwachungsverordnung aufgenommen oder in einem Sonderüberwachungsprogramm für Fäkalien festgeschrieben werden.	Das BMNT teilte mit, dass eine Aufnahme von mikrobiologischen Parametern in die Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) aufgrund der rechtlichen Vorgaben des WRG §§ 59 c–f nicht vorgesehen sind, da sie nicht für die chemische und ökologische Zustandsbewertung herangezogen werden. Kurzfristige Sondermessprogramme seien jedoch gem. § 19 GZÜV möglich.	PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 150.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Zur effizienteren Gewässerüberprüfung der Donau sollten die Prüfpunkte bestimmter Bakterien entweder in die Gewässerzustandsüberwachungsverordnung aufgenommen oder in einem Sonderüberwachungsprogramm für Fäkalien festgeschrieben werden.	Das BMNT hält dies nicht für nötig, kurzfristige Sondermessprogramme seien jedoch gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung möglich.	PB 2019, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 155.
Die VA regt an, klarzustellen, ob das Waldbetretungsrecht im Sinne § 33 Abs. 1 ForstG auch die Mitnahme von Hunden umfasst.	Das BMLRT sieht ein solches Mitnahmerecht als gegeben an.	PB 2021, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 200.
Die VA regt die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Entfernung von Schwemm- und Treibholz bzw. deren Finanzierung an.	Das BMLRT verweist auf die Notwendigkeit einer Finanzierung durch Bund, Länder und Gemeinden aus Mitteln des Katastrophenfonds.	PB 2021, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 197 f.
Die VA regt eine verpflichtende Verständigung von Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern an, die von einer beabsichtigten Ausweisung von Gefahrenzonen in einem Gefahrenzonenplan betroffen sind.	Laut BML sei dies nicht erforderlich bzw. wäre mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 195 ff.

## Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Abgrenzung Gewerberecht zu anderen Rechtsgebieten.		PB 2008, S. 372 ff. PB 2011, S. 226. PB 2013, S. 260 ff. PB 2018, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 119 f.
Kostenrisiko eines Zivilprozesses macht Ausweitung des gewerberechtl. Schutzzumfangs bei Kundenlärm außerhalb der Betriebsanlage notwendig.	BMWFJ sieht keinen legislativen Handlungsbedarf. Anregung der VA bleibt aufrecht.	PB 2006, S. 282 f.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Organisatorische Maßnahmen zur Steigerung der Verwaltungseffizienz im Betriebsanlagenbereich (z.B. qualitativ und quantitativ ausreichende personelle und technische Ausstattung, Modernisierung von Organisationsabläufen, Beschleunigung von Sachverständigen-Gutachten, Bildung von Sachverständigenpools).	BMWFJ pflichtet VA in weiten Zügen bei.	<p>PB 1994, S. 150.</p> <p>PB 1995, S. 132.</p> <p>PB 2002, S. 185.</p> <p>PB 2004, S. 279 ff.</p> <p>PB 2006, S. 286 f.</p> <p>PB 2009, S. 337 ff.</p> <p>PB 2011, S. 40.</p> <p>PB 2012, S. 182.</p> <p>PB 2013, S. 263 f.</p> <p>PB 2016, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 192 f.</p> <p>PB 2018, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 117.</p>
Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Reduzierung des Ermittlungsaufwandes zur Einordnung einer Tätigkeit als Privatzimmervermietung, als bloße Raumvermietung oder als gewerbliche Beherbergung von Gästen.	BMDW sieht keinen legislativen Handlungsbedarf. Anregung der VA bleibt aufrecht.	PB 2017, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 102.
Mangelnde Parteistellung der Nachbarinnen und Nachbarn im Verfahren betreffend den Auftrag zur Vorlage eines Sanierungskonzeptes gem. § 79 Abs. 3 i.V.m. § 356 Abs. 3 GewO 1994.	Die Anregung der VA bleibt aufrecht.	<p>PB 2008, S. 374 ff.</p> <p>PB 2009, S. 337 ff.</p>
Doppeltes Kostenrisiko der Nachbarinnen und Nachbarn im Verfahren zur Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen gem. § 79a Abs. 4 GewO 1994. Die VA fordert Kostenbefreiung.	Teilweise Kostenbefreiung erfolgte mit Gewerbenovelle BGBl. I Nr. 116/1998, darüber hinaus bleibt Anregung der VA aufrecht.	<p>PB 1997, S. 142 f.</p> <p>PB 1998, S. 148 f.</p> <p>PB 2002, S. 181 f.</p> <p>PB 2004, S. 275 f.</p> <p>PB 2007, S. 384.</p> <p>PB 2009, S. 334 ff.</p>

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Unklare Rechtsnatur der behördlichen „Zusammenstellung“ in § 79d GewO 1994.		PB 2013, S. 262 f.
Ersetzen des Wortes „Mitteilung“ durch „Bescheid“ in § 130 Abs. 10 GewO 1994 sowie Parteistellung der von der Maßnahme Betroffenen.	BMWfJ sieht keinen legislativen Handlungsbedarf. Anregung der VA bleibt aufrecht.	PB 2009, S. 371 ff.
Vereinfachtes Betriebsanlageverfahren gem. § 359b GewO 1994 ist mangels Parteistellung der Nachbarinnen und Nachbarn kein fair trial.	Hinweis des BMWfJ auf die mit der Gewerbenovelle BGBl. I Nr. 85/2012 neu eingeführte beschränkte Parteistellung der Nachbarinnen und Nachbarn ändert nichts an der Kritik der VA.	PB 2003, S. 300. PB 2004, S. 279. PB 2005, S. 294 f. PB 2006, S. 282. PB 2007, S. 383 f. PB 2008, S. 375. PB 2009, S. 334 ff.
Besuchs- und Begleitdienste für Menschen mit Behinderung: Grenzziehung zwischen sozialem Engagement und gewerblicher Tätigkeit.	BMDW sieht keinen Handlungsbedarf.	PB 2018, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 120.
Schaffung von Rechtsgrundlagen zur Lösung des Interessenkonfliktes zwischen Gastgewerbetreibenden, Gästen und Nachbarschaft.	Anregung der VA bleibt aufrecht.	PB 2016, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 194 f.
Streichung der Verordnungsermächtigung im § 76a Abs. 9 GewO 1994.	Das Ressort hält an der Verordnungsermächtigung fest. Anregung der VA bleibt aufrecht.	PB 2010, S. 221 f. PB 2011, S. 226. PB 2012, S. 180.

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Schaffung von geeigneten Regelungen für die Vorverlegung der Sperrstunde gem. § 113 Abs. 5 GewO 1994.	BMWfJ sieht keinen legislativen Handlungsbedarf. Die Anregung der VA bleibt aufrecht.	PB 2003, S. 244 f. PB 2004, S. 277. PB 2005, S. 293 f. PB 2006, S. 281 f. PB 2008, S. 377. PB 2009, S. 334 ff. PB 2011, S. 226 ff. PB 2016, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 194 f. PB 2018, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 119.
Wissens- und keine Prognoseentscheidung bei Widerruf der Vorverlegung der Sperrstunde gem. § 113 Abs. 5 GewO 1994 ist erforderlich.		PB 2016, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 194 f.
Behördliche Sperrungen von Musikanlagen in Gastgewerbebetrieben können leicht umgangen werden. Bestehende Regelungen sind ungenügend.		PB 2015, S. 205.
Erweiterung von § 360 GewO 1994 um Zwangsmaßnahmen bei Nichteinhaltung der Sperrstunde.		PB 2016, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 195 f.

## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AK	Arbeiterkammer
AKH	Allgemeines Krankenhaus
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMA	Agrarmarkt Austria
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
Anm.	Anmerkung
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
ASG	Arbeits- und Sozialgericht
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuBG	Anerkennungs- und Bewertungsgesetz
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
AußStrG	Außerstreitgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BBG	Bundesbehindertengesetz
BD	Bildungsdirektion
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BG	Bezirksgericht
B-GBK	Bundes-Gleichbehandlungskommission
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
BM ...	Bundesministerium ...
BMASGPK	... für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMB	... für Bildung
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung (vormalig)
BMEIA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen
BMFFIM	... für Frauen, Familie, Integration und Medien (vormalig)

BMI	... für Inneres
BMIMI	... für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
BMJ	... für Justiz
BMK	... für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	... für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (vormalig)
BML	... für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (vormalig)
BMLUK	... für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
BMLV	... für Landesverteidigung
BMSGPK	... für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (vormalig)
BMWET	... für Wirtschaft, Energie und Tourismus
BMWKMS	... für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
BPGG	Bundespflelegeldgesetz
BReg	Bundesregierung
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
BVA	Bundesvoranschlag
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter
d.h.	das heißt
DSB	Datenschutzbehörde
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EAG	Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System (studentischer Arbeitsaufwand)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
E-GovG	E-Government-Gesetz
EinstVO	Einstufungsverordnung
ELGA	Elektronische Gesundheitsakte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EstG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EVE	Elektronische Verpflichtungserklärung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum

FA	Finanzamt
FAQ	Frequently Asked Questions (Fragen & Antworten)
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FH	Fachhochschule
FHG	Fachhochschulgesetz
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
ForstG	Forstgesetz
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FRA	EU-Agentur für Grundrechte
FSG	Führerscheingesezt
FSG-GV	Führerscheingesezt-Gesundheitsverordnung
FTZ	Forensisch-Therapeutisches Zentrum
GBK	Gleichbehandlungskommission
GD	Generaldirektion
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
GZ	Geschäftszahl
HCV	Hepatitis-C-Virus
HOG	Heimopferrentengesetz
ICD	Klassifikationssystem der WHO zur Verschlüsselung von Diagnosen (International Classification of Diseases)
ICPC	Medizinische Klassifikation für Primärversorgung und Allgemeinmedizin (International Classification of Primary Care)
IOI	International Ombudsman Institute
i.d.F.	in der Fassung
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Justizanstalt
Kap.	Kapitel
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KH	Krankenhaus
KI	Künstliche Intelligenz
Ktn	Kärnten
leg. cit.	legis citatae (die zitierte Gesetzesstelle)
lit.	litera (Buchstabe)
LG	Landesgericht
LH	Landeshauptmann

LKH	Landeskrankenhaus
LKW	Lastkraftwagen
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
m	Meter
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MA	Magistratsabteilung
ME/CFS	Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue-Syndrom
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
NSchG	Nachtschwerarbeitsgesetz
ObS	Aktenzeichen des Obersten Gerichtshofs für Sozialrechts- sachen
OBS	ORF-Beitrags Service GmbH
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖBAK	Österreichische Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
OStA	Oberstaatsanwaltschaft
PatVG	Patientenverfügungs-Gesetz
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
PKW	Personenkraftwagen

---

PStG	Personenstandsgesetz
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
RH	Rechnungshof
RSa	Rückscheinbrief blau ("eigenhändige Zustellung")
RWRK	Rot-Weiß-Rot-Karte
Rz	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
S-Bahn	Schnellbahn
Sbg	Salzburg
SMS	Sozialministeriumservice
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StGG	Staatsgrundgesetz
Stmk	Steiermark
StPO	Strafprozessordnung
StudFG	Studienförderungsgesetz
StVfG	Sterbeverfügungsgesetz
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SV	Sozialversicherung
SVS	Sozialversicherung der Selbständigen
TSchG	Tierschutzgesetz
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliche(s)
UG	Universitätsgesetz
UIG	Umweltinformationsgesetz
UKH	Unfallkrankenhaus
UMF	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)
usw.	und so weiter
u.v.a.	und viele andere
VA	Volksanwaltschaft
v.a.	vor allem
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VFS	Visa Facilitation Services (externer Dienstleister)
vgl.	vergleiche

VO	Verordnung
VoBeG	Volksbegehrengesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
WHO	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization)
WIGEV	Wiener Gesundheitsverbund
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
ZMR	Zentrales Melderegister
ZPR	Zentrales Personenstandsregister
ZSR	Zentrales Staatsbürgerschaftsregister
z.T.	zum Teil

## Volksanwalt Dr. Christoph LUISSE GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Petra WANNER DW-127

Assistenz

Airun WEINDORFER DW-255

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121

Mag. Christian SCHMIED DW-185

Chiara-Sophie FLANDORFER DW-155

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Martin BLECKMANN DW-139  
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Martina CERNY DW-226
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag. Corina HEINREICHBERGER DW-123
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag. Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Siegfried Josef LETTNER DW-232
- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234
- ▶ MMag. Erhard PLOY DW-235
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag. Janine TOMSICH, LL.B. DW-249
- ▶ Jan DOHR DW-240  
(Verwaltungspraktikant)

## Volksanwältin Gaby SCHWARZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Pia ULRICH DW-260

Sekretariat

Hannah NEUSSNER DW-124

Bligin SARI DW-131

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126  
(stv. GBL)
- ▶ Mag.ª Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ MMag. Sophia GEBEFÜGI DW-228
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIF DW-116
- ▶ Mag.ª Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Mag.ª Nadine RICCABONA, MA DW-133
- ▶ Mag. Michael SCHLOSSGANGL DW-189
- ▶ Christine SKRIBANY DW-138
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210

## Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Mag. Sirin BEKTAS DW-221

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRÄFTNER DW-209

Sekretariat

Anna BINDER DW-119

Daniel MAURER DW-111

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218  
(stv. GBL)
- ▶ Dr.ª Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Dr.ª Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ª Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.ª Michaela LANIK DW-250
- ▶ Mag. Patricia NACHTNEBEL DW-256
- ▶ MMag.ª Donja NOORMOFIDI DW-142
- ▶ Mag. Alfried REIF DW-113
- ▶ Mag.ª Elke SARTO DW-244
- ▶ Mag.ª Dietrun SCHALK DW-251
- ▶ Dr.ª Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257
- ▶ Mag. Katharina FINZE DW-115  
(Verwaltungspraktikantin)

## Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretär

Mag. Bernhard ACHITZ

- ▶ Mag.ª Ulrike GRIESHOFFER DW-203  
(Leitung)
- ▶ Mag.ª Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Christin EBELING, LL.M. DW-207
- ▶ Sanja JIMENEZ-MATIC, M.A. DW-213
- ▶ Hannah Maria SUNTINGER, BA BA DW-208
- ▶ Mag.ª Karin WAGENBAUER DW-202

## VERWALTUNG

### Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

### stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO-WEIß DW-219

#### V/1 – Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Michaela KURZAWA DW-117

#### V/1 – Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Mag. Nuriye BOZKAYA DW-143
- ▶ Sandra CENEK
- ▶ Rosa HAUMER DW-187
- ▶ Susanne STRASSER DW-212

#### V/1 – Dienstrechtsreferat

- ▶ Alexandra CENEK DW-211
- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Sandra SCHRÖDER DW-217

#### V/2 – Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Mag. Lukas LAHNER DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Johanna HAGEN DW-101

#### V/3 – Beschwerdekanzlei

- ▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-247
- ▶ Maria LEDERMANN DW-107
- ▶ Lisa SCHRAMM DW-241

#### V/4 – IKT & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Fabian KRAPF DW-215
- ▶ Mehmet IMERAJ DW-205  
(Verwaltungspraktikant)

#### V/5 – Schreibdienst

- ▶ Zahide ALTINDAS DW-119
- ▶ Maria BALLA DW-205
- ▶ Christoph BAUER DW-118
- ▶ Daniela MEISTER DW-157
- ▶ Sonja UNGER DW-104

#### V/6 – Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Erwin FELLNER DW-254
- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMASSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER

#### V/7 – Sekretariat OPCAT (SOP) – MRB

- ▶ Selina MARCHER (SOP) DW-146
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER (MRB) DW-125
- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER (MRB) DW-233

#### V/8 – Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.<sup>a</sup> Agnieszka KERN, MA DW-204

## RENTENKOMMISSION

Vorsitzender: Mag. Bernhard ACHITZ

### Name

Dr. Gabriele FINK-HOPF

Dr. Norbert GERSTBERGER

Prim. Dr. Raif GÖßLER

a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN

Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL

Dr. Oliver SCHEIBER

Romana SCHWAB

Mag. Natascha SMERTNIG

Mag. Christine STEGER

Barbara WINNER, MSc

Mag. Hedwig WÖFL

## **Impressum**

Herausgeber: Volksanwaltschaft  
1015 Wien, Singerstraße 17  
Tel. +43 (0)1 51505-0  
<https://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft  
Herausgegeben: Wien, im März 2026